

Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
54
1984

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Vierundfünfzigster Jahrgang
1984

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1984

Seite

A

Abitur siehe Bildung	
Ablauf	
Portiunkula-Privileg	46
Adreßbuch	
für das Katholische Deutschland (83/84)	40
ADVENIAT	
Weihnachtskollekte	139, 141, 142
Advent siehe Weihnachtszeit	
„Afrika-Tag“ (Kollekte)	150
Albanien	
Gebetstag für die verfolgte Kirche	52
Allerseelen	
Kollekte und Meßstipendien	115
Altarweihe	29, 56, 80, 85, 157
Altenheime, Katholische	
Seminar für Krankenhaus- und Altenheimträger	53
Ältere Menschen	
„Danken und Teilen“ (Caritassonntag)	87, 89
GOTTESLOB (Großdruckausgabe)	3
Tag der älteren Priester	46
Arbeitslosigkeit	
Einsatz von arbeitslosen Erzieherinnen	105
Kollekte für Arbeitslosenprojekte	46
Arbeitsrecht	
Berufsanfängerseminare (BAS)	101
88. Deutscher Katholikentag München —	
Dienstbefreiung	52
88. Deutscher Katholikentag München —	
Dienststreigenehmigung	52
Gemeindereferenten(innen) (Ordnungen)	88
Kirchliche Jugendarbeit (Berufsfeldanfänger)	103
Kirchlicher Schlichtungsausschuß (Ordnung)	140
Lohnfortzahlungsgesetz	152
Mutterschaftsurlaub	83
Pastoralreferenten(innen) (Ordnungen)	88
Regional-KODA (Kirchenangestellte	
im liturgischen Dienst)	98
Verordnung zur Änderung der KAVO	88
Arbeits- und Vergütungsordnung,	
kirchliche siehe KAVO	
Arbeitswelt	
Berufsanfängerseminare (BAS)	101
Betriebsrats- und Jugendvertreterwahlen	
(Hirtenwort)	34
Betriebsratswahlen (Arbeitsmappe)	3
Einsatz von arbeitslosen Erzieherinnen	105
Kirchliche Jugendarbeit (Berufsfeldanfänger)	103
Kollekte für Arbeitslosenprojekte	46
Ausländer	
Woche der ausländischen Mitbürger	100
B	
Barmer Synode	
Ökumenischer Pfarrertag	46
Beauftragungen siehe Personalchronik	
Beichte siehe Umkehr und Buße	
Berufsanfängerseminare (BAS)	
Rahmenordnung	101
Berufungen siehe Personalchronik	
Bibel	
Altenberger Bibelwoche	150
Bibelkurs 1985	150
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg	84
Bildung siehe auch Tagungen, Kurse, Seminare	
Abitur für Schüler und Berufstätige	53
Ausbildung für Berufstätige	152

Seite

Berufsanfängerseminare (BAS)	101
Kirchliche Jugendarbeit (Berufsfeldanfänger)	103
Lehrerfortbildung	143
Studium für Priesteramtskandidaten in Bonn	
(Anmeldung)	39
Bischofsbesuche siehe Visitationen	
Bischof und Bischöfe	
Allgemeines Gebet in der Gemeindemesse	61
ADVENIAT-Kollekte	139
Betriebsrats- und Jugendvertreterwahlen	
(Hirtenwort)	34
Diaspora-Sonntag	61
Fastenhirtenbrief	35
Gebetstag für die verfolgte Kirche	52
„Grundsätze zur Feier von sonntäglichen	
Gemeindegottesdiensten ohne Priester“	89, 100, 112
Hirtenworte, -briefe	34, 35, 95
Katholikentagskollekte	71
Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA)	2, 37
Kirchensteuerbeschuß	1
MISEREOR-Fastenaktion	35
Übertragung der Aufgaben des Collegium	
Consultorum an das Domkapitel	1
Veröffentlichungen	1, 34, 35, 61, 71, 87, 88
95, 111, 112, 139, 140, 148, 149	
Visitationen	44, 49, 50, 56, 78, 80, 85, 138
Weltmissionssonntag	111, 112
Welttag des Friedens	148
Wort zur Wahl des Europäischen Parlaments	
(„Wozu Europa?“)	60
„Zukunft des Sonntags —	
Zukunft der Gemeinden	95, 100, 115
Bonifatiuswerk siehe Diaspora	
Bücherei- und Buchsonntag	135
Bundeswehr	
(Wehrpolitische Tagungen)	105
Buße siehe Umkehr und Buße	

C

Caritas	
Adventsammlung	116
„Danken und Teilen“	87, 89
Großdruckbücher	153
„Kleine Münze — große Hilfe“	89
Sommersammlung	62
Chorleiter siehe Kirchenmusik	
Chrisam-Messe und Weihe der Öle	45
Christliche Ethik	
„Maßstäbe zum Menschsein — damit wir	
leben können“	2, 37
Christliches Brauchtum	
Adventskalender „Wir sagen Euch an: Advent“	78
Jugendwallfahrt (Lourdes)	105
Kreuzweg der Jugend	46
Krippana (Monschau-Höfen)	67
Sternsingeraktion „Sanuk — damit Kinder heute	
leben können“	142
Wallfahrten	67, 105
Codex Iuris Canonici (CIC)	
siehe Kirchenrecht	
Collegium Consultorum	1

D

„Danken und Teilen“	
Caritas-Sonntag	87, 89

	Seite
Datenschutz	
Weitergabe von Namen und Adressen katholischer Patienten	39
DDR	
Diasporahilfe	61
Diasporakinderhilfe	38
Jugendkreuzweg	46
Kollekte zur Priesterausbildung (Allerseelen)	115
Schulfahrten	66
Dechant	
Visitationen und Firmspendung (1985)	78
„Dem Leben trauen, weil Gott es mit uns lebt“	
Gottesdienstgestaltung	72
Katholikentagskollekte	71
Deutsche Bischofskonferenz	
siehe Bischof und Bischöfe	
88. Deutscher Katholikentag (München)	
Arbeitsbefreiung für kirchengemeindliche Mitarbeiter	52
„Dem Leben trauen, weil Gott es mit uns lebt“ (Empfehlung zur Gottesdienstgestaltung)	72
Dienstfreigenehmigung	52
Geistliches Zentrum (Mitwirken von Priestern) ..	52
Kollekte	71
Diakon	
Fahrtkostenerstattung	21
Diakonenweihe	85, 145, 157
Fokolar-Bewegung	78
Studenttag (Jugendarbeit)	40
Diaspora	
Diasporahilfe	61
Diasporakinderhilfe	38
Diaspora-Sonntag	61, 62
Jahresabschluß (Bonifatiuswerk)	151
Kollekte für Priesterausbildung in der DDR (Allerseelen)	115
Opfer der Firmlinge	151
Dienstleistungen	
Schwesterngestellungsverträge	2, 104
Diözesanrat der Katholiken	
Betriebsratswahlen (Arbeitsmappe)	3
Domkapitel	1
E	
Ehe und Familie	
Adventskalender „Wir sagen Euch an: Advent“ ..	78
Brautleutewoche	90
Eucharistischer Weltkongreß	84
Familiensonntag	143
Mutterschaftsurlaub	83
Religiöse Kinder- und Jugendbücher (Katalog) ...	53
Thematische Arbeitshilfen und Materialien (Liste)	153
Entwicklungshilfe	
siehe MISEREOR, MISSIO, Mission und Weltkirche	
Ernennungen	
siehe Personalchronik	
Erziehung und Schule	
DDR-Fahrten	66
Lehrerfortbildung	143
„Wandererlaß“ (Richtlinien zur Anwendung)	62
Ethik siehe Christliche Ethik	
Eucharistie	
Allgemeines Gebet in der Gemeindemesse	61
Chrisam-Messe und Weihe der heiligen Öle	45
Eucharistischer Weltkongreß	84
Familiensonntag	143
„Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester“ .. 89, 100, 112	
Kommunionhelfer (Beauftragung)	38
Meßlektionar	41, 84, 152
Europa	
Wort der Bischöfe zur Wahl des Europäischen Parlaments („Wozu Europa?“)	60

	Seite
EVANGELII NUNTIANDI	111
Evangelische Räte	
Welttag der geistlichen Berufe	51
Exerzitien	26, 41, 47, 54, 67, 79, 84, 91, 136, 153
Exerzitienkalender	78, 153
F	
Fahrtkostenerstattung	21, 131
Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Botschaft des Papstes	33
Fastenhirtenbrief	35
„Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“ (KSA)	2, 37
MISEREOR-Fastenaktion	35, 36
Ferien siehe Urlaub	
Ferienholungsmaßnahmen	23
Finanzen	
Aufwandsentschädigung (Priester)	38
Aushilfvergütung (Priester)	124
Fahrtkostenerstattung	21, 131
Haushälterinnenzuschuß (Priester)	152
Haushaltsplan 1984 (Kirchengemeinde)	12
Haushaltsplan 1985 (Kirchengemeinde)	116
Haushaltsvoranschlag 1984 (Diözese)	3
Haushaltsvoranschlag 1985 (Kirchengemeinde) ..	23
Haushaltsvoranschlag (1. Nachtrag)	72
KAVO-Exemplare	3
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen ...	1
Lohnsteuernkarte (Priester)	151
Lohn- und Kirchensteuer (Pauschalierung) ...	24, 25
Nachtragshaushalt 1984 (Kirchengemeinde)	22
Pfarrgemeinderat (Verwaltungskosten)	131
Steuerermäßigung (Priester)	151
Wahlen zum Kirchensteuerrat	104
Firmung	
Diasporakinderhilfe „Opfer der Firmlinge“	151
Firmspendung	29, 44, 49, 50, 56, 69, 78, 80, 85, 89, 138, 146, 157
Sakramentspendung (Orthodoxe Kirchen)	89
Fokolar-Bewegung	
Tagung für Seelsorger	143
Weihnachtstreffen	78
Freimaurische Vereinigungen	
Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre	59
G	
Gebet	
Allgemeines Gebet in der Gemeindemesse	61
Anliegen des Papstes für das Jahr 1985	147
Gebetstag der Kranken	52
Gebetstag für die verfolgte Kirche	52
Gebetswoche für die Einheit der Christen	150
Gefängnisseelsorge	26
Geistliche siehe Priester oder Diakon	
GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)	
Musikaufführungen (Vergütungsansprüche)	153
Gemeindereferenten(innen)	
Ordnungen	88
Generalvikar	
Veröffentlichungen	2, 12, 36, 45, 51, 61, 72, 83, 89, 100, 114, 141, 150
Gesetzbuch der Kirche	
siehe Kirchenrecht	
Gesetz und Verordnung	
Berufsanfängerseminare (BAS)	101
Beschlüsse der Regional-KODA	149
Erklärung der Glaubenskongregation zu Freimaurischen Vereinigungen	59
Gemeindereferenten(innen) (Ordnungen)	88

	Seite		Seite
P W B (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)		Wehrpolitische Tagungen	105
Bistumswallfahrt	67	Theologie	
Kurse	40, 105	Anmeldung zum Studium für Priesteramtskandidaten (Bonn)	39
Jugendwallfahrt (Lourdes)	105	Thomas von Aquin	
Welttag der geistlichen Berufe	51	Gedächtnisfeier	150
R		U	
Regionaldekan		Umkehr und Buße	
Beauftragung von Kommunionhelfern	38	Botschaft des Papstes zur Fastenzeit	33
Regional-KODA siehe KODA		Fastenhirtenbrief	35
Religionsunterricht		KSA-Aktion	2, 37
Katholischer, Lehrerfortbildung	143	MISEREOR-Fastenaktion	35, 36
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg	84	Sakramentspendung (Orthodoxe Kirchen)	89
Religiöse Kinder- und Jugendbücher (Katalog)	53	Urlaub	
Rendanten		Ferienenerholungsmaßnahmen	23
Rendantenentschädigung	19, 124	Vertretung für Priester	38, 47, 152
Verwaltung der Kirchenkasse (Bankvollmacht)	23	V	
Römische Behörden siehe Papst		Vatikan siehe Papst	
Römische Dokumente siehe Papst		Verfolgte Kirche	
S		Gebetstag	52
SACROSANCTUM CONCILIUM		Verordnung siehe Gesetz und Verordnung	
Allgemeines Gebet in der Gemeindemesse	61	Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA)	
Kirchenmusik	97	Änderung	150
„Sanuk — damit Kinder heute leben können“ (Sternsingeraktion)	142	Regional-KODA	98
Seelsorge siehe Pastoral		Visitationen	44, 49, 50, 56, 78, 80, 85, 138
Seminare siehe Tagungen, Kurse, Seminare		W	
Senioren siehe Ältere Menschen		Wallfahrt	
Sonntag		Jugendwallfahrt (Lourdes)	105
„Zukunft des Sonntags — Zukunft der Gemeinden“	89, 95, 100, 112, 115	PWB (Heimbach)	67
Schule siehe Erziehung und Schule		Wegstreckenermäßigung	
Schwesterngestellungsverträge	2, 104	siehe Fahrtkostenerstattung	
ST		Weihe	
Staatskirchenrecht		Altarweihe	29, 56, 80, 85, 157
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	1, 2	Diakonenweihe	85, 145, 157
Ständiger Diakonat (siehe Diakon)		Heilige Öle	45
Statistik		Priesterweihe	44, 49, 138
Erhebungsbogen 1983	39	Weihnachtszeit	
Gottesdienstteilnehmer (Zählungen)	39, 115	ADVENIAT-Kollekte	139, 141, 142
Steuer		Adventsammlung (Caritas)	116
Aufwandsentschädigung der Geistlichen	38	Adventskalender „Wir sagen Euch an: Advent“	78
Haushaltsplan 1984 (Kirchengemeinde)	12	Fokolar-Bewegung (Treffen)	78
Haushaltsplan 1985 (Kirchengemeinde)	129	Hausgottesdienst	90, 142
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	1	Krippana (Monschau-Höfen)	67
Lohnsteuerkarte (Priester)	151	Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	142
Lohn- und Kirchensteuer (Pauschalierung)	24, 25	Weltkirche siehe Mission und Weltkirche	
Steuerermäßigung (Priester)	151	Weltmissionssonntag	111, 112, 114
Wahlen zum Kirchensteuerrat	104	Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	142
Stolgebühren	123	Welttag der geistlichen Berufe	51
T		Welttag der Medien	67
Tagungen, Kurse, Seminare		Welttag des Friedens	148
Altenberger Bibelwoche	150	Woche der ausländischen Mitbürger	100
Ausbildung für Berufstätige	152	Z	
Berufsanfängerseminare (BAS)	101	Zeit	
Bibelkurs 1985	150	Fastenhirtenbrief	35
Brautleutewoche	90	„Zukunft des Sonntags — Zukunft der Gemeinden“	95
Eucharistischer Weltkongreß	84	Zukunft des Sonntags — Zukunft der Gemeinden	95, 100, 115
Exerzitienleitertagung	79		
Fokolar-Bewegung (Tagung für Seelsorger)	143		
Informationstagung zum Priesterberuf	105		
Internationales Priestertreffen	90		
„Kirche im Strafvollzug“	26		
Kirchliche Jugendarbeit (Berufsfeldanfänger)	103		
Lehrerfortbildung	143		
Ökumenischer Pfarrertag	46		
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg	84		
Priesterstudententag (Jugendarbeit)	40		
PWB	40, 105		
Seminar für Krankenhaus- und Altenheimträger	53		

Personenverzeichnis

	Seite		Seite		Seite
A					
Acht Wolfgang	27	Dossing Gottfried	55	Hermanspahn Jakob ...	107
Adams Joseph	138	Drabben Herbert	107	Hierholzer Sr. Irma	69
Ahlbach Christian	68, 144	Dreißen Josef	69	Hillers Heinrich	44
Albers P. Paul	48	E			
Alders Karlheinz	80	Ecken P. Michael	92	Hoeymakers P. Johannes	27
Anschau Peter	27, 28	Engels Manfred	43	Höckels Josef	43
Appelrath Leo	68	Enger Otto	49, 156	Höntges Hans Albert	55
August Heribert	55	Erlemann Edmund	92, 156	Hogebach P. Karl	55
B					
Bahnschulte Heribert ...	156	Esmajor Manfred	68	Houben Wilhelm	79
Barisch Konrad	145	Eß Marita	145	Houf Arnold	144, 145
Baumann Bernhard ..	137, 138	Esser Josef	49	Hundertmark Sr. Sigrid	145
Bayer Josef	156	Esser Leonhard ..	137, 138, 156	Hurdalek Dorothée	69
Becker Hubert	29	F			
Beckers Hans	43	Feindt Josef	55	I	
Beeck Hedwig	107	Feiter Reinhard	49	Iven Hans-Dieter	28
Beenen Josef	48, 49	Fels Wolfgang	55	Ix Bruno	55
Beiten Gottfried	107	Fischer Ferdinand	92	J	
Beiten Ingrid	107	Franßen Johannes	48	Jansen Josef	144
Berger Josef	156	Franzen Herbert	49	Jansen Kornelius	28
Berks Nikolaus	107	Frigge Erich	85	Jansen Paul	55
Besgen Johannes	28	Frinken Michael	68	Jennes Karlheinz	28
Biermann P. Bernhard ...	49	Frohn Bruno	43	Jentgens Josef	80
Bissels Johannes	145	Frohn Josef	144, 145	Jordans Gerhild	29
Bläser P. Heribert	68	Funken Hans-Rolf	49	Joussen Heinrich	28
Blaß Heinrich	69	G			
Blum Wilhelm	28	Gasten Franz-Josef ...	137, 138	K	
Böhm P. Heribert	55	Gattys Rainer	137	Kaempfer Otto	43
Boeker Rudolf	79	Gehlen Johannes	80	Kahlert Josef	27
Boers P. Leopold	92	Gehlen Monika	145	Kaiser Hermann Josef ...	48
Boeven Josef	68	Gerards Peter	48	Kaiser Johannes	68, 137
Bolten Sigrid	49	Gerhards Albert	145	Kaiser Ludwig	79
Bolz Norbert	55	Geuenich Josef	80	Kallen Werner	107
Bongard Heinrich	145	Giesen Johannes	27	Kalyta P. Jan Antoni ...	49
Bongartz Alfred	145, 156	Gieswinkel Ludwig	69	Kauff Josef	80
Brendt Heribert	79, 85	Goertz Konrad	107	Kemmerling Dieter ...	43, 44
Brosch Hermann-Josef ...	44	Göhn Edmund	80	Kicken Josef	48
Brück Bernhard	91	Görtz--Faßbender		Kiek Czeslaw	80
Bub Manfred	43	Elisabeth	29	Kleebach P. Florus	92
Buchholz Werner	27	Gombert Bernhard	28	Kleemann Heribert	68
Bußler Wolfgang	43	Graßhoff Herbert ...	144, 145	Kleis Horst-Günther	145
C					
Ceplak Stanislaw	80	Großmann Wilhelm	48	Kleynen Joseph	48, 80
Claes P. Raphael	28	Groth Marga	157	Klinkenberg Gerhard ...	144
Clasen Klaus	92	Günter Heinz	27	Klupsch-Neumann	
Clous P. Peter	137	Günzel Wolfgang	43	Maria	92
Cobben Wilhelm	45	H			
Coester Ernst	49	Hack Friedrich	49	Klußmeier Günther	48
Crins P. Paulus	43, 85	Haller P. Robert	138	Knips Rolf	28
D					
Damblon Albert	43	Hamachers Heinz Dieter	28	Koerschgens	
Daniels P. Harrie	55	Hastenrath Heinrich ...	144	Karl-Wilhelm	48
Daniels Peter	92	Heckenbach Dietmar ...	27	Körfer Karl	157
Daufenbach Rudolf	79	Heesen P. Heinrich	156	Kranz Friedrich	155
Daum Fritz	145	Heffels Anton	48	Kratz P. Ansgar	28
de Boer P. Peter Henry ...	80	Heinen Jürgen	49	Kremer Johannes	85
Denter Winfried	107	Heinen Paul-Heinrich ...	55	Krewinkel Hans Rolf ...	55
Deutzmann P. Bruno	27	Hellebrandt Klaus	137	Krücken Wolfgang	85
Dipoli Christian	145	Hellmanns Birgit	107	Küpper Georg	68
Doncks Hans	27, 156	Hellwig Hans-Joachim ..	43, 44	Kuhn Ina	92
Dors Klaus	27	Hendrickx P. Franz	43, 44, 49	Kurth Hermann	27, 156
		Hennes Karl Rainer	145	Kursawa Wilhelm	107
		Heinrichs Paul	28	Kurz Angelika	55
		Hermanns Karl-Heinz ...	69	Kusseler Franz	92
				L	
				Landen Ferdinand	48
				Langen Josef	27
				Langner Manfred	107

	Seite
Laufenberg Wilhelm	80
Lauscher Georg	49
Lelieveld Bruno	155
Lenßen Ferdinand	79
Leuchter Hubert	55
Lie Ka Koei P. Paulus	144
Löhrer Horst	156
Loggen Wolfgang	145
Lucht Norbert	137, 138
Lützenrath Ferdinand	27
Lunkebein Hermann	55

M

Maas Sr. Regia	145
Maßen Anton	28
Mackels Paul	85
Magermanns P. Andreas	137
Maqua Wilhelm	27
Mayer P. Heinrich	137
Mayfisch Wolfgang	27
Mebis Elisabeth	29
Megens P. Theodardus	144
Meis Günter	80, 92
Merkelbach Wilhelm	68
Mertens Annette	49
Mertens Wilhelm	144
Mettler P. Peter	137
Meuffels Hans Ottmar	137, 138
Meurer Wolfgang	157
Meuser Hans-Peter	145
Mitzscherling	

Gerd-Heinrich	55
Molls Michael	69
Morskiet P. Laetantius	49
Müllejan Hans	144
Müller Heinrich-Joachim	27, 28
Müller Manfred	28
Müller P. Ludwig	92
Müller Theodor	27
Müller Winfried	48
Müllers Josef	55, 156
Müusers Rainer	28

N

Nau Helmut	145, 156
Nießen Johannes	55
Nießen Johannes	92
Nießen Hugo	48
Nusselein Ernst-Wilhelm	48

O

Olbertz Joseph	29
Otten Bernhard	92

P

Pähler P. Heinrich	92
Palmen Johannes	27
Paschmanns	
Hermann Josef	44
Pelzer Josef	137
Pesch Heinrich	155, 156
Pesch Jochen	107
Peters Georg	145
Plattenteich Joachim	68, 85
Pletzt Siegfried	68, 69
Plewnia Dieter	28
Pötter Wilhelm	92
Pohl Alfons	55
Pohlen Friedrich	107

Seite

Pohlschneider	
Johannes	38
Pucelj Janez	80
Pütz Peter	28

Q

Quirmbach Peter	92
-----------------	----

R

Radler Franz Josef	68
Rangs Alfons	137
Rath Bernd	55
Rehbein Winfried	145
Reidt Heinrich	28
Reidt Winfried	144
Reipen Mechthild	107
Reuter Josef	43
Rietfort Bernd	56
Rieth P. Theobald	27, 85
Rinckens Lothar	28
Roelofsen Franz-Josef	157
Roloff Ludger	69
Romanski Adelheid	29
Rottlieb Helmut	156
Rouette Hans-Karl	146
Ruijling P. Winand	68
Ruhrmann Johannes	49
Ruland Wilhelm	80
Rutten Norbert	68
Ruyppers P. Matthias	68

S

Sczyrba Johannes	55
Seeger Kaspar	27
Semrau Franz Josef	27, 156
Sermon P. Wilhelm	54
Simon Josef	155, 156
Spelthan P. Heinrich	28
Spielmann Engelbert	146
Sybrandi Wolfgang	107

Sch

Schaffrath Matthias Horst	80
Scharmann Michael	107
Schein Karl	92
Schelte P. Hubert	69
Schmallenbach Karola	138
Schmitter Grete	29
Schmitz Heinz-Albert	49
Schmitz Michael	27
Schmitz Ulrich	28
Schneider Rudolf	146
Schneider Theodor	29
Schnitzler Josef	49
Scholl P. Paul	156
Schröder P. Peter	44, 48, 49
Schröder Wolfgang	156
Schuh Josef	68
Schumacher Horst Peter	28
Schwelm Karl Josef	68

St

Stefes Johannes Georg	137
Stegers Joseph	145
Steinbusch Herbert	43
Steinrath Wilhelm	43, 48
Stephan Otto	28
Stepkes Gregor	156
Stommel Bernhard	27

Seite

Straßburger Horst	27
Struth Carl	138
Sturm Franz-Wilhelm	146

T

Teunissen P. Arnold	55
Theißen Maria	29
Thelen Wilhelm Remigius	145
Thoenes Herbert	28
Thor Manfred	155, 156
Tinselboer P. Bernhard	43
Töller Heinz-Dieter	145
Trumm Heinrich	55
Tümmeler Theodor	27

U

Unterberger Josef	28
Urth Jürgen	137

V

vander Molen Nicolaas	80
van Wersch Peter	44
Veenhof P. Bernardus	
Hendricus	27
Veltmaat Gerhard	144, 145
Venedy Josef	156
Vienken Ewald	28
Voelz Rita	29
von den Driesch	
Heinrich	28
von Holtum Manfred	27
von Kobs P. Alanus	68
Vratz Hans	43

W

Walter Johann	79
Wanke Otto	146
Weber Helene	145
Weber Johannes	68
Weber Rita	145
Wegenaer Paul	68
Weigel Georg	145
Weihrauch Wolfram	145
Weindorf P. Johannes	28
Weingartz Heinrich	157
Weisgerber P. Paul	85
Welter Bruno	107
Wenzinger Daisy	92
Wessel Wolfgang	27
Weterman P. Gerhard	55
Wevers P. Engelbert	92
Wienand Josef	28
Wiethage Friedrich	79
Wilmkes Josef	107
Wilms Brigitte	44
Wingender Lothar	155, 156
Winker Johannes	48
Winkhold Clemens	92
Witt Josef	144
Witting P. Rudolf	49
Wolf Johannes	137
Wollziefer Karl-Heinz	107
Wolters Max	43
Wyrtsch Rudolf	155

Z

Zeegers P. Alexander	43
Zermahr Ludwig	48
Zglinnicki Wieslaw	80

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 15. Januar 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 1 Übertragung der Aufgaben
des Collegium Consultorum
auf das Domkapital 1
- Nr. 2 Kirchensteuerbeschuß für die
Diözese Aachen 1

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 3 Studententag zur Einführung der
Fastenaktion 1984 2
- Nr. 4 Weltjugendfest in Rom 2
- Nr. 5 Priestertag 1984 2
- Nr. 6 Schwesterngestellungsverträge:
Werte für Unterkunft und
Verpflegung 2
- Nr. 7 Verwaltungs-Berufsgenossenschaft . 2
- Nr. 8 Kirchliche Arbeits- und
Vergütungs-Ordnung (KAVO) 3

- Nr. 9 Jahresabschluß 1983 des
Päpstlichen Missionswerkes der Kin-
der in Deutschland 3
- Nr. 10 Großdruckausgabe Gotteslob 3
- Nr. 11 Betriebsratswahlen 1984 3
- Nr. 12 Warnung 3
- Nr. 13 Haushaltsvoranschlag der Diözese
Aachen für das Haushaltsjahr 1984 .. 3
- Nr. 14 Richtlinien zur Ausführung des
ordentlichen Haushaltsplanes 1984
der Kirchengemeinden 12

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 15 Einführungstagung
„Kirche im Strafvollzug“ 26
- Nr. 16 Priesterexerzitien 26
- Nr. 17 Ausschreibung von offenen
Seelsorgestellen 26
- Nr. 18 Personalchronik 27
- Nr. 19 Pontifikalhandlungen 29

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Übertragung der Aufgaben des Collegium Consultorum auf das Domkapitel

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat in ihrer Sitzung vom 19. bis 22. September 1983 folgenden Beschluß gefaßt:

„Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gem. c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel.“

Demgemäß nimmt im Bistum Aachen das Domkapitel die Aufgaben des Collegium Consultorum wahr.

† Klaus Hemmerle

Aachen, 25. November 1983 Bischof von Aachen

Nr. 2 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NW. S. 260) — und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, S. 36 — sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 24.

September 1983 für das Steuerjahr 1984 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, 26. September 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1984
Düsseldorf, 15. November 1983

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. Posser

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Schwier

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 3 Studentag zur Einführung der Fastenaktion 1984

Unter dem Leitgedanken „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“ steht die diesjährige Fastenaktion, die von der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle in Hamm initiiert wird. Zur Vorbereitung findet ein Studentag mit dem Thema: „Zucht und Maß: Grundwert — Tugend — Lebenshilfe“ am Mittwoch, dem 25. Januar 1984, im Bildungszentrum Erbacher Hof, Mainz, statt. Zu diesem Treffen sind Mitarbeiter und Multiplikatoren aus den pastoralen und sozialen Diensten der deutschen Bistümer eingeladen. Das genaue Programm kann fernmündlich im Geschäftszimmer der Hauptabteilung Gemeindegarbeit im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, F. (02 41) 45 23 81, angefordert werden.

Nr. 4 Weltjugendfest in Rom vom 10. bis 17. April 1984

Der Päpstliche Rat der Laien hat zu einem internationalen Treffen aufgerufen, bei dem Weltkirche für Jugendliche erfahrbar und erlebbar werden soll, und zwar in einem Ort, der Weltkirche symbolisiert. In der Begegnung mit dem Papst, in Audienzen, in der Feier der Eucharistie am Palmsonntag, kommt dieses in besonderer Form zum Ausdruck; ebenso in der gemeinsamen Feier des Kreuzweges im Circus Maximus am 13. April.

Dieser Kreuzweg ist für die deutschen Jugendlichen ein besonderes Zeichen der Partnerschaft, da am gleichen Tag sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR dieser Kreuzweg gebetet wird.

Es geht aber auch um die Erfahrung der eigenen Identität für junge Christen aus der Bundesrepublik Deutschland in ihren Gruppen und Verbänden. Deshalb sind auch für kleine Gruppen Eucharistiefeiern, Meditationen, Gespräche und Informationen vorgesehen, um den Glauben mitteilen, vertiefen und die dort gemachten Erfahrungen reflektieren zu können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Rom kennenzulernen.

Auskünfte sind in der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 15 / 2 17, erhältlich. Anmeldeschluß ist am 31. Januar 1984.

Nr. 5 Priestertag 1984

Unser Herr Bischof beabsichtigt, die Priester und Diakone des Bistums wieder zu einem Priestertag in Aachen einzuladen. Vorgesehen ist Montag, der 28. Mai 1984. An diesem Tag wird der Bischof von Oepeln, Alfons Nossol, zu den Teilnehmern über das Thema: „Was bedeutet Theologie für Leben und Dienst des Priesters?“ sprechen. Darüber hinaus soll dieser Tag Gelegenheit zur Begegnung der Priester untereinander und mit dem Bischof bieten.

Die Mitbrüder werden gebeten, sich bereits jetzt diesen Tag von aufschiebbaren Verpflichtungen freizuhalten. Eine gesonderte Einladung ergeht rechtzeitig.

Nr. 6 Schwestern- gestellungsverträge: Werte für Unterkunft und Verpflegung

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der Änderung der Sachbezugsverordnung 1983 vom 22. Dezember 1983, Bundesgesetzblatt Nr. 51, Seite 1474 f., festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen monatlich 485,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages, aufgerundet 16,20 DM.

Diese Werte gelten ab 1. Januar 1984.

Nr. 7 Verwaltungs- Berufsgenossenschaft

Wir bitten alle Kirchenvorstände, darauf zu achten, daß ab sofort Unfallmeldungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchengemeindlichen Bereich, ausgenommen Kindergärten und Heimen der Offenen Tür, sowie für ehrenamtliche Kräfte, die ih-

ren Wohnsitz in den Postleitzahlenbereichen 40–43, 46, 50, 51 und 53 haben, an nachstehende Adresse zu richten sind:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Bezirksverwaltung 4 — Mülheim
Postfach 13 01 60 — Solinger Straße 18
4330 Mülheim an der Ruhr

Unfallanzeigen, die in Schreibwarengeschäften zu erhalten sind, sind *dreifach*, unter Angabe der Mitgliedsnummer 30-000022 C ausgefüllt und unterschrieben direkt an obige Adresse zu schicken.

Nr. 8 Kirchliche Arbeits- und Vergütungs-Ordnung (KAVO)

Aus gegebener Veranlassung bitten wir alle Kirchenvorstände, zu prüfen, ob die 1972 zur Verfügung gestellten Exemplare der KAVO noch vorhanden sind. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der Rendant und ggf. die Leiterin des Kindergartens sollten jeweils über ein Exemplar verfügen, was auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich sein sollte.

Falls Exemplare in Verlust geraten sind, empfehlen wir, eine entsprechende Anzahl beim Ludgerus-Verlag, Alfredstr. 32, 4300 Essen, gegen Rechnung zu bestellen.

Die jährlich erscheinenden Ergänzungslieferungen werden, wie bisher, kostenlos für die Kirchengemeinde direkt durch den Verlag versandt.

Nr. 9 Jahresabschluß 1983 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Taufgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Kindermissionswerk in Aachen
- Konto-Nr. 1033300030 Pax Bank Aachen (BLZ 391 601 91)
- Konto-Nr. 3300-505 Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50)

Wir bitten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 10 Großdruckausgabe Gotteslob

Wir weisen darauf hin, daß jetzt wieder in den Buchhandlungen das „Gotteslob“ im Großdruck vorliegt.

Diese Großdruckausgabe eignet sich besonders für Priester am Altar, für Küster und Organisten und für ältere Leute.

Das Buch in schwarzem Plastikeinband mit Rot-schnitt ist in den Buchhandlungen zum Preise von 34,80 DM zu haben.

Nr. 11 Betriebsratswahlen 1984

In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai finden in diesem Jahr wieder Betriebsratswahlen statt. Wegen der Bedeutung dieser Wahlen hat der Diözesanrat der Katholiken eine Arbeitsmappe zusammengestellt, die zahlreiche Hilfen und Anregungen bietet. Die Arbeitsmappe ist allen Pfarrämtern, den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden sowie den Verantwortlichen der katholischen Arbeitnehmerverbände zugestellt worden. Wir weisen empfehlend auf diese Aktion hin.

Einzelexemplare der Arbeitsmappe sowie Plakate können nachbestellt werden beim Diözesanrat der Katholiken, Sachausschuß „Kirche und Arbeiterschaft“, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 452 385.

Nr. 12 Warnung

Es wird dringend gewarnt vor Georgio Sanachiev alias George Sima. Dieser ist etwa 30 Jahre alt und stammt aus Sofia (Bulgarien). Er hält sich z. Z. mit der angeblichen Absicht, Priester zu werden, in Österreich auf und stellt sich dort bei verschiedenen kirchlichen Stellen vor. Es besteht die Möglichkeit, daß er sich auch in die Bundesrepublik begeben könnte.

Wir bitten dringend um Kontaktaufnahme mit der Abt. 6.1 im Bischöflichen Generalvikariat, F. (02 41) 452 333, falls Herr S. sich irgendwo meldet.

Nr. 13 Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1984 **Gesamtplan**

Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte — Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar

nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen — Gesamthaushaltssumme —

Einnahmen

Grupp.-Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	260 522	275 088	255 065
1	Kollekten und Spenden	26 062	24 651	23 690
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	86 487	88 162	90 860
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	40 516	33 740	23 691
4	Sonstige Finanzeinnahmen	26 625	36 015	32 803
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	5 305	5 305	6 952
	Gesamtbeträge:	445 517	462 961	433 061

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne — Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp.-Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	260 522	275 088	255 065
1	Kollekten und Spenden	12 415	11 508	11 135
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	39 073	38 159	35 972
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	11 755	11 406	7 876
4	Sonstige Finanzeinnahmen	20 435	28 523	26 807
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	1 695	1 445	2 602
	Gesamtbeträge:	345 895	366 129	339 457

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	350	370	450
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 517	11 637	11 260
8	Personalausgaben	233 987	228 878	221 705
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	96 628	95 039	89 479
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	22 487	24 975	20 345
11	Sonstige Finanzausgaben	21 413	21 524	17 251
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	56 720	77 068	69 091
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	450	450
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 415	3 020	3 030
	Gesamtbeträge:	445 517	462 961	433 061

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	350	370	450
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 268	11 388	11 010
8	Personalausgaben	120 698	117 268	115 575
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	34 828	34 550	30 574
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	84 954	84 733	81 793
	b) an Regionen	2 250	2 250	2 250
	c) an sonstige Empfänger	22 037	24 525	19 895
11	Sonstige Finanzausgaben	21 251	21 304	16 961
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	10 804	28 731	21 919
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	35 040	37 540	35 550
	c) Zuschüsse an Regionen	—	450	450
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 415	3 020	3 030
	Gesamtbeträge:	345 895	366 129	339 457

3. a) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —
Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 512	10 162	8 675
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	84 563	83 972	81 208
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	46 037	48 536	52 585
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	23 237	17 035	11 427
4	Sonstige Finanzeinnahmen	6 190	7 492	5 996
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	170 539	167 197	159 891

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1984 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigenein- nahmen TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Zweck- ausgaben TDM	Insgesamt TDM
Haupthaushalt	25 173	170	60 133	85 476	43 606	41 870	85 476
Kindergärten	14 227	42 691	22 608	79 526	64 497	15 029	79 526
Offene Jugendeinrichtungen OT/TOT/KOT	539	3 176	1 822	5 537	3 801	1 736	5 537
Insgesamt:	39 939	46 037	84 563	170 539	111 904	58 635	170 539

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	111 904	110 225	104 481
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	57 993	56 142	54 478
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	162	220	290
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	480	610	642
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	170 539	167 197	159 891

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —
Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	2 886	2 632	3 630
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	391	761	585
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	120	210	210
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	3 995	3 870	3 145
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	35 040	37 540	35 550
	b) Sonstige Einnahmen	3 610	3 860	4 350
	Gesamtbeträge:	46 042	48 873	47 470

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1984 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben			
	Eigen- mittel	öffentl. Zuschüsse	Bistums- zuschuß	Insgesamt	Repara- turen	Neu- bzw. Umbau	Grund- erwerb, Erschl.- Kosten u.a.	Insgesamt
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Kirchen	3 620	425	20 115	24 160	24 110	50	—	24 160
Pfarr- und Jugendheime	2 366	515	7 525	10 406	4 706	5 700	—	10 406
Kindergärten	100	2 790	830	3 720	2 220	1 500	—	3 720
Mietwohnungen	95	—	720	815	815	—	—	815
Dienstwohnungen	680	—	5 050	5 730	5 630	100	—	5 730
karitative Einrichtungen	—	—	510	510	410	100	—	510
Kleinanschaffg., Grundstückskauf, Erschließungs- kosten u. a.	20	—	681	701	—	—	701	701
Insgesamt:	6 881	3 730	35 431	46 042	37 891	7 450	701	46 042

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	606	1 146	940
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	45 436	47 727	46 530
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	46 042	48 873	47 470

4. Haushalt der Regionen — Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	249	249	250
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 250	2 250	2 250
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 257	1 257	2 093
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 529	1 529	1 243
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 285	5 285	5 836

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme 1984 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigen- mittel TDM	Öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Sachaus- gaben u. a. TDM	Insgesamt TDM
Verwaltung	216	—	599	815	3	812	815
Gemeindearbeit	305	249	940	1 494	36	1 458	1 494
Bildungswesen	1 257	1 008	711	2 976	1 346	1 630	2 976
Insgesamt:	1 778	1 257	2 250	5 285	1 385	3 900	5 285

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1984 TDM	1983 TDM	1982 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	249	249	250
8	Personalausgaben	1 385	1 385	1 649
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 201	3 201	3 487
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	450	450
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 285	5 285	5 836

Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984 der Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar von der Bistumskasse an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni 1984 überwiesen. Ab dem Monat Juli 1984 werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt 1984 anerkannten Fehlbedarf bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar—Juni 1984 (6 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der $\frac{6}{12}$ des Jahres-Solls bei C/3 ausmacht. Hiernach sich ergebende Nachzahlungen werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar bis Juni geleisteten Vorschußzahlungen $\frac{6}{12}$ des im Haushaltsplan unter C/3 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli—Dezember 1984 wird monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/3) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/2 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) angewandt.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1984 aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar 1984 gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuordnen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgabe-Ansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einem Titel können für Mehr-Ausgaben beim anderen verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln I/3—6, V, VI/1—6 u. 9, VII/2—4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Zuweisungen aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Ansonsten müssen diese Mehrausgaben aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I/2—6, VI, VII/6 u. 7, IX/7 und X sowie Mehreinnahmen bei den Einnahmetiteln I u. II dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf einen Antrag zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Mehr-Einnahmen an kostendeckenden Heizkostenerstattungen (Titel I/10 der Einnahmen) infolge Heizkostenerhöhungen können jedoch für Mehrausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (Heizungskosten der Pfarrkirche oder z. B. des Pfarr-Jugendheimes) verwandt werden.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeterschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden.

Einnahmeausfälle bei den Positionen 6 und 10 des Titels I, die durch Weniger-Ausgaben der Positionen 1—6 u. 9 des Titels VI bedingt sind, werden bei der Festsetzung des Verwahrbetrages zu Titel VI der Ausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung ausgeglichen. Für derartige Mindereinnahmen ist somit ein Antrag zum Nachtragshaushalt nicht erforderlich (s. auch unsere Ausführungen zu Titel VI der Ausgaben).

Verrechnungsbeträge:

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1984 bekanntgegeben worden ist, werden unter der Position „A“ des Voranschlages alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen. Verwahrbeträge werden insbesondere bei der Prüfung der Kirchenrechnung vor allem für Minderausgaben bei den Titeln I/2—6, VI, VII/6 u. 7, IX/7, für nicht zweckbestimmte Ausgaben des Titels V sowie für Mehreinnahmen bei den Titeln I u. II (Ausnahme eventuelle zusätzliche Heizkostenerstattungen) festgelegt. Die gesamten Verwahrbeträge werden mit dem ansonsten der Kirchenkasse zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn die Kirchenvorstände hierzu besonders aufgefordert werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1983:

Ein etwaiger Überschuß des Rechnungsjahres 1983, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen der Überschuß und freie Revenuen nicht verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1983 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1983 gegeben wurde.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Weitergeltung der bisherigen Haushaltsrichtlinien:

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Ausführung des Haushaltsplanes 1984 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

Zahl der Gemeindemitglieder:

Bei der Haushaltsprüfung 1984 werden wie bisher die Zahlen der kirchlichen Statistik Deutschlands nach dem Stande von 1978 zu Grunde gelegt.

Die Neuerfassung der Katholikenzahlen konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Vorgenommene Änderungen der Angaben im Haushaltsplan (Titel VII/1, 2, 8 u. Titel IX/1) erfolgten aufgrund der in der Statistik ausgewiesenen Daten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1984 wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Bei anfallenden Mehreinnahmen — Ausnahme eventuelle Heizkostenerstattungen — gegenüber dem Haushaltsansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahmen sind in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben sind über den Nachtragshaushalt zu beantragen, sofern die Deckungsreserven nicht ausreichen.

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind in jedem Falle auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- u. Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 7 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Annahme von Landstiftungen:

Der nach den Diözesan-Statuten, Band II, Art. 685 ff, vorgeschriebene Verfahrensweg für die Errichtung von Landstiftungen wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Durch erforderliche Rückfragen und Anforderungen von nicht eingereichten Unterlagen verzögert sich die kanonische Errichtung von Stiftungen über Gebühr.

Einzelauskünfte erteilen das Referat Kirchliches Recht, Hausapparat 452 254, und die Abteilung Liegenschaften, Hausapparat 452 442.

Titel I/8b

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Die ab dem 1. 1. 1982 festgestellten steuerlichen Mietwerte gelten grundsätzlich bis zum Jahresende 1984. Bei kirchengemeindlichen Dienstwohnungen ist daher ab dem Jahre 1985 und dann spätestens alle

3 Jahre beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt der steuerliche Mietwert schriftlich zu erfragen. Der Differenzbetrag zwischen dem örtlichen/steuerlichen Mietwert und der vom Dienstwohnungsinhaber zu zahlenden Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen. Dies gilt auch für den Differenzbetrag zwischen der zu zahlenden Miete — bei einer von der Kirchengemeinde angemieteten Dienstwohnung — und der Nutzungsentschädigung. Eine Freigrenze hierfür gibt es nicht.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Seiten 13—17 im Sonderdruck, verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren) zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich bekannt zu geben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten und
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei öffentlich geförderten Wohnungen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

— Wichtiger Hinweis —

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten —

Heizkosten V —“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer ab 1. 7. 1984 verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden. (s. BGBl. I, 1981, Seite 261).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und die Kosten der Verwendung der Ausstattung zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt nicht für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum. Weitere Ausnahmen sind in § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Sie wollen deshalb im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Bauunterhaltung 7.2) richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu bestreiten.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter u. der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträ-

ge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1982 bis 30. 6. 1983 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL	DM 16,47
Gas	DM 16,69
feste Brennstoffe	DM 20,02
Fernheizung, schweres	
Heizöl, Abwärme	DM 14,67

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1981/82, siehe unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1984, Seite 19 im Sonderdruck, haben sich die Heizkostenbeiträge vermindert. Es werden jedoch die in den Voranschlägen eingesetzten höheren Beträge nicht geändert, weil in Höhe der Erstattungsbeträge die entsprechenden Ausgabesätze bei den Heizkosten angehoben wurden.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal u. für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Titel I/13

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen sind.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Sollten die veranschlagten Zinseinnahmen infolge einer allgemeinen Zinssenkung nicht erreicht werden können, so ist bis spätestens Monatsende Januar 1985 für die Mindereinnahmen ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben sollten, werden bei Prüfung der Kirchenrechnungen 1984 entsprechende Verwahrbeträge festgesetzt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Anlage der Kapitalgelder in Sparkassenbriefen bzw. festverzinslichen Wertpapieren in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die Bistumsverwaltung bedarf.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in den Kirchenrechnungen die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres 1984 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. der Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714 und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die Bischöfl. angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten."

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind — je nach Anlageform — rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt — Titel II — zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

— Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Ansätzen im Titel I des ordentlichen Haushaltsplanes sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

— Sonstige Erstattungen —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1984, Seiten 22 und 23 im Sonderdruck, verwiesen. Bei Tagesein-

richtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden. Der von der Tageseinrichtung für Kinder zu übernehmende Kostenanteil ist ggfs. mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.

Titel VI/5

— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Bei dieser Position sind bekanntlich 20% der angemessenen Heizungskosten für das Pfarr-Jugendheim, die Pfarrbücherei oder die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume — nach Abzug möglicher Heizkostenerstattungen — zu vereinnahmen.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Heizungskosten zu erbringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarr-Jugendheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Es ist darauf zu achten, daß der bei Titel VII/3 festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Kathedralsteuer — Position 5 —.

Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen/Rendantenentschädigung“

Titel I/1b

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 zu Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/1 b zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/1) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Im ordentlichen Haushaltsplan 1984 sind bei den Vergütungsansätzen auf der Anlage 2 Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Positionen 3, 4, 5 und 6 des Titels I zu bestreiten, ist — sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind — spätestens jedoch bis zum 01. 10. 1984 vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 2 (Aushilfe in der Seelsorge) und 7 (Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer) unabsehbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 7 erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen.

Die für 1984 anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden wie bisher durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt, sobald feststeht, in welchem Umfange sich die Vergütungen für die jeweiligen Bediensteten ändern werden. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigung.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONA) sind zu beachten.

Ab dem Jahre 1984 sind Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. sonstige Personalnebenkosten aus den bei Titel I/3 der Ausgaben zugewiesenen Beträgen zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Bediensteten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Haupt-

abteilung 6 — Personal — vorzulegen. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Bediensteten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen.

Von der KZVK-Umlage sind — nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,— (monatlich DM 26,—) —10,7% pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer zu zahlen.

Bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung wird auf das Rundschreiben — 6.3.2 — vom 7. 1. 1982 verwiesen. Diese Bestimmungen sind nunmehr bis zum 31. 12. 1984 verlängert worden (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980, BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1985 ist rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Zahlungen für Personal in Tageseinrichtungen für Kinder in der Betriebskostenabrechnung nachzuweisen sind.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen von den Mitarbeitern oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1984 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor

allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre können Sie bei der für Sie zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, anfordern.

Ab dem 1. 1. 1984 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 60 000,— (monatlich DM 5 000,—) auf DM 62 400,— (monatlich DM 5 200,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 46 800,— jährlich (monatlich DM 3 900,—). Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst im Jahre 1984 den Betrag von DM 46 800,— (monatlich DM 3 900,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Angestellten durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter u. für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1984, Seiten 33 u. 34 im Sonderdruck, verwiesen.

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt ein-schließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 390,— nicht übersteigt.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Übersteigt ab dem 1. 1. 1984 das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 520,—, so hat der Arbeitgeber die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 4,6% und zur Rentenversicherung 18,5%. Bedienstete, die mit weniger als 20 Stunden pro Woche beschäftigt werden, unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht. Falls in Einzelfällen für solche Bedienstete Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt worden sind, wird gebeten, diese zu Unrecht gezahlten Beiträge sich erstatten zu lassen. Anschließend erbitte ich Bericht.

Der bisherige Weihnachtsfreibetrag für die Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe bis DM 100,— entfällt ab 1984.

Nach dem „Haushaltsgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Ab dem 1. Januar 1984 sind für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnacht-zuwendung) anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Beträgt für einen Bediensteten bzw. Arbeitnehmer die zu zahlende Lohnsteuer monatlich in den Steuerklassen I, II, IV, V u. VI mehr als DM 1 250,— u. in der Steuerklasse III mehr als DM 2 500,—, ist auch in 1984 eine rückzahlbare Abgabe gemäß dem Investitionshilfegesetz zusätzlich zur Lohnsteuer zu zahlen. Die Höhe der Abgabe ist der „Investitionshilfe-Abgabe Zusatz-Tabelle“ zu entnehmen.

Die Summe der vom Arbeitgeber einbehaltenen Abgaben ist jeweils zum selben Zeitpunkt wie einbehaltene Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen u. in der Lohnsteueranmeldung gesondert auszuweisen.

Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung die einbehaltene Abgabe in das für den Arbeitnehmer zu führende Lohnkonto gesondert einzutragen.

Die näheren Einzelheiten (z. B. Erstattung der Beiträge) sind ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen vom 22. 12. 1983, BGBl 1983, S. 1592 ff, kann, wenn zumindest der die Summe von DM 624,— (bisheriger Förderbetrag) übersteigende Betrag in Kapitalbeteiligungen angelegt wird, eine Arbeitnehmer-sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt DM 936,— im Kalenderjahr gewährt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23% bzw. 16% u. bei Bediensteten, die drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkom-

mensteuergesetzes haben, 33% bzw. 26% je nach der Anlageform.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzu- drucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Rendantenentschädigung

Nach den Richtlinien für die Kirchengemeinden zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983, siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. 1. 1983, verrichten die Rendanten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger andererweiterter Feststellungen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 205 Abs. 1 der RVO Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1984 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 455,— erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aus- hilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Titel I/3 Anlage 2 (j)

— Schwesterngestellungsleistungen —

Die Abteilungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1984 auf monatlich DM 485,— erhöht. Der Mehrbedarf je Schwesterngestellungsleistung gegenüber der bisherigen Festsetzung wurde bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt.

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und Reinigung der Kirche“

Die Ansätze 1984 der Ausgaben der Titel II und III wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln oder aus Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III zu finanzieren.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Jugend-Pfarrheime, Jugendheime der „Offenen Tür“ und der „Teiloffenen Tür“ sowie für „Kleine-Offene Türen“.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Soweit Kirchengemeinden aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, ist neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die kanonische Errichtung der Stiftung zu beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Meß-Stiftungen bedürfen der kanonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden — bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen u. der Wohn- u. Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) — unter Vorbehalt anerkannt.

Soweit die Angaben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften bereits überprüft werden konnten, wurden bei den in Betracht kommenden Kirchengemeinden etwaige Unterschiede bei der Zuweisung der Mittel des Titels V für 1984 berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen der Jahre 1981—1983 wurden ebenfalls vorgenommen.

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nochmals wird darauf hingewiesen (s. Seiten 38—39 der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984 betreffend Titel V), daß die Ansätze bei Kirchen und Kapellen nicht zur Bestreitung von Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Glocken, handwerklichen und kirchlichen Geräten und besonderen kirchlichen Ausstattungen usw. dienen. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — Hausapparat 452 311.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel für die vorstehenden Zwecke verwendet haben, muß in Höhe der geleisteten Ausgaben ein Verwahrbetrag festgelegt und verrechnet werden. Dies gilt auch für die etwaige Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen an Dienstwohnungen der Laienangestellten durch die Kirchenkasse, da nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) diese Kosten von den Dienstwohnungsinhabern selbst getragen werden müssen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte (siehe Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Seite 14 im Sonderdruck).

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Seiten 41 u. 42 im Sonderdruck, verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende 1984 die Reparaturrücklage das Dreifache des Gesamt-Haushaltsansatzes des Tit. V des laufenden Jahres, so wird anlässlich

der Prüfung der Kirchenrechnung 1984 ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 6 und 9 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden. Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden etwaige Minder-Einnahmen der Positionen 6 und 10 des Titels I bei der Festsetzung eines Verwahrbetrages für Minder-Ausgaben bei den Positionen 1 bis 6 und 9 des Titels VI angerechnet.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen der übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 1. Oktober 1984 vorzulegen. Das dem geprüften Voranschlag 1984 beigefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Entwässerungs-, Müllabfuhr, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen der Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Grundsteuer A, Umlage der Landwirtschaftskammer und Umlagebeiträge für den Wasser- und Bodenverband). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Die Blitzschutzanlagen an den Kirchen werden in regelmäßigen Abständen durch den TÜV überprüft.

Die Prüfungskosten werden vom Bistum übernommen. Es ist deshalb nicht erforderlich, daß Wartungsverträge für Blitzschutzanlagen von den Kirchengemeinden abgeschlossen werden.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Seite 47 im Sonderdruck, festgesetzt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Telefongespräche wegen baulicher Maßnahmen aus der Baukasse zu zahlen sind und damit der Kirchenkasse erstattet werden müssen. Gleichzeitig wird an die Verpflichtung erinnert, daß die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten sind.

Titel VII/6

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen —

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung 1984 werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Seiten 48–51 des Sonderdruckes, Stellung genommen. Die Verwendung der

Mittel aus der Verfügungspauschale ist so zu steuern, daß unter anderem ausreichende Gelder zur Finanzierung von Mehr-Ausgaben (z. B. bei den Kulturkosten), zur etwaigen Deckung von Minder-Einnahmen im Kulturbereich, zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarr-Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Hinsichtlich der Aufbringung des kirchengemeindlichen Eigenanteils zur Trägerleistung für die Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von DM 4000,— je Vollgruppe und Jahr wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Seiten 51 — 54 des Sonderdruckes, ausführlich berichtet. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1983 u. für den Kindergartenhaushalt 1984 wurden mit den entsprechenden Erläuterungen inzwischen den Kindergartenträgern übersandt.

Auch für den Kindergartenhaushalt wird bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung auf das Rundschreiben — 6.3.2 — vom 7. 1. 1982 verwiesen. Diese Bestimmungen sind bis zum 31. 12. 1984 verlängert worden (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980, BGBl. I, 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1985 wird gebeten, rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Ermittelt wurde der Trägerzuschuß auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1982 u. des Antrages auf Betriebskostenzuschuß 1983.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die Zentralrendantur für Kindergärten betreut wird, erfolgt die Zu-

weisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben. Aus Vereinfachungsgründen wird von der Bistumsverwaltung dieser Betrag an die Zentralrendantur für Kindergärten überwiesen u. unter C/2 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung vorzunehmen. Der Betrag ist in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen.

Titel IX/3

— Zuschuß der Kirchenkasse für Jugendheim OT/TOT/KOT —

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“ sowie für die „Kleine Offene Tür“.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen in den Unterhaushalten (Anlage 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1984) Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 1. Oktober 1984 ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Ab dem Jahre 1984 sind Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, TOT oder KOT Beschäftigten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen.

Mit den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984 wurden für zahlreiche Sachausgaben in den Unterhaushalten für die Jugendheime der OT/TOT/KOT Pauschalen eingeführt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1984, Seiten 57 und 58 im Sonderdruck, verwiesen.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Unterhaushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen

Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der TOT oder KOT handelt.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Unterhaushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die prozentual zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Heizungskosten für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarr-Jugendheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Jahren 1981 und 1982 — bei Verrechnung möglicher Erstattungen — entsprechend den Preisen für die Heizungskosten nach dem Stand vom 1. 11. 1983 anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Jugend-Pfarrheime — Titel IX/4.1 der Ausgaben und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Titel IX/6

— Kircheneigener Friedhof —

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — wird auf die den Voranschlägen beigefügte Anlage, welche die bei den einzelnen Titeln mitveranschlagten Ansätze spezifiziert ausweist, verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/6 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt des Voranschlages schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien 1984 vom Bistum anzuerkennen sind, werden im Rechnungsjahr 1984 über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die entsprechenden Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über den Nachtragshaushalt 1984 sind unmittelbar

nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens jedoch bis zum **1. Oktober 1984** zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel II — Zinsen von Aktivkapitalien —. Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 1. Oktober 1984 hier eingehen, können frühestens im folgenden Jahr bearbeitet werden, damit sich das Prüfungsverfahren der Haushaltsvoranschläge 1985 nicht verzögert.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1984, Seiten 29 und 30 im Sonderdruck, hingewiesen.

Vorankündigung zum Haushaltsvoranschlag 1985

Die Voranschläge zum ordentlichen Haushalt 1985 sind bis zum **1. 12. 1984** vorzulegen.

Es wird gebeten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht — allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes — für die Bank- und Postscheckkonten der Betriebsmittel zu erteilen. *Für die freien und zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht.

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird um alsbaldige Berichtigung gebeten.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Pfarre abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendan-

ten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert. In diesem Zusammenhang wird auf ein Schreiben des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen vom 25. 5. 1981, Az.: Nw./Vo., das an alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden seitens des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen verschickt wurde, verwiesen.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen *nur* aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant

mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

In Kürze werden über den Kirchlichen Anzeiger Empfehlungen zur Archivführung mitgeteilt. Bei dieser Gelegenheit werden die Kirchengemeinden auch über die Aufbewahrungsfristen des Schriftgutes informiert.

Aachen, 2. Januar 1984

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Hilfskräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften

A Gemeinsames

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. des Arbeitslohnes erheben.

Das im Jahre 1982 mit dem zweiten Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Bescheinigungsverfahren bei der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeit- und Aushilfskräfte wurde aufgehoben.

Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

- a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt.

Die Pauschalierungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von uns zugewiesenen Personalkosten die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Eines besonderen Antrages an das FA bedarf es nicht; der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen zur Pauschalierung ermächtigt, sofern die Voraussetzungen vorliegen und das FA die Pauschalierung nicht untersagt.

B Kurzfristige Aushilfen

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt, wenn er

- a) gelegentlich beschäftigt wird. Gelegentlich (i. S. v. vorübergehend) wird ein Arbeitnehmer beschäftigt, wenn die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Er darf außerdem nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Mehrfacher Einsatz schließt aber die Pauschalierung noch nicht aus. Die Auslegung der Fin.-Verw. (DB 1968, 594), daß ein Arbeitnehmer regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, wenn er für denselben Arbeitgeber mehr als viermal im Kalenderjahr bis zu 18 Arbeitstagen tätig ist, ist wohl eine vertretbare Auslegung, die für die praktische Anwendung klare Grenzen aufzeigt; in Sonderfällen mag aber auch eine weitergehende Auslegung in Betracht kommen.
- b) Bei kurzfristiger Beschäftigung kommt die Pauschalierung nur in Betracht, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 42,— DM je Arbeitstag (also ohne ar-

beitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage) nicht übersteigt.

- c) Muß der Arbeitgeber zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt kurzfristig (oben a) Arbeitnehmer einstellen, kann die Lohnsteuer ebenfalls unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit 10 v. H. pauschaliert werden, selbst wenn der Arbeitslohn im Tagesdurchschnitt 42,— DM übersteigt. Der durchschnittliche Stundenlohn darf aber auch in diesen Fällen 12,— DM nicht übersteigen.

C In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätige Teilzeitbeschäftigte

Ein Arbeitnehmer ist in geringem Umfang beschäftigt, wenn er bei dem einzelnen Arbeitgeber zwar laufend, also regelmäßig wiederkehrend, jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist. Der Arbeitslohn gilt als gering, wenn er während der Dauer der Beschäftigung 120,— DM wöchentlich nicht übersteigt.

Die Beschäftigungszeit und die Höhe des Arbeitslohnes sind nicht „durchschnittlich“ zu sehen. Es ist vielmehr auf eine Woche abzustellen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn zum Beispiel die Arbeitszeit in einer Woche 15, in der nächsten Woche 25 Stunden beträgt, wie oft bei Schichtarbeit. Dagegen ist es u. E. unschädlich, wenn in einem längeren Zeitraum die Arbeitszeit gelegentlich geringfügig (etwa eine Stunde, höchstens 2 Stunden) überschritten wird. Übersteigt der Wochenlohn 120,— DM, kann für diese Woche der Arbeitslohn nicht pauschal besteuert werden. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Lohnsteuer unter Verzicht auf die Vorlage von Steuerkarten nach einem Pauschsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, wenn der Arbeitgeber die Pauschsteuer übernimmt.

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zunahme des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

D Pauschalierung der Kirchensteuer

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird nach unterschiedlichen Länderregelungen i. d. R. auch die Kirchensteuer mit einem Pauschalansatz erhoben. Dieser ist 2 v. H. niedriger als der landesübliche Kirchensteuersatz; er beträgt für unser Bistum z. Z. 7 v. H. der Lohnsteuer.

III. Besteuerung der Entschädigung ehrenamtlicher Helfer

Nebeneinkünfte bis zu 2 400,— DM aus Tätigkeiten als Kursleiter, Ausbilder, Erzieher oder dergleichen unterliegen seit dem 1. 1. 1980 nicht mehr der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird.

Unter einer Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher ist auch die Tätigkeit eines Chorleiters oder Dirigenten zu verstehen. Voraussetzung ist jedoch, daß dieser nicht — z. B. als Küster oder Organist — hauptberuflich Arbeitnehmer der Kirchengemeinde ist.

Für nebenamtliche Chorleiter, für die der Kirchengemeinde eine Pauschalvergütung über den Titel I der Ausgaben zugewiesen wird, gilt der steuerfreie Betrag von 2 400,— DM auch.

Liegen die Einnahmen über 2 400,— DM, muß lediglich der übersteigende Betrag versteuert werden. Der steuerfreie Betrag wird je Person nur einmal gewährt, auch wenn die begünstigte Tätigkeit für mehrere Körperschaften ausgeübt wird, ein Kursleiter also beispielsweise in mehreren Kirchengemeinden tätig ist.

IV. Berücksichtigung von Dienstwohnungen (Sachbezug) beim steuerpflichtigen Einkommen

Auf unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1984 — Ordentlicher Haushaltsplan — bei den Kirchengemeinden der Diözese Aachen, S. 15 f, wird nochmals hingewiesen.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1984, Seite 46 im Sonderdruck) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.2.2 — Bauunterhaltung —, einzuschalten, um die bautechnischen Arbeiten abzustimmen.
 - 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
 - 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
 - 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
 - 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
 - 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.
2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

2.1 Fenster:

Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.

Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (u. U. Kunststoff) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.

2.2 Fußböden:

Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm;

Teppichboden kann in den Räumen des Amtsreiches anerkannt werden.

2.3 Wandbehandlung:

Empfohlen wird Raufasertapete, gestrichen, andernfalls Tapete (Rollenpreis bis 10,— DM).

2.4 Sanitärausstattung:

Empfohlen wird:

2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken,

(keine Exentergarnitur)

mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC

2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit

2.4.3 ein Gäste-WC

Sanitärgegenstände in Keramik-Weiß, Fliesen im Bad in Majolika-Mindersortierung.

2.5 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand.

Empfehlenswert: Thermostat-Ventile.

2.6 Telefonanlage:

Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.

2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:

1 Küchenspüle

(anerkannte Kosten max. 500,— DM)

1 Waschmaschine

(anerkannte Kosten max. 1 300,— DM)

1 TV-UKW-Antenne

einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.

3. Bei vermieteten Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen — bei kircheneigenen und bei angemieteten — sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Kirchliche Nachrichten

Nr. 15 Einführungstagung „Kirche im Strafvollzug“

Für alle haupt- und nebenberuflichen Gefängnis-seelsorger, besonders für diejenigen, die in den letzten Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Sozialarbeiter der Caritas, für Theologiestudenten, die sich für Gefängnis-seelsorge interessieren, findet vom 2. bis 6. April 1984 im Burkardushaus in Würzburg in Verbindung mit der dortigen Universität und in Kooperation mit der Konferenz der evangelischen Gefängnispfarrer der 11. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt.

Thema: „Das Seelsorgegespräch im Strafvollzug“. Grundsatzreferate und Gruppenarbeit. Zusendung des Programms nach Anmeldung.

Anmeldung bis spätestens 20. März 1984 an: Prof. Dr. B. Gareis, Bundesstelle für JVA-Seelsorge, Wilhelmstr. 8, 6400 Fulda.

Nr. 16 Priesterexerzitien

Audienzhalle Paul VI. in der Vatikanstadt Rom
5. bis 9. Oktober 1984

Thema: „Ein Ruf zur Heiligkeit“

Leiter: Internationales Büro der katholischen Charismatischen Erneuerung, Via Feruccio 19, 00185 Rom, F. (06 734 166) 737 781

Anmeldung: Haus Jakob Weinz, Marzellenstr. 32, 5000 Köln 1

Nr. 17 Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen

Region Mönchengladbach

Die Stelle des Pfarrvikars an St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers frei und neu zu besetzen.

Region Heinsberg

Die beiden Pfarrgemeinden St. Paul in Erkelenz-Lövenich und St. Mariä Empfängnis in Erkelenz-Katzem sind als Kooperationsmodell durch einen Pfarrer zu besetzen. Vorausgesetzt wird die Mitarbeit im Dekanat und zu gegebener Zeit die Übernahme einer weiteren Pfarrstelle.

Verbände

Beim Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) ist die Stelle des geistlichen Leiters frei und neu zu besetzen.

Beim Diözesanverband der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) ist die Stelle des Diözesanpräses frei und neu zu besetzen.

Interessierte Priester mögen ihre Bewerbung richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1.

Nr. 18 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet zum:

6. 11. 1983 Vikar Peter A n s c h a u von den Aufgaben im Bereich der Region Mönchengladbach und den gemeindlichen Diensten in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach;
15. 11. 1983 Wolfgang A c h t von seinen Aufgaben als Diözesankaplan der KSJ-Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland;
15. 11. 1983 Kaplan Franz Josef S e m r a u von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen;
1. 12. 1983 Pfarrer Theodor T ü m m l e r , St. Antonius in Hellenthal-Kreuzberg und Pfarrverweser der Pfarrvikarie St. Johann B. in Hellenthal-Wildenburg, von den zusätzlichen Aufgaben des Regionalpfarrers der Region Eifel;
1. 12. 1983 Pfarrer P. Johannes H o e y m a k e r s SVD von den Aufgaben des Pfarrverwesers an der Pfarrvikarie St. Josef in Gangelt-Hastenrath und als Dekanats-Frauenseelsorger für das Dekanat Gangelt-Selfkant;
15. 12. 1983 Pfarrer Josef L a n g e n , St. Lambertus in Linnich-Welz, von seiner zusätzlichen Bestellung zum Pfarrverweser der Pfarre St. Pankratius in Linnich-Ederen;
31. 12. 1983 Diakon Heinrich-Joachim M ü l l e r von seinen Aufgaben als Diakon im Zivilberuf an der Pfarre St. Stephan in Krefeld;
31. 12. 1983 P. Bernardus Hendrikus V e e n h o f MHM von den Aufgaben eines vicarius cooperator an St. Johann B. in Weisweiler-Hücheln;
31. 12. 1983 P. Theobald R i e t h SJ von seinen Aufgaben als Leiter von „Haus Eich“ in Aachen.

Unser Bischof Klaus hat ernannt zum:

6. 11. 1983 Vikar Peter A n s c h a u zum Subsidiar an St. Michael/St. Aposteln in Aachen-Burtscheid und zur Mitarbeit in St. Johann B. in Aachen-Burtscheid und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
15. 11. 1983 Wolfgang A c h t zum Diözesan-Jugendseelsorger für das Bistum Aachen und ihm den Titel Jugendpfarrer verliehen;
15. 11. 1983 Kaplan Franz Josef S e m r a u zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach;
15. 11. 1983 Pfarrer Bernhard S t o m m e l , St. Petrus in Baesweiler, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Baesweiler;
15. 11. 1983 Pfarrer Dietmar H e c k e n b a c h , Pfarrverweser an St. Andreas in Baesweiler-Setterich, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Baesweiler;
23. 11. 1983 Pfarrer Heinz G ü n t e r , St. Bonifatius in Mönchengladbach-Hardterbroich, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Ost;
23. 11. 1983 Pfarrer Wolfgang W e s s e l , Herz Jesu in Mönchengladbach-Pesch, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Ost;

24. 11. 1983 Pfarrer Wolfgang M a y f i s c h , St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Meerkamp, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Odenkirchen;
24. 11. 1983 Pfarrer Johannes G i e s e n , St. Laurentius in Mönchengladbach-Odenkirchen, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Odenkirchen;
1. 12. 1983 Gymnasialpfarrer Manfred v o n H o l t u m , Dechant des Dekanates Kempen-Tönisvorst und Pfarrvikar an St. Josef in Kempen-Kammerlings, zusätzlich für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Kempen-Viersen;
1. 12. 1983 Pfarrer Kaspar S e e g e r , St. Mariä Geburt in Monschau und Dechant des Dekanates Monschau, zusätzlich zum Regionalpfarrer der Region Eifel;
1. 12. 1983 Pfarrer Werner B u c h h o l z , St. Castor in Alsdorf, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Alsdorf;
1. 12. 1983 Pfarrer Johannes P a l m e n , St. Kornelius in Alsdorf-Hoengen, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Alsdorf;
1. 12. 1983 Pfarrer Hans D o n c k s , St. Johann B. in Stolberg-Vicht und Pfarrverweser an St. Rochus in Stolberg-Zweifall, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Stolberg-Süd;
1. 12. 1983 Pfarrer Michael S c h m i t z , St. Pankratius in Jüchen-Garzweiler, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hochneukirch;
1. 12. 1983 Pfarrer Hermann K u r t h , St. Jakob d. Ä. in Jüchen, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hochneukirch;
1. 12. 1983 Pfarrer Klaus D o r s , St. Viktor in Nörvenich-Hochkirchen und Pfarrverweser an St. Mariä Heimsuchung in Nörvenich-Frauwüllesheim, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Nörvenich-Vettweiß;
1. 12. 1983 Oberstudienrat Josef K a h l e r t , Pfarrverweser an St. Peter in Vettweiß-Gladbach, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Nörvenich-Vettweiß;
6. 12. 1983 Anstaltspfarrer Theodor M ü l l e r , Rheinisches Landeskrankenhaus in Düren, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Düren-Nord;
6. 12. 1983 Pfarrer Ferdinand L ü t z e n r a t h , St. Joachim in Düren, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Nord;
6. 12. 1983 Pfarrer Horst S t r a ß b u r g e r , Herz Jesu in Mönchengladbach-Bettrath, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Nordost;
6. 12. 1983 Anstaltspfarrer P. Bruno D e u t z m a n n SDS, Krankenhaus „Maria von den Aposteln“ in Mönchengladbach-Neuwirk, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Nordost;
6. 12. 1983 Pfarrer Wilhelm M a q u a , Pfarrverweser an St. Johann B. in Aldenhoven-Niedermerz und Pfarrverweser an St. Ursula in Aldenhoven-Dürboslar, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aldenhoven;

6. 12. 1983 Pfarrer Rainer M ü s e r s , St. Martin in Aldenhoven, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aldenhoven;
8. 12. 1983 Pfarrer Paul H e n r i c h s , St. Bonifatius in Düren, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Düren-Ost;
8. 12. 1983 Pfarrer Heinz Dieter H a m a c h e r s , St. Laurentius in Merzenich, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Ost;
11. 12. 1983 Pfarrer Heinrich J o u s s e n , St. Lambertus in Linnich-Tetz und Pfarrverweser an St. Margareta in Linnich-Kofferen, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Linnich;
11. 12. 1983 Ehrendechant Kornelius J a n s e n , St. Gereon in Linnich-Gereonsweiler und Pfarrverweser an Heilige Maurische Märtyrer in Linnich-Gevenich, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Linnich;
11. 12. 1983 Pfarrer Bernhard G o m b e r t , St. Anna in Düren, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Düren-Südwest;
11. 12. 1983 Pfarrer Otto S t e p h a n , St. Michael in Düren-Lendersdorf, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Südwest;
11. 12. 1983 Pfarrer P. Heinrich S p e l t h a n OSFS, Pfarrverweser an St. Kornelius in Titz-Rödingen, an St. Mariä Himmelfahrt in Titz-Kalrath und an St. Pankratius in Titz-Bettenhoven, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Titz;
11. 12. 1983 Pfarrer P. Raphael C l a e s SSS, Pfarrverweser an St. Maria Schmerzhafte Mutter in Titz-Jackerath und an St. Urban in Titz-Mündt, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Titz;
11. 12. 1983 Pfarrer Johannes B e s g e n , St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach und Pfarrverweser an St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Kreuzau;
11. 12. 1983 Pfarrer Rolf K n i p s , St. Andreas in Kreuzau-Stockheim, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Kreuzau;
12. 12. 1983 Pfarrer Heinrich R e i d t , St. Elisabeth in Mönchengladbach, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Mitte;
12. 12. 1983 Pfarrer P. Ansgar K r a t z OFM, Verwalter der Vikarie St. Barbara in Mönchengladbach, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Mitte;
13. 12. 1983 Pfarrer Karlheinz J e n n e s , Heilig Geist in Aachen, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-West;
13. 12. 1983 Pfarrer Herbert T h o e n e s CO, Pfarrverweser an St. Sebastian in Aachen, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-West;
14. 12. 1983 Propsteipfarrer Manfred M ü l l e r , St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Kornelimünster;
14. 12. 1983 Pfarrer Wilhelm B l u m , St. Brigida in Stolberg-Venwegen, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Kornelimünster;
15. 12. 1983 Pfarrer Lothar R i n c k e n s , St. Peter und Paul in Eschweiler, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Eschweiler;
15. 12. 1983 Studiendirektor Josef W i e n a n d , Pfarrverweser an St. Cäcilia in Eschweiler-Hehlrath, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Eschweiler;
15. 12. 1983 Pfarrer Peter P ü t z , St. Severin in Aachen-Eilendorf, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Eilendorf;
15. 12. 1983 Pfarrer Heinrich v o n d e n D r i e s c h , St. Barbara in Aachen-Rothe Erde, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Eilendorf;
15. 12. 1983 Pfarrer Horst Peter S c h u m a c h e r , St. Peter in Mönchengladbach-Waldhausen, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-West;
15. 12. 1983 Pfarrer Anton M a a ß e n , St. Anna in Mönchengladbach, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-West;
15. 12. 1983 Pfarrer Josef U n t e r b e r g e r , St. Katharina in Herzogenrath-Kohlscheid, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Herzogenrath;
15. 12. 1983 Pfarrer Dieter P l e w n i a , St. Willibrord in Herzogenrath-Merkstein, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Herzogenrath;
15. 12. 1983 Pfarrer P. Johannes W e i n d o r f OSFS, Pfarrverweser an St. Pankratius in Linnich-Rurdorf und St. Hermann Josef in Linnich-Floßdorf, zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Pankratius in Linnich-Ederen;
15. 12. 1983 Rektor Ulrich S c h m i t z , Priester der Erzdiözese Köln, zum Subsidiar für das Dekanat Linnich — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
16. 12. 1983 Militärfpfarrer Hans-Dieter I v e n , Katholischer Standortpfarrer für den Bereich Geilenkirchen, zum Pfarrer an St. Josef in Krefeld;
1. 1. 1984 Diakon Heinrich-Joachim M ü l l e r zum Diakon an der Pfarre St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt-Elfrath;
1. 1. 1984 Kaplan Dr. Ewald V i e n k e n zum Leiter von „Haus Eich“ in Aachen mit dem Titel Direktor.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt zum:

1. 1. 1984 Pfarrer Peter A n s c h a u mit der Wahrnehmung pastoraler Supervision für hauptamtliche Mitarbeiter im Bistum Aachen, vorerst für die Dauer von zwei Jahren.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

30. 11. 1983 Pfarrer i. R. Hubert B e c k e r , Jubilarpriester, geboren am 6. Februar 1892 in Krefeld, zum Priester geweiht am 5. März 1922 in Köln; von 1950 bis 1963 Pfarrer an St. Adelgundis in Wegberg-Arsbeck; zuletzt im Ruhestand lebend in Niederkrüchten;
2. 12. 1983 Studienrat i. R. Dr. Theodor S c h n e i d e r , Jubilarpriester, geboren am 5. März 1888 in Düren, zum Priester geweiht am 7. März 1914 in Köln; bis 1946 Studienrat am Gymnasium in Viersen; zuletzt im Ruhestand lebend in Siegburg;
22. 12. 1983 Pfarrer i. R. Joseph O l b e r t z , Jubilarpriester, geboren am 22. April 1902 in Eupen/Belgien, zum Priester geweiht am 7. März 1927 in Köln; seit 1972 Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre St. Rochus in Jülich.

Unser Bischof Klaus hat mit dem Dienst in unserem Bistum beauftragt zum 1. Januar 1984:

Frau Maria T h e i ß e n als Gemeindereferentin;
Frau Rita V o e l z als Gemeindereferentin.

Es wurden eingesetzt zum 1. Januar 1984:

Frau Maria T h e i ß e n als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen;
Frau Rita V o e l z als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Anna, Mönchengladbach-Windberg.

Es wurden versetzt zum:

15. 11. 1983 Pastoralreferentin Elisabeth G ö r t z - F a ß b e n d e r aus dem Dekanat Aachen-Nord in das Dekanat Langerwehe;
15. 11. 1983 Pastoralreferentin Adelheid R o m a n s k i aus dem Dekanat Übach-Palenberg in das Dekanat Aachen-Nord;
1. 1. 1984 Gemeindereferentin Gerhild J o r d a n s aus den Pfarren St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, und St. Maria Schmerzhaftes Mutter, Aachen-Hahn, in die Pfarre St. Paul, Aachen.

Aus dem Dienst des Bistums sind ausgeschieden zum:

31. 10. 1983 Gemeindereferentin Elisabeth M e b s , tätig gewesen in der Pfarre St. Elisabeth, Krefeld;
31. 12. 1983 Gemeindereferentin Grete S c h m i t t e r , tätig gewesen in der Pfarre St. Mariä Empfangnis, Mönchengladbach-Venn.

Nr. 19 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Josef Buchkremer das Sakrament der Firmung am 3. Dezember in St. Adalbert zu Aachen 16; am 17. Dezember in St. Peter zu Aachen-Orsbach 18 Firmlingen; insgesamt 34 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 5. Dezember in St. Elisabeth zu Aachen 42; am 6. Dezember in St. Andreas zu Korschenbroich 113; am 8. Dezember in St. Martin zu Jüchen-Bedburdyck 83; am 10. Dezember in St. Pankratius zu Jüchen-Garzweiler 33; am 12. Dezember in St. Nikolaus zu Jüchen-Damm 37; am 12. Dezember in St. Georg zu Jüchen-Neuenhoven 20; am 13. Dezember in St. Peter und Paul zu Eschweiler 60, darunter 4 Erwachsenen; am 14. Dezember in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 123; am 15. Dezember in St. Simon und Thaddäus zu Jüchen-Otzenrath 40 Firmlingen; insgesamt 551 Firmlingen.

Am 11. Dezember konsekrierte er den Altar in der Pfarrkirche St. Lucia zu Simmerath-Eicherscheid.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 53; am 6. Dezember in St. Mariä Heimsuchung zu Alsdorf-Schaufenberg 90; am 8. Dezember in St. Martin zu Aachen-Richterich 45; am 9. Dezember in St. Josef zu Düren 114; am 13. Dezember in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 74; am 14. Dezember in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 47; am 16. Dezember in St. Michael zu Alsdorf-Begau 55; am 17. Dezember in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 106; am 19. Dezember in St. Aloisius zu Heinsberg-Oberbruch 37 Geistigbehinderten der Rurtal-Schule sowie der Werkstatt für Behinderte, Oberbruch; insgesamt 621 Firmlingen.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 6. Dezember in St. Rochus zu Wegberg-Dalheim-Rödgen 48; am 8. Dezember in St. Laurentius zu Grefrath 101; am 19. Dezember in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 73 Firmlingen; insgesamt 222 Firmlingen.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 10. Dezember in St. Hermann-Josef zu Stolberg-Liester 23 Firmlingen, darunter 1 Erwachsenen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 15. Februar 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 20	Papstbotschaft zur Fastenzeit 1984 33	Nr. 30	Urlaubsvertretung für Priester 1984 38
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 21	Wort der deutschen Bischöfe zu den Betriebsratswahlen und Jugendvertreterwahlen 1984 34	Nr. 31	Kirchliche Statistik 39
Nr. 22	Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1984 35	Nr. 32	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstbesucher am 18. März 1984 39
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 23	Fastenhirtenbrief 1984 35	Nr. 33	Hinweis auf Datenschutzbestimmungen 39
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 24	Hinweise zur Durchführung der 26. MISEREOR-Fastenaktion 1984 36	Nr. 34	Katholische Bildschirmtext-Redaktion Düsseldorf — Einrichtung der Bistümer in NRW — 39
Nr. 25	34. KSA-Fastenaktion 1984: „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“ 37	Nr. 35	Anmeldung zum Theologiestudium 39
Nr. 26	Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Johannes Pohlschneider 38	Nr. 36	Kardinal-Bertram-Stipendium, Ausschreibung 1983 40
Nr. 27	Beauftragung von Kommunionhelfern 38	Nr. 37	Priesterstudententag zur Kirchlichen Jugendarbeit 40
Nr. 28	Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporahilfe Paderborn 38	Nr. 38	Kurse des PWB in den Osterferien 40
Nr. 29	Aufwandsentschädigung der Geistlichen 38	Nr. 39	Adreßbuch für das Katholische Deutschland — Ausgabe 1983/84 40
		Nr. 40	Neue Meßlektionare für die Sonntage im Lesejahr A und für die Wochentage 41
		Nr. 41	Religiöse Sendungen 41
		Nr. 42	Texte zu Liebe, Ehe, Partnerschaft 41
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 43	Priesterexerzitien 41
		Nr. 44	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 42
		Nr. 45	Personalchronik 43
		Nr. 46	Pontifikalhandlungen 44

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 20 Papstbotschaft zur Fastenzeit 1984

Liebe Brüder und Schwestern in Christus!

Wie oft haben wir schon den erregenden Text aus dem 25. Kapitel des Matthäusevangeliums gehört und verstanden: „Wenn der Menschensohn in seiner Herrlichkeit kommt . . . , wird er sagen: Kommt her,

die ihr von meinem Vater gesegnet seid . . . ; denn ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben!“

Ja, der Erlöser der Welt macht sich den Hunger aller seiner Brüder zu eigen. Er leidet mit denen, die ihren Leib nicht ernähren können: alle jene Völker, die Opfer von Dürre oder schlechten wirtschaftlichen Bedingungen sind, alle jene Familien, die von fehlender oder zu geringer Arbeitsmöglichkeit be-

troffen sind. Und doch kann und muß unsere Erde alle ihre Bewohner ernähren, von den Kindern im zarten Alter bis zu den alten Menschen, die Menschen aller Berufe und Stände.

Christus leidet aber in gleicher Weise mit all denen, die zu Recht nach Gerechtigkeit und Achtung vor ihrer Menschenwürde hungern, mit denen, die ihrer Grundrechte beraubt sind, mit denen, die in ihrer elenden Lage im Stich gelassen oder, schlimmer noch, ausgebeutet werden.

Christus leidet mit denen, die nach einem umfassenden und gerechten Frieden hungern, wo dieser zerstört oder von so vielen Konflikten und von einer an Wahnsinn grenzenden Überbewaffnung bedroht ist. Dürfen wir denn vergessen, daß es unsere Aufgabe ist, die Welt zu gestalten, und nicht, sie zu zerstören?

Mit einem Wort, Christus leidet mit allen Opfern einer materiellen, moralischen und geistigen Verelendung.

„Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; . . . ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; . . . ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25, 35. 36). An jeden einzelnen von uns werden diese Worte am Jüngsten Tage gerichtet werden. Aber schon jetzt sind sie uns Appell und Gericht.

Von unserem Überfluß oder sogar vom Notwendigen etwas abzugeben, ist kein spontaner Zug unserer Natur. Das ist genau der Grund, warum unsere Augen in brüderlicher Gesinnung immer wieder auf

Person und Leben unserer Mitmenschen gelenkt werden müssen und wir in uns selbst diesen Hunger und Durst nach Teilen, nach Gerechtigkeit und Frieden wecken müssen, damit wir wirklich zum Handeln kommen und uns daran beteiligen, den hartgeprüften Menschen und Völkern zu helfen.

Liebe Brüder und Schwestern! In dieser Fastenzeit im Jubiläumsjahr der Erlösung bitte ich euch: Laßt euch bekehren, versöhnt euch ehrlicher mit Gott und euren Mitmenschen! Ein solcher Bußgeist, eine solche Bereitschaft zum Teilen und zur freiwilligen Beschränkung wird sich dann in konkreten Gesten ausdrücken, zu denen euch eure Ortskirchen sicherlich einladen werden.

„Jeder gebe, wie er es sich in seinem Herzen vorgenommen hat, nicht verdrossen und nicht unter Zwang; denn Gott liebt einen fröhlichen Geber“. Diese Aufforderung des heiligen Paulus an die Korinther ist durchaus noch aktuell (2 Kor 9, 7). Ich wünsche euch, daß ihr tiefe Freude verspüren mögt, wann immer ihr eure Nahrung teilt, dem Fremden Gastfreundschaft bietet, zur Unterstützung der Armen beiträgt, den Arbeitslosen Arbeit verschafft, eure Verantwortung in Staat und Beruf ehrlich und mutig ausübt, den Frieden lebt im Kreis eurer Familie wie in allen euren menschlichen Bindungen. Das alles ist konkrete Liebe zu Gott, zu der wir uns bekehren müssen. Eine Liebe, die sich nicht trennen läßt vom oft so dringenden Dienst an unserem Nächsten. Machen wir es möglich, daß Christus am Jüngsten Tag mit Recht zu uns sprechen kann: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan!“

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 21 Wort der deutschen Bischöfe zu den Betriebsrats- und Jugendvertreterwahlen 1984

Liebe Christen!

In den nächsten Wochen finden Betriebsrats- und Jugendvertreterwahlen statt. Der Einrichtung des Betriebsrates kommt große Bedeutung zu, besonders in einer Zeit, in der der Ausgleich zwischen der Sicherung der Arbeitsplätze und der Rücksicht auf wirtschaftliche Gegebenheiten nicht leicht ist.

Männer und Frauen, die in dieses Gremium gewählt werden, haben die Möglichkeit mitzuwirken, daß die Würde und die Rechte der arbeitenden Menschen gewährleistet werden. Sie können so einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, daß die Anliegen, die unser Heiliger Vater, Papst Johannes Paul II., in seinem Rundschreiben „Laborem Exercens“ mit großem Nachdruck dargelegt hat, verwirklicht werden.

Es ist notwendig, daß sich Frauen und Männer für diese Aufgaben zur Verfügung stellen. Es ist

wichtig, daß sie vom Vertrauen der Belegschaft getragen werden. Deshalb bitten wir alle Wahlberechtigten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Von den Betriebsräten wird erwartet, daß sie ihre Arbeit ganz in den Dienst der Gerechtigkeit und der Solidarität stellen, ohne die ein gedeihliches Miteinander in den Betrieben nicht möglich ist.

All denen, die bisher als Betriebsräte tätig waren, sei ein herzliches Wort des Dankes gesagt für die opfervolle Arbeit, die sie im Dienste ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet haben.

Würzburg-Himmelspforten, den 23. Januar 1984

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort soll am Sonntag, dem 19. Februar 1984, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Liebe Brüder und Schwestern!

Mitten im Gebet des Herrn steht die Bitte um das tägliche Brot. Für viele Menschen ist das tägliche Brot keine selbstverständliche Gabe. Allein in Indien leben mehr als 300 Millionen Menschen unterhalb der Armutsgrenze. Oft wissen sie nicht, wie sie morgen ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen. Und auch dort, wo genügend geerntet wird, hat nicht jeder genug zu essen. Die Chancen zum Leben sind ungleich verteilt.

In unserem Land braucht niemand zu hungern. Um so mehr sind wir verpflichtet, den Hungernden in aller Welt zu helfen. Deshalb hat die Fastenaktion MISEREOR in diesem Jahr das Leitwort gewählt: „Unser Verzicht — Leben für viele.“ In der Nachfolge Christi kommt es darauf an, auf etwas zu verzichten, um durch diesen Verzicht anderen zu helfen. Aus unserem Verzicht erwächst eine Lebenschance für andere. Die Fastenzeit ist ein erneu-

ter Anruf, unserer Verantwortung für das Leben aller Menschen nachzukommen.

Wiederum bitten wir Bischöfe um Ihr persönliches Fastenopfer zur Überwindung der Not in der Welt, in der Armut und Überfluß in enger Nachbarschaft leben. MISEREOR ist ein Zeichen der Hoffnung. Missionare, Ordensschwestern und viele engagierte Laien werden in der Kirche Afrikas, Asiens und Lateinamerikas mit dem Geld aus der MISEREOR-Kollekte notleidenden Menschen helfen. Unser Opfer wird nicht vergebens sein. Die Hilfe der großen kirchlichen Werke erreicht die Menschen gezielt und direkt.

Im Namen Jesu bitten wir um ein reichliches Opfer. Der Herr fordert uns auf: „Gebt Ihr ihnen zu essen“!

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 1. 4. 1984, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 23 **Fastenhirtenbrief 1984**

Liebe Schwestern und Brüder!

„Als Jesus nach der Taufe im Jordan vierzig Tage lang in der Wüste war — was hat er da getan?“ So fragt ein Religionslehrer seine Klasse. Der erste meldet sich: „Gar nichts!“ Ein anderer: „Er ist herumgelaufen.“ Der Lehrer reagiert schon zustimmender, als einer sagt: „Er hat gebetet.“ Und nun geht es weiter: „Er hat gefastet.“ Schließlich: „Er hat den Teufel, der ihn versuchen wollte, überwunden.“ Sehr gut! Aber da kommt noch ein anderer: „Er hat einfach die lange Zeit ausgehalten.“

Jesus hat die Zeit ausgehalten. Wenn dieser Schüler weiß, was er gesagt hat, dann hat er den Nagel auf den Kopf getroffen. Er hat etwas Entscheidendes über das Leben und Sterben Jesu im Ganzen ausgesagt — und er hat es angeschaut in diesem Geheimnis der vierzig Tage, die in den Evangelien ein Vorspiel sind zu Jesu öffentlichen Wirken.

Liebe Schwestern und Brüder, Jesus ist gekommen, um die Zeit auszuhalten, unsere Zeit, aller Menschen Zeit. Wie schwer das ist, Zeit auszuhalten, wissen viele von uns. Jene, die immer ans Arbeiten gewöhnt waren — und nun ist die Arbeit weg: Arbeitslose, Frührentner. Jene, die eine lastende und eintönige Arbeit abzulei-

sten haben, die stumpf und leer zu machen droht. Jene, die auf die Krankenschwester nach der schlaflosen Nacht warten. Zeit aushalten, diese Last kennen jene, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben; jene, die nach einem Menschen suchen, der sie endlich versteht; jene, die auf den Beamten warten, der die Zelle aufschließt, in die sie geperrt sind. Jene, die es nicht abwarten können, bis die lange leere Zeit des Wochenendes vorbei ist. Jene, die einander immer fremder werden und doch ein Leben lang beieinander auszuhalten haben. Jene, die sich selbst immer fremder werden und sich selbst ein Leben lang aushalten müssen.

Viele machen da freilich auch ganz andere Erfahrungen: Wir haben keine Zeit, die Zeit läuft weg, sie ist prallvoll mit Terminen. Aber wenn es dann einmal plötzlich ein Innehalten gibt, eine Unterbrechung, schrecken wir auf: Sind wir eigentlich nicht vor unserer Zeit geflohen?

Liebe Schwestern und Brüder! Zeit aushalten, Zeit ausfüllen, Zeit sinnvoll haben und geben, das ist immer ein menschliches Grundproblem. Und heute ist es das ganz besonders. Wir dürfen uns nicht den sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Aufgaben entziehen, die auf diesem Feld anstehen. Ohne weitreichende Neuorientierung geht es nicht. Aber gerade

darum ist es notwendig, daß wir die Augen vor etwas anderem nicht verschließen. Unsere Zeit-Nöte sind **nicht nur** eine Frage der persönlichen und gesellschaftlichen Verteilung und Planung von Zeit. Eine neue Zeit braucht ein neues Herz.

Und da dürfen wir zu dem Jesus gehen, der vierzig Tage in der Wüste verweilt. Zu dem Jesus, der die Zeit aushält. Was hat er da ausgehalten? Er hat den **Vater** ausgehalten. Den Willen des Vaters hat er gesucht, nicht den eigenen. Auf ihn hat er gehört, ihm sein Denken, Fühlen und Wollen geöffnet. So konnte er der Versuchung zu Selbstherrlichkeit und Egoismus widerstehen.

Er hat **sich selber** ausgehalten. Er ist sich nicht davongelaufen, hat sich, seine Berufung, seine Sendung in die Hand genommen und bejaht. Er ist auch nicht vor der Erfahrung der menschlichen Grenze zurückgeschreckt: ihn hungerte.

Schließlich hat er **uns** ausgehalten. Er lebte nicht aus dem Sondervorrat seiner Möglichkeiten als Sohn Gottes, Wunder zu wirken, sondern er machte sich solidarisch mit uns. Um unserer willen ist er Mensch geworden, hat er Angst und Trauer, Müdigkeit und Hunger, Leiden und Not auf sich genommen. **Unsere Zeit** hat er ausgehalten.

Liebe Schwestern und Brüder, auch wir stehen am Anfang der vierzig Tage, am Anfang der österlichen Bußzeit. Sollten wir dieses Jahr nicht genau das in die Mitte rücken: die Zeit aushalten? Und auch für uns heißt das: Gott aushalten — uns selbst aushalten — die anderen aushalten.

Ringten wir um Zeit für Gott, um Zeit vor Gott. Still werden, uns Zeit nehmen fürs Gebet. In das Wort Gottes hineinhören. Nicht sofort über Evangelium und Predigt zur Tagesordnung übergehen, sondern nachdenken. Auch einmal die Bibel aufschlagen und in ihr lesen — oder auch ein anderes religiöses Buch. Und dann Gottes Wort mitnehmen in den Alltag,

um es dort zu buchstabieren, um dort zu fragen: Wie verändert sich meine Zeit, wenn ich sie nach Gottes Wort gestalte?

Ringten wir um Zeit für uns selbst. Halten wir uns selber aus, laufen wir nicht sofort weg aus der Stille, schalten wir nicht sofort irgendein „Programm“ ein. Nehmen wir uns an, glauben wir daran, daß der Herr uns geliebt und angenommen hat — auch mit unseren Grenzen. Tragen wir uns, tragen wir auch unser Versagen hin zu ihm, offen, Antlitz zu Antlitz. Wagen wir das Wort, das unsere Schuld bekennt, und öffnen wir uns für sein Wort der Vergebung — auch und gerade jetzt in einer guten Beichte. Fragen wir ihn, wohin er uns ruft, was er von uns will, was unser Leben soll, was in unserem Leben anders werden soll.

Ringten wir um Zeit für die anderen, um Zeit füreinander. Halten wir einander aus, flüchten wir nicht in die Stummheit, ins beziehungslose Nebeneinander. Lassen wir den anderen, der so anders ist, als wir ihn uns vorstellen, an uns heran. Das geht nicht ohne Wunden. Aber nur so können wir ausbrechen aus dem Turm der Einsamkeit. Nur so können wir Zellen des Friedens bilden.

Zeit für den anderen, Zeit füreinander: Ist das nicht auch Schlüsselwort für viele drückende leere Zeit, für viele unfreie, weil ausgehöhlte Freizeit? Teilen wir Zeit mit anderen, im Dienst für andere, im Helfen und Mittragen. Nur geteilte Zeit ist geheilte Zeit. Gemeinde könnte so eine Insel, ein Anfang neuer Zeit, heiler Zeit werden.

Liebe Schwestern und Brüder, ich wünsche uns allen vierzig Tage ausgehaltene, geheilte, erneuerte Zeit. Ostern 1984 soll das Ostern der neuen Herzen und der neuen Zeit werden.

Ihr Bischof
† Klaus
Bischof von Aachen

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 11. 3. 1984, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 24

Hinweise zur Durchführung der 26. MISEREOR-Fastenaktion 1984

„Unser Verzicht — Leben für viele“ — unter diesem Leitwort steht die MISEREOR-Fastenaktion 1984. Als Teil der Fastenbereitung der Gemeinden will sie dazu beitragen, den Katholiken der deutschen Bistümer den urchristlichen Zusammenhang von Fasten, Gebet und Almosen für unsere Zeit zu

deuten. Die Bitte um finanzielle Unterstützung für Notleidende in den Entwicklungsländern geht dabei Hand in Hand mit Anregungen für eine christliche Lebensführung.

Die Pfarrer oder von ihnen Beauftragte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR e. V. an die Gemeinden weiterzugeben und den nachfolgend aufgeführten Vorschlägen zur Durchführung zu verhelfen.

Eröffnung in Trier

- Am 1. Fastensonntag, dem 11. März, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Trier mit einem feierlichen Pontifikalamt offiziell eröffnet. Die Gemeinden der Diözese beteiligen sich an der Eröffnung durch eine gemeinsame Sternwallfahrt (Direktübertragung der Eröffnungsveranstaltung im 1. Hörfunkprogramm des SWF).

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (10./11. März)

- Auslegen oder Verteilen des Fastenprospekts. Er bietet den Kirchenbesuchern grundlegende Gedanken zur Aktion.
- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates und Rechenschaftsplakates
- Verteilen der Opferkästchen und der Begleitblätter zur Fastenaktion der Kinder
- Verkauf des Fastenkalenders (Möglichst auch schon in der vorausgehenden Woche)
- Anbringen des MISEREOR-Hungertuchs aus Indien im Kirchenraum
- Einrichtung des Opferstockes mit dem Hinweis „MISEREOR“

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (31. März/1. April)

- Verlesen des Aufrufs der Deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (7./8. April)

MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten. Der Opferstock bleibt bis zum Weißen Sonntag in den Gotteshäusern stehen.

Danach erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder sollte zu statistischen Zwecken getrennt ausgewiesen werden. Das Ergebnis der Kollekte sollte den Gemeinden bald — mit einem herzlichen Wort des Dankes — bekannt gemacht werden. Weitere Möglichkeiten des Engagements (Gottesdienstgestaltung, Predigt, Aktion Fastenessen, Verkauf von indischen Halstüchern, Gestaltung der Pfarrbriefe) werden in den MISEREOR-Materialien, die allen katholischen Pfarrämtern zugewandt sind, näher beschrieben (vgl. besonders Teil 1 der Werkmappe MISEREOR).

Nr. 25 34. KSA-Fastenaktion 1984: „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“

Zur diesjährigen Fastenzeit begleitet die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, die Katholiken in allen deutschen Diözesen mit dem Leitwort „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“. Die für unsere Lebensverhältnisse übersetzte und neuausgesagte Tugend „Zucht und Maß“ steht dabei im Vordergrund der seelsorglichen Bemühungen um eine sinnvolle Gestaltung der österlichen Bußzeit.

Diese Zielrichtung dient in diesem Jahr besonders der:

- Hinführung zu Buße und Umkehr, zu Verzicht und Fasten durch Vermittlung von lebensentfaltenden „Maßstäben zum Menschsein“;
- Engagierten Aufmerksamkeit gegenüber den zahlreichen individuellen und sozialen Problemen und Nöten in unserem Land, die durch den Mangel an „Zucht und Maß“ verursacht sind oder die damit zusammenhängen;
- Vertiefung und Ergänzung zur MISEREOR-Fastenaktion 1984 „Unser Verzicht — Leben für viele“;
- Hilfe zur Konkretisierung der augenblicklich wichtigsten pastoralen Anliegen in der Weltkirche bzw. in der Deutschen Kirche: Außerordentliches Heiliges Jahr unserer Erlösung 1983/84; überdiözesane Initiative „Wähle das Leben“; 88. Deutscher Katholikentag 1984 „Dem Leben trauen, weil Gott es mit uns lebt“.

Es wird gebeten, die KSA-Fastenaktion — ggf. schwerpunktmäßig für ein bis zwei Wochen der Fastenzeit — in allen Gemeinden und Verbänden mitzutragen.

An Arbeitshilfen und Handreichungen stehen zur Verfügung:

- Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher: „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“
56 Seiten, DM 6,00, ab 5 Stück DM 5,60, ab 10 Stück DM 5,20
- Textbildheft zur Fastenzeit für Erwachsene aller Altersstufen: „Verzichten lernen — Leben entfalten“
2farbig, 20 Seiten, DM 1,00, ab 30 Stück DM 0,90, ab 100 Stück DM 0,80
- Bildheft für Kinder: „Wovon wir leben können“
2farbig, 8 Seiten, DM 0,50, ab 30 Stück DM 0,45, ab 100 Stück DM 0,40
- Faltblatt für Jugendliche: „Maßstäbe finden — Leben gestalten“, 2farbig, DM 0,30, ab 30 Stück DM 0,28, ab 100 Stück DM 0,26
- Meditationskarte für Erwachsene: „Maßstäbe zum Menschsein“, 2farbig, DM 0,20, ab 100 Stück DM 0,15
- Meditationskarte für Kinder: „Klare Linie in meinem Leben“ 2farbig, DM 0,15, ab 100 Stück DM 0,12
- Dia: „Maßstäbe zum Menschsein“, DM 1,50
- Dia: „Klare Linie in meinem Leben“, DM 1,50
- Handzettel für den einzelnen und die Gemeinde: „Einladungen zum Mittun in der Fastenzeit 1984“
DM 0,15, ab 30 Stück DM 0,12, ab 100 Stück DM 0,10
- Poster: Motiv „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“ (zu verschiedenen Dekorationszwecken ohne Textaufdruck), 2farbig, DIN A2, DM 3,50, ab 10 Stück DM 3,00
- Poster: „KSA-Fastenaktion 1984“, Leitwort und Motiv „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“ (Werbeträger), 2farbig, DIN A3, kostenlos

- Aufkleber: Leitwort „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“ der „KSA-Fastenaktion 1984“ und Emblem für alle Aktionen zur Fastenzeit (Werbeträger), 2farbig, kostenlos
- Druckvorlagen auf Schnippelbogen
Grafiken und Kurztexte zur Thematik der KSA-Fastenaktion 1984, DIN A4, kostenlos

Alle Materialien gehen den Pfarrämtern unaufgefordert von der KSA aus zu. Da sich die Aktion selbst zu tragen hat und die KSA mit geringem Mittelaufwand arbeitet, wird darum gebeten, für diese Zusage sowie zur Förderung der Aktionsanliegen eine Spende von 10,— DM zur Verfügung zu stellen. Bei Einzahlungen auf eines der Konten der KSA: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Kto.-Nr. 15 500 200 (BLZ 472 603 07), Postscheckkonto Dortmund Kto.-Nr. 153 86—467 (BLZ 440 100 46) bitte den Vermerk „KSA-Fastenaktion 1984“ und die Angabe der Diözese eintragen. Materialbestellungen für den größeren Bedarf in Pfarrei, Gemeinschaft oder Verband erledigt im Auftrag der KSA: Hohen-eck Verlag GmbH, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1.

Nr. 26 Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Johannes Pohlschneider

Am 3. März 1984 hält unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Johannes Pohlschneider (Todesstag: 7. März 1981).

Hierzu sind alle eingeladen. Wir bitten die Priester und Gläubigen unseres Bistums, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 27 Beauftragung von Kommunionhelfern

In letzter Zeit werden häufiger Anträge zur Beauftragung von Kommunionhelfern unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet. Die seit dem 1. 6. 1979 geltende Neuregelung sieht vor, diese Anträge an den zuständigen Regionaldekan zu stellen (vgl. KA 38/1968, 41 f.; KA 40/1970, 65 f.; KA 46/1976, 86 f.; KA 49/1979, 34).

Nr. 28 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporahilfe Paderborn

Zur Förderung der Kinderseelsorge in den Diasporagebieten Mittel- und Nordeuropas hat die Katholische Diasporakinderhilfe innerhalb des Bonifatiuswerkes wichtige Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören die Betreuung von Kommunionkindern in der Diaspora, die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten, die Förderung der „Frohen Herrgottstunden“, einer pastoralen Maßnahme in der DDR, die Förderung religiöser Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die Katholische Diasporakinderhilfe diese Aufgaben weiterhin erfüllen kann, bitten wir alle Seelsorger um besondere Empfehlung der Kollekte

am Erstkommuniontag. Als Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Kollekte verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern. Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 29 Aufwandsentschädigung der Geistlichen

Der Bundesminister der Finanzen hat im Bundessteuerblatt vom 31. Dezember 1983 die Neufassung der Lohnsteuerrichtlinien 1984 veröffentlicht. Danach ergibt sich u. a. eine Änderung des Abschnittes 32 der Lohnsteuerrichtlinien, wonach die steuerfreie Aufwandsentschädigung nur noch bei den Geistlichen berücksichtigt werden kann, die hauptberuflich mit einem seelsorgerischen Amt betraut sind. Dies hat beispielsweise zur Folge, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1984 hauptberuflich als Religionslehrer tätige Geistliche, die zusätzlich ein seelsorgerisches Amt bekleiden, den bisherigen Freibetrag — in der Regel monatlich DM 100,00 — nicht mehr erhalten können.

Es wird daher empfohlen, alle Kosten, die mit der Ausübung des Nebenamtes verbunden sind bzw. die im dienstlichen Bereich entstehen und nicht ersetzt werden können, verstärkt im Rahmen der Steuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen.

Nr. 30 Urlaubsvertretung für Priester 1984

Es wird darauf hingewiesen, daß es für jeden Priester dringend erforderlich ist, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der Bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Die Vertretung ist wie folgt zu regeln:

1. Die Dechanten stimmen innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.1, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht gegeben, ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1, zu stellen. Über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl werden dann Priester aus römischen Seminaren als Urlaubsvertretung vermittelt. Diese Möglichkeit soll jedoch nur auf wirkliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Die Anträge müssen bis zum 9. März 1984 im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.1, einge-

troffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 31 Kirchliche Statistik

Anfang Januar sind die Erhebungsbogen der „Kirchlichen Statistik Deutschlands für das Jahr 1983“ versandt worden. Da die erfragten Daten pastorale Entwicklungen aufzeigen, deren Kenntnis für die kirchliche Arbeit im Bistum Bedeutung besitzt, ist es notwendig, daß alle Pfarren den ausgefüllten Erhebungsbogen umgehend an das Generalvikariat zurückschicken.

Nr. 32 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 18. März 1984

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (18. März 1984) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Messen ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen zu zählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1984 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 33 Hinweis auf Datenschutzbestimmungen

Aufgrund mehrfacher Anfragen im Zusammenhang mit der Arbeit von Pfarrbesuchsdiensten in Krankenhäusern wird ausdrücklich verwiesen auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 1983 Nr. 29, mit der bekanntgegeben worden ist, daß die Weitergabe von Namen und Adressen katholischer Patienten zum Zweck der Krankenhausseelsorge sowohl an den Krankenhausseelsorger als auch an den Pfarrer der Gemeinde zulässig ist, in der der Patient seinen Wohnsitz hat.

Sofern das Krankenhaus nicht selbständig die Namen und Adressen katholischer Patienten an das Pfarramt der Heimatgemeinde weiterleitet, muß das Krankenhaus jedenfalls einem Mitglied der Pfarrgemeinde, dem eine entsprechende schriftliche Voll-

macht vom Pfarrer erteilt worden ist, die Namen und Adressen neu eingelieferter katholischer Patienten übermitteln.

Soweit es sich bei den Krankenhäusern um Einrichtungen in katholischer Trägerschaft handelt, ist die Weitergabe der Daten an die Heimatpfarre der Patienten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der kirchlichen Datenschutzordnung zulässig, da sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich ist, der der Kirchengemeinde als Empfänger der Daten obliegt.

Alle übrigen Krankenhäuser sind aus dem vorgenannten Grund gemäß § 11 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen berechtigt, die Daten katholischer Patienten den Heimatpfarren zu übermitteln.

Im übrigen ist in allen Fällen der Datenübermittlung an Kirchengemeinden schutzwürdigen Belangen des einzelnen Patienten bereits dadurch Rechnung getragen, daß die Beantwortung der Frage im Aufnahmebogen nach der Religionszugehörigkeit freiwillig ist.

Nr. 34 Katholische Bildschirmtext- Redaktion Düsseldorf — Einrichtung der Bistümer in NRW —

Die Deutsche Bundespost hat am 2. September 1983 bundesweit Bildschirmtext eingeführt. Rechtsgrundlage ist ein Staatsvertrag der Bundesländer.

Die Katholische Kirche in Deutschland beteiligt sich an der Erprobung des Mediums Bildschirmtext. Die nordrhein-westfälischen Bistümer haben zu diesem Zweck die

Katholische Bildschirmtext-Redaktion
Düsseldorf

Leiter: Dr. theol. Manfred Becker-Huberti
Hubertusstraße 5, 4000 Düsseldorf
Tel. 02 11-39 50 61

gebildet. Die Redaktion hat die Aufgabe, kirchliche Informationen im Bildschirmtext-Bereich zu erstellen und anzubieten, und die Bistümer bei der Nutzung von Bildschirmtext zu beraten.

Alle Geistlichen sowie die verantwortlichen Mitarbeiter in den Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen werden um konstruktive Zusammenarbeit mit der neuerrichteten Stelle gebeten.

Nr. 35 Anmeldung zum Theologiestudium

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Priesteramtskandidaten, die zum Sommersemester 1984 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. März 1984 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Er-

langung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistum, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 36 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1983

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je DM 2500,00, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Von 1973 bis 1983 erfolgten 11 Ausschreibungen. Fünf Arbeiten konnten abgeschlossen werden, von denen vier veröffentlicht sind. Gegenwärtig arbeiten einundzwanzig Stipendiaten.

Zur Bearbeitung werden 1984 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Karl von Dittersdorf (1793—1851). Ein Leben für die Erneuerung der Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts.
2. Kirchengeschichtsforschung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau.
3. Entstehung und Ausbau neuer Diasporagemeinden als Folge der Vertreibung am Beispiel einer Fallstudie.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben; bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. 2. 1984 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 31. März 1984. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 37 Priesterstudententag zur Kirchlichen Jugendarbeit

Der BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) und die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit

im Bistum Aachen laden zu einem Priesterstudententag am 12. März 1984 in die BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg ein. Das Thema des Priesterstudententages lautet:

„Die Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde — eine Aufgabe des Priesters!“

Referent zu diesem Thema ist der BDKJ-Bundespräsident Karl Wuchterl.

Eingeladen zu diesem Priesterstudententag sind alle Priester, ständige Diakone und Seminaristen im Bistum Aachen.

Anmeldungen sind bitte bis zum 1. März 1984 zu richten an die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, z. Hd. Wolfgang Acht, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 38 Kurse des PWB in den Osterferien

Die Informationsstelle Berufe der Kirche bietet in den Osterferien 1984 folgende Veranstaltungen an:

a) Besinnungstage

6.—10. April 1984

für 15/16jährige Jungen
auf der Wildenburg

für 13/14jährige Mädchen

im Haus „St. Raphael“, Strüverweg 3
5100 Aachen

10.—14. April 1984

für 13/14jährige Jungen
auf der Wildenburg

b) 23.—28. April 1984 Ostergang nach Meschede
für junge Männer ab 16 Jahren, die am Priester- und Ordensberuf interessiert sind

23.—28. April 1984 Ostergang nach Münstereifel
für junge Damen ab 16 Jahren, die sich für das Ordensleben oder für andere Wege der Christusnachfolge nach den evangelischen Räten interessieren.

Einzelprospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei Informationsstelle Berufe der Kirche (PWB im Bistum Aachen), Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 39 Adreßbuch für das katholische Deutschland Ausgabe 1983/84

Die Ausgabe 1983/84 des Adreßbuches für das katholische Deutschland mit dem aktuellen Adresenstand liegt vor. Das Adreßbuch erfaßt über 4 000 Adressen der katholischen Kirche und ihrer Gruppierungen in Deutschland, Europa und der Welt. Ein ca. 3 000 Namen umfassendes Personenregister und ein sorgfältig angelegtes Sachregister helfen bei der Suche nach Adressen.

Aus dem Inhalt:

1. Weltkirche: Papst und Kurie/Diplomatische Vertretungen/Päpstliche Hochschulen u. Kollegien in Rom/Kontinentale Zusammenschlüsse/Internationale Einrichtungen und Verbände/Seelsorge für

deutschsprachige Katholiken im Ausland/Deutsche Bischöfe in Rom.

2. Europa: Bischofskonferenzen/Einrichtungen, Organisationen u. Verbände.

3. Deutsche Diözesen und sonstige Jurisdiktionsbereiche: Bischöfe, Ordinariate, Diözesanämter etc.

4. Überdiözesaner Bereich: Bischofskonferenzen/Orden und andere geistliche Gemeinschaften/Zentralkomitee der deutschen Katholiken/Arbeitsgemeinschaft der kath. Verbände Deutschlands/Arbeitsbereiche — Bildung (Hochschule, Theol. Fakultäten, Fachhochschulen, Studentenseelsorger etc.) — Caritas u. Soziales (Verbände, Werke u. Dienste, Einrichtungen etc.) — Medien (Medienzentralen der Diözesen, kirchliche Beauftragte für Hörfunk und Fernsehen, Kirchenpresse, Pressestellen, Büchereiarbeit etc.) — Pastoral (Arbeitsgemeinschaften u. Arbeitsstellen, Bildungswerke, Bildungshäuser in den Diözesen, Seelsorge für fremdsprachige Katholiken etc.) — Weltkirche (Adveniat, Missio, Diaspora etc.)

5. Kirchliche Einrichtungen in den Bundesländern: Landesarbeitsgemeinschaften, Katholische Büros etc.

Personenregister/Sachregister

Adreßbuch für das katholische Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Format 14,8 x 21 cm, kartoniert, 270 Seiten, DM 22,50, ISBN 3/87088/357 x Verlag Bonifatius-Druckerei (Postfach 1280) 4790 Paderborn.

Nr. 40 Neue Meßlektionare für die Sonntage im Lesejahr A und für die Wochentage

Ende September 1983 ist das Meßlektionar Band I für die Sonntage und Festtage im Lesejahr A mit der Endfassung der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift erschienen. Die Ausstattung entspricht dem zum Advent 1982 erschienenen Band III für das Lesejahr C. Es finden sich im neuen Sonn- und Festtagslektionar neue Alternativ-Lesungen zu den Hochfesten bei jedem Formular, der ausgedruckte Hallelujavers (Ruf vor dem Evangelium), die Passionen nach Matthäus, Markus und Lukas, Kantillationstöne für das Singen der Lesungen, praktische Hinweise für den Gebrauch des Antwortpsalms und wieder die achtseitige Beilage mit Hinweisen auf Kehrverse und

Psalmen zum Singen des Antwortpsalms aus dem „Gotteslob“. Die weiteren Texte sind wieder in einer lese- und sprechgerechten Anordnung gedruckt.

Ende Oktober 1983 sind erschienen Meßlektionar Band IV — Wochentage und die Gedenktage der Heiligen in Advent und Weihnachtszeit, Fasten- und Osterzeit — sowie Band V — die Wochentage im Jahreskreis und die Gedenktage der Heiligen 1. bis 17. Woche. Damit ein kontinuierlicher Gebrauch der neuen Meßlektionare möglich ist, erschien Band V zusammen mit Band IV noch im Jahre 1983, weil dieser Band vom 9. Januar bis zum 6. März 1984 benötigt wird. Der Gebrauch der neuen Lektionare für die Wochentage ist damit bis zum 4. August 1984 möglich. Die entsprechenden bisherigen und vorläufigen Meßlektionare sind aus dem Gebrauch zu nehmen.

Seit 1. Advent 1983 gilt für die Sonntagslesungen die Lesereihe A, für die Werktagslesungen die Reihe II, für die Lesungen in der Lesehore des Stundengebetes die Lesereihe II. — Auch die neuen Bände erschienen alle in der Verlegergemeinschaft Benziger, Herder, F. Pustet, St. Peter und Veritas.

Nr. 41 Religiöse Sendungen

Das Katholische Hörfunk-Referat für Deutschlandfunk und Deutsche Welle, Gilbachstr. 23, 5000 Köln 1, F. (02 21) 56 17 90, gibt ein Faltblatt über die religiösen Sendungen im Deutschlandfunk heraus. Es kann dort kostenlos angefordert werden.

Nr. 42 Texte zu Liebe, Ehe, Partnerschaft

„dich immer zu lieben . . .“, so lautet der Titel eines Buches mit Gedichten und Geschichten zum Thema Liebe, Freundschaft, Partnerschaft, das von der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e. V. (AKF), Bonn, herausgegeben wird. In diesem Buch finden sich Texte, die man gebrauchen kann, wo immer über das Verhältnis von Mann und Frau und die Beziehung Eltern/Kinder geredet wird: In der Jugendarbeit, in der Ehevorbereitung, Ehebegleitung und Elternbildung. Außerdem kann man es gut zu verschiedenen Anlässen verschenken.

Das Buch kann zum Sonderpreis von 10,— DM (statt 12,— DM) beim Referat für kirchliche Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 74 bezogen werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 43 Priesterexerzitien

Abtei Grüssau in Bad Wimpfen, Postfach 160, 7107 Bad Wimpfen,
F. (0 70 63) 239

12. bis 16. März 1984

8. bis 12. Oktober 1984

12. bis 16. November 1984

26. bis 30. November 1984

Thema: „Christus nichts vorziehen“

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1,
F. (0 28 32) 60 31

7. bis 12. Oktober 1984

Thema: „Johannesevangelium“

Leiter: Weihbischof Ludwig Averkamp, Xanten

29. Oktober bis 2. November 1984

Thema: „Freude am Glauben — Meditation der hl. Schrift“

Leiter: P. Josef Sudbrack SJ München

Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7,
A-6020 Innsbruck, F (0 52 22) 2 13 15 und 2 28 16

15. Juli bis 21. Juli 1984

Ignatianische Exerzitien mit zwei Impulsen täglich
und der Möglichkeit des Gesprächs mit dem Begleiter.

Leiter: Univ.-Prof. P. Emerich Coreth SJ

29. Juli bis 29. August 1984

Ignatianische Exerzitien

Leiter: P. Anton Witwer SJ

Interessenten an diesem Kurs werden zu einem Gespräch bis spätestens Ostern 1984 gebeten.

Nr. 44 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 45 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet zum

21. 12. 1983 Pfarrer P. Paulus C r i n s SDS von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Lambertus in Wassenberg-Birgelen und an St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld;
31. 12. 1983 Pfarrer P. Bernhard T i n s e l b o e r OCarm von den Aufgaben des Pfarrverwalters an St. Nikolaus in Millen;
1. 1. 1984 Pfarrer Wilhelm S t e i n r a t h von den Aufgaben des Pfarrvikars an St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen;
1. 1. 1984 Pfarrer Otto K a e m p f f e r von den Aufgaben des Pfarrers an St. Georg und des Pfarrverwesers an St. Anton in Schwalmtal-Amern;
1. 1. 1984 Pfarrer Manfred F. B u b von den Aufgaben des Krankenhausseelsorgers am Bethesda-Krankenhaus und des Subsidiars an St. Anna in Mönchengladbach;
1. 1. 1984 Pfarrer Bruno F r o h n von den Aufgaben des Pfarrvikars an der Pfarrvikarie St. Johann B. in Mönchengladbach-Rheydt rückwirkend ab 9. Oktober 1983;
18. 1. 1984 Pfarrer Wolfgang G ü n z e l, Liebfrauen in Krefeld, von seinen Aufgaben als Geistlicher Beirat der Kirchenangestellten im Bistum Aachen;
20. 1. 1984 Pfarrer Wolfgang B u ß l e r von seinen Aufgaben in der Pastoralgemeinschaft Blankenheim mit Wirkung vom 15. März 1984;
20. 1. 1984 Pfarrer Albert D a m b l o n von seinen Aufgaben in der Pastoralgemeinschaft Blankenheim;
20. 1. 1984 Pfarrer Manfred E n g e l s von seinen Aufgaben in der Pastoralgemeinschaft Blankenheim mit Wirkung vom 15. März 1984;
20. 1. 1984 Pfarrer Max W o l t e r s von seinen Aufgaben in der Pastoralgemeinschaft Blankenheim;
25. 1. 1984 Kaplan Dieter K e m m e r l i n g von den Aufgaben als Kaplan an St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Februar 1984;
25. 1. 1984 Kaplan Hans-Joachim H e l l w i g von den Aufgaben als Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk mit Wirkung vom 1. Februar 1984;
26. 1. 1984 Pfarrer P. Alexander Z e e g e r s OCarm von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Vinzenz in Wegberg-Beeck mit Wirkung vom 15. Januar 1984;
26. 1. 1984 P. Franz H e n d r i c k x OCarm von den Aufgaben des Spirituals für die „Geistliche Begegnungsstätte der Karmeliter in Wegberg“ mit Wirkung vom 15. Januar 1984.

Unser Bischof Klaus hat ernannt zum

12. 12. 1984 Pfarrer Hans B e c k e r s, St. Josef in Krefeld-Traar, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nord;

12. 12. 1984 Pfarrer Josef H ö c k e l s, St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Nord;
1. 1. 1984 Pfarrer Wilhelm S t e i n r a t h zum Pfarrer an St. Lambertus in Wassenberg-Birgelen und zum Pfarrverweser an St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld und an St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg-Ophoven;
1. 1. 1984 Pfarrer Manfred F. B u b zum vicarius cooperator in dem Kooperationsmodell der Pfarren St. Lambertus in Wassenberg-Birgelen, St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg-Ophoven;
1. 1. 1984 Pfarrer Otto K a e m p f f e r zum Pfarrer an St. Johann B. in Mönchengladbach-Rheydt;
1. 1. 1984 Pfarrer Bruno F r o h n zum Subsidiar an der Pfarre Herz Jesu in Mönchengladbach-Pongs;
4. 1. 1984 Pfarrer Herbert S t e i n b u s c h, Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat, zusätzlich zum Referenten für Einsatz, Betreuung und Fortbildung der Diakone;
18. 1. 1984 Pfarrer Wolfgang G ü n z e l, Liebfrauen in Krefeld, zusätzlich zum Geistlichen Assistenten des Vorstandes des ZKD (Zentralverband katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.) im Bistum Aachen;
20. 1. 1984 Pfarrer Wolfgang B u ß l e r zum Pfarrverweser an der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk und im Rahmen einer Priestergemeinschaft zum vicarius cooperator an der Pfarre Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff mit Wirkung vom 15. März 1984;
20. 1. 1984 Pfarrer Albert D a m b l o n — unter Beibehaltung seiner Aufgabenbereiche in der Priesterausbildung — im Rahmen einer Priestergemeinschaft zum vicarius cooperator an den Pfarren St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk und Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff mit Wirkung vom 1. Februar 1984;
20. 1. 1984 Pfarrer Manfred E n g e l s zum Pfarrverweser der Pfarre Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff und im Rahmen einer Priestergemeinschaft zum vicarius cooperator an der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk mit Wirkung vom 15. März 1984;
20. 1. 1984 Pfarrer Max W o l t e r s im Rahmen einer Priestergemeinschaft zum vicarius cooperator an den Pfarren St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk und Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff mit Wirkung vom 1. Februar 1984;
24. 1. 1984 Pfarrer Dr. Josef R e u t e r, Propsteikirche St. Mariä Geburt in Kempen, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Kempen-Tönisvorst;
24. 1. 1984 Pfarrer Hans V r a t z, Vikarie Christ König im Kempen-Neue Stadt, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Kempen-Tönisvorst;

im Juli 1938 zusätzlich Ernennung zum Direktor der Diözesanbibliothek;

25. 1. 1984 Pfarrer Peter van W e r s c h , St. Andreas und Matthias in Niederzier-Lich-Steinstraß; geboren am 12. Dezember 1918 in Mechelen/Niederlande, zum Priester geweiht am 13. Juli 1947; anschließend in der Mission tätig; seit Oktober 1969 Pfarrer von Niederzier-Lich-Steinstraß.

Unser Bischof Klaus hat mit dem Dienst in unserem Bistum beauftragt zum 16. Januar 1984

Frau Brigitte W i l m s als Gemeindereferentin.

Es wurde eingesetzt zum 16. Januar 1984

Frau Brigitte W i l m s als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Gertrud in Krefeld-Bockum.

25. 1. 1984 Kaplan Dieter K e m m e r l i n g zum Pfarrer an St. Johann B. in Eschweiler-Weisweiler mit Wirkung vom 1. Februar 1984;

25. 1. 1984 Kaplan Hans-Joachim H e l l w i g zum Kaplan an St. Klemens in Viersen-Süchteln mit Wirkung vom 1. Februar 1984;

26. 1. 1984 P. Franz H e n d r i c k x O C a r m — unter Beibehaltung seiner sonstigen Aufgaben — zum Pfarrverweser an der Pfarre St. Vinzenz in Wegberg-Beeck und ihm für die Zeit dieser Tätigkeit den Titel Pfarrer verliehen.

In die Ewigkeit wurden abberufen am

6. 1. 1984 Pfarrer i. R. Hermann Josef P a s c h m a n n s , geboren am 11. August 1911 in Brüggem-Born, zum Priester geweiht am 20. Dezember 1942 in Aachen; von 1962 bis Ende 1978 Pfarrer an St. Josef in Grefrath-Vinkrath; von 1979 bis Januar 1982 Subsidiar für den Bereich Grefrath;

8. 1. 1984 Pfarrer Heinrich H i l l e r s , geboren am 24. November 1909 in Mönchengladbach-Rheindahlen, zum Priester geweiht am 12. September 1939 in Aachen; von 1952 bis 1976 an der Pfarrvikarie Heiligste Dreifaltigkeit in Erkelenz-Gerderhahn und St. Mariä Himmelfahrt in Brüggem-Bracht tätig; seit November 1976 Diözesan-Altenseelsorger und Subsidiar an St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Venn;

17. 1. 1984 Monsignore Prof. Dr. Dr. Hermann Josef B r o s c h , Päpstlicher Geheimkämmerer, Jubilarpriester, geboren am 20. Juli 1904 in Jüchen-Garzweiler, zum Priester geweiht am 30. Oktober 1932 in Rom; 1937 Berufung als Professor für das Fach Dogmatik an das Priesterseminar in Aachen;

Nr. 46 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 14. 1. 1984 in St. Peter und Paul zu Wegberg Frater Peter Schröder O C a r m das Sakrament der Priesterweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 21. Januar bis 2. Februar 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 21. 1. in St. Hubertus 22; am 23. 1. in Christus König zu Verberg 16; am 24. 1. in St. Josef zu Traar 60; am 25. 1. in St. Pius X. zu Gartenstadt-Elfrath 24 Firmlingen; insgesamt 122 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 2. 2. 1984 im Pfarrhaus Traar statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 16. bis 26. Januar 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. Januar in St. Antonius 20; am 19. Januar in Herz-Jesu, Königshof, 76; am 20. Januar in St. Clemens, Fischeln, 118; am 23. Januar in St. Johann 36; am 24. Januar in St. Martin 64; am 25. Januar in St. Bonifatius 62 Firmlingen; insgesamt 376 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 27. 1. 1984 im Jugendfreizeitheim St. Martin statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 21. Januar in St. Petrus zu Baesweiler 88 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 15. März 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 54	Warnung 46
Nr. 47	Bischofsjubiläum von Bischof Wilhelm Cobben 45	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 48	Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle 45	Nr. 55	Priesterexerzitien 47
Nr. 49	Jugendkreuzweg 1984 46	Nr. 56	Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg 47
Nr. 50	Portiunkula-Privileg 46	Nr. 57	Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen 47
Nr. 51	Ökumenischer Pfarrertag 1984 46	Nr. 58	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 ... 47
Nr. 52	Tag der älteren Priester 1984 46	Nr. 59	Personalchronik 48
Nr. 53	Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen 46	Nr. 60	Pontifikalhandlungen 49

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 47 **Bischofsjubiläum von Bischof Wilhelm Cobben**

Am 19. März 1934 wurde Bischof Wilhelm Cobben zum Bischof geweiht. Aus Anlaß des Goldenen Bischofsjubiläums wird am Sonntag, dem 18. März 1984, um 18.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Katharina zu Willich, Hülsdonkstraße 11, ein Festhochamt gehalten. Alle Gläubigen im Bistum Aachen, insbesondere die Priester, sind herzlich eingeladen.

Nr. 48 **Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle**

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 19. April 1984, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bi-

schofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Südflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Taufkapelle am Domhof bis 11.30 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 49 Jugendkreuzweg 1984

Der Kreuzweg der Jugend ist zu einem festen Bestandteil im Jahresprogramm von Jugendgruppen und Jugendverbänden geworden. In den vergangenen Jahren beteiligten sich allein im Bistum Aachen mehrere Tausend junge Christen am Jugendkreuzweg, zu dem der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen, alljährlich aufruft. Der Jugendkreuzweg steht im Bistum Aachen insbesondere im Zeichen der Partnerschaftsarbeit des BDKJ zum Bistum Erfurt, die seit 35 Jahren einen Schwerpunkt innerhalb des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände darstellt.

Der Tradition entsprechend wird der Jugendkreuzweg am Freitag vor Palmsonntag, in diesem Jahr am 13. April 1984, gebetet. Das diesjährige Thema lautet: „... damit wir leben als Lebendige“. Gestaltet wird der Jugendkreuzweg 1984 mit mittelalterlichen Bildern aus dem Naumburger Dom, die sich gerade für junge Menschen in Situationen unserer Tage übertragen lassen und auch das Unheil unserer Tage widerspiegeln sowie die Möglichkeit zu dessen Überwindung aufzeigen. Informationsunterlagen zum Jugendkreuzweg mit Bestellschein für die Materialien sind vor kurzem vom Jugendhaus Düsseldorf den Pfarrämtern zugesandt worden. Die inhaltliche Ausgestaltung und Festlegung des Jugendkreuzweges wird durch die Verantwortlichen der Jugendseelsorge in Ost und West bestimmt.

Als ein äußeres Zeichen der Verbundenheit zwischen den Jugendlichen in Ost und West gilt das Solidaritätszeichen, in diesem Jahr ist es ein Lianenkreuz. Das Lianenkreuz ist zum Preis von DM 2,— zu beziehen bei der Diözesanstelle des BDKJ, Klosterplatz 7, 5100 Aachen. Mit dem Kauf eines Lianenkreuzes hier wird gleichzeitig ein Lianenkreuz für einen Jugendlichen in unserer Partnerdiözese Erfurt mitfinanziert. Weitere Erlöse aus dem Verkauf der Lianenkreuze und die Kollekte beim Jugendkreuzweg sind für die Jugendseelsorge ebenfalls in unserem Partnerbistum Erfurt bestimmt.

Wir bitten die Verantwortlichen in Pfarren, Dekanaten und Regionen, möglichst umfangreich den Jugendkreuzweg mitzutragen und anzubieten, sowie auf das Anliegen der Partnerschaftsarbeit hinzuweisen und das Tragen des Lianenkreuzes als Solidaritätszeichen für die Verbundenheit der Jugendlichen in Ost und West anzuregen.

Nr. 50 Portiunkula-Privileg

Bis zum 2. 4. 1984 sind alle Filialkirchen und Oratorien zu melden, für die bei der Sacra Paenitentiaria das Portiunkula-Privileg erbeten werden soll.

Für Pfarrkirchen bedarf es keines eigenen Antrages. Aufgrund der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. 1. 1967 können die Gläubigen in den Pfarrkirchen am Titularfest und am 2. August, dem Tag des Portiunkula-Ablasses, einen vollkommenen Ablass gewinnen. Der Ablass kann entweder am Tag selbst oder am folgenden Sonntag gewonnen werden.

Nr. 51 Ökumenischer Pfarrertag 1984

Der diesjährige ökumenische Pfarrertag findet statt am Montag, dem 14. Mai 1984, in Mönchengladbach. Er steht unter dem Thema: „Im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche — Barmen als ökumenische Wegweisung 1934—1984.“

Referenten zu diesem Thema werden sein: Altpräses Professor DDr. Joachim Beckmann, Düsseldorf, und Professor Dr. Berthold Klappert, Wuppertal. Das Tagungshaus: Haus Zoar, Kapuzinerplatz, 4050 Mönchengladbach 1. Der Pfarrertag beginnt um 9.30 Uhr und schließt um 17.00 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst in der Mönchengladbacher Christuskirche, in dem Bischof Dr. Klaus Hemmerle das Geistliche Wort sprechen wird.

Nr. 52 Tag der älteren Priester 1984

Wie in den vergangenen Jahren lädt Bischof Dr. Klaus Hemmerle einmal im Jahr die älteren Priester zu einem Tag der Begegnung ein. Zu diesem Treffen werden alle Priester eingeladen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen, die im Ruhestand sind.

In diesem Jahre findet das Treffen am Mittwoch, dem 19. September 1984, statt. Die älteren Priester werden gebeten, sich diesen Termin schon jetzt vorzunehmen. Besondere Einladungen, in denen die näheren Einzelheiten noch genannt werden, ergehen rechtzeitig.

Nr. 53 Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die selbst bei positiver wirtschaftlicher Entwicklung in den nächsten Jahren das gesellschaftspolitische Problem Nr. 1 bleiben wird, ist für die Christen und die Kirche eine Herausforderung. In unserem Bistum gibt es inzwischen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- oder Bistumsebene die verschiedensten Initiativen und Einrichtungen, die ihren Beitrag zur Arbeitslosenproblematik bereits leisten.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, die Kollekte der Sonntagsmessen am 5./6. Mai 1984 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1 000 100 036 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Sofern Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 54 Warnung

Im Raum Düren spricht ein Herr (Dr.) Scholand bei Wohnungsvermietern vor unter dem Hinweis, er sei

bei der Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, Goebenplatz 7, Düren, beschäftigt. Dabei zeigt er sich gut informiert. Er ist aber weder bei der Arbeitsstelle beschäftigt, noch in

irgendeiner Weise bekannt. Bei Bettel- oder Hilfeersuchen im Blick auf Behindertenseelsorge empfehlen wir, bei der Arbeitsstelle in Düren, F. (0 24 21) 3 32 52, rückzufragen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 55 Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron, F. (0 74 66) 4 01
21. bis 25. Mai 1984
9. bis 13. Juli 1984
10. bis 14. September 1984
1. bis 5. Oktober 1984
12. bis 16. November 1984

Thema: „Gottes gnädiges Handeln, das ist unsere Botschaft, und das ist euer Glaube“ (1 Kor 15)

Leiter: P. Drutmar Helmecke OSB

Nr. 56 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg in der Zeit vom 9. Juli bis 10. September 1984

Das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg bietet Priestern aus dem Bistum Aachen Urlaubsvertretungen an. Es wird erwartet, daß der vertretende Priester während der Woche erreichbar ist und für die notwendigsten seelsorglichen Aufgaben bereitsteht: anfallende Gottesdienste, Krankenbetreuung, Beichtgelegenheit, Aussprachen und evtl. notwendige Kanzleiarbeiten. Die tägliche Feier der hl. Messe ist fast durchwegs gewünscht.

Damit auch größere Ausflüge unternommen werden können, besteht die Möglichkeit, sich mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre abzusprechen. In einigen Pfarreien kann auch die Selbstverpflegung im Pfarrhof ermöglicht werden, so daß auch die Haushälterin mitgebracht werden kann. Besondere Wünsche, was Lage, Größe der Pfarre und Termine betreffen, können mitgeteilt werden. Interessenten werden gebeten, ihre Anmeldung bis 29. April 1984 zu richten an: Erzbischöfliches Ordinariat, Urlaubsvermittlung, A-5020 Salzburg, Kapitelplatz 2.

Nr. 57 Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen

Region Düren

Die Pfarrstelle St. Martin in Langerwehe, Dekanat Langerwehe, ist vakant und neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle St. Johann B. in Vettweiß, Ortsteil Sievernich, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, wird durch die Verzichtleistung des derzeitigen Stelleninhabers frei. Die Stelle wird zukünftig im Rahmen eines Kooperationsmodells besetzt; von einem Bewerber wird erwartet, daß er bereit ist, zu gegebener Zeit weitere Aufgaben zu übernehmen.

Region Kempen-Viersen

Die Pfarrstelle St. Hubert in Willich, Ortsteil Schiefbahn, Dekanat Willich, wird durch die Verzichtleistung des jetzigen Gemeindeleiters frei und ist neu zu besetzen.

Kategoriale Seelsorge

Die Stelle des Diözesan-Altenseelsorgers ist vakant und neu zu besetzen. Von einem Bewerber wird erwartet, daß er bereit ist, weitere Aufgaben zu übernehmen.

Militärseelsorge

Für den Dienst in der Militärseelsorge werden zum Sommer 1984 zwei Priester gesucht, die vom Bistum für diese Aufgabe freigestellt werden.

Interessierte Priester werden gebeten, ihre Bewerbung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1, zu richten.

Nr. 58 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

13. 2. 1984 Pfarrer Günther K l u ß m e i e r , St. Laurentius in Grefrath und Pfarrverweser an St. Josef in Grefrath-Vinkrath, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Nettetal-Grefrath;
13. 2. 1984 Pfarrer Ferdinand L a n d e n , St. Peter in Nettetal-Hinsbeck, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Nettetal-Grefrath;
14. 2. 1984 Monsignore Ernst Wilhelm N u s s e l e i n zu seinem Vertreter im Verwaltungsrat des Raphaels-Werkes — Dienst am Menschen unterwegs e. V.;
17. 2. 1984 Pfarrer Joseph K l e y n e n , St. Andreas in Aachen, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Nordwest;
17. 2. 1984 Pfarrer Josef K i c k e n , St. Martin in Aachen-Richterich, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Nordwest;
18. 2. 1984 Pfarrer Wilhelm G r o ß m a n n , St. Aloisius in Heinsberg-Oberbruch, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Oberbruch;
18. 2. 1984 Pfarrer P. Paul A l b e r s MSC, St. Andreas in Heinsberg-Eschweiler, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heinsberg-Oberbruch;
18. 2. 1984 Pfarrer Hermann Josef K a i s e r , St. Bonifatius in Aachen-Forst, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Forst/Brand;
18. 2. 1984 Pfarrer Hugo N i e ß e n , St. Georg in Wassenberg, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Wassenberg;
18. 2. 1984 Pfarrer Wilhelm S t e i n r a t h , St. Lambertus in Wassenberg-Birgelen, Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg-Ophoven und an St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wassenberg;
18. 2. 1984 Pfarrer Johannes W i n k e r , St. Hubert in Heinsberg-Kirchhoven, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht;
18. 2. 1984 Pfarrer Johannes F r a n ß e n , St. Josef in Waldfeucht-Bocket und Pfarrverweser der Pfarrvikarie Herz Jesu in Waldfeucht-Obpringen, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht;
18. 2. 1984 Pfarrer Anton H e f f e l s , St. Bonifatius in Hückelhoven-Schaufenberg, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hückelhoven;
18. 2. 1984 Pfarrer Peter G e r a r d s , St. Gereon in Hückelhoven-Brachelen und Pfarrverweser an Herz Jesu in Hückelhoven-Rurich, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hückelhoven;
18. 2. 1984 Pfarrer Ludwig Z e r m a h r , St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Geilenkirchen;
18. 2. 1984 Pfarrer Winfried M ü l l e r , St. Marien in Geilenkirchen-Gillrath und Pfarrverweser an St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath, für fünf Jah-

Nr. 59 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet zum

23. 2. 1984 Kaplan Josef B e e n e n von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Klemens in Nettetal-Kaldenkirchen und als Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Nettetal-Grefrath;
28. 2. 1984 P. Peter S c h r ö d e r OCarm von seinen Aufgaben als Diakon an St. Peter und Paul in Wegberg.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

13. 2. 1984 Pfarrer Karl Wilhelm K o e r s c h g e n s , St. Michael in Schwalmtal-Waldniel, Pfarrverweser an St. Jakob d. Ä. in Schwalmtal-Lüttelforst und Verwalter der Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Schwalmtal-Hehler, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Schwalmtal;

- re zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Geilenkirchen;
18. 2. 1984 Pfarrer Josef Schnitzler, St. Gertrud in Selfkant-Tüddern, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Gangelt-Selfkant;
18. 2. 1984 Pfarrer Friedrich Hack, St. Urban in Gangelt-Birgden, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Gangelt-Selfkant;
18. 2. 1984 mit Wirkung vom 5. März 1984
Neupriester Dr. Ernst Coester aus Düren zum Kaplan an St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach;
Neupriester Hans-Rolf Funken aus Aachen zum Kaplan an St. Sebastian in Würselen;
Neupriester Jürgen Heinen aus Krefeld-Uerdingen zum Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen;
Neupriester Georg Lauscher aus Wassenberg zum Kaplan an St. Johann B. in Mechernich;
Neupriester Johannes Ruhrmann aus Erkelenz-Tenholt zum Kaplan an St. Donatus in Aachen-Brand;
Neupriester Heinz-Albert Schmitz aus Aachen zum Kaplan an St. Klemens in Nettetal-Kaldenkirchen;
21. 2. 1984 Pfarrer P. Laetantius Morskiet OCarm, Pfarrverweser an St. Peter und Paul in Wegberg, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Wegberg;
21. 2. 1984 Pfarrer P. Franz Hendrickx OCarm, Pfarrverweser an St. Vinzenz in Wegberg-Beeck, Diözesankurat der PSG Aachen und Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Wegberg, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wegberg;
21. 2. 1984 Pfarrer P. Rudolf Witting OSFS, Pfarrverweser an St. Mariä Heimsuchung in Übach-Palenberg-Marienberg, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Übach-Palenberg;
21. 2. 1984 Pfarrer P. Bernhard Biermann OSFS, Pfarrverweser an St. Dionysius in Übach-Palenberg-Frelenberg und St. Mariä Himmelfahrt in Übach-Palenberg-Scherpenseel, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Übach-Palenberg;
23. 2. 1984 Pfarrer Otto Enger, St. Katharina in Aachen-Forst, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Forst/Brand;
23. 2. 1984 Kaplan Reinhard Feiter, Bischöflicher Kaplan und Sekretär, mit Wirkung vom 15. Februar 1984 zum Domvikar am Hohen Dom zu Aachen;
23. 2. 1984 Kaplan Josef Beenen zum Pfarrer an St. Anton und St. Georg, beide Schwalmtal-Amern;
28. 2. 1984 Pfarrer Herbert Franzen, St. Katharina in Willich und Pfarrverweser an St. Mariä Rosenkranz in Willich, für die Dauer der Amtszeit des jetzigen Dechanten zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Willich;

28. 2. 1984 P. Peter Schröder OCarm zum Kaplan an St. Peter und Paul in Wegberg und mit Wirkung vom 1. Februar 1984 zum Leiter der „Geistlichen Begegnungsstätte der Karmeliter in Wegberg“.

In die Ewigkeit wurden abberufen am

7. 2. 1984 Pfarrer Josef Esser, geboren am 19. Oktober 1929 in Düren-Birkesdorf, zum Priester geweiht am 12. März 1960 in Aachen; seit 15. Juni 1971 Pfarrer an St. Martin in Langerwehe; von Oktober 1973 bis 1. Juli 1983 Dechant des Dekanates Langerwehe;
26. 2. 1984 P. Jan Antoni Kalyta OMI, geboren am 12. Juni 1933 in Birkenhein b. Beuthen, zum Priester geweiht am 28. Oktober 1960 in Odra; seit 1. August 1980 in der Seelsorge der Pfarrgemeinde St. Josef in Herzogenrath-Straß tätig.

Unser Bischof Klaus hat mit dem Dienst in unserem Bistum beauftragt zum 1. März 1984:

Frau Sigrid Bolten als Gemeindereferentin.

Es wurde eingesetzt zum 1. März 1984:

Frau Sigrid Bolten als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Cyriakus in Krefeld-Hüls.

Als Dekanatsbeauftragte für kirchliche Jugendarbeit wurde eingesetzt:

Frau Annette Mertens ab 1. September 1983 im Dekanat Aachen-Mitte.

Nr. 60 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 18. Februar 1984 im Hohen Dom zu Aachen sechs Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe:

Dr. Ernst Coester, geboren am 15. 8. 1940 in Frankfurt,
Hans-Rolf Funken, geboren am 19. 10. 1956 in Aachen,
Jürgen Heinen, geboren am 15. 11. 1954 in Krefeld,
Georg Lauscher, geboren am 4. 5. 1956 in Erkelenz,
Johannes Ruhrmann, geboren am 8. 7. 1941 in Lövenich,
Heinz-Albert Schmitz, geboren am 30. 3. 1956 in Aachen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 6. bis 15. Februar 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. Februar in St. Mariä Himmelfahrt, Linn, 32; am 7. Februar in St. Margareta, Linn, 44; am 8. Februar in St. Peter, Uerdingen, 32; am 9. Februar in St. Paul, Uerdingen, 27, darunter 1 Erwachsenen; am 10. Februar in St. Andreas, Gellep-Stratum, 35; am 13. Februar in St. Heinrich, Uerdingen, 29, darunter 3 Erwachsenen; insgesamt 199 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 15. 2. 1984 im Pfarrhaus St. Mariä Himmelfahrt, Linn, statt.

Weiterhin nahm er in der Zeit vom 20. bis 27. Februar 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 20. Februar in St. Franziskus, 48; am 21. Februar in St. Elisabeth, 59; am 22. Februar in St. Stephan, 34, darunter 1 Erwachsenen; am 23. Februar in St. Dionysius, 29; insgesamt 170 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 27. Februar im Pfarrhaus St. Stephan, Krefeld, in Anwesenheit des Regionaldekans statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 2. bis 17. Fe-

bruar 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Nordwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. Februar in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls, 105; am 9. Februar in Liebfrauen zu Krefeld, 35; am 10. Februar in St. Elisabeth von Thüringen zu Krefeld-Innrath, 49; am 14. Februar in St. Anna zu Krefeld, 79; am 16. Februar in St. Thomas Morus zu Krefeld, 71; am 16. Februar in der St. Konrad-Kapelle, Hülserberg, zu Krefeld, 14 Behinderten; insgesamt 353 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 16. Februar im Kapuzinerkloster, Krefeld-Innrath, statt.

In der Zeit vom 20. bis 24. Februar 1984 führte er die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-West durch und spendete das Sakrament der Firmung am 20. Februar in St. Norbertus zu Krefeld, 20; am 21. Februar in St. Michael zu Krefeld-Lindenthal, 88; am 23. Februar in St. Josef zu Krefeld, 34; am 24. Februar in St. Mariä Heimsuchung zu Krefeld-Forstwald, 65; insgesamt 207 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 23. Februar im Kloster der Herz-Jesu-Priester, Blumenplatz, statt.

Am 4. Februar spendete er das Sakrament der Firmung in Herz-Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath, 47 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 15. April 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 69	Wege zum Abitur 53
Nr. 61	Welttag der geistlichen Berufe 51	Nr. 70	Abitur für Berufstätige 53
Nr. 62	Gebetstag für die verfolgte Kirche 1984 52	Nr. 71	Katalog „Religiöse Kinder- und Jugendbücher“ 53
Nr. 63	Gebetstag der Kranken am Pfingstfest 52	Nr. 72	Verzeichnis „Jugend- und Ministrantenarbeit“ 54
Nr. 64	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab . 52	Nr. 73	Warnung 54
Nr. 65	Katholikentag '84 Beichtväter für das „Geistliche Zentrum“ 52		
Nr. 66	Arbeitsbefreiung für kirchengemeindliche Mitarbeiter zur Teilnahme am 88. Deutschen Katholikentag 52	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 67	Dienstreisen zum Katholikentag in München 52	Nr. 74	Priesterexerzitien 54
Nr. 68	Seminar für Krankenhaus- und Altenheimträger . 53	Nr. 75	Stellenausschreibung 54
		Nr. 76	Änderung im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 ... 54
		Nr. 77	Personalchronik 54
		Nr. 78	Pontifikalhandlungen 56

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 61 **Welttag der geistlichen Berufe**

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Kirche den „Welttag der geistlichen Berufe“ in diesem Jahr am 13. Mai 1984, dem 4. Sonntag der Osterzeit, begeht.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieses Ta-

ges erhalten Interessenten von der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe entsprechendes Material, wie das Heft zur Pastoral der geistlichen Berufe, das in diesem Jahr besonders dem Thema „Die evangelischen Räte sind lebensnotwendig“ gewidmet ist. Weiteres Material, wie Plakate und Gebetszettel, kann auf Anforderung zugesandt werden.

Nr. 62 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1984

Auf Empfehlung der Kommission Weltkirche hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz den Gebetstag für die verfolgte Kirche 1984 auf Sonntag, den 27. Mai 1984, festgelegt. Bei der Gestaltung des Tages soll insbesondere die kirchliche Lage in Albanien berücksichtigt werden.

Die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz hat eine Arbeitshilfe vorbereitet. Sie kann bei der Zentralstelle Weltkirche (Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1, F. 02 28/10 32 84) angefordert werden. Weiteres Material stellen das Liebeswerk Kirche in Not/Ostpriesterhilfe (Bischofs-Keller-Str. 3, 6240 Königstein/Taunus) und die Ackermann-Gemeinde (Heßstraße 26, 8000 München 34) auf Anfrage zur Verfügung.

Nr. 63 Gebetstag der Kranken am Pfingstfest

Wie in den vergangenen Jahren bietet MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, zu Pfingsten 1984 wiederum Meditationen und Gebete für Kranke an. Als 12seitiges Gebetsbild in der Größe von GOTTESLOB kann es kostenlos bei MISSIO bezogen werden. Zur Vereinfachung von Bestellung und Lieferung erhalten die Bezieher der früheren Gebetstexte für Kranke automatisch die gleiche Stückzahl wie im Vorjahr, es sei denn, daß eine Änderung angemeldet wird.

Alle, die im Dienst der Kranken stehen, sind gebeten, diese geistliche Hilfe für die Jungen Kirchen und für unsere Missionare zu fördern. Diese Sorge für andere hilft auch oft unseren Kranken selbst, ihr eigenes Leid besser und froher zu tragen. Das Anliegen erhält eine besondere Bedeutung durch das Apostolische Schreiben des Hl. Vaters vom 11. Februar 1984 über den christlichen Sinn des menschlichen Leidens.

Nr. 64 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 20. April 1984, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen im Bistum Aachen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzu-

stellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute. Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind getrennt abzurechnen.

Nr. 65 Katholikentag '84 Beichtväter für das „Geistliche Zentrum“

Priester, die am 88. Deutschen Katholikentag in München teilnehmen und die bereit sind, für Einzel- und Beichtgespräche im Geistlichen Zentrum zur Verfügung zu stehen, werden gebeten, sich persönlich mit Pater Ernst Kusterer SDB, Schülerzentrum Schloß Fürstenried, 8000 München 71, in Verbindung zu setzen.

Gedacht ist an eine Mithilfe von etwa 2 bis 3 Stunden an einem oder an allen drei Tagen. Genaue Zeiteinteilung und nähere Einzelheiten werden von P. Kusterer mit jedem einzelnen Beichtvater abgesprochen.

Nr. 66 Arbeitsbefreiung für kirchengemeindliche Mitarbeiter zur Teilnahme am 88. Deutschen Katholikentag

Aachen, 19. März 1984

Den kirchengemeindlichen Mitarbeitern, die am 88. Deutschen Katholikentag in München in der Zeit vom 4.—8. 7. 1984 teilnehmen, soll auf Antrag — soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen — für Donnerstag, den 5. 7., und Freitag, den 6. 7. 1984, Dienstbefreiung gewährt werden.

Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung des Mitarbeiters können jedoch nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Collas
Generalvikar

Nr. 67 Dienstreisen zum Katholikentag in München

Aachen, 28. März 1984

Dienstreisen zum Katholikentag in München vom 4. 7.—8. 7. 1984 können nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung unternommen werden. Genehmigung wird erteilt auf schriftlichen Antrag mit eingehender Darlegung der Notwendigkeit der dienstlichen Anwesenheit. Der Antrag ist über die Hauptabteilung Personal einzureichen.

Für die Mitglieder der Katholikentagskommission für den Katholikentag 1986 in Aachen gilt die Genehmigung allgemein als erteilt.

Reisekosten für genehmigte Dienstreisen werden im Rahmen der geltenden Regelungen erstattet. Dabei wird erwartet, daß die Kosten möglichst gering gehalten werden.

Collas
Generalvikar

Nr. 68 Seminar für Krankenhaus- und Altenheimträger

Seminar für Vorsitzende und Mitglieder, die in einem Trägergremium eines katholischen Krankenhauses oder eines katholischen Altenheimes tätig sind.

2. Mai bis 4. Mai 1984

Beginn: Mittwoch, 11.00 Uhr

Ende: Freitag, 13.00 Uhr

Inhalt der Tagung:

Mittwoch: Grundlagen des katholischen Krankenhauses und Altenheimes. Erarbeitung von Dokumenten:

- a) Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen
- b) Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst.

Donnerstag: Realisierung der Grundordnung: Fragen zur Struktur und zur Führung des katholischen Krankenhauses und Altenheimes.

Bedeutung der Dienstgemeinschaft für das katholische Krankenhaus und Altenheim und ihre Konsequenzen.

Freitag: Anfragen und Information zur Situation des katholischen Krankenhauses und Altenheimes.

Mitarbeiter des Trägerseminars:

Prälat Dr. Voss, Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes Münster und Vorsitzender des katholischen Krankenhausverbandes Deutschlands;
Herr Dr. R. Kösters, Abteilungsleiter für die Abteilung Krankenhäuser und Heime, Diözesan-Caritasverband Münster;

Herr Kl. R. Leimbach, Abteilungsleiter für die Abteilung Krankenhäuser und Heime, Diözesan-Caritasverband Paderborn;

Pater Kreienbaum OSCam, Köln-Hohenlind.

Kursgebühren: DM 185,—, Kosten der Unterkunft und Verpflegung: etwa DM 110,—.

Anmeldung: Fortbildungsakademie für Gesundheitshilfe, Köln-Hohenlind, Werthmannstraße 1, 5000 Köln 41, F. (02 21) 43 10 51 (über St. Elisabeth-Krankenhaus).

Nr. 69 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Abendgymnasium führt — je nach Vorbildung — in 6—8 Semestern zum Abitur. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsarbeit. In den letzten 3 Semestern erhalten sie Berufsausbildungsförderung (unabhängig vom Einkommen der Eltern).

Zum neuen Semesterbeginn, dem 13. August 1984, können noch Bewerbungen eingereicht werden.

Das Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung gewährt (unabhängig vom Einkommen der Eltern). Anmeldungen für den Semesterbeginn am 13. August 1984 können jetzt eingereicht werden.

An beiden Schulen können mit dem Abitur Latein, Griechisch und Hebräisch erlangt werden.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen oder Orden offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten oder Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen das Städt. Quirin-Gymnasium in Neuss. Sie haben dort die Möglichkeit, innerhalb von 3 Jahren das Latein zu erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstraße 66, 4040 Neuss 1, F. (0 21 01) 87 06.

Nr. 70 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur erreichen möchten, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg günstige Möglichkeiten. Das Studium dauert vier Jahre, der Unterricht findet vormittags statt (also kein Abendgymnasium, keine Nebenbeschäftigung). So können die Studierenden sich voll auf ihre schulische Ausbildung konzentrieren. Die finanzielle Grundlage ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Ausbildungsförderungsgesetz); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Neben der schulischen Ausbildung wird großer Wert gelegt auf eine gediegene religiöse und ganzmenschliche Bildung. Deshalb wohnen die Studierenden (in Einzelzimmern) im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster. Schwerpunkt des Instituts ist die Förderung von jungen Männern, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen Beruf ergreifen wollen. Deshalb wird von den Bewerbern erwartet, daß sie positiv zur Kirche eingestellt und bereit sind, eine Gemeinschaft junger Christen aktiv mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. 8. 1984. Anfragen an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 71 Katalog „Religiöse Kinder- und Jugendbücher“

Soeben erschien der vierfarbige Katalog „Religiöse Kinder- und Jugendbücher“ 84, der 150 empfeh-

lenswerte Titel in 7 Sachgruppen enthält. Das vom Verband katholischer Verleger und Buchhändler, Stuttgart, herausgegebene Sonderverzeichnis bietet allen Eltern und Erziehern eine gute Hilfe und ist in jeder katholischen Buchhandlung gratis erhältlich.

Nr. 72 Verzeichnis „Jugend- und Ministrantenarbeit“

Der Dreiländerausschuß des katholischen Buchhandels in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Stuttgart, gab ein neues Spezial-Verzeichnis „Jugend- und Ministrantenarbeit praktisch“ heraus, das über 140 empfehlenswerte Titel für die Jugend- und Ministrantenarbeit übersichtlich zusammenfaßt.

Das Verzeichnis ist in jeder katholischen Buchhandlung erhältlich.

Nr. 73 Warnung

Es wird gewarnt vor einem „Msgr. Malek Mikhail Hanna“, der bei Besuchen eine Visitenkarte mit folgender Anschrift vorlegt: „United Apostolic Church of the Christians of the Middle East — Metropolitan Michael“. Dazu sagt er, daß er koptischer Bischof sei. Er sammelt Gelder angeblich für libanesische Flüchtlinge.

Diesbezügliche Nachforschungen ergaben, daß dieser Name in der koptischen Kirche nicht bekannt ist.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 74 Priesterexerzitien

Franziskushaus Altötting, Postfach 65, 8262 Altötting, F. (0 86 71) 68 12 und 56 12.

16. bis 20. Juli 1984

15. bis 19. Oktober 1984

Leiter: P. Dr. Georg Söll SDB

12. bis 16. November 1984

Thema: „Dem Heilsplan Gottes dienen, der sich im Glauben verwirklicht“, I Tim 1, 4. — Priesterliche Existenz unter den Drohungen der Zeit.

Leiter: P. Victricius Berndt OFMCap

Nr. 75 Stellenausschreibung

Bei der Regionalstelle Aachen-Stadt und Aachen-Land ist die Planstelle eines (einer) Regionalstellenleiters(in) zu besetzen. Einstellungsvoraussetzung ist eine pädagogische Ausbildung mit theologischer Zusatzausbildung bzw. mit theologischen Kenntnissen und pastoralen Erfahrungen oder theologische Ausbildung mit pädagogischer Begabung, Kenntnissen und Erfahrungen. Außerdem werden theoretisch fundierte Sachkenntnisse und fachliche Qualifikation im Verwaltungs- und Organisationsbereich erwartet. Bewerber(innen) werden gebeten, Ihre Bewerbung an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, zu richten.

Nr. 76 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 77 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am

29. 2. 1984 P. Wilhelm S e r m o n SVD von seinem Auftrag als Hausgeistlicher des Karmelitinnenklo-

sters „Maria Regina“ in Stolberg-Zweifall rückwirkend zum 20. Oktober 1983;

7. 3. 1984 Kaplan Gerd-Heinrich Mitzschering von seinen Aufgaben als Kaplan an den Pfarren St. Georg in Mechernich-Kallmuth, St. Cyriakus in Mechernich-Weyer, St. Wendelin in Mechernich-Eiserfey und als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Mechernich;
7. 3. 1984 Diakon Paul Jansen von seinen Aufgaben als Diakon an der Vikarie St. Josef in Kempen-Kamperlings, Pfarrei St. Mariä Geburt, rückwirkend zum 15. November 1983;
7. 3. 1984 Diakon Alfons Pohl von seinen Aufgaben als Diakon im Zivilberuf an der Pfarre St. Johann B. in Eschweiler-Weisweiler rückwirkend zum 6. Februar 1984;
20. 3. 1984 Kaplan Johannes Sczyrba von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Notburga in Viersen-Rahser;
20. 3. 1984 Kaplan Hans Rolf Krewinkel von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Nikolaus in Meerbusch-Osterath;
29. 3. 1984 Pfarrer P. Harrie Daniels SVD von den Aufgaben des Leiters der Mission für die Portugiesen im Raum Heinsberg mit Wirkung vom 1. April 1984;
29. 3. 1984 Kaplan Wolfgang Fels von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Sebastian in Würselen mit Wirkung vom 1. April 1984.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

17. 2. 1984 P. Arnold Teunissen SSS, Geistlicher Leiter des Priesterhauses Maria Rast in Aachen, Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat, Beauftragter zur Mitsorge für die älteren und kranken Priester in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Eifel, zusätzlich zum Spiritual der bestehenden Diakonatskreise im Bistum Aachen;
27. 2. 1984 OStR Paul-Heinrich Heinen, Viersen, Religionslehrer an den Gewerblichen Schulen der Stadt Rheydt, zum Visitor für den katholischen Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in dem zum Bistum Aachen gehörigen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf als Nachfolger für den verstorbenen OStR Hermann-Josef Jakobs;
29. 2. 1984 Kaplan Norbert Bolz zum Pfarrer;
29. 2. 1984 Vikar Hubert Leuchter zum Pfarrer;
7. 3. 1984 Diakon Alfons Pohl zum Diakon im Zivilberuf an der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Stolberg;
7. 3. 1984 Diakon Paul Jansen zum Diakon an der Pfarre St. Cyriakus in Krefeld-Hüls;
7. 3. 1984 Kaplan Gerd-Heinrich Mitzschering zum Pfarrer an St. Martin in Nettersheim und St. Gertrud in Nettersheim-Bouderath mit Wirkung vom 11. März 1984;
7. 3. 1984 Pfarrer Hans Albert Höntges, St. Gregorius in Aachen, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Burtscheid;
7. 3. 1984 Pfarrer Heribert August, St. Michael in Aachen-Burtscheid, für fünf Jahre zum Vertre-

ter des Dechanten im Dekanat Aachen-Burtscheid;

7. 3. 1984 Pfarrer Bruno Ix, St. Georg in Schleiden-Dreiborn, für die Dauer der Amtszeit des jetzigen Dechanten zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Schleiden;
17. 3. 1984 Prälat Dr. jur. h.c. Gottfried Dossing, Apostolischer Protonotar s. n., zum Ehrendomherrn an der Hohen Domkirche U. L. Frau zu Aachen;
20. 3. 1984 Kaplan Hans Rolf Krewinkel zum Pfarrer an St. Lucia in Würselen-Broichweiden mit Wirkung vom 25. März 1984;
22. 3. 1984 P. Heribert Böhm OSC zum Hausgeistlichen des Karmelitinnenklosters „Maria Regina“ in Stolberg-Zweifall;
29. 3. 1984 Pfarrer Josef Müllers, St. Paul in Krefeld-Uerdingen, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost;
29. 3. 1984 Pfarrer Heinrich Trumm, St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Ost;
29. 3. 1984 Pfarrvikar P. Karl Hogeback SCJ, St. Michael in Krefeld-Lindenthal, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-West;
29. 3. 1984 Pfarrer Hermann Lunkebein, St. Mariä Heimsuchung in Krefeld-Forstwald, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-West;

Unser Bischof Klaus hat sich einverstanden erklärt am

20. 3. 1984, daß Kaplan Johannes Sczyrba für die Dauer von fünf Jahren eine seelsorgliche Tätigkeit in der Diözese Pereira in Kolumbien mit Wirkung vom 1. April 1984 übernimmt.

In die Ewigkeit wurden abberufen am

14. 3. 1984 Pfarrer i. R. Johannes Nießen, geboren am 13. Juni 1910 in Mönchengladbach-Neuwerk, zum Priester geweiht am 16. März 1935 in Aachen; von 1961 bis 1983 Pfarrer an St. Johann B. in Wassenberg-Myhl;
16. 3. 1984 P. Gerhard Weterman SCJ, Jubilarpriester, geboren am 7. Mai 1906 in Deventer/Niederlande, zum Priester geweiht am 15. Juli 1932 in Nijmegen; seit Dezember 1969 Subsidiar an der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Brüggen-Bracht.

Als Dekanatsbeauftragte für kirchliche Jugendarbeit wurde eingesetzt:

Frau Angelika Kurz ab 1. Oktober 1983 im Dekanat Kreuzau.

Es wurden versetzt:

Pastoralreferent Josef Feindt zum 15. März 1984 aus dem Dekanat Schleiden in das Dekanat Krefeld-Mitte;
Dekanatsbeauftragter für kirchliche Jugendarbeit Bernd Rath zum 1. April 1984 aus dem Dekanat Krefeld-Ost in das Dekanat Baesweiler;

Dekanatsbeauftragter für kirchliche Jugendarbeit
Bernd Rietfort zum 1. April 1984 aus dem
Dekanat Baesweiler in die Region Eifel als regionaler Jugendpfleger.

Nr. 78 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus nahm in der Zeit vom 25. Februar bis 23. März 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Herzogenrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. Februar in St. Josef zu Straß 112; am 18. Februar in St. Mariä Himmelfahrt 83, darunter 3 Erwachsenen; am 19. Februar in St. Benno zu Hofstadt 28; am 19. Februar in St. Johann B. zu Merkstein 38; am 20. Februar in St. Willibrord zu Merkstein 40; am 21. Februar in St. Thekla zu Streiffeld 28; am 22. Februar in St. Katharina 82, darunter 1 Erwachsenen; am 23. Februar in St. Antonius zu Niederbardenberg 14; am 24. Februar in St. Mariä Verkündigung zu Bank 28; am 25. Februar in St. Mariä Heimsuchung zu Kämpchen 62; am 26. Februar in St. Barbara zu Pannesheide 36; am 26. Februar in St. Gertrud 60; am 27. Februar in St. Matthias zu Berensberg 15; am 11. März in Herz Jesu zu Thiergarten 18 Firmlingen, darunter 1 Erwachsenen; insgesamt 644 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern und den im pastoralen Dienst tätigen Laien und dem Regionaldekan fand am 23. 3. 1984 in Herzogenrath-Merkstein statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 20. März in St. Georg und St. Anton zu Schwalmtal-Amern 62, darunter 1 Erwachsenen; am 21. März in St. Martin zu Niederkrüchten-Oberkrüchten 33; am 21. März in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 53; am 22. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 53; am 23. März in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 31, darunter 1 Erwachsenen; am 27. März in St. Jakob d. Ä. zu Schwalmtal-Lüttelforst 17; am 29. März in St. Christopherus zu Erkelenz-Gerderath 65 Firmlingen; insgesamt 314 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 7. März in der Kapelle des St. Clemensheimes, Nettetal-Kaldenkirchen, 7 Erwachsenen des Dekanates Nettetal; am 25. März im Dom zu Aachen 22 Firmlingen des Domchores; insgesamt 29 Firmlingen.

Am 11. März 1984 konsekrierte er den Altar der Kirche St. Mariä Himmelfahrt in Blankenheim-Uedelhoven zu Ehren des hl. Hermann Josef von Steinfeld.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 30. März 1984 in St. Anna zu Mönchengladbach-Wegberg 42 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 15. Mai 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete		Nr. 86	
Nr. 79 Erklärung der Glaubenskongregation zu freimaurerischen Vereinigungen .	59	Nr. 86 Richtlinien (RWS) für Schulen des Bis- tums Aachen zur sinngemäßen An- wendung des „Wandererlasses“ vom 6. Oktober 1983, GABI 1983, S. 496 ff.	62
Erklärung der Bischofskonferenzen der EG-Länder		Nr. 87 Krippana 1984	67
Nr. 80 Wort der Bischöfe zur Wahl des Euro- päischen Parlaments 1984	60	Nr. 88 Welttag der Medien am 3. Juni 1984 .	67
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 89 Bistumswallfahrt des PWB	67
Nr. 81 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1984	61	Nr. 90 Adressenkartei St. Georgen	67
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 91 Suchmeldung	67
Nr. 82 Das Allgemeine Gebet in der Ge- meindemesse	61	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 83 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1984	62	Nr. 92 Priesterexerzitien	67
Nr. 84 Caritas-Sommersammlung 1984	62	Nr. 93 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 ...	67
Nr. 85 Kollekte für den Katholikentag 1984	62	Nr. 94 Personalchronik	68
		Nr. 95 Pontifikalhandlungen	69

Römische Dekrete

Nr. 79 Erklärung der Glaubenskongregation zu freimaurerischen Vereinigungen

Es wurde die Frage gestellt, ob sich das Urteil der Kirche über die

freimaurerischen Vereinigungen

durch die Tatsache geändert hat, daß der neue CIC sie nicht ausdrücklich erwähnt wie der frühere.

Diese Kongregation ist in der Lage zu antworten, daß diesem Umstand das gleiche Kriterium der Redaktion zugrunde liegt wie für andere Vereinigun-

gen, die gleichfalls nicht erwähnt wurden, weil sie in breitere Kategorien eingegliedert sind.

Das negative Urteil der Kirche über die freimaurerischen Vereinigungen bleibt also unverändert, weil ihre Prinzipien immer als unvereinbar mit der Lehre der Kirche betrachtet wurden und deshalb der Beitritt zu ihnen verboten bleibt. Die Gläubigen, die freimaurerischen Vereinigungen angehören, befinden sich also im Stand der schweren Sünde und können nicht die heilige Kommunion empfangen.

Autoritäten der Ortskirche steht es nicht zu, sich über das Wesen freimaurerischer Vereinigungen in

einem Urteil zu äußern, das das oben Bestimmte außer Kraft setzt, und zwar in Übereinstimmung mit der Erklärung dieser Kongregation vom 17. Februar 1981 (vgl. AAS 73/1981; S. 240–241).

Papst Johannes Paul II. hat diese Erklärung, die in der ordentlichen Sitzung dieser Kongregation beschlossen wurde, bei der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, 26. November 1983.

† Joseph Kardinal Ratzinger
Präfekt

† Erzbischof Jérôme Hamer OP
Sekretär

Erklärung der Bischofskonferenzen der EG-Länder

Nr. 80 Wort der Bischöfe zur Wahl des Europäischen Parlaments 1984 WOZU EUROPA?

1. Ein Mangel an Vertrauen in die Zukunft scheint viele Bürger der europäischen Gemeinschaft zu erfassen. Die Ursachen sind unterschiedlich. Zu ihnen zählen: die hohe Arbeitslosigkeit, das Fehlen von Zukunftsperspektiven für die Jugend, die Schwierigkeiten des täglichen Lebens für zahlreiche Mitmenschen, neue Formen der Armut, der Zwang zahlreicher Immigranten zu einem Leben am Rande der Gesellschaft, die Zunahme der Gewalt und des Terrorismus, das Anwachsen der Rüstung, die Bedrohung des Weltfriedens. Hinzu kommen die inneren Schwierigkeiten der Gemeinschaft, die ihre Probleme nicht zu lösen und keine neuen Mitglieder aufzunehmen vermag.
2. Dieser Mangel an Vertrauen führt zu einer Abkapselung und zu einem individuellen und kollektiven Egoismus, deren Anzeichen nicht zu übersehen sind: die Ablehnung des Kindes und der erschreckende Geburtenrückgang, die Verteidigung bestimmter Privilegien, das schwierige Teilen der vorhandenen Arbeit, der Protektionismus der Staaten, die praktische Weigerung der reichen Länder, der Dritten Welt eine wirksame Hilfe zu bringen. — Mit dieser Feststellung sollen die positiven Aspekte der europäischen Gemeinschaft nicht bestritten werden.
3. Als Bischöfe, die sich einer gemeinsamen Verantwortung in Europa verpflichtet fühlen, drängt es uns, die Frohe Botschaft Jesu Christi zu verkünden. Sie gibt uns die Gewißheit, daß keine Situation ausweglos ist. In der gegenwärtigen sittlichen Krise der westlichen Welt glauben wir, daß es möglich ist, eine neue Gesellschaft zu errichten im Dienst des Menschen und eines Europa, das — übrigens — weit über die Grenzen der Gemeinschaft hinausreicht.
4. Eine wahre Begegnung der Menschen und der Völker ist immer ein Reichtum. Das war für die Begründer der europäischen Gemeinschaft die leitende Vorstellung, und das ist auch heute noch das anzustrebende Ziel. Und dies aus drei Gründen:
 - Die spezifische kulturelle Identität Europas und das Erbe seiner Vergangenheit verleihen ihm für die heutige Welt Verantwortung;
 - die gegenwärtige Krise kann nach Auffassung der Verantwortlichen nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit unter den Europäern überwunden werden;
 - es ist dringend notwendig, durch gemeinsame Anstrengung die großen Herausforderungen zu bestehen, die durch die Ost-West- und die Nord-Süd-Spannungen auf dem Planeten entstanden sind. Soziale Gerechtigkeit, allseitige Entwicklung und Herstellung des Friedens sind der Preis.
5. Der wirtschaftliche Fortschritt steht im Dienst des Menschen und nicht umgekehrt. Die europäische Gemeinschaft kann sich nicht damit zufrieden geben, eine Wirtschaftsgemeinschaft zu sein, so notwendig diese auch sein mag. Errichtet werden muß ein Europa der Menschen und der Völker, ein Europa, wo jeder Mensch und jede Familie in ihrer unveräußerlichen Würde anerkannt werden, ein Europa, in dem jede Kultur und jede geistige Gemeinschaft sich entwickeln und gegenseitig bereichern, ein Europa, in dem Immigranten und Flüchtlinge ihren Platz finden, ein Europa, das in den Ländern der Dritten Welt echte Partner sieht. Europa braucht einen frischen geistigen Atem, eine Seele und einen Glauben.
6. Der Aufbau eines solchen Europas ist eine Aufgabe, die gemeinsam geleistet werden muß. Sie kann nicht nur die Tat einiger sein, weder der politisch Verantwortlichen noch der europäischen Beamten. Jeder kann und muß seinen Stein zu dem Bauwerk beitragen. Es gibt tausend Weisen, daran zu arbeiten: indem man die aus der Vergangenheit geerbten Verbitterungen und Vorurteile überwindet; indem man mit den Bedürftigsten teilt; indem man sich mit anderen Sprachen und anderen Kulturen vertraut macht; indem man an internationalen Vereinigungen und Begegnungen teilnimmt. Verzichtleistung und gegenseitiges Vertrauen sind die Voraussetzungen dazu.
7. Die in einigen Wochen stattfindenden Wahlen zum europäischen Parlament erfordern, daß wir

uns gründlich informieren über das, was auf dem Spiel steht, damit wir unsere Wahlentscheidung nicht treffen nach bloß regionalen oder nationalen Zielsetzungen oder sogar nach reinen Gewinninteressen. Wir müssen bei unserer Wahlentscheidung höhere und weitere Ziele im Auge haben.

8. Der Aufbau Europas erfordert eine weitergehende, andauernde Anstrengung. Jeden Tag wird Europa aufgebaut oder abgebaut. Die bescheidensten Beiträge, zu denen alle fähig sind, sind von Bedeutung für die Zukunft, nach der wir uns sehen.
9. Die Aufgabe mag unerfüllbar erscheinen. Doch wie schwer sie auch sein mag, sie kann Christen nicht entmutigen. Wir haben die feste Überzeugung:

Das Evangelium ist Quelle der Hoffnung für Europa.

Straßburg, den 29. März 1984

Die Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (ComECE):

Dr. Jean Hengen, Bischof von Luxemburg, Präsident
Dr. Franz Hengsbach, Bischof von Essen, Vizepräsident
Dante Bernini, Bischof von Albano, Vizepräsident
Maurice Noël Leon Couve du Murville, Erzbischof von Birmingham
Emiel-Josef De Smedt, Bischof von Brugge
Joseph Daphy, Bischof von Clogher
Colin MacPherson, Bischof von Argyll
Hans Ludwig Martensen, Bischof von Kopenhagen
Johannes B. Möller, Bischof von Groningen
Paul Joseph Schmitt, Bischof von Metz
P. Michel Pierre Franzidis, OFM, Apostolischer Administrator von Rhodos

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 81 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. Juni 1984

Die Diasporahilfe des Bonifatiuswerkes ist dazu bestimmt, Gemeinden in der Diaspora aufzubauen, sie im Glaubensleben zu festigen und zu einem verstärkten Glaubenszeugnis in der Öffentlichkeit zu befähigen. Diasporahilfe ist Glaubenshilfe.

Ohne diese Hilfe des Bonifatiuswerkes wäre der kirchliche Wiederaufbau in den Nachkriegsjahrzehnten nicht möglich gewesen. Ohne sie sind auch heute der Religionsunterricht und die Religiösen Kinderwochen, die Ausbildung von Priestern und Mitarbeitern in der Seelsorge, die so notwendige Errichtung von Kirchen und Begegnungsräumen nicht gewährleistet. Die großen Entfernungen, die die Seelsorger in Skandinavien, aber auch in den deutschen

Diasporagebieten, besonders in der DDR, überwinden müssen, können nur durch eine entsprechende Motorisierung bewältigt werden.

Unsere Brüder und Schwestern im Glauben zu stärken und die Gemeinden in der Zerstreuung und Anfechtung zu festigen, „daß der Glaube nicht erlischt!“ (Lk 22, 32), dazu dient jegliche Diasporahilfe. Geben wir deshalb ein großzügiges Opfer bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk am nächsten Sonntag.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Pfingstmontag, dem 11. Juni 1984, in allen Messen zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariats

Nr. 82 Das Allgemeine Gebet in der Gemeindemesse

Die Deutsche Bischofskonferenz erinnert an die Anordnung des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß — besonders an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen — in der Gemeindemesse das Allgemeine Gebet verrichtet werden soll, „damit unter Teilnahme des Volkes Fürbitten gehalten werden für die heilige Kirche, für die Regierenden, für jene, die von mancherlei Not bedrückt sind, und für alle Menschen und das Heil der ganzen Welt (vgl. 1 Tim 2, 1—2)“ (SC 53). Die Allgemeine Einführung ins Meßbuch sagt da-

zu, die Reihenfolge der einzelnen Bitten soll in der Regel so geordnet sein:

1. für die Anliegen der Kirche,
2. für die Regierenden und für das Heil der ganzen Welt,
3. für alle von verschiedener Not Bedrückten,
4. für die Ortsgemeinde (vgl. AFM 46).

Bereits 1966 hat die Deutsche Bischofskonferenz das früher am Schluß des sonn- und feiertäglichen Hauptgottesdienstes angeordnete *Gebet für Volk und Vaterland* abgelöst durch eine entsprechende Fürbitte im Allgemeinen Gebet an jener Stelle, die

der obigen Nr. 2 entspricht. Die Deutsche Bischofskonferenz erneuert diese Verpflichtung und bittet alle Priester und Gemeinden nachdrücklich, bei den Fürbitten in den Gemeindemessen aller Sonntage und Feiertage auch für unser Volk und Vaterland zu beten, und zwar etwa auf folgende Weise: „Gedenke der Bedrängnis unseres Volkes; lenke seinen Weg inmitten aller Gefahren und schenke ihm Eintracht und Einheit, Freiheit und Frieden mit allen Völkern Europas und der ganzen Erde.“ Wenn nötig, kann die Form dieser Bitte so abgewandelt werden, daß sie dem Sprachstil der übrigen an diesem Tag gesprochenen Fürbitten entspricht. Die Deutsche Bischofskonferenz bittet alle Seelsorger, das seit den Tagen der Apostel den Christen selbstverständliche Gebet für Volk und Vaterland den Gläubigen neu in seinem Sinn und seiner Dringlichkeit nahezubringen und zu erschließen.

Nr. 83 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1984

Der Diaspora-Sonntag 1984 wird in allen deutschen Diözesen am 17. Juni gehalten. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit auch ein Ausgleich für das MISEREOR zufallende Fastenopfer der Kinder erzielt und eine kräftige Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora ermöglicht wird.

1. *Am Pfingstmontag, dem 11. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1984 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.

2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

Hilfen für Predigt und Gottesdienstgestaltung werden mit dem Priesterjahreft des Bonifatiuswerkes jedem Geistlichen rechtzeitig zugestellt.

4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22/Postfach 1169, 4790 Paderborn.

Nr. 84 Caritas-Sommersammlung 1984

Vom 2. Juni bis 25. Juni 1984 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung ist durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich der Caritas als Haus- und Straßensammlung genehmigt.

Werbematerialien, wie Sammellisten, Plakate und Dankkarten, können über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, bezogen werden.

Nr. 85 Kollekte für den Katholikentag 1984

Es wird an die Kollekte für den Katholikentag 1984 in München erinnert, die am 8. Juli 1984 vorgehen ist.

Nr. 86 Richtlinien (RWS) für Schulen des Bistums Aachen zur sinngemäßen Anwendung des „Wandererlasses“ vom 6. Oktober 1983, GABl 1983 S. 496 ff

Soweit das Bistum Aachen als Schulträger in diesen Richtlinien keine abweichende Regelung der einzelnen Bestimmungen getroffen hat, werden die „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“ (WRL) vom 6. Oktober 1983, GABl 1983 S. 496 ff ab dem 1. August 1984 an den bischöflichen Schulen entsprechend angewandt.

Inhaltsübersicht

A Allgemeiner Teil

1. Allgemeines
2. Grundsätze für die Planung und Durchführung
3. Leiter und weitere Begleiter
4. Aufsicht
5. Unfallverhütung
6. Unfallversicherung und Haftung
7. Ausbildung und Fortbildung der Lehrer
8. Beantragung und Genehmigung
9. Finanzierung

B Besonderer Teil

10. Eintägige und mehrtägige Schulwanderungen
11. Schullandheimaufenthalte
12. Studienfahrten
13. Studienfahrten zur politischen Bildung
14. Internationale Begegnungen

C Schlußbestimmungen

15. Inkrafttreten

A Allgemeiner Teil

1. Allgemeines
- * 1.1 Schulwanderungen und Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die das Schulleben vielfältig bereichern. Sie sollen die Arbeit in der Schule insbesondere dadurch ergänzen,

daß sie den Schülern neue Erfahrungen vermitteln sowie bei allen Beteiligten das gegenseitige Verstehen und den Sinn für Gemeinschaft fördern.

- * 1.2 Diese Richtlinien geben den äußeren Rahmen vor und enthalten Hinweise für die praktische Vorbereitung und Durchführung solcher Schulveranstaltungen. Schulwanderungen und Schulfahrten können durchgeführt werden als
 - eintägige und mehrtägige Schulwanderungen
 - Schullandheimaufenthalte
 - Studienfahrten
 - Studienfahrten zur politischen Bildung
 - internationale Begegnungen.
 - * 1.3 Auf Unterrichtsgänge und Unterrichtsfahrten, die Bestandteil des Unterrichts sind und in der Regel die Dauer eines Tages nicht überschreiten, sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.
2. Grundsätze für die Planung und Durchführung
- * 2.1 Die Schulkonferenz legt den Rahmen fest, innerhalb dessen Schulwanderungen und Schulfahrten durchgeführt werden können. Dabei soll auch der finanzielle Aufwand so begrenzt werden, daß kein Schüler aus finanziellen Gründen einer Veranstaltung fernbleiben muß. Schulfahrten, die mit einer erhöhten finanziellen Belastung verbunden sind, sollen für einen Schüler in einer Schulstufe nicht mehrmals durchgeführt werden. Veranstaltungen, deren Kosten die Erziehungsberechtigten unzumutbar belasten, sind nicht zulässig.
 - * 2.2 Planung und Kosten der jeweiligen Schulwanderung oder Schulfahrt sind rechtzeitig in der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft zu erörtern. Dabei soll auch beraten werden, ob der Zweck der Veranstaltung nicht durch ein Ziel in der Nähe des Schulortes erreicht werden kann. Den Erziehungsberechtigten ist, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, Gelegenheit zu einer geheimen Abstimmung zu geben. Es empfiehlt sich, auch die Höhe des Taschengeldes und allgemeine Verhaltensregeln zu besprechen.

Die Schüler sollen an der Planung, der Vorbereitung und der Nachbereitung der Veranstaltung soweit wie möglich beteiligt werden.
 - * 2.3 Schulwanderungen und Schulfahrten werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. Kursverband durchgeführt. Veranstaltungen der gymnasialen Oberstufe können auch an Tutorengruppen angebunden werden, sofern diese langfristig bestehen und nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet werden.

An Schulwanderungen und Schulfahrten sollen grundsätzlich alle Schüler einer Klasse teilnehmen; auf behinderte Schüler ist beson-

ders Rücksicht zu nehmen, damit ihnen die Teilnahme möglich und zumutbar ist. Die Teilnahme an einer mehrtägigen Veranstaltung bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Können einzelne Schüler — z. B. aus gesundheitlichen Gründen — nicht teilnehmen, so besuchen sie in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse; ist dies nicht möglich, können ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt werden.

- * 2.4 Die Dauer von Schulwanderungen und Schulfahrten richtet sich danach, in welcher Form die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei Berufsschülern im Blockunterricht können während des Schuljahres bis zu zwei Unterrichtstage dafür in Anspruch genommen werden.
 - * 2.5 Verträge, insbesondere mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen, die im Namen der Schule geschlossen werden, können Rechtsfolgen für den Schulträger haben. Auf sein Verlangen ist er deshalb vor Abschluß von Verträgen zu beteiligen.
 - 2.6 Die Genehmigung zum Benutzen von Flugzeugen ist beim Schulträger einzuholen.
 - * 2.7 Wird eine Schulwanderung oder Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, so ist den Schülern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Nehmen an der Veranstaltung Schüler teil, die aus weltanschaulichen Gründen besondere Gebote beachten müssen, so ist nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen.
 - * 2.8 Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bietet sich oft Gelegenheit, Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertiefen. Dabei sollen die Schüler zu richtigem Verhalten in der Natur angeleitet werden. Die Bestimmungen zum Schutz der Natur (Anlage 1) sind zu beachten.
3. Leiter und weitere Begleiter
- * 3.1 Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben des Lehrers. Die Leitung übernimmt, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, grundsätzlich der Klassenlehrer, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einem anderen Lehrer (Fachlehrer) übertragen wird.

Ist einem Lehrer die Leitung und Teilnahme aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht zuzumuten, so kann der Schulleiter einen anderen Lehrer, der dazu bereit ist, beauftragen.
 - * 3.2 Bei eintägigen Veranstaltungen genügt es im allgemeinen, daß jede Klasse von einer Lehrkraft begleitet wird. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel ein weiterer Begleiter erforderlich. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, an denen Schülerinnen teilnehmen, ist ein weiblicher Begleiter erforderlich.

Als weitere Begleiter können außer Lehrern auch andere geeignete Personen — z. B. Erziehungsberechtigte, volljährige Schüler — beauftragt werden; für diese ist bei Übernachtung in Gemeinschaftsräumen ein Gesundheitszeugnis nach § 47 Bundes-Seuchengesetz erforderlich.

- * 3.3 Leiter und weitere Begleiter sollen über einen dem Charakter der Veranstaltung entsprechenden fachlichen Eignung verfügen. Bei Veranstaltungen im Ausland sollen sie in der Regel die Sprache des Gastlandes ausreichend beherrschen.

4. Aufsicht

- * 4.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; insbesondere sind mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewußtseins der Schüler, bei behinderten Schülern auch die Art der Behinderung, zu berücksichtigen (§ 12 ASchO). Bei Teilnahme weiterer Begleiter kann der Leiter diesen einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen. Hierbei muß er sich davon überzeugen, daß dadurch eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.
- * 4.2 Der Leiter einer Schulwanderung oder Schulfahrt kann unter Beachtung dieser Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten Schülern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulveranstaltung angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne daß dabei der Leiter oder ein Begleiter anwesend ist. Bei jüngeren Schülern ist ein zeitlich und örtlich begrenzter Rahmen festzulegen.
- * 4.3 Ein Schüler kann ausnahmsweise zeitweilig von der Schulveranstaltung beurlaubt werden — z. B. für einen Besuch von Verwandten —, wenn die Erziehungsberechtigten sich vorher schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Der Schüler steht während dieser Zeit nicht unter der Aufsicht der Schule und nicht unter Unfallversicherungsschutz.
- * 4.4 Leiter und weitere Begleiter müssen in derselben Unterkunft wie die Schüler übernachten. Bei Unterbringung in Gastfamilien (insbesondere bei internationalen Begegnungen) ist darauf zu achten, daß die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

5. Unfallverhütung

- * 5.1 Der Lehrer bespricht mit den Schülern die erforderlichen Verhaltensmaßregeln, um Unfälle zu verhüten. Er sorgt dafür, daß bei Unfällen Erste Hilfe geleistet werden kann.
- * 5.2 Schulfahrten mit dem Fahrrad sollen wegen der besonderen Verkehrsgefahren nur durchgeführt werden, wenn die örtliche Verkehrs-

situation (z. B. Radwege) sowie Alter und Fahrtüchtigkeit der Schüler dies zulassen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist vorher einzuholen.

- 5.3 Über die Anfahrt zum Ort einer Schulveranstaltung im schulischen Bereich hinaus ist die Durchführung von Schulfahrten mit privaten Kraftfahrzeugen grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Schulträger zugelassen werden, das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist einzuholen. Das Trampen (Auto-Stopp) ist verboten.

- * 5.4 Schwimmen und Baden ist mit Schülern auf Schulwanderungen und Schulfahrten in der Regel nur im Rahmen eines öffentlichen beaufsichtigten Badebetriebes zulässig. Ist im Einzelfall die Aufsicht durch einen Schwimmmeister nicht gewährleistet, sind die Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmunterricht *) zu beachten.

- * 5.5 Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skitouren, Segelfahrten, Baden in offenen Gewässern u. a.) bedürfen besonders sorgfältiger Vorbereitung. Dazu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten u. a.). Sie sind nur dann zulässig, wenn der Leiter und ggf. der weitere Begleiter über eine spezifische fachliche Eignung verfügen. Erforderlichenfalls sind orts-kundige Fachkräfte hinzuzuziehen. Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen sind mit den Teilnehmern eingehend zu erörtern und verbindlich festzulegen.

Zum Skilaufen wird auf die durch Runderlaß vom 10. 9. 1979 (GABl. NW S. 470) bekanntgegebenen Verhaltensregeln des Deutschen Skiverbandes hingewiesen.

6. Unfallversicherung und Haftung

- 6.1 Die Schüler der bischöflichen Schulen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie die Schüler öffentlicher Schulen versichert.

Lehrer an bischöflichen Schulen, die in einem beamtenrechtsähnlichen Dienstverhältnis stehen, genießen, soweit sie die Dienstreisegenehmigung gemäß Nr. 8.3 dieser Richtlinien eingeholt haben, auf Schulwanderungen und Schulfahrten Unfallfürsorge entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften. Lehrer im Angestelltenverhältnis sowie weitere Begleiter sind in gleichem Maße wie der vergleichbare Personenkreis an öffentlichen Schulen gegen Unfälle versichert.

- 6.2 Das Bistum Aachen hat für die auf Schulfahrten und Schulwanderungen aufsichtführenden Personen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Durch diese Versicherung

werden die Schäden gegenüber Schülern abgedeckt, die durch eine Aufsichtspflichtverletzung der aufsichtführenden Person entstehen, seien es Personen- oder Sachschäden. Der Haftpflichtversicherungsschutz besteht nicht, wenn der aufsichtführenden Person Vorsatz bei der Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann.

6.3 Entsteht schulfremden Personen ein Schaden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht durch den begleitenden Lehrer oder eine andere Begleitperson, so gilt der gleiche Versicherungsschutz wie unter 6.2.

* 7. Ausbildung und Fortbildung der Lehrer

Die erfolgreiche Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten stellt besondere fachliche und pädagogische Anforderungen an den Lehrer. Es ist deshalb notwendig, daß sich die Lehrer im Rahmen ihrer Ausbildung und darüber hinaus mit den speziellen Aufgaben und Problemen dieses Bildungs- und Erziehungsbereichs vertraut machen und dazu entsprechende Angebote (Wanderführerlehrgänge, Seminarwochen) nutzen.

Soweit entsprechende Fortbildungsveranstaltungen sonstiger Träger angeboten werden, liegt die Teilnahme in der Regel im dienstlichen Interesse und wird empfohlen.

Lehramtsanwärtern soll an ihrer Ausbildungsschule Gelegenheit gegeben werden, als Begleiter an Schulwanderungen und Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

8. Beantragung und Genehmigung

* 8.1 Jede Schulwanderung und Schulfahrt bedarf vor Beginn der Genehmigung. Diese umfaßt die Genehmigung als Schulveranstaltung und, da die Schulveranstaltung für den teilnehmenden Lehrer eine Dienstreise oder ein Dienstgang im Sinne des Landesreisekostengesetzes ist, die Dienstreisegenehmigung. Die Teilnahme der weiteren Begleiter muß gleichfalls genehmigt sein.

8.2 Für die Genehmigung als Schulveranstaltung ist bei Schulwanderungen und Schulfahrten im Inland und dem benachbarten Ausland (Belgien, Niederlande) bis zu einer Woche der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger zuständig. Das Einvernehmen des Schulträgers gilt als erteilt, wenn dieser innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen keine Einwände gegen die Veranstaltung erhoben hat.

Bei Schulwanderungen und Schulfahrten, die bis zu drei Tagen dauern, gilt das Einvernehmen des Schulträgers als hergestellt.

In allen übrigen Fällen erteilt der Schulträger die Genehmigung.

Nimmt der Schulleiter selbst an einer Schulwanderung oder Schulfahrt teil, so ist für die Genehmigung der Schulträger zuständig.

Schulwanderungen oder Schulfahrten, die ganz oder teilweise in die Ferien fallen, können mit Genehmigung des Schulträgers durchgeführt werden, wenn der Charakter einer schulischen Veranstaltung gewahrt ist.

8.3 Die Dienstreisegenehmigung erteilt dieselbe Stelle, die auch für die Genehmigung als Schulveranstaltung zuständig ist. Ist dies der Schulleiter, so erteilt er die Dienstreisegenehmigung im Auftrag des Schulträgers.

* 8.4 Die Genehmigung der Schulveranstaltung und der Dienstreise ist rechtzeitig vorher vom Leiter der Veranstaltung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen (Anlage 3).

8.5 Kann der Schulleiter die Veranstaltung nicht selbst genehmigen, legt er den Antrag mit einer Stellungnahme dem Schulträger vor. Sofern der Schulleiter selbst genehmigt, hat er auch Planung, Vorbereitung und Programm zu prüfen und sich vorher zu vergewissern, inwieweit für die entstehenden Reisekosten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

* 8.6 Soweit keine Reisekostenmittel zur Verfügung stehen, kann die Dienstreisegenehmigung nur erteilt werden, wenn der Leiter und die weiteren Begleiter vorher schriftlich auf die Zahlung der Reisekostenvergütung verzichtet haben.

9. Finanzierung

9.1 Das Bistum Aachen stellt jeder bischöflichen Schule unter Berücksichtigung der Größe (Schüler-Lehrerzahl) einen jährlichen Festbetrag zur Abgeltung von Reisekosten für Schulwanderungen und Schulfahrten zur Verfügung. Die Vergabe der Mittel kann individuell durch die Schule erfolgen, wobei das Landesreisekostengesetz entsprechend anzuwenden ist. Soweit diese Mittel verbraucht sind, müssen die Begleitpersonen schriftlich gegenüber dem Schulträger auf die ganze oder teilweise Erstattung der Reisekosten verzichten. Die Zahlung der Reisekostenvergütung ist unverzüglich nach Abschluß der Schulveranstaltung zu beantragen (Anlage 4).

9.2 Öffentliche Zuschüsse zu geplanten Schulwanderungen und Schulfahrten sind rechtzeitig über den Schulträger bei den entsprechenden staatlichen Stellen zu beantragen.

B Besonderer Teil

10. Eintägige und mehrtägige Schulwanderungen

* 10.1 Schulwanderungen sollen nach dem Alter und der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schüler bemessen werden. Die Benutzung von Verkehrsmitteln ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Unverhältnismäßig lange Anfahrten zum Ausgangspunkt der Wanderung und „Bustourismus“ sind unzulässig.

* 10.2 Eintägige Wanderungen (Wandertage) sollen an allen Schulen stattfinden.

Für eintägige Wanderungen können im Schuljahr

- in der Grundschule (und den entsprechenden Klassen der Sonderschule) bis zu 5 Tage,
- in den übrigen Vollzeitschulen bis zu 3 Tage,
- in Teilzeitschulen 1 bis 2 Tage in Anspruch genommen werden.

- * 10.3 Mehrtägige Wanderungen sollen die Dauer einer Woche nicht überschreiten. Sie sind grundsätzlich auf das Inland bzw. auf nahe gelegene Gebiete des an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Auslandes zu beschränken.

11. Schullandheimaufenthalte

- * 11.1 Schullandheimaufenthalte führen Erziehung und Unterricht in besonderer Form fort. Der Stundenplan ist dabei aufgelockert; der Unterricht richtet sich weitgehend nach der Umwelt des Landheims. Auf die Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ (Anlage 6) wird hingewiesen.
- * 11.2 Schullandheimaufenthalte sollen mindestens 5 Tage dauern. Sie können bis zu 3 Wochen dauern, wenn ein entsprechend breites Unterrichtsangebot sichergestellt ist.
- * 11.3 Die Gruppe bleibt während des gesamten Aufenthalts in einem Schullandheim. Es können auch Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen benutzt werden, in denen für die Unterrichtsarbeit geeignete Räume zur Verfügung stehen.
- * 11.4 Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsberreichen — z. B. religiöse Freizeiten, Schorchesterfreizeiten, Drogenseminare, Veranstaltungen zur Berufsorientierung — können als besondere Form eines Schullandheimaufenthaltes bis zu einer Woche durchgeführt werden.
- 11.5 Schullandheimaufenthalte sollen auf das Inland beschränkt bleiben. Der Schulträger kann unter besonderer Berücksichtigung der Nr. 2.1 Ausnahmen zulassen.

12. Studienfahrten

- * 12.1 Ziel und Inhalt mehrtägiger Studienfahrten ergeben sich aus der Bildungsarbeit der Schule. Die Fahrten werden im Unterricht vorbereitet und ausgewertet. Studienfahrten können im Rahmen der jeweiligen Unterrichtsziele von Klasse 9 an durchgeführt werden.
- * 12.2 Studienfahrten im Inland sollen die Dauer einer Woche nicht überschreiten. Ausflüge in das benachbarte Ausland können dabei unternommen werden.
- 12.3 Studienfahrten im Ausland dürfen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Tagen durchgeführt werden. Bei besonders langen Anfahrten

kann der Schulträger eine angemessene Verlängerung gestatten.

13. Studienfahrten zur politischen Bildung

- * 13.1 Gesamtdeutsche Begegnungen werden als Studienfahrten zur politischen Bildung durchgeführt. Für sie bestehen Sonderregelungen, die sich aus den Richtlinien zum Landesjugendplan ergeben. Auskünfte erteilen die oberen Schulaufsichtsbehörden.
- * 13.2 Fahrten nach Berlin und Berlinseminare sollen die Teilnehmer eingehend mit den Problemen der Teilung Deutschlands und der besonderen Situation Berlins vertraut machen. Sie können von der Klasse 10 an bzw. mit solchen Klassen durchgeführt werden, deren Schüler im Alter den Schülern dieser Klasse gleichstehen, sowie mit Abschlußklassen der Hauptschule und der Sonderschulen. Die Klassen 9 der Hauptschule und der Sonderschule gelten als Abschlußklassen. Berlinfahrten sollen die Dauer einer Woche nicht überschreiten; der Aufenthalt in Berlin muß mindestens 4 Tage betragen.
- * 13.3 Informationsfahrten an die Grenze zur DDR dienen der Unterrichtung über die politische, wirtschaftliche und kulturelle Lage des Grenzgebietes und über grundsätzliche und aktuelle Fragen der Deutschlandpolitik. Diese Informationsfahrten sind von Klasse 9 an zulässig. Die Informationsfahrt kann nach den Förderungsbestimmungen bis zu 3 Tagen dauern. Unabhängig davon kann sie mit einer Schulwanderung oder Studienfahrt verbunden werden. In diesem Fall soll die Dauer einer Woche nicht überschritten werden.
- * 13.4 Fahrten in die DDR sollen durch persönliche Begegnungen und unmittelbare Anschauung die Kenntnisse über die DDR und über Fragen der Deutschlandpolitik vertiefen. Für den Teilnehmerkreis gilt die Regelung für Berlinfahrten entsprechend. Fahrten in die DDR dürfen bis zu 10 Tagen dauern.

14. Internationale Begegnungen

- * 14.1 Internationale Begegnungen haben den Zweck, persönliche Verbindungen zwischen deutschen und ausländischen Schulen oder Schülergruppen zu schaffen und zu pflegen. Sie sollen das Verständnis für die Eigenart des Partners in der Jugend wecken und dadurch zur Verständigung der Völker beitragen. Internationale Begegnungen müssen in Zusammenarbeit mit den ausländischen Schulen oder Schülergruppen sorgfältig geplant und vorbereitet werden. Mindestens die Hälfte der für die internationale Begegnung angesetzten Zeit soll gemeinsam mit den ausländischen Schülern verbracht werden.
- * 14.2 Internationale Begegnungen können von Klasse 9 an durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur mit Rücksicht auf die besonders

gearteten Schulverhältnisse in anderen Ländern, Schulpartnerschaften und bei bilingualen Schulen zulässig. Abweichungen von Nr. 2.3 sind nur zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen und Schüler nicht aus finanziellen Gründen ausgeschlossen sind.

14.3 Internationale Begegnungen dürfen einschließlich Hin- und Rückreise bis zu 4 Wochen dauern. Bei einer Dauer über 2 Wochen sowie bei Veranstaltungen mit jahrgangsübergreifenden Schülergruppen soll ein angemessener Teil der Veranstaltung in die Ferien fallen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. 8. 1984 in Kraft.

C o l l a s
Generalvikar

Die mit * gekennzeichneten Teile sind aus dem staatlichen Erlaß (WRL).

Nr. 87 Krippana 1984

Die 7. „Krippana“ findet vom 1. Mai 1984 bis 31. Oktober 1984, täglich von 10 bis 19 Uhr, in der Eifelstadt Monschau-Höfen statt. Zum ersten Male zeigt die diesjährige international beschickte Kirchenkrippenausstellung Weihnachtskrippen aus Ungarn.

Nr. 88 Welttag der Medien am 3. Juni 1984

Auch für den diesjährigen Medientag, der unter dem Motto steht „die Medien als Hilfe zur Begegnung von Glaube und Kultur“, wird die Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz wieder Materialien herausgeben, die für die Durchführung und Begleitung dieses Tages in der Gemeinde- und in der Bildungsarbeit gedacht sind. Es handelt sich um einen Dienst für Geistliche zum Thema des Welttages und um eine Broschüre „Kirche in den Medien — Präsenz und Mitwirkung in Rundfunk, Presse und neuen Medien“. Die Materialien können beim Diözesanrat der Katholiken, Klosterplatz 7, 5100 Aachen,

angefordert werden. — Ein Ideenbogen für die Gestaltung des Pfarrbriefs geht vom Diözesanrat aus allen Pfarrgemeinderäten zu.

Nr. 89 Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Freunde des PWB am 26. Juni 1984 führt nach Heimbach. Der Ablauf des Wallfahrtstages ist wie folgt geplant: 11.00 Uhr Eucharistiefeier in der Wallfahrtskirche, 14.00 Uhr Kreuzweg zur Abtei Mariawald (Rückfahrt nach Heimbach mit Bussen), 16.30 Uhr Schlußgottesdienst in Heimbach. Die Organisation der Fahrten liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarren und Dekanaten.

Nr. 90 Adressenkartei St. Georgen

Das Priesterseminar Sankt Georgen in Frankfurt am Main, Offenbacher Landstraße 224, möchte die Adressenkartei der Alt-Sankt Georgener auf den neuesten Stand bringen, um die „Chronik“, den Seminarrückblick des Priesterseminars, an alle Interessierten verschicken zu können. Wer bislang keine „Chronik“ oder sonstige Nachrichten erhielt, sie aber wünscht, möge sich bitte schriftlich beim Regens P. Wendelin Köster SJ melden.

Nr. 91 Suchmeldung

Der Caritasverband für die Stadt Köln e. V. bittet um die Mithilfe bei der Suche der 83jährigen Frau Maria Scholz, geboren am 8. 2. 1901 in Oppeln O/S., wohnhaft: Homarstr. 78, 5000 Köln 91, nach ihrem 1944 vermißten Sohn Rudolf Scholz. Er wurde am 4. 4. 1922 in Oppeln geboren. Seit dem 13. Juni 1944 ist er in der Normandie vermißt. Frau Scholz lebt seit 1955 in der Bundesrepublik. Vorher war sie, von Januar 1945 bis März 1955 in der DDR. In dieser Zeit könnte der Sohn seine Mutter vergeblich in der Bundesrepublik gesucht haben.

Mitteilungen sind erbeten an: Caritasverband für die Stadt Köln e. V., Große Telegraphenstraße 35, 5000 Köln 1.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 92 Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin 7792 Beuron, F. (0 74 66) 401
21. bis 25. Mai 10. bis 14. September
9. bis 13. Juli 1. bis 5. Oktober
 12. bis 16. November

Leiter: P. Drutmar Helmecke OSB, Beuron.
Thema: „Gottes gnädiges Handeln, das ist unsere Botschaft, und das ist euer Glaube“ (1 Kor 15)

Nr. 93 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 94 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am

30. 3. 1984 Pfarrer Siegfried Pletz von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Antonius in Eschweiler-Bergrath mit Wirkung vom 1. Mai 1984;
4. 4. 1984 Pfarrer i. R. Leo Appellrath von den Aufgaben als Krankenhausseelsorger am St.-Antonius-Hospital in Eschweiler;
11. 4. 1984 Pfarrer P. Herbert Bläser MSF von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt in Vettweiß-Disternich mit Wirkung vom 14. April 1984;
11. 4. 1984 Pfarrer Heribert Kleemann aus Gründen, die er persönlich nicht zu verantworten hat, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Cyriakus in Düren-Niederau;
25. 4. 1984 Pfarrer Christian Ahlbach, Jülich, von den Aufgaben als Geistlicher Beirat der Pax-Christi-Bewegung — deutsche Sektion — im Bistum Aachen.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

30. 3. 1984 Pfarrer Georg Küpper zum Krankenhauspfarrer am St.-Antonius-Hospital in Eschweiler mit Wirkung vom 1. April 1984;
3. 4. 1984 Pfarrer Johannes Weber zum Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Blankenheim, St. Johann B. in Blankenheim-Mülheim, St. Margareta in Blankenheim-Reetz und St. Wendelin in Blankenheim-Rohr mit Wirkung vom 8. April 1984;

3. 4. 1984 Kaplan Michael Frinken zum Kaplan an St. Nikolaus in Meerbusch-Osterath rückwirkend ab 11. März 1984;
9. 4. 1984 Kaplan Franz Josef Radler zum Studentenpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen mit Wirkung vom 1. April 1984 und gleichzeitig seine Wahl zum Diözesankaplan der Katholischen Studierenden Jugend (Heliand-Mädchenkreis und Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland) bestätigt;
11. 4. 1984 Pfarrer Heribert Kleemann zum Pfarrer an St. Johann B. in Vettweiß-Sievernich und St. Mariä Himmelfahrt in Vettweiß-Disternich mit Wirkung vom 14. April 1984;
11. 4. 1984 Ehrendechant Pfarrer i. R. Karl Josef Schwelm für weitere zwei Jahre zum Subsidiar für die Pfarre St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen;
11. 4. 1984 Pfarrer P. Matthias Ruyers SMM zum vicarius cooperator an St. Georg in Mechernich-Kallmuth, St. Cyriakus in Mechernich-Weyer und St. Wendelin in Mechernich-Eisefey mit Wirkung vom 1. April 1984;
16. 4. 1984 Pfarrer Wilhelm Merkelbach, St. Stephan in Krefeld, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Mitte;
16. 4. 1984 Pfarrer Dr. Josef Schuh, St. Franziskus in Krefeld, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Mitte;
16. 4. 1984 Pfarrer Paul Wegenaer, St. Johann B. in Krefeld, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Süd;
16. 4. 1984 Pfarrer Norbert Rutten, St. Bonifatius in Krefeld-Stahldorf, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Süd;
25. 4. 1984 Kaplan P. Alanus von Kobbs CFP zum Kaplan an St. Katharina in Herzogenrath-Kohlscheid für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1984;
25. 4. 1984 Pfarrer Josef Boeven, St. Wendelin in Eschweiler-Hastenrath, zusätzlich zum Pfarrer an St. Antonius in Eschweiler-Bergrath mit Wirkung vom 1. Mai 1984;
26. 4. 1984 Pfarrer Manfred Esmajor, St. Germanus in Aachen-Haaren, zusätzlich zum Geistlichen Beirat der Pax-Christi-Bewegung — deutsche Sektion — im Bistum Aachen;
26. 4. 1984 Vikar P. Winand Ruijling SMA, Düren-Birkesdorf, zum Pfarrer an St. Mariä Verkündigung in Herzogenrath-Bank mit Wirkung vom 6. Mai 1984;
26. 4. 1984 Pfarrer Joachim Plattenteich zum Pfarrer an St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen mit Wirkung vom 13. Mai 1984;
26. 4. 1984 Pfarrer Johannes Kaiser, St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn, zum Ehrendechanten.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am

30. 3. 1984 Pfarrer Siegfried Pletz zur Mitarbeit im Generalvikariat Aachen mit Wirkung vom 2. Mai 1984;
26. 4. 1984 Pfarrer Ludwig Gieswinkel mit der Seelsorge in der Papst-Johannes-Gemeinde im Seelsorgebezirk Unterbeberich — Berliner Höhe, Viersen.

In die Ewigkeit wurden abberufen am

30. 3. 1984 P. Hubert Schelte CSSp; geboren am 9. März 1929 in Menden/Sauerland, zum Priester geweiht am 1. Mai 1960 in Knechtsteden. Seit 1960 am Heilig-Geist-Gymnasium sowie im Internat in Würselen tätig; seit September 1982 zusätzlich Pfarrverweser an St. Willibrord in Würselen-Euchen;
6. 4. 1984 Monsignore Dr. theol. Heinrich Blass, Oberstudienrat i. R., Jubilarpriester; geboren am 11. Mai 1900 in Bruch, Krs. Wipperfürth, zum Priester geweiht am 14. August 1924 in Köln. Seit April 1937 Religionslehrer, seit 1946 Studienrat, seit 1958 Oberstudienrat am heutigen Städtischen Gymnasium am Moltkeplatz in Krefeld; von April 1964 bis Juni 1969 Vikar an St. Ägidius in Hellenthal-Oberwolfert; zuletzt im Ruhestand in Mechernich-Kommern wohnhaft;
9. 4. 1984 Monsignore Professor Dr. theol. Josef Dreißien, Päpstlicher Ehrenkämmerer; geboren am 26. November 1910 in Selfkant-Wehr, zum Priester geweiht am 7. März 1936 in Aachen. Von 1950 bis 1975 Professor für das Fach Katechetik am Priesterseminar des Bistums Aachen;
28. 4. 1984 Monsignore Dr. phil. Michael Molls, Oberstudiendirektor i. R., Jubilarpriester; geboren am 16. September 1907 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 24. Februar 1933 in Aachen. Von 1956 bis 1972 Leiter des Bischöflichen Pius-Gymnasiums in Aachen, seit Februar 1960 als Oberstudiendirektor i. K.; 1958 Ernennung zum Päpstlichen Ehrenkämmerer; von 1972 bis 31. Dezember 1982 Mitarbeit in der Hauptabteilung Erziehung und Schule im Bischöflichen Generalvikariat Aachen.

Unser Bischof Klaus hat mit dem Dienst in unserem Bistum beauftragt zum 1. Mai 1984

Schwester Irma Hierholzer O. P. als Gemeindereferentin.

Als Dekanatsbeauftragter für kirchliche Jugendarbeit wurde eingesetzt:

Herr Ludger R o l o f f ab 1. November 1983 im Dekanat Mönchengladbach-Südwest.

Es wurden versetzt zum:

1. April 1984 Pastoralreferent Karl-Heinz Hermanns aus dem Dekanat Krefeld-Mitte in die Regionalstelle Krefeld als Mitarbeiter für den Aufgabenbereich „Kirche und Arbeiterschaft“;

1. Mai 1984 Gemeindereferentin Schwester Irma Hierholzer O. P. aus der Pfarrgemeinde St. Lambertus, Erkelenz, in die Pfarrgemeinden St. Johann B., Blankenheim-Mülheim, St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, und St. Wendelin, Blankenheim-Rohr;

1. Mai 1984 Dekanatsbeauftragte für kirchliche Jugendarbeit Frau Dorothee Hurdalek aus dem Dekanat Willich in die Region Krefeld als Regionalbeauftragte für kirchliche Jugendarbeit (regionale Jugendpflegerin).

Nr. 95 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 25. April 1984 in der Kapelle des Klosters vom Armen Kinde Jesu, Aachen, Jakobstraße, 3 Erwachsenen.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Pfarrer Wolfgang Schröder das Sakrament der Firmung am 7. April in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 48 Firmlingen; am 12. April in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 1 Erwachsenen; insgesamt 49 Firmlingen.

Berichtigung unter Nr. 78 „Pontifikalhandlungen“ letzte Zeile im KA Nr. 4 vom 15. 4. 1984: St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 15. Juni 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 100	Adventskalender 1984 78
Nr. 96	Aufruf zur Katholikentagskollekte .. 71	Nr. 101	Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolar-Bewegung .. 78
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 102	Exerzitienkalender 78
Nr. 97	Texte zur Feier des Gottesdienstes am 14. Sonntag im Jahreskreis 72	Nr. 103	Warnungen 78
Nr. 98	I. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1984 72	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 99	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1985 78	Nr. 104	Exerzitienleitertagung 79
		Nr. 105	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 ... 79
		Nr. 106	Personalchronik 79
		Nr. 107	Pontifikalhandlungen 80

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 96 Aufruf zur Katholikentagskollekte

„Dem Leben trauen, weil Gott es mit uns lebt“: Unter diesem Leitwort steht der 88. Deutsche Katholikentag in München. Viele, die ihn nicht selbst besuchen können, erleben ihn an Rundfunk und Fernsehen mit. Viele begleiten ihn durch Gebet und Opfer.

Die Bischöfe bitten Sie auch um ein materielles Zeichen der Solidarität: Tragen Sie den Katholikentag auch durch eine großzügige Gabe bei der heutigen Kollekte mit!

Heute (zu dieser Stunde) erlebt der Katholikentag seinen Höhepunkt durch den Gottesdienst im Münchner Olympia-Stadion, der durch das Fernsehen übertragen wird. Das Bemühen des Katholikentages, aus dem Glauben

neuen Mut zum Leben zu nehmen, trifft sich mit der bundesweiten Initiative „Wähle das Leben“. Mit ihr wollen wir ein Zeichen der Hoffnung in unserer oft lebensfeindlichen Umwelt setzen.

Trotz aller Todeszeichen und aller Bedrohung dürfen wir dem Leben trauen. Denn es trägt uns der Glaube, daß Gott dieses Leben mit uns lebt. So bezeugen es die Lesungen des heutigen Sonntags, so bekunden wir es in der Feier der Eucharistie.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist als Einleitung zu allen Messen am 8. 7. 1984 zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 97 Texte zur Feier des Gottesdienstes am 14. Sonntag im Jahreskreis

Am Sonntag, dem 8. Juli 1984, findet der Abschlußgottesdienst des 88. Deutschen Katholikentags in München statt. Es wird dringend empfohlen, in allen Gottesdiensten dieses Sonntags das Thema des Katholikentages „Dem Leben trauen, weil Gott es mit uns lebt“ zu berücksichtigen.

Eine Handreichung mit Lied- und Fürbittvorschlägen sowie Anregungen für die Verkündigung an diesem 14. Sonntag im Jahreskreis können bei der Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Telefon 02 41/45 23 81, bestellt werden.

Nr. 98 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1984 Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

1. Integrierter Haushalt

a) Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlich-

chen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

b) Integrierte Einzelhaushalte

Die Einzelhaushalte —

Bistumshaushalt im engeren Sinne
ordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden
außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden

Haushalt der Regionen —

enthalten die Finanzvorgänge nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zu-

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen — Gesamthaushaltssumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	260 522	+ 1 178	261 700
1	Kollekten und Spenden	26 062	— 18	26 044
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	86 487	+ 1 297	87 784
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	40 516	— 398	40 118
4	Sonstige Finanzeinnahmen	26 625	+ 1 030	27 655
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	5 305	+ 695	6 000
	Gesamtbeiträge:	445 517	+ 4 200 — 416	449 301

ordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	350	+ 25	375
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 517	— 18	12 499
8	Personalausgaben	233 987	+ 722	234 709
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	96 628	+ 1 182	97 810
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	22 487	+ 127	22 614
11	Sonstige Finanzausgaben	21 413	— 176	21 237
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	56 720	+ 1 722	58 442
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 415	+ 200	1 615
	Gesamtbeträge:	445 517	+ 3 978 — 194	449 301

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

1.00 Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	260 522	+ 1 178	261 700
1	Kollekten und Spenden	12 415	+ 15	12 430
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	39 073	+ 1 356	40 429
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	11 755	— 339	11 416
4	Sonstige Finanzeinnahmen	20 435	+ 905	21 340
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	1 695	+ 525	2 220
	<i>Gesamtbeträge:</i>	345 895	+ 3 979 — 339	349 535

2.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

2.00 — Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 512	—	10 512
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	84 563	—	84 563
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	46 037	—	46 037
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	23 237	—	23 237
4	Sonstige Finanzeinnahmen	6 190	—	6 190
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	170 539	—	170 539

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	350	+ 25	375
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 268	+ 15	12 283
8	Personalausgaben	120 698	+ 798	121 496
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	34 828	+ 1 099	35 927
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	84 954	—	84 954
	b) an Regionen	2 250	—	2 250
	c) an sonstige Empfänger	22 037	+ 127	22 164
11	Sonstige Finanzausgaben	21 251	— 176	21 075
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	10 804	+ 1 202	12 006
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	35 040	+ 350	35 390
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 415	+ 200	1 615
	<i>Gesamtbeträge:</i>	345 895	+ 3 816 — 176	349 535

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	111 904	—	111 904
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	57 993	—	57 993
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	162	—	162
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	480	—	480
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	170 539	—	170 539

3.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

3.00 — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	2 886	—	2 886
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	391	—	391
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	120	—	120
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	3 995	—	3 995
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	35 040	+ 350	35 390
	b) Sonstige Einnahmen	3 610	+ 170	3 780
	Gesamtbeträge:	46 042	+ 520	46 562

4.0 Haushalt der Regionen

4.00 — Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	249	— 33	216
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 250	—	2 250
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 257	— 59	1 198
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 529	— 59	1 470
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	+ 125	125
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 285	+ 125 — 151	5 259

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	606	—	606
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	45 436	+ 520	45 956
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	46 042	+ 520	46 562

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1984 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	249	— 33	216
8	Personalausgaben	1 385	— 76	1 309
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 201	+ 83	3 284
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	—	450
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	5 285	+ 83 — 109	5 259

Aachen, 26. Mai 1984

Collas
Generalvikar

Nr. 99 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1985

Im Jahre 1985 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Alsdorf,
Dekanat Baesweiler;

REGION DÜREN

Dekanat Aldenhoven,
Dekanat Heimbach-Nideggen,
Dekanat Titz;

REGION HEINSBERG

Dekanat Übach-Palenberg,
Dekanat Wegberg;

REGION KEMPEN-VIERSEN

Dekanat Kempen-Tönisvorst;

REGION MÖNCHENGLADBACH

Dekanat Mönchengladbach — Mitte,
Dekanat Mönchengladbach — Nordost,
Dekanat Mönchengladbach — Ost,
Dekanat Mönchengladbach — Südwest,
Dekanat Mönchengladbach — West,
Dekanat Hochneukirch.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten, Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situation geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim

Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 100 Adventskalender 1984

Die Diözesanreferate für Gemeindekatechese und Familienarbeit machen schon jetzt auf den diesjährigen Essener Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ aufmerksam. Sein pastorales Anliegen ist wie den vergangenen Jahren gleich geblieben: Er will Eltern und Kindern helfen, die Advents- und Weihnachtszeit aus dem Glauben zu gestalten und in den Familien den Sinn für Fest und Feier neu beleben.

Der Kalender umfaßt 80 Seiten, ist vierfarbig gestaltet und kostet DM 1,30 pro Exemplar. Aus drucktechnischen Gründen sind die Bestellungen bis spätestens 30. Juni 1984 an den Deutschen Katecheten-Verein e. V., Preysingstraße 83 c, 8000 München 80 zu richten. Bestellung von Einzelexemplaren nicht möglich; Abnahme nur in 50er oder 100er Paketen, dabei Mindestbestellmenge 50 Stück (Preis DM 65,— inkl. Versand).

Nr. 101 Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolar-Bewegung

Von Donnerstag, 27. Dezember, bis Samstag, 29. Dezember 1984, findet in der Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfeld, ein Weihnachtstreffen für Geistliche, Diakone, Ordensmänner und Theologiestudenten der christlichen Kirchen statt.

Thema: „Jesus der Gekreuzigte — Weg zur Einheit mit Gott und den Menschen“.

Auskünfte: Dr. Wilfried Hagemann,
Stapelfelder Kirchstraße 9, 4590 Cloppenburg-Stapelfeld, F. (0 44 71) 56 96.

Nr. 102 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das zweite Halbjahr 1984 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Nr. 103 Warnungen

Gewarnt wird vor „Augustin Puthua“, der sich Generalsuperior von „The Missionary Society of Saint Francis Xavier“ nennt. Er versendet Bettelbriefe an einzelne Priester bzw. kirchliche Institutionen und bittet um Meßstipendien.

Weiter wird gewarnt vor Bittbriefen von Prof. Zeljko Jez aus Zagreb. Es wird gebeten, diese Briefe nicht zu beantworten und auch keine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 104 Exerzitienleitertagung

Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Str.
138, 1130 Wien

1. bis 5. Oktober 1984

Thema: „Exerzitien leiten — heute“

Franz Grabenwöger: „Der Exerzitienleiter —
Wunschbild der Wirklichkeit“

P. Dr. Josef Sudbrack SJ: „Die Aufgabe des Exerzi-
tienleiters: Guru, Meister, Therapeut, Seelenführer,
Begleiter?“

Kurzreferate von Praktikern

Auskunft: Exerzitiensekretariat, Stephanusplatz
6/VI/43, 1010 Wien,

F. (0 04 32 22) 53 25 61/3 71/3 72.

Nr. 105 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 106 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am

- 9. 5. 1984 Pfarrer Ludwig K a i s e r von seinen Auf-
gaben als Pfarrer an St. Heinrich in Aachen-
Horbach und ihn mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in
den Ruhestand versetzt;
- 9. 5. 1984 Gymnasialpfarrer Heribert B r e n d t von
den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers an
St. Mariä Empfängnis in Erkelenz-Katzem und St.
Paul in Erkelenz-Lövenich.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

- 5. 5. 1984 Kaplan Rudolf B o e k e r, St. Remi-
gus in Viersen, zum Krankenhauspfarrer am Eli-
sabeth-Krankenhaus in Mönchengladbach-
Rheydt sowie am Evangelischen Krankenhaus
„Bethesda“ in Mönchengladbach;
- 9. 5. 1984 Pfarrer i. R. Ferdinand L e n ß e n zum
Subsidiar für die Region Aachen-Stadt, vorerst bis
zum 30. Juni 1986;
- 9. 5. 1984 Pfarrer i. R. Wilhelm H o u b e n zum Sub-
sidiar für die Pfarren St. Arnold in Düren-
Arnoldsweiler und St. Laurentius in Merzenich,
vorerst bis zum 30. Juni 1986;
- 9. 5. 1984 Pfarrer i. R. Friedrich W i e t h e g e zum
Subsidiar für das Dekanat Aachen-Burtscheid bis
zum 31. Januar 1987;
- 9. 5. 1984 Kaplan Johann W a l t e r zum Pfarrer;
- 9. 5. 1984 Pfarrer i. R. Rudolf D a u f e n b a c h zum
Subsidiar für die Region Heinsberg, vorerst bis
zum 31. Dezember 1985;

9. 5. 1985 Pfarrer i. R. Josef J e n t g e n s zum Subsidar für die Pfarrgemeinde St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach, vorerst bis zum 30. November 1985;
9. 5. 1984 Kaplan Matthias Horst S c h a f f r a t h , St. Aloisius in Heinsberg-Oberbruch, zum Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Erkelenz-Katzem und St. Paul in Erkelenz-Lövenich mit Wirkung vom 30. Mai 1984;
11. 5. 1984 Pfarrer i. R. Edmund G ö h n zum Subsidar für die Pfarre St. Mariä Rosenkranz in Heinsberg-Straeten bis zum 31. Mai 1986;
11. 5. 1984 Pfarrer i. R. Nicolaas van der M o l e n rückwirkend ab 16. Februar 1984 zum Subsidar für die Pfarren St. Rochus in Jülich und St. Philipus und Jakobus in Jülich-Broich, vorerst bis zum 28. Februar 1986;
11. 5. 1984 Pfarrer i. R. Wilhelm R u l a n d zum Subsidar für das Dekanat Mönchengladbach-Südwest bis zum 31. Juli 1986;
11. 5. 1984 Pfarrer i. R. Propst Josef G e u e n i c h zum Subsidar für die Pfarre St. Mariä Geburt in Monschau, vorerst bis zum 31. Dezember 1985;
11. 5. 1984 Pfarrer P. Peter Henry d e B o e r SVD zum Subsidar für das Dekanat Gangelt-Selfkant, vorerst bis zum 31. Dezember 1985;
15. 5. 1984 Religionslehrer Günter M e i s zum Pfarrer;
18. 5. 1984 Dechant Joseph K l e y n e n , St. Andreas in Aachen, zusätzlich zum Leiter der Pfarrgemeinde St. Heinrich in Aachen-Horbach mit Wirkung vom 1. Juni 1984;
18. 5. 1984 Kaplan Karlheinz A l d e r s , St. Mariä Geburt in Kempen und Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Kempen-Tönisvorst, zum Pfarrer an Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein und St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau mit Wirkung vom 10. Juni 1984.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am

11. 5. 1984 Pfarrer Wieslaw Z g l i n n i c k i , Priester der Diözese Münster, zur Mitarbeit in der Seelsorge für die Gläubigen der polnischen Sprache im Bistum Aachen;
11. 5. 1984 Pfarrer Janez P u c e l j , Priester der Diözese Essen, zur Mitarbeit in der Seelsorge für die slowenischen Katholiken im Bistum Aachen;
11. 5. 1984 Diakon Stanislaw C e p l a k , Bistum Essen, zur Mitarbeit in der Seelsorge für die slowenischen Katholiken im Bistum Aachen.

In die Ewigkeit wurden abberufen am

6. 1. 1984 Pfarrer Czeslaw K i e k , Priester der Erzdiozese Poznan; geboren am 25. Dezember 1907 in Poznan/Polen, zum Priester geweiht am 29. September 1940 in Krakau; seit August 1967 beauftragt zur Ausübung der Seelsorge an den katholischen Polen im Bistum Aachen;

3. 5. 1984 Pfarrer i. R. Josef K a u f f , Ehrendechant, Jubilarpriester; geboren am 25. Januar 1901 in Titz-Rödingen, zum Priester geweiht am 5. März 1925 in Köln; seit Mai 1952 Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach und Propst an der Münsterbasilika St. Vitus, im Oktober 1970 Entpflichtung als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach; von März 1959 bis Dezember 1980 Nichtresidierender Domkapitular an der Hohen Domkirche U. L. Frau in Aachen;
25. 5. 1984 Pfarrer i. R. Wilhelm L a u f e n b e r g , geboren am 26. Oktober 1910 in Niederau, Krs. Düren, zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen; von Januar 1954 bis August 1980 Pfarrer an St. Apollonia in Simmerath-Steckenborn; im Ruhestand in Gemünd wohnhaft;
27. 5. 1984 Pfarrer i. R. Johannes G e h l e n , Jubilarpriester; geboren am 18. Oktober 1895 in Köln-Mülheim, zum Priester geweiht am 13. August 1922 in Köln; von Januar 1937 bis September 1970 Pfarrer an St. Martin in Wassenberg-Orsbeck.

Nr. 107 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 17. bis 24. Mai 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. Mai in St. Gertrudis zu Bockum 66; am 18. Mai in Herz Jesu zu Bockum 52; am 21. Mai in Pax-Christi zu Glockenspitz 18; am 22. Mai in Heilige Schutzen- gel zu Oppum 36, darunter 6 der italienischen Gemeinde und 1 Erwachsenen; am 23. Mai in St. Borromäus zu Oppum 39 Firmlingen; insgesamt 211 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 24. Mai in Anwesenheit des Regionaldekans im Pfarrhaus St. Gertrudis zu Bockum statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 26. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 106 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 9. bis 22. Mai 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Meerbusch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. Mai in St. Cyriakus zu Nierst 22; am 11. Mai in St. Franziskus zu Strümp 60; am 15. Mai in St. Martin zu Kierst 13, darunter 1 Erwachsenen; am 17. Mai in St. Pankratius zu Bösinghoven 38; am 18. Mai in St. Nikolaus zu Osterath 65; am 21. Mai in St. Stephanus zu Lank 79; insgesamt 277 Firmlingen.

Am 6. Mai 1984 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Gangelt-Stahe.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 15. Juli 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 111	Meßlektionar 84
Nr. 108 Verfügung über die Beurlaubung von Mitarbeiterinnen nach dem Mutterschaftsurlaub	83	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 109 Zwölftes ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg in Haus Blegge	84	Nr. 112 Priestere exerziten	84
Nr. 110 Eucharistischer Weltkongreß in Nairobi 1985	84	Nr. 113 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 . . .	84
		Nr. 114 Personalchronik	85
		Nr. 115 Pontifikalhandlungen	85

Bekanntmachungen des Generalvikariats

Nr. 108 **Verfügung über die Beurlaubung von Mitarbeiterinnen nach dem Mutterschaftsurlaub**

Um einerseits der Mutter die Möglichkeit zu geben, sich nach der Geburt ohne Belastung durch den Beruf ihrem Kind zu widmen und seine Betreuung und Pflege zu fördern, ohne die Arbeitsstelle aufgeben zu müssen, und andererseits im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktlage für eine befristete Dauer Arbeitsplätze bereitzustellen, kann von der Möglichkeit zur Beurlaubung von Arbeitnehmerinnen wie folgt Gebrauch gemacht werden:

1. Arbeitnehmerinnen in den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Bistums und der Kirchengemeinden können bei ihrem Arbeitgeber beantragen, im Anschluß an den Mutterschaftsurlaub bis zur Dauer von drei Jahren unter Verzicht auf die Vergütung beurlaubt zu werden.

Voraussetzung für den Antrag ist, daß die Arbeitnehmerin sich nach Ablauf der Probezeit in einem hauptamtlichen, unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet.

2. Die Betreuung und Pflege des Kindes gilt als wichtiger Grund im Sinne der §§ 50 Abs. 2 BAT, 38 Abs. 2 KAVO, 54a MTL II.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Bei der Ermessensentscheidung, ob die Beurlaubung für die beantragte Zeit möglich ist, ist das persönliche Interesse der Arbeitnehmerin mit den dienstlichen Belangen abzuwägen.

3. Wird dem Antrag stattgegeben, so ruht für die Dauer der Beurlaubung bei rechtllichem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses die Pflicht der Arbeitnehmerin zur Arbeitsleistung und die des Arbeitgebers zur Zahlung der Vergütung.

Zwischen der Arbeitnehmerin und dem Dienstgeber ist eine schriftliche Vereinbarung über die Beurlaubung zu treffen.

Dabei ist die Dauer der Beurlaubung unwiderruflich kalendermäßig festzulegen. Eine vorzeitige Beendigung ist nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

4. Mit dem Ablauf der Beurlaubung nimmt die Arbeitnehmerin wieder ihre bisherige Arbeitsstelle ein.

Wird aus betrieblichen Gründen in der Einrichtung eine Kündigung oder eine Änderungskündigung erforderlich, so ist die beurlaubte Arbeitnehmerin in die Abwägung einzubeziehen, wem von mehreren Arbeitnehmern gekündigt werden kann.

Aachen, 27. Juni 1984

Collas
Generalvikar

Nr. 109 Zwölftes ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg in Haus Blegge

Vom 12. November abends bis 16. November mittags führen die Ökumene-Referate einiger westdeutscher Bistümer zusammen mit dem Referat für die Fortbildung der Geistlichen beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland das pastoraltheologische Kolleg in Haus Blegge, Paffrather Str. 261, 5060 Bergisch Gladbach 2 (Paffrath) durch. Je 15 katholische und evangelische, im Gemeindegemeinschaft stehende Seelsorger können teilnehmen.

Das Gesamtthema lautet: Der Dekalog — Gesetz oder Evangelium?

Die Themen der einzelnen Tage:

Dienstag, 13. November: Der Dekalog im Alten Testament — und heute. Einführung: Univ.-Prof. Dr. Alfons Deissler, Freiburg.

Mittwoch, 14. November: Die Rezeption des Dekalogs im Neuen Testament — und heute. Einführung: Kirchenrat Privatdozent Dr. Hans Strauß, Düsseldorf.

Donnerstag, 15. November: Der Dekalog in Religionsunterricht und Katechese. Einführung: je ein katholischer und evangelischer Pädagoge.

Die geistliche Begleitung übernimmt die evangelische Kirche.

Außer den Reisekosten entstehen den Teilnehmern keine finanziellen Verpflichtungen.

Anmeldungen von Teilnehmern, die bei der ganzen Tagung anwesend sein werden, sind zu richten an das Referat für Ökumene im Erzbistum Köln, Gereonstr. 2, 5000 Köln 1, F. (02 21) 1 60 03 70-2.

Nr. 110 Eucharistischer Weltkongreß in Nairobi 1985

Vom 11. bis 18. August 1985 findet in Nairobi (Kenia) der 43. Eucharistische Weltkongreß unter dem Leitwort „Eucharistie und Familie“ statt. Angaben über die Aufenthalts- und Reisemöglichkeiten wird ein Faltblatt enthalten, das ab 15. Juli 1984 beim Internationalen Missionsreisedienst RAPTİM (Hermannstr. 14, 5100 Aachen) angefordert werden kann.

Nr. 111 Meßblektionar

Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Bd. VI. Im Jahreskreis 2. Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis. 18.—34. Woche (vom 31. 7.—2. 12.).

Kirchliche Nachrichten

Nr. 112 Priesterexerzitien

Priesterseminar Linz: 16. bis 20. Juli 1984

Thema: „Thereses Weg zu Gott, ein Weg für alle“

Leiter: P. Theophan Beierle OCD, Karmelitenkloster, Würzburg

Anmeldung: Dr. Walter Wimmer, Harrachstr. 7, 4020 Linz

Nr. 113 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 114 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am

22. 6. 1984 Msgr. Johannes K r e m e r von der Leitung der Pfarrvikarie Maria im Tann in Aachen mit Wirkung vom 31. August 1984;
27. 6. 1984 Pfarrer Dr. Wolfgang K r ü c k e n von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Foillan in Aachen;
27. 6. 1984 Pfarrer Erich F r i g g e von der Pfarrstelle St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath und mit Wirkung vom 1. Juni 1984 bis auf weiteres zur Übernahme einer seelsorglichen Tätigkeit im Bistum Innsbruck beurlaubt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

15. 6. 1984 Pfarrer Joachim P l a t t e n t e i c h, St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen, zusätzlich zum Diözesanpräses der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) im Bistum Aachen;
15. 6. 1984 P. Theobald R i e t h SJ, zusätzlich zu seinen Aufgaben innerhalb der Hauptabteilung „Gemeindearbeit“ im Bischöflichen Generalvikariat, zum Leiter der „Arbeitsstelle der Jesuiten im Bistum Aachen“;
22. 6. 1984 P. Paul W e i s g e r b e r CSSp zum Leiter der Pfarre St. Willibrord in Würselen-Euchen mit Wirkung vom 15. Juni 1984;
27. 6. 1984 Pfarrer i. R. Paul M a c k e l s zum Subsidiar für die Pfarre St. Donatus in Aachen-Brand bis zum 30. Juni 1986;
27. 6. 1984 Pfarrer Dr. Wolfgang K r ü c k e n zusätzlich zu seinen Aufgaben in der Katholischen Fachhochschule NW für Sozialwesen, Abteilung Aachen, zum Leiter der Pfarrvikarie Maria im Tann mit Wirkung vom 8. September 1984.

Unser Bischof hat beauftragt am

22. 6. 1984 Gymnasialpfarrer Heribert B r e n d t zur seelsorglichen Mitarbeit innerhalb des bestehenden Kooperationsmodells St. Mariä Empfängnis in Erkelenz-Katzem und St. Paul in Erkelenz-Lövenich rückwirkend zum 1. Juni 1984;
22. 6. 1984 P. Paulus C r i n s SDS zur Mitarbeit in der Seelsorge der Region Heinsberg rückwirkend zum 1. April 1984.

Nr. 115 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 3. bis 22. Juni 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Sim-

merath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. Juni in St. Bartholomäus zu Hammer 6; am 4. Juni in St. Nikolaus zu Einruhr 18; am 5. Juni in St. Peter und Paul zu Kesternich 46; am 7. Juni in St. Johann-B. zu Lammersdorf 28; am 8. Juni in St. Apollonia zu Steckenborn 35; am 12. Juni in St. Matthias zu Strauch 23; am 13. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Rollesbroich 29; am 14. Juni in St. Barbara zu Rurberg 16; am 17. Juni in St. Michael zu Dedenborn 7; am 17. Juni in der Kapelle des St.-Brigida-Krankenhauses 3 erwachsenen; am 18. Juni in St. Lucia zu Eicherscheid 22; am 20. Juni in St. Johann-B. zu Simmerath 43 Firmlingen; insgesamt 276 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 22. Juni 1984 in Anwesenheit des Regionaldekans im St.-Brigida-Krankenhaus zu Simmerath statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung am 23. Juni in St. Marien zu Würselen-Scherberg 29, darunter 1 Erwachsenen; am 26. Juni in der Kapelle des Papst-Johannes-Hauses zu Krefeld 11 erwachsenen Firmlingen; insgesamt 40 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 30. Mai bis 25. Juni 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Kornelimünster vor und spendete das Sakrament der Firmung am 30. Mai in St. Anna zu Walheim 48; am 4. und 5. Juni in St. Brigida zu Venwegen 54; am 7. Juni in St. Maria Schmerzhafte Mutter zu Hahn-Friesenrath 24; am 8. Juni in St. Josef zu Schmithof-Sief 26; am 13. und 14. Juni in St. Rochus zu Oberforstbach-Schleckheim 108; am 15. Juni in St. Antonius zu Rott 16; am 18. Juni in St. Hubertus zu Roetgen 41; am 22. Juni in St. Cornelius zu Kornelimünster 43 Firmlingen; insgesamt 260 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand im Pfarrhaus von Kornelimünster am 25. Juni 1984 statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung 12 geistig behinderten Erwachsenen in St. Gangolf zu Heinsberg; am 25. Juni 3 Erwachsenen in St. Nikolaus zu Aachen.

Am 3. Juni spendete er in St. Donatus zu Aachen-Brand 5 Priesteramtskandidaten des Aachener Priesterseminars die Diakonenweihe.

Am 17. Juni weihte er den neuen Altar in St. Petrus zu Vettweiß-Gladbach.

Kraft der apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs spendete Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 12. Juni in St. Hubert zu Stolberg-Büsbach 80, darunter 1 Erwachsenen; am 13. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg 68; am 14. Juni in Herz Jesu zu Stolberg-Münsterbusch 67, darunter 2 Erwachsenen; am 16. Juni in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 50; am 17. Juni in St. Lucia zu Stolberg 103, darunter 6 Erwachsenen; am 17. Juni in Heilig Kreuz zu Aachen 29 Firmlingen; insgesamt 397 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 15. August 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 122	Sakramentenspendung in den orthodoxen Kirchen 89
Nr. 116	Aufruf zum Caritassonntag 87	Nr. 123	Aktion „Kleine Münze — große Hilfe“ 89
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 124	Hausgottesdienst im Advent 1984 . . . 90
Nr. 117	Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnungen für Pastoralreferenten . . 88	Nr. 125	Internationales Priestertreffen 90
Nr. 118	Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnungen für Gemeindereferenten . . 88	Nr. 126	Brautleutewoche im Bistum Aachen . . 90
Nr. 119	Verordnung zur Änderung der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 88	Nr. 127	Fernsehserie zu markanten Entwicklungen in der Weltkirche . . . 90
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 120	Caritassonntag am 23. 9. 1984 89	Nr. 128	Priesterexerzitien 91
Nr. 121	Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester — Vorankündigung 89	Nr. 129	Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen 91
		Nr. 130	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 91
		Nr. 131	Personalchronik 91

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 116 **Aufruf zum Caritassonntag**

„Danken und Teilen“, das Thema des Caritassonntags, ist unsere christliche Antwort auf die Nöte in einer Zeit wirtschaftlicher Krisen, die manchen unter uns das Leben schwer machen. Das gilt besonders für Behinderte, Kranke, für Jugendliche in Not und auch für die Arbeitslosen und ihre Familien.

In diesem Jahr weisen wir Sie besonders auf die ältere Generation hin. Heute ist jeder siebte

Mitbürger über 65 Jahre alt. Mit alten Menschen leben lernen — das gilt nicht nur für die eigene Familie, sondern betrifft auch unsere Pfarrgemeinden und die Arbeit der Caritas. Wir müssen gemeinsam dafür sorgen, daß unsere alten Mitbürger nicht an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt werden. Sie sollen ihr Leben möglichst lange selbständig führen und darauf vertrauen können, daß ihnen Zuwendung und Hilfe zuteil werden, wenn Krankheit oder dauernde Pflegebedürftigkeit dies erfordern.

Jeder von uns soll dort helfen, wo er lebt: in der Familie, in der Nachbarschaft, in der Pfarrei, in der politischen Gemeinde. Wo die Kräfte und Möglichkeiten des einzelnen nicht ausreichen, dort sollten wir gemeinsam helfen, als Caritas der Kirche.

Gerade in einer Zeit, in der die Angebote staatlicher Hilfe wegen oft einschneidender Sparmaßnahmen geringer werden und die Solidarität unter den Menschen abzubrockeln scheint, bitten wir Sie um Ihre Mitarbeit und

um ihre finanzielle Unterstützung für die Aufgaben unseres Caritasverbandes.

Würzburg, 7. Mai 1984

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. September 1984, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 117 **Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnungen für Pastoralreferenten**

Die Geltung folgender Ordnungen für Pastoralreferenten, für die Dauer von drei Jahren erlassen am 24. Juli 1981 (vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 32, 15. Februar 1982), wird hiermit um drei Jahre verlängert:

Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten(innen) im Bistum Aachen,

Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Pastoralreferenten(innen) im Bistum Aachen,

Statut für die Pastoralreferenten(innen) im Bistum Aachen.

Dies geschieht aufgrund der Verlängerung der Geltung der entsprechenden Rahmenordnungen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland durch die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 19.—22. 9. 1983.

Aachen, 27. Juli 1984

L.S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 118 **Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnungen für Gemeindereferenten**

Die Geltung folgender Ordnungen für Gemeindereferenten, für die Dauer von drei Jahren erlassen am 24. Juli 1981 (vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 32, 15. Februar 1982), wird hiermit um drei Jahre verlängert:

Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten(innen) im Bistum Aachen,

Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Gemeindegemeindeassistenten(innen) im Bistum Aachen,

Statut für die Gemeindereferenten(innen) im Bistum Aachen.

Dies geschieht aufgrund der Verlängerung der Geltung der entsprechenden Rahmenordnungen in

den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland durch die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 19.—22. 9. 1983.

Aachen, 27. Juli 1984

L.S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 119 **Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. Juni 1984 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger 1971, SS. 183 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1983 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Juli 1983, SS. 77 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 7 KAVO wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe e) Satz 1 werden die Worte „im öffentlichen oder kirchlichen Dienst“ durch die Worte „in diesem Bereich“ ersetzt, die Worte „oder Sozialzuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes“ werden durch die Worte „oder Sozialzuschlag, vergleichbar dem Sozialzuschlag für Arbeiter im öffentlichen Dienst“ ersetzt.

Als Satz 5 wird angefügt:

„Satz 3 gilt auch, wenn die andere Person im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, es

sei denn, der Arbeitnehmer ist in einer kirchlichen Einrichtung tätig, an der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände von solchen durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt sind (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG —); in diesen Fällen gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend."

2. Die Anlage 11 KAVO, Dienstwohnungsverordnung, erhält zu § 9 Abs. 2 Buchstabe b) folgende Neufassung:

„b) die Kosten des Betriebs von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen; die Kosten umfassen die Aufwendungen für Brennstoffe einschließlich Lieferung und Schlackenabfuhr, Betriebsstrom, Bedienung und Wartung, Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser. In Mehrfamilienhäusern, die eine Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsan-

lage haben, sind die Kosten des Betriebs auf die Wohnungsinhaber umzulegen. Dabei sind die Kosten zu 70 v. H. nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch, zu 30 v. H. nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenteilung abgewichen werden;"

3. Die Änderungen unter Ziffer 1. treten am Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Die Änderung unter Ziffer 2. tritt am 1. September 1984 in Kraft.

- II. Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. Juli 1984

L.S.

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariats

Nr. 120 Caritassonntag am 23. September 1984

Unter dem Motto „Danken und Teilen“ wird in allen deutschen Diözesen am 23. September der Caritassonntag 1984 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie immer über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3 in 5100 Aachen zu beziehen. Für Rückfragen und Beratungen stehen die Regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Finkeldey (F. 02 41/43 11 29) zur Verfügung.

Nr. 121 Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester — Vorankündigung

In der nächsten Ausgabe des „Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen“ (Nr. 9, 15. September 1984) werden „Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester“ und ein Hirtenbrief unseres Bischofs veröffentlicht, der am Sonntag, dem 14. Oktober 1984, in allen hl. Messen, auch in den Vorabendmessen, in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen ist. Das Hirtenwort bezieht sich auf die genannten Grundsätze sowie auf einen breiter angelegten Brief des Bischofs an alle Gemeinden „Zukunft des Sonntags — Zukunft der Gemeinden“. Dieser Brief wird als Sonderdruck für die Arbeit in den Gemeinden ebenfalls zum 14. Oktober d. J. den Pfarrämtern zugehen. Der Bischof bittet, sich bei der Planung der Winterarbeit in den Gemeinden darauf einzustellen und dieses wichtige Anliegen aufzugreifen.

Nr. 122 Sakramentenspendung in den orthodoxen Kirchen

In den orthodoxen Kirchen werden Taufe, Firmung und Erstkommunion in der Regel in einer einzigen liturgischen Feier gespendet. Als bereits gefirmte Christen können orthodoxe Kinder — auch wenn sie selber oder Erziehungsberechtigte es wünschen — nicht zur Firmung zugelassen werden. Hinsichtlich der Beteiligung an der Erstkommunionfeier einer Gemeinde ist can. 844 § 3 CIC zu beachten; demgemäß darf der katholische Spender die Sakramente der Buße und der Eucharistie nur dann Angehörigen orthodoxer Kirchen spenden „wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind“.

Nr. 123 Aktion „Kleine Münze — große Hilfe“

Unter dem Motto „Kleine Münze — große Hilfe“ sammelt der Caritasverband für das Bistum Aachen zum Ende der Hauptferienzeit ausländische Münzen, die die Urlauber aus dem Ausland mitgebracht haben und mit denen sich hierzulande nichts mehr anfangen läßt.

Der Caritasverband sammelt und sortiert diese Devisen und tauscht sie über Gewährsmänner im Ausland wieder in DM um. Der Erlös der diesjährigen Sammelaktion soll, wie im vergangenen Jahr, der Caritaskinderhilfe Aachen zugute kommen.

Annahmestellen für ausländische Münzen sind

im Bistum Aachen alle katholischen Pfarrämter und Caritasverbände.

Nr. 124 Hausgottesdienst im Advent 1984

Auch in diesem Jahr wird ein „Hausgottesdienst im Advent“ gehalten, und zwar am Montag, dem 17. Dezember 1984, um 19.30 Uhr. In diesem Jahr steht der Text unter dem Gedanken „Gott wird kommen — uns zu erlösen.“

Die Pfarrer und die Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken werden gebeten, die benötigte Anzahl unmittelbar bei der zuständigen Regionalstelle zu bestellen. Dabei möge man auch den Bedarf der Krankenhäuser, Altenheime und anderer vergleichbarer Einrichtungen mitbedenken. Im Einzelfall ist auch eine direkte Bestellung bei der Hauptabteilung Gemeindearbeit möglich. Es wird gebeten, als Endtermin für die Bestellung bei der Hauptabteilung Gemeindearbeit den 14. September 1984 einzuhalten.

Nr. 125 Internationales Priestertreffen

Seit 1950 veranstaltet die Stiftung Internationales Priestertreffen (IPT) jährlich eine Tagung für Seelsorger. Durch sie sollen die Kontakte zwischen Priestern der Grenzbistümer Aachen, Hasselt, Lüttich, Luxemburg und Roermond vertieft werden. Das IPT wurde 1950 vom Aachener Bischof Johannes Joseph van der Velden gegründet. Seitdem haben schon viele Tagungen nicht nur zwischen den Grenzbistümern, sondern auch zwischen mehreren Bistümern in Westeuropa stattgefunden. Die Tage dienen der Besinnung auf Fragen des priesterlichen Lebens und der alltäglichen Praxis. Mit dem Thema „Hoffnungslosigkeit und Hoffnung in meiner priesterlichen Existenz“ findet die diesjährige Tagung von Montag, 1. Oktober 1984, 15 Uhr bis Dienstag, 2. Oktober 1984, 14 Uhr im Kloster De Kollenberg, President Kennedysingel 24, Sittard NL, statt. Die Teilnahmekosten belaufen sich auf 50,— DM. Die Gespräche wird als Referent Pater Jan van Deenen SJ, Exerzitienleiter in Deventer, leiten. Auskunft und Anmeldung: Herr Huub Vijgen, Abtenlaan 23, NL 6461 JG Kerkrade, F. 0 45-45 33 53.

Nr. 126 Brautleutewoche im Bistum Aachen

Das Referat für kirchliche Familienarbeit im Bistum Aachen führt vom 27. 12. 1984 bis 1. 1. 1985 erstmals eine Brautleutewoche durch, um Brautpaaren Gelegenheit zu geben, sich intensiv auf die Ehe vorzubereiten.

Tagungsort: Heydevelthof

Mitarbeiter: Pater Teunissen, Haus Maria Rast
DDr. Gilbert Schmid, Elisabeth-Krankenhaus, Rheydt
Ruth Gildemeier, Diözesanreferentin

Anmeldungen ab sofort an Referat für kirchliche Familienarbeit, Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Kosten pro Person 140,— DM, Ermäßigung möglich

Die Pfarrer werden gebeten, auf diese Möglichkeit der Ehevorbereitung hinzuweisen.

Nr. 127 Fernsehserie zu markanten Entwicklungen in der Weltkirche

Daß die Weltkirche heute nicht mehr europäisch ist, belegt eindrucksvoll das Medienverbundprojekt „2021 — Kirche auf dem Weg ins dritte Jahrtausend“, das gemeinsam vom Internationalen Katholischen Missionswerk MISSIO und dem WDR produziert wurde. Fünf Filme, deren Rahmenhandlung im Jahre 2021 spielt, zeigen im „Rückblick“ markante Entwicklungen in der Weltkirche von heute: Dokumentarteile, in Indien, Südkorea, Obervolta und Brasilien gedreht, verdeutlichen die Rolle des Dialogs zwischen den Religionen, zeigen das Leben von Minderheitenkirchen und die Inkulturation des christlichen Glaubens in Afrika, und sie belegen, wie das Evangelium zur Befreiung führen kann.

Zu dieser fünfteiligen Fernsehserie erscheint im September, ebenfalls unter dem Titel „2021 — Kirche auf dem Weg ins dritte Jahrtausend“, ein Begleitbuch im Grünewald Verlag, Mainz, und im missio aktuell Verlag, Aachen. Autoren dieses Lesebuches sind Konrad Hartong und Reinhard Hohmann. Ein Arbeitsheft für die Leiter von Gesprächskreisen erscheint als Beiheft zur Zeitschrift „Erwachsenenbildung“ im Patmos-Verlag, Düsseldorf, und ist über die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung oder über MISSIO, Aachen, zu beziehen.

Die erste Ausstrahlung der Serie wird am 14. Oktober 1984 im Bereich des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR III) beginnen. Eine Übernahme durch andere Rundfunkanstalten ist vorgesehen, Sendetermine stehen jedoch noch nicht fest.

Für die Verwendung der Filme, unabhängig von der Ausstrahlung, können Video-Kassetten (System VHS) erworben werden beim missio aktuell Verlag, Bergdriesch 27, 5100 Aachen.

Sendetermine: 2021 — Kirche auf dem Weg ins dritte Jahrtausend

14. Oktober, Sonntag, 20.15—21.00 Uhr
„Schlange, Rad, Kreuz und Halbmond“ —
Dialog der Religionen

21. Oktober, Sonntag, 20.15—21.00 Uhr
„Ein Lied für die Freiheit“ —
Christen in der Minderheit

28. Oktober, Sonntag, 20.15—21.00 Uhr
„Bobo, Balaphon und Bibel“ —
Inkulturation des christlichen Glaubens

4. November, Sonntag, 20.15—21.00 Uhr

„Anwalt der Armen“ — Befreiende Evangelisierung

11. November, Sonntag, 20.15—21.00 Uhr
„Dein Platz ist hier“ —

Elemente einer Kirche von morgen

Kirchliche Nachrichten

Nr. 128 Priesterexerzitien

Haus der Dominikanerinnen in Biesfeld, Bergisches Land

4. bis 10. November 1984

Leiter: Spiritual Volker Weyres, Köln

Thema: Exerzitien im Geiste Charles de Foucauld

Form: Zeiten des Schweigens, Vorträge und Austausch, Einzelexerzitien möglich.

Anmeldung: Pfarrer Hans Vratz, Concordienplatz 12, 4152 Kempen, F. (0 21 52) 49 08

Haus St. Ansgar Nütschau, 2060 Travenbrück

15. bis 20. Oktober 1984

Bildungshaus Untermarchtal bei Ulm

2. bis 17. Dezember 1984

Leiter: Professor DDr. Heribert Mühlen mit Team

Thema: Einführung in die theologischen und pastoralen Grundlagen einer Erneuerung der Kirche aus dem Geist Gottes

Anmeldung: Gemeinde-Erneuerung, Scherfeder Str. 20, 4790 Paderborn

Bildungshaus St. Bernhard, A—2700 Wiener Neustadt

27. bis 29. Oktober 1984

Leiter: Professor DDr. Heribert Mühlen und Pfarrer Johann Koller unter Mitwirkung von Weihbischof Kunter

Thema: Vertiefungsexerzitien für Gemeinde-Erneuerung

Anmeldung: Geistliche Gemeinde-Erneuerung, Sekretariat Wien, St. Bartholomäusplatz 3, A—1170 Wien

Liborianum, An den Kapuzinern 5—7, 4790 Paderborn

Leiter: Professor DDr. Heribert Mühlen unter Mitwirkung von Pfarrer Johann Koller, P. Dr. Anton Gots OSC, Pfarrer Dr. Joachim Korbacher

Thema: Vertiefungsexerzitien für Gemeinde-Erneuerung

Anmeldung: Gemeinde-Erneuerung, Scherfeder Str. 20, 4790 Paderborn

Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 31

7. bis 12. Oktober 1984

Leiter: Weihbischof Dr. Ludwig Averkamp, Xanten

Thema: Glauben und Beten mit dem Johannes-evangelium

10. bis 14. Dezember 1984

Leiter: Dr. Klaus M. Becker, Köln

Nr. 129 Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen

Region Düren

Die Pfarrstelle St. Hubert, Nideggen (Otl.

Schmidt), Dekanat Heimbach-Nideggen, wird durch die Verzichtleistung des jetzigen Pfarrers frei und ist neu zu besetzen.

Kategoriale Seelsorge

In der Krankenhauseelsorge sind folgende Stellen neu zu besetzen: Bethlehem-Krankenhaus, Stolberg (Pfarre St. Lucia); Augustinus-Krankenhaus, Düren-Lendersdorf (Pfarre St. Cyriakus, Düren-Niederau).

Interessierte Priester mögen ihre Bewerbung richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1.

Nr. 130 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 131 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am

29. 6. 1984 Pfarrer Dr. Bernhard Brück von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Hubertus in Willich-Schiefbahn zum 31. Juli 1984 und mit Wirkung vom 1. August 1984 in den Ruhestand ver-

setzt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Regionaler Altenseelsorger, als Caritasdirektor und Vorsitzender des Caritasverbandes der Region Kempen-Viersen und in der Betreuung der Sozialstationen der Region;

2. 7. 1984 P. Heinrich P ä h l e r SVD von seiner Beauftragung zur Krankenhausseelsorge am Bethlehem-Krankenhaus in Stolberg;
20. 7. 1984 Pfarrer Peter Q u i r m b a c h , St. Hubertus in Krefeld, von seiner zusätzlichen Aufgabe als Bistumssprecher der Charismatischen Gemeindeerneuerung;
24. 7. 1984 P. Florus K l e e b a c h OFM von seinen Aufgaben in der Krankenhausseelsorge am St.-Augustinus-Krankenhaus in Düren-Lendersdorf.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am

2. 7. 1984 Kaplan P. Ludwig M ü l l e r CRV zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Mariä Geburt in Kempen mit Wirkung vom 1. Juli 1984;
12. 7. 1984 P. Leopold B o e r s OMI zum Hausgeistlichen am Altenheim St. Maria in Mönchengladbach-Hehn rückwirkend zum 1. Januar 1984.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

27. 6. 1984 Monsignore Karl S c h e i n , Hauptabteilungsleiter Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat, zusätzlich zum Vorsitzenden des Vorstandes der „Stiftung St.-Gregorius-Haus“ in Aachen;
12. 7. 1984 Pfarrer Klaus C l a s e n , St. Foillan in Aachen, zum Dechanten des Dekanates Aachen-Mitte für fünf Jahre;
12. 7. 1984 Pfarrer Peter D a n i e l s , St. Marien in Aachen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Mitte für fünf Jahre;
27. 7. 1984 Pfarrer Günter M e i s , Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen des Kreises Heinsberg in Erkelenz, zum Dechanten des Dekanates Erkelenz für fünf Jahre;
27. 7. 1984 Pfarrer Bernhard O t t e n , St. Josef in Erkelenz-Hetzerath, Pfarrverweser an St. Antonius in Erkelenz-Tenholt und an St. Stephan in Erkelenz-Golkrath, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Erkelenz für fünf Jahre.

Unser Bischof Klaus hat am

18. 7. 1984 Regionaldekan Edmund E r l e m a n n die Erlaubnis erteilt, den Titel „Propst“ zu führen;
20. 7. 1984 Pfarrer Wilhelm P ö t t e r , Heilig Kreuz in Mönchengladbach, als neuen Bistumssprecher der Charismatischen Gemeindeerneuerung bestätigt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen am

2. 7. 1984 Pfarrer i. R. Franz K u s s e l e r , geboren am 18. August 1914 in Aachen-Forst, zum Priester geweiht am 15. August 1947 in Aachen; ab Juni 1960 Pfarrer an Heilig Kreuz in Hürtgenwald-Hürtgen; zum 1. November 1982 in den Ruhestand versetzt; zuletzt wohnhaft in Hürtgenwald-Bergstein;
4. 7. 1984 P. Michael E c k e n SVD, Jubilarpriester, geboren am 27. Dezember 1901 in Krefeld-Fischeln, zum Priester geweiht am 8. Mai 1929; seit März 1975 Hausgeistlicher im Altenheim des Von-Broichhausen-Stifts in Kempen;
9. 7. 1984 P. Engelbert W e v e r s SMM, Jubilarpriester, geboren am 5. März 1906 in Bleyerheide-Kerkrade, zum Priester geweiht am 12. April 1931 in Oirschot; seit 1975 Hausgeistlicher im Kreissaltersheim Korschenbroich;
11. 7. 1984 Prälat Ferdinand F i s c h e r , Erzbischöflicher Rat a. h., Direktor i. R., Jubilarpriester des Erzbistums Köln, geboren am 10. Februar 1908 in Düsseldorf, zum Priester geweiht am 11. Februar 1932 in Köln; seit Oktober 1981 im Ruhestand im Altenheim St. Josef in Erkelenz-Golkrath wohnhaft;
16. 7. 1984 Dechant Johannes N i e ß e n , geboren am 8. Dezember 1921 in Düren, zum Priester geweiht am 13. März 1954 in Aachen; seit Februar 1975 Pfarrer an St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal; seit Mai 1980 Wiederwahl zum Dechanten des Dekanates Hellenthal;
30. 7. 1984 Ehrendechant Pfarrer i. R. Clemens W i n k h o l d , Jubilarpriester, geboren am 14. Februar 1906 in Aachen, zum Priester geweiht am 25. Juli 1933 in Aachen; von 1945 bis 1975 Pfarrer an St. Laurentius in Merzenich; zuletzt im Altenheim St. Anna in Düren wohnhaft.

Unser Bischof Klaus hat mit dem Dienst in unserem Bistum beauftragt zum 1. Januar 1984

Frau Maria K l u p s c h - N e u m a n n als Gemeindereferentin.

Es wurde eingesetzt zum 1. Januar 1984

Frau Maria K l u p s c h - N e u m a n n als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Clemens in Krefeld-Fischeln.

Aus dem Dienst des Bistums sind ausgeschieden zum 31. Juli 1984

Gemeindereferentin Ina K u h n , tätig gewesen in der Pfarre St. Thomas Morus, Krefeld;

Gemeindereferentin Daisy W e n z i n g e r , tätig gewesen in der Pfarre St. Gertrud, Krefeld-Bockum.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 15. September 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Selbst		Selbst
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 132	Hirtenwort zur Feier des Sonntags ..	95	
Nr. 133	Verordnung zur Durchführung von Konzerten im Kirchenraum	97	
Nr. 134	Beschluß der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen ...	98	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 135	Vorankündigung: Der Brief unseres Bischofs „Zukunft des Sonntags — Zukunft der Gemeinden“ und „Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester“	100	
Nr. 136	Hinweis zur Verordnung zur Durchführung von Konzerten im Kirchenraum	100	
Nr. 137	Woche der ausländischen Mitbürger	100	
Nr. 138	Rahmenordnung für Berufsanfängerseminare	101	
Nr. 139	Einführung von Berufsfeldanfängern in kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Aachen	103	
Nr. 140	Schwesterntestellungsverträge, Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen	104	
Nr. 141	Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 1984	104	
Nr. 142	Einsatz von arbeitslosen Erzieherinnen zur unentgeltlichen Beschäftigung in Kindertagesstätten im Bistum Aachen	105	
Nr. 143	Kurse des PWB	105	
Nr. 144	Wehrpolitische Informationstagen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr	105	
Nr. 145	Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates	106	
Nr. 146	Angebot einer Casel	106	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 147	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 ...	106	
Nr. 148	Personalchronik	107	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 132 **Hirtenwort** **zur Feier des Sonntags**

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Sonntag. Und genau deshalb schreibe ich Ihnen diesen Hirtenbrief. Der gute Sonntag, das ist keineswegs mehr selbstverständ-

lich. Doch hängt von einem guten Sonntag Entscheidendes ab: für die ganze Woche, für das ganze Leben, für die Gemeinde, für die Gesellschaft.

Ist es Ihnen schon einmal aufgefallen? Fast alle Formeln, mit denen wir einander grüßen, haben es mit der Zeit zu tun: „Guten Morgen!“, „Guten Tag!“, „Gute

Nacht!“, „Gesegnete Mahlzeit!“, „Schöne Ferien!“ und dann eben: „Guten Sonntag!“ Aber weit häufiger sagen wir: „Gutes Wochenende!“ Und da liegt das Problem.

Ich habe nichts gegen ein längeres Wochenende, wohl aber etwas dagegen, daß der Sonntag nur das Ende vom Wochenende wird. So finden wir in ihm nicht mehr das, was unserer ganzen Zeit Sinn und Richtung gibt. Und eine Zeit, die ohne Sinn und Richtung läuft, die läuft ins Leere. Sie ist keine gute Zeit. Deine Zeit ist dein Leben, und was deinem Leben Sinn und Richtung gibt, das feierst du am Sonntag.

Liebe Schwestern und Brüder, im heutigen Evangelium wird uns das Gleichnis vom Hochzeitsmahl verkündigt. Es ist frohe, aber ernste Frohe Botschaft von unserer Zeit. Ja, die Zeit läuft nicht ins Leere. Sie wird nicht aufgeschluckt von einer schwarzen Nacht, in der alles abbricht und untergeht. Wir leben zu auf ein Fest, auf eine Hoch-Zeit ohne Ende. Und jetzt ruft uns Gott dazu, jetzt lädt er uns ein.

Kirche heißt im griechischen Urtext der Bibel: Ekklesia, herausgerufenes, zusammengerufenes Gottesvolk. Das sind also Menschen, die mitten im Gewirr des Marktes dieser Welt eine Stimme hören, die leise Stimme der Boten des Herrn, der uns einlädt zum ewigen Fest. Und obgleich sie vordergründig Drängenderes zu erledigen haben — Arbeiten, Geschäfte, Termine, Besuche —, erkennen sie: Dort, wohin diese leise Stimme ruft, ist das Leben. Wir brechen auf, gegen den Trend, gegen jene Stimmen, die lärmender und lockender sind. Das ist Ekklesia, das ist Kirche. Und die sich rufen lassen, sie kommen nicht nur für sich, nicht nur im eigenen Interesse, sondern für die anderen. Sie bahnen eine Straße, gehen voran, ziehen andere an, bringen andere mit. Sie sind sozusagen die Vorhut jener unüberschaubaren Vielen aus allen Völkern und Stämmen und Nationen, die zur Hochzeit des Lammes geladen sind.

Die Hochzeit, das Fest **hat** schon begonnen. Der Herr ist schon auferstanden.

Sein Mahl steht schon bereit. Die Kirche weiß das, und sie feiert das an jedem Sonntag. Dieser soll uns nicht nur Kräfte geben für den Montag. Er soll nicht nur mit der Kulisse einer Freizeittraumwelt die Öde und Hohlheit unserer Zeit notdürftig vertuschen. Sonntag ist der erste Tag der neuen Schöpfung. Er will uns sagen: Es ist gut, sehr gut zu leben; denn der, der das Leben ist und das Leben gibt, er lebt mit uns.

Deswegen haben sich von allem Anfang an die Christen am ersten Tag der Woche versammelt und so, wie der Herr es beim Letzten Abendmahl auftrag, Eucharistie gehalten, bei der er selber der Gastgeber, der Gast und die Speise ist. Sonntag, das ist alternative Zeit. Zeit, in der wir Gottes Leben, ewiges Leben hineinnehmen in unseren Alltag. Gottes Leben, ewiges Leben aber ist Liebe, ist Gemeinschaft. Deswegen kann man den Sonntag nicht nur privat feiern, sondern es geht bloß **miteinander**, in Gemeinschaft. Wir sind Kirche, eingeladenes, zusammengehöriges Volk Gottes. Keiner kann ein Fest feiern nur allein, nur für sich. Der Herr in unserer Mitte — und wir eins miteinander, um ihn versammelt: das ist Sonntag.

Und dann versteht es sich eigentlich: dieser Sonntag läßt sich nicht nur in den 45 oder 60 Minuten feiern, welche die Messe dauert. Und es versteht sich auch: die Eucharistie läßt sich nicht nur irgendwo an den Rand schieben, in einer ungenützten Nische unserer Zeit unterbringen. Sonntag braucht Atem; denn das Fest braucht Atem, der Mensch braucht Atem. **Zeit haben** für den, der sich alle Zeit für uns genommen hat, für den Herrn, der sein Leben für uns hingab, und Zeit haben für uns selbst und füreinander: so geht Sonntag.

Liebe Schwestern und Brüder! Das Ziel heißt: den Sonntag wieder erlernen unter den veränderten Bedingungen unseres Lebens und unserer Gesellschaft. Das ist nicht leicht, es braucht unsere gemeinsame Bemühung. Ich habe daher einen ausführlichen Brief an alle Gemeinden verfaßt unter der Überschrift: „Zukunft des Sonntags —

Zukunft der Gemeinden". Er soll von heute an den Gemeinden zugänglich gemacht werden und Grundlage bieten für die Arbeit in unseren Gruppen, Gremien und Kreisen während der nächsten Monate.

Der Anlaß zu diesem Brief ist schmerzlich. Auf längere Sicht wird es — bei sinkender Priesterschaft — nicht mehr gewährleistet sein, daß in jeder Gemeinde regelmäßig jeden Sonntag eine Eucharistiefeier gehalten wird. Das ist eine Herausforderung für unsere Gemeinden. Durch Verzicht auf eigene Gewohnheiten und Ansprüche, durch gemeinsames Überlegen, Helfen und Planen im Dekanat wird es vielerorts doch gelingen, die Sonntagsmesse in der Gemeinde, auch in der kleinen Gemeinde zu belassen.

Aber auch wo dies nicht mehr gelingt, „bleibt die Kirche im Dorf". Die sonntägliche Versammlung der Gemeinde zum gemeinsamen Gebet und zum Hören des Wortes Gottes entspricht auch dort, wo die Eucharistie nicht immer zelebriert werden kann, dem Sinn des Sonntags. Sie steht unter der Verheißung Jesu: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen." (Mt 18, 20) Auch hier folgen wir der Einladung des Herrn zum Fest.

Nehmen wir den Herrn, sein Wort, seine Liebe und uns selber gegenseitig so an, daß er mitten unter uns ist! Dann geht auch und besonders in Notsituationen mein Gruß in Erfüllung: Ich wünsche Ihnen allen einen guten Sonntag!

Ihr Bischof
† Klaus

Dieses Hirtenwort ist am Sonntag, dem 14. Oktober 1984, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

**Nr. 133 Verordnung
 zur Durchführung
 von Konzerten im Kirchenraum**

Die Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung. Ihre Bedeutung für die Gestaltung des Gottesdienstes wurde durch die Aussagen des II. Vatikani-

schen Konzils mit Nachdruck herausgestellt (Konstitution über die heilige Liturgie, Kapitel VI, Art. 112).

Die Kirchenmusik greift mit ihrem Reichtum über den gottesdienstlichen Rahmen hinaus. „Der Schatz der Kirchenmusik möge mit größter Sorgfalt bewahrt und gepflegt werden" (Konstitution über die heilige Liturgie, Kapitel VI, Art. 114).

Unsere Kirchen sind für Gottesdienst und Gottesverehrung bestimmte geweihte Orte. Gemäß Canon 1210 CIC darf an einem heiligen Ort nur das zugelassen werden, was der Ausübung und Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist.

Deshalb ordne ich zur Durchführung von Konzerten in Kirchenräumen an:

1. Geistliche Konzerte, die der Verkündigung und dem Lobe Gottes dienen, können in Kirchen veranstaltet werden.
2. Konzerte, die im Stil oder Thema der Heiligkeit dieses Ortes nicht entsprechen, sind für den Kirchenraum verboten.
Eine Erlaubnis dieser Art darf auch der zuständige Pfarrer nicht erteilen. Bei Mehrzweckräumen und Gemeindezentren gilt der Ort der Aufbewahrung des Allerheiligsten als ein heiliger Ort im Sinne des Can. 1210.
3. Da nicht schon der Titel eines Werkes seine Eignung für Zweck und Ort erkennen läßt, muß für jede Veranstaltung dieser Art unter Vorlage des Programms die Zustimmung des zuständigen Pfarrers eingeholt werden. Für die fachliche Beurteilung steht ihm der zuständige Regionalkantor oder das Musikreferat des Bistums Aachen zur Verfügung.
4. Der Pfarrer und die mit der Durchführung einer Veranstaltung Betrauten sollen für einen würdigen Verlauf Sorge tragen und ggf. auf dem Programmzettel entsprechende Hinweise geben.
5. Die Finanzierung kirchenmusikalischer Andachten (Vespergottesdienste, Meditationen oder ähnliches) kann durch eine Kollekte erfolgen, auf die in besonderer Weise hingewiesen wird.
Für geistliche Konzerte in der Kirche (Abendmusiken, Kirchenkonzerte, Orgelkonzerte o. ä.) darf ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden, wenn die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können.
Auch bei der Erhebung eines Kostenbeitrags zu einem geistlichen Konzert muß Gläubigen der kostenlose Zutritt zur Kirche gewährt bleiben.
6. Durch diese Verordnung werden entgegenstehende Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 3 in Artikel 332 der Diözesanstatuten von 1959 aufgehoben.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 134 Beschluß der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni 1984 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

A. Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA

1. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. Juni 1984 Zeitansätze und Bewertungsregeln für die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Arbeitnehmer empfohlen. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen werden für das Bistum Aachen folgende Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien gelten für den Arbeitsvertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem im liturgischen Dienst tätigen Arbeitnehmer; von diesen Richtlinien darf nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Arbeitnehmer im liturgischen Dienst sind
 - a) Küster,
 - b) Kirchenmusiker (Organisten, Chorleiter) und
 - c) Küster — Kirchenmusiker.
- (2) Arbeitnehmer, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in Kombination mit anderen Diensten auch liturgische Dienste verrichten, sind insoweit wie Arbeitnehmer im liturgischen Dienst zu behandeln mit der Maßgabe, daß die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges für die liturgischen Dienste nach diesen Richtlinien erfolgt.

§ 2

Ermittlung des Beschäftigungsumfanges

Für die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges ist von den nachstehenden Vorschriften für die hauptamtlichen Arbeitnehmer auszugehen. Die Vorschriften für die nebenamtlichen Arbeitnehmer sind anzuwenden, wenn dem Arbeitnehmer weniger als 50% des Beschäftigungsumfanges eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers übertragen werden soll.

§ 3

Besonderheiten der Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit ergibt sich aus der Addition der von dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zu erfüllenden Aufgaben.
- (2) In der 40-Stunden-Woche beträgt eine Stunde 2,5% Beschäftigungsumfang.

II. Aufgabenbewertung des Küsters

§ 4

Zeitansatz für Gottesdienste

- (1) Für jeden Gottesdienst gilt ein Zeitanatz von 3,6% Beschäftigungsumfang. Dabei wird die durchschnittliche Dauer des Gottesdienstes mit 54 Minuten, die vom Küster benötigte Vor- und Nachbereitungszeit mit 32,4 Minuten pauschaliert. Diese Pauschalierung gilt einheitlich für alle Sonntags- und Werktagsmessen sowie für die unregelmäßigen, nur im Jahresdurchschnitt je Woche zu erfassenden Jahrgottesdienste.
- (2) Mit nebenamtlichen Arbeitnehmern können Teildienste vereinbart werden.
- (3) Bei Gottesdiensten ohne Eucharistiefeier bis zu 25 Minuten gilt einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten ein Zeitanatz von 1,75% Beschäftigungsumfang.
- (4) Der Zeitanatz für Beerdigungen ist nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln.

§ 5

Zeitanatz für allgemeine Aufgaben

- (1) Zu den allgemeinen Aufgaben des Küsters gehören u. a.: Schließ- und Läutedienst, Dekoration und Schmuck, Wartung und Aufsicht, Pflege der Kirchengeräte/Paramente, Besorgungen.
- (2) Wenn der Arbeitnehmer sämtliche in der Allgemeinen Dienstanweisung für Küster enthaltenen allgemeinen Aufgaben gemäß seinem Arbeitsvertrag erfüllen muß, werden diese, gestaffelt nach der Anzahl der durchschnittlich wöchentlich gehaltenen Gottesdienste, mit einem pauschalen wöchentlichen Zeitanatz (Regelzeitwert = RZW) abgegolten:
3—6 Gottesdienste = 7 Stunden RZW,
mehr als 6—9 Gottesdienste = 8 Stunden RZW,
mehr als 9—12 Gottesdienste = 9 Stunden RZW,
mehr als 12—18 Gottesdienste = 10 Stunden RZW,
mehr als 18 Gottesdienste = 11 Stunden RZW.
In Pfarrgemeinden mit weniger als drei Gottesdiensten wird der effektive Zeitbedarf konkret erfragt. Dies gilt auch für Filialkirchen, Kapellen usw.
- (3) Nimmt der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag nicht sämtliche mit dem wöchentlichen Regelzeitwert grundsätzlich abgegoltenen Aufgaben wahr, wird der wöchentliche Regelzeitwert um den entsprechenden Zeitanatz gekürzt. Bei der Kürzung des wöchentlichen Regelzeitwertes von 11 Stunden kann von folgenden Zeitanätzen ausgegangen werden:

Öffnen und Schließen der Kirche, Läutedienst 4 Stunden,
Schmuck und Dekoration 2,5 Stunden,
Wartung und Aufsicht 2,5 Stunden,
Paramenten- und Gerätepflege 1 Stunde,
Besorgungen 1 Stunde.
Bei einem geringeren wöchentlichen Regelzeitwert werden die zu kürzenden Zeiteinsätze anteilig angesetzt.

- (4) Der Zeitbedarf für den Trockenputz und die Kirchplatzpflege ist wegen der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse konkret im Einzelfall und zusätzlich zum Regelzeitwert zu ermitteln.
- (5) Bei nebenamtlichen Arbeitnehmern ist der Zeiteinsatz für die in Absatz 1 genannten Aufgaben nach den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu ermitteln und festzusetzen.

III. Aufgabenbewertung des Kirchenmusikers

§ 6

Zeiteinsatz für Gottesdienste

- (1) Für jeden Gottesdienst gilt ein Zeiteinsatz von 3,1% Beschäftigungsumfang. Dabei wird die durchschnittliche Dauer des Gottesdienstes mit 54 Minuten, die vom Organisten benötigte Vorbereitungszeit mit 20,4 Minuten pauschaliert. Diese Pauschalisierung gilt einheitlich für alle Sonntags- und Werktagsmessen sowie für die Jahreshochfeste. Die Vorbereitungszeit beträgt bei mindestens 12 Gottesdiensten mindestens 5 Stunden. Der nebenamtliche Organist erhält für jeden Gottesdienst einen Zeiteinsatz von 3,1% Beschäftigungsumfang einschließlich Vorbereitungszeit.
- (2) Bei Gottesdiensten ohne eucharistische Feier bis zu 25 Minuten gilt einschließlich der Vorbereitungszeit ein Zeiteinsatz von 1,5% Beschäftigungsumfang.

§ 7

Zeiteinsatz für Chorleiterdienste

- (1) Chorproben werden nach Zeiteinheiten bewertet. Für eine Zeiteinheit von 45–60 Minuten gilt ein Zeiteinsatz von 2,5% Beschäftigungsumfang (= 1 Stunde).
- (2) Für die Vorbereitung der Chorprobe einschließlich der Organisations-/Verwaltungsarbeit und der Betreuung der Kirchenchormitglieder wird ein Vorbereitungszuschlag von 2,5% Beschäftigungsumfang je Gruppenstunde angesetzt. Dieser Vorbereitungszuschlag wird ab der 5. wöchentlichen Gruppenstunde auf 1,25% Beschäftigungsumfang gesenkt.
- (3) Aufführungen des Chores in Gottesdiensten werden, soweit sie nicht unter § 6 erfasst sind, mit einem Zeiteinsatz von insgesamt 4,5% Beschäftigungsumfang (einschließlich Vorbereitungszeit) als Jahres-

gottesdienste erfasst und mit dem wöchentlichen Anteil (1/52) dem wöchentlichen Beschäftigungsumfang hinzugezählt. Soweit Gottesdienste, in denen Aufführungen stattfinden, unter § 6 erfasst sind, wird nur die Differenz (4,5%–3,1% = 1,4%) angesetzt.

- (4) Für andere anerkannte kirchenmusikalische Gruppen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Aufgabenbewertung des Küsters — Kirchenmusikers

§ 8

Zeiteinsatz für Gottesdienste

- (1) Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für den Küster — Kirchenmusiker von den entsprechenden Zeiteinsätzen des Kirchenmusikers gemäß § 6 auszugehen.
- (2) Die Zeiteinsätze des Küsters — Kirchenmusikers für einen Gottesdienst umfassen neben den Einsätzen des Kirchenmusikers auch die Vor- und Nachbereitungsaufgaben, die dem Küster obliegen. Hierfür werden 1,35% Beschäftigungsumfang angesetzt.

§ 9

Zeiteinsatz für Chorleiterdienste

Die Aufgaben des Chorleiters werden gemäß § 7 bewertet.

§ 10

Allgemeine Aufgaben

Für den Küster — Kirchenmusiker gilt § 5 entsprechend.

V. Dienstbesprechung, Bildungsveranstaltung, Orgel- und Notenpflege

§ 11

Zeiteinsatz für sonstige Aufgaben

- (1) Der hauptamtliche Arbeitnehmer erhält einen wöchentlichen Zeiteinsatz von 2,5% Beschäftigungsumfang (= 1 Stunde) für die Dienstbesprechung. Als Kirchenmusiker erhält der hauptamtliche Arbeitnehmer zusätzlich einen wöchentlichen Zeiteinsatz von 1,25% Beschäftigungsumfang (= 0,5 Stunden) für Orgel- und Notenpflege.
- (2) Der nebenamtliche Arbeitnehmer erhält einen wöchentlichen Zeiteinsatz von 1,25% Beschäftigungsumfang (= 0,5 Stunden) für die Dienstbesprechung.
- (3) Der hauptamtliche Arbeitnehmer erhält einen wöchentlichen Zeiteinsatz von 1,25% Beschäftigungsumfang (= 0,5 Stunden) für angeordnete Bildungsveranstaltungen.

2. Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Januar 1985 in Kraft.

3. Sie gelten für alle Arbeitsverhältnisse, die von diesem Zeitpunkt an begründet werden.
4. Bestehende Arbeitsverträge sind auf Verlangen eines Vertragspartners auf der Grundlage der Richtlinien zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Für diesen Fall hat der Kirchenvorstand über die Vertragsänderung innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu beschließen. Die Vertragsänderung wird — vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung — frühestens mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Kirchenvorstandsbeschuß folgt.

Soweit diese Überprüfung bei bestehenden Arbeitsverträgen eine Verringerung des Beschäftigungsumfanges ergibt, ist die Differenz zum bisherigen Beschäftigungsumfang auf Verlangen des Arbeitnehmers nach Möglichkeit durch die Übertragung anderer zumutbarer Tätigkeiten auszugleichen.

5. Der nach diesen Richtlinien ermittelte Beschäftigungsumfang ist arbeitsvertraglich zu vereinbaren (§ 5 des Arbeitsvertragsmusters — Anlage 2 zur KAVO —). Der vertraglich vereinbarte Beschäftigungsumfang bestimmt die vom Arbeitnehmer durchschnittlich regelmäßig zu leistende wöchentliche Arbeitszeit. Auf § 14 Abs. 4 KAVO wird verwiesen. Im Rahmen des vereinbarten Beschäftigungsumfanges und der Allgemeinen Dienstanweisungen kann der Dienstvorgesetzte für den Einzelfall oder auf Dauer die übertrage-

nen Dienste ändern (Abschnitt III der Allgemeinen Dienstanweisung für Küster, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1975, Nr. 4, S. 69; Abschnitt XIII der Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1976, Nr. 13, S. 171).

- B. Den vorstehenden Beschluß setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 27. August 1984

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

Hinweis

Kirchengemeinden, die beantragen möchten, für ihre(n) jetzt schon eingesetzten Mitarbeiter die arbeitsvertraglich erfaßten Aufgaben nach diesen Richtlinien zu bewerten, werden gebeten, das darauf abgestellte Merkblatt bei der Hauptabteilung Personal anzufordern (Telefonanruf-Hausapparat 353 oder 355). Dies gilt auch, wenn ein Mitarbeiter einen Antrag beim Kirchenvorstand stellt. Es ist vorge-merkt, das Merkblatt ab dem 15. 11. 1984 bereitzustellen. Es wird dringend gebeten, keinen Beschluß zu fassen, bevor Klarheit über den Verfahrensablauf besteht. Anderenfalls ist zu befürchten, daß die Umstellungsaufgabe unnötig verzögert wird.

Collas
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 135 Vorankündigung: Der Brief unseres Bischofs „Zukunft des Sonntags — Zukunft der Gemeinden“ und „Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester“

Den Gemeinden wird als Sonderdruck der Brief unseres Bischofs „Zukunft des Sonntags — Zukunft der Gemeinden“ zum 14. Oktober d. J. zugehen. Die „Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester“ sind als Anhang diesem Brief beigelegt (vgl. Kirchlicher Anzeiger vom 15. August 1984, S. 89, Nr. 121); sie werden im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Nr. 136 Hinweis zur Verordnung zur Durchführung von Konzerten im Kirchenraum

Rechtzeitig vor einer Veranstaltung ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Musikwerke urheberrechtlich geschützt sind. Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Komponisten. Auf die Ver-

träge zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA — veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1982 Nr. 147 — wird hingewiesen.

Nr. 137 Woche der ausländischen Mitbürger

Die bundesweite Woche der ausländischen Mitbürger findet in diesem Jahr vom 23. bis 28. September statt.

Eine gute Möglichkeit zur Vorbereitung dieser Woche bzw. von Ausländertagen in Gemeinden bietet die Materialmappe mit Plakaten und Anregungen zum Thema „Nachbarschaft, die Frieden schafft“, die vom Ökumenischen Vorbereitungsausschuß zur Woche der ausländischen Mitbürger erarbeitet wurde.

Die Materialmappe kann kostenlos beim Diözesanrat der Katholiken, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 452—385, angefordert werden.

Nr. 138 **Rahmenordnung für Berufsanfängerseminare**

I. Das Konzept

Berufsanfängerseminare (BAS) sind jugendpastorale Maßnahmen. Sie leisten einen Beitrag zur religiösen, sozialen und politischen Bildung und erfüllen eine missionarische und diakonische Funktion.

In den BAS soll den Teilnehmern erfahrbar gemacht werden, daß Kirche eine Gemeinschaft von Menschen ist, die versucht, ihr Leben an Jesus Christus zu orientieren.

Träger

Träger sind das Bistum Aachen und Verbände.

Durchführung und Verantwortung

- Die Durchführung liegt in der Verantwortung bei den Regionen.

Verantwortlich für die Konkretisierung des Konzeptes und die Durchführung der Maßnahme sind die Jugendbüros/Referate der Regionalstellen.

- Bei BAS in Trägerschaft der Verbände liegt die Verantwortung bei dem jeweiligen Verband. Eine Förderung durch das Bistum setzt voraus, daß in den jeweiligen Konzepten die Grundelemente der Rahmenordnung beachtet sind.
- Die Abteilung für Kirchliche Jugendarbeit im Generalvikariat übt die Fachaufsicht auf der Grundlage der Rahmenordnung aus, ist verantwortlich für die Fortschreibung der Rahmenordnung und wirkt mit bei der materiellen Absicherung der BAS.

Zielgruppe

BAS wenden sich vorwiegend an Schüler der Entlaßklassen der Sekundarstufe I (Haupt-, Sonder-, Realschüler, Schüler der Berufsvorbereitungsjahre). Damit werden auch Jugendliche aus gesellschaftlich benachteiligten Schichten erreicht. Die Entlaßschüler befinden sich in einer vielfältigen Umbruch- und Entscheidungssituation:

- Übergang von Pubertät zu Adoleszenz
- Loslösung vom Elternhaus
- Übergang von Schule in Beruf
- Suche nach Wert- und Sinnorientierung.

Zielsetzung und Inhalte

BAS setzen in dieser Situation an, um den jungen Menschen Hilfen zum Leben und Glauben zu erschließen.

BAS sollen insbesondere:

- den Glauben an Jesus Christus und sein Evangelium als tragendes Fundament des Lebens deutlich machen,
- die Offenheit für existentielle Fragen wecken und zum Überdenken der persönlichen Lebenssituation anregen,
- zur Verantwortung für sich selbst und die Mitmenschen befähigen und den Wert von Gemeinschaft und personaler Bindung erschließen,
- Orientierungshilfen und Entscheidungskriterien vermitteln, die den Jugendlichen befähigen, seine

Stellung in Beruf, Kirche und Gesellschaft zu finden.

Daraus ergeben sich in inhaltlicher Hinsicht vier Schwerpunkte:

- der Jugendliche und sein Verhältnis zum Glauben und zur Kirche Jesu Christi,
- der Jugendliche und die Frage nach dem Sinn seines Lebens (Ziel des eigenen Lebens, Suche nach Glück, Identität . . .),
- der Jugendliche und das Problem der mitmenschlichen Beziehungen (Liebe, Freundschaft, Sexualität, Partnerschaft, Familie, Generationskonflikt . . .),
- der Jugendliche und die neue Lebenswirklichkeit des Berufs, Aufgaben und Verantwortung in der Gesellschaft.

Methodischer Ansatz

Der methodische Ansatz ist situations-, personen- und zielorientiert. Aufgabe des Verantwortlichen (Leitungsteam) ist es, Ziele und Inhalte der BAS im Kontext mit den Fragen, Problemen und Interessen der Teilnehmer zu vermitteln. Im BAS sollen die Jugendlichen auf ganzheitliche Weise angesprochen werden. So ist sowohl die affektiv/emotionale wie die kognitive Komponente zu berücksichtigen. Die zwischenmenschliche Begegnung und Kommunikation nimmt eine zentrale Stelle ein. Die jungen Menschen sollen sich selbst und andere als personales Angebot erleben, Zusammenleben auf christlicher Grundlage soll angestrebt und erfahrbar werden. Dementsprechend sind die Formen der Zusammenarbeit, des Zusammenlebens, des Miteinanderfeierns zu wählen. Daher haben Meditation, Gebet und Gottesdienst ihren selbstverständlichen Platz.

Arbeits- und Veranstaltungsformen

Der Zielsetzung und dem methodischen Ansatz eines BAS entspricht eine Vielfalt von möglichen Veranstaltungsformen: Referat, Gruppenarbeit, Einzelgespräch, musisch-kreative Betätigung, verschiedene Formen der Freizeitgestaltung, Exkursion usw.

Personelle Voraussetzungen

Die Mitarbeiter in einem BAS müssen fachlich für ihre Aufgaben qualifiziert sein. Unerläßlich ist darüber hinaus ihre persönliche Glaubwürdigkeit. In ihrem Reden und Tun muß deutlich werden, daß sie selber eine Lebensentscheidung als Christen getroffen haben.

Nacharbeit

BAS stehen im Kontext kirchlicher Jugendarbeit. Sie dürfen daher nicht als isolierte Veranstaltung gesehen werden. Wenn sich kirchliche Jugendarbeit nicht isoliert sehen kann von Elternhaus, Schule, Kirchengemeinde und Gesellschaft, so ist anzustreben, daß über das konkrete Seminar hinaus eine Weiterarbeit geschieht. Diese soll in Verbindung mit Elternhaus, Gemeinden, Jugendverbänden und gegebenenfalls auch in Verbindung mit den betreffenden Schulen erfolgen. Insbesondere bei den Jugendlichen, die zu den Benachteiligten gehören, ist anzustreben, das Elternhaus in die Arbeit einzubeziehen.

II. Durchführungsbestimmungen

1. BAS werden als mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtung durchgeführt. Die Mindestdauer beträgt drei Tage.
2. BAS sind in Einrichtungen des Bistums Aachen durchzuführen. Als Einrichtung des Bistums gelten auch die Einrichtungen der Verbände und Ordensgemeinschaften und sonstiger kirchlicher Träger im Bistum Aachen.

Ausnahmeregelungen sind nur dann möglich, wenn geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist zu erbringen.

3. Leiter eines BAS kann sein

- der regionale Jugendpfleger oder regionale Jugendseelsorger;
- ein Dekanatsbeauftragter für kirchliche Jugendarbeit oder der Dekanatsjugendseelsorger;
- ein Pastoralreferent;
- ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter von Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit;
- ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter der Verbände;
- ein Mitarbeiter, der in mehreren BAS als Mitarbeiter tätig war und entsprechend qualifiziert ist (nach Feststellung der Region).

Der Leiter eines BAS ist verantwortlich für die Durchführung des BAS. Er hat die Anwesenheits- und Aufsichtspflicht.

4. Als Mitarbeiter in BAS können neben den in 3. genannten Personengruppen tätig sein:

- erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiter in kirchlicher Jugendarbeit;
- Priester und Diakone;
- Gemeindereferenten;
- sonstige Fachkräfte der Jugend- und Erwachsenenbildung;
- Studenten der Fachrichtung Pädagogik und Theologie.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, während der Maßnahme anwesend zu sein, sofern sie nicht als Referenten tätig sind.

5. Die Zusammenarbeit mit dem Lehrer, seine Rolle, Aufgaben und Verantwortung wird vor dem BAS geklärt. Der Lehrer ist an wichtigen Entscheidungen, die während des Seminars notwendig sind, zu beteiligen. Dies sind Entscheidungen über:

- disziplinarische Maßnahmen;
- wesentliche Änderungen des geplanten Verlaufs;
- besondere pädagogische Maßnahmen gegenüber einzelnen Teilnehmern.

6. BAS werden mit dem entsprechenden Lehrer und der Schulklasse vorbereitet. Weichen die Vorstellungen des Lehrers und der Schüler von der Zielsetzung und den Inhalten der Rahmenordnung und dem regionalen Arbeitskonzept entscheidend ab, kann ein BAS nicht durchgeführt werden.

7. In der Regel werden für je angefangene 10 Teilnehmer ein Mitarbeiter einschließlich Leiter bestellt.

8. Durch die örtliche Nähe des Leiters oder eines Mitarbeiters des BAS zur Schule ist zu gewährleisten, daß nach dem Seminar eine weitere Arbeit mit den Teilnehmern möglich ist. Die Nacharbeit sollte möglichst in pfarrlichen oder verbandlichen Einrichtungen geschehen.

III. Finanzierung und Antragstellung

1. Das Bistum stellt je nach Haushaltslage Kirchensteuermittel zur Mit-Finanzierung der BAS zur Verfügung.

2. Anderweitige öffentliche Zuschüsse (LJP, Kreis- und Stadtjugendpläne) sind rechtzeitig zu beantragen.

3. Von den Teilnehmern ist eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Als angemessen gelten die Werte der Sachbezugsverordnung.

4. In angemessenem Rahmen sind anerkennungsfähig:

- Pensionskosten
- Fahrtkosten
- Honorarkosten
- Vorbereitungskosten
- Materialkosten

Über die Angemessenheit der Kosten entscheidet die Haushaltsabteilung des Bischöflichen Generalvikariats in Abstimmung mit der Abteilung 2.3.

5. Antragsteller sind die Regionen bzw. die jeweiligen Träger.

6. Anträge auf Bereitstellung der Kirchensteuermittel sind zusammen mit den Jahresetats der jeweiligen Träger bei der Abteilung 8.1 — Haushaltswesen — im Bischöflichen Generalvikariat zu stellen.

Die BAS-Maßnahmen sind in den Regionalhaushalten über einen Unterhaushalt der Kostenstelle Gemeindearbeit zuzuordnen und in den Verbandshaushalten dem Bildungs- und Schulungsbereich.

7. Nähere Einzelheiten werden von der Haushaltsabteilung über eine Ausführungsanweisung bzw. über die Haushaltsrichtlinien bekanntgegeben.

Diese Ordnung tritt in Kraft am 1. 7. 1984.

Sie gilt vorerst für einen Erprobungsraum bis 31. 12. 1985.

Aachen, 7. 6. 1984

Collas
Generalvikar

Die „Ausführungsanweisung zur Finanzierung von Berufsanfängerseminaren“ ist erhältlich bei der Hauptabteilung Finanzwesen, Abteilung 8.1, im Bischöflichen Generalvikariat Aachen.

**Nr. 139 Einführung
 von Berufsfeldanfängern
in kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Aachen**

Vorwort

Die Aus- und Fortbildung von kirchlichen Mitarbeitern ist von großer Wichtigkeit (vgl. Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst, Kirchlicher Anzeiger Nr. 9, 15. September 1983, 102).

Ein Bereich der Aus- und Fortbildung ist die Einführung von Berufsfeldanfängern in kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Aachen durch das „Berufseinführungsjahr“ (BEJ).

1.0 Zielgruppen

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter in kirchlicher Jugendarbeit

- regionale Jugendpfleger
- Dekanatsbeauftragte für kirchliche Jugendarbeit
- Mitarbeiter in OT/KOT/TOT
- Referenten der Abteilung 2.3
- Referenten „Haus Eich“

Auf freiwilliger Basis können hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/Sekretäre der verbandlichen Jugendarbeit ebenfalls an der Berufseinführung teilnehmen.

2.0 Zielsetzungen

Im Berufseinführungsjahr sollen die Mitarbeiter

- mit dem Grundverständnis von Kirche und kirchlicher Jugendarbeit vertraut gemacht werden;
- Arbeitsgrundlagen und Konzepte kirchlicher Jugendarbeit kennenlernen und vertiefen;
- lernen, entsprechend den Erfordernissen der Arbeitsfelder zielgerichtet und fachgerecht zu handeln.

3.0 Verantwortung und Koordination

Die Verantwortung für das BEJ liegt bei der Abteilung Personalförderung.

Das Konzept ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit zu erstellen und fortzuschreiben. Die Durchführung geschieht durch die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit.

4.0 Zusammenarbeit

Der BDKJ-Diözesanvorstand arbeitet mit bei der inhaltlichen Gestaltung der Studientage und der inhaltlichen Gestaltung und Organisation von Hospitationen in einem Jugendverband.

5.0 Elemente der Einführung

Die Ziele des Berufseinführungsjahres sollen durch folgende Elemente erreicht werden:

- Einführung in das konkrete Arbeitsfeld (5.1)
- fachliche Anleitung und Beratung (5.2)
- Hospitationen (5.3)
- Studientage (5.4)

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, an allen Elementen teilzunehmen.

5.1 Einführung in das konkrete Arbeitsfeld (die Arbeitsstelle)

Durch die Einführung in das konkrete Arbeitsfeld wird sichergestellt, daß der Mitarbeiter

- die Situation der Jugend und der Jugendarbeit im Arbeitsfeld und Umfeld
- die Strukturen des Arbeitsfeldes und Umfeldes
- Personen, Gruppen und Gremien und
- die arbeitsorganisatorischen Bedingungen kennenlernt.

Schwerpunktmäßig geschieht dies im ersten Monat der Tätigkeit. Verantwortlich für diese Einführung ist der Vorgesetzte; er kann diese Aufgabe delegieren.

Der Mitarbeiter erstellt im ersten Jahr eine schriftliche Arbeitsfeldanalyse, die er der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit einreicht.

5.2 Fachliche Anleitung und Beratung

Sie soll den neuen Mitarbeiter durch fachliche Information unterstützen, sich in der Praxis zurechtzufinden, planvoll die Arbeit anzugehen und die Praxis zu reflektieren.

Der zweite Bestandteil der Beratung ist die Reflexion und Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten des neuen Mitarbeiters.

Die fachliche Anleitung und Beratung wird durchgeführt von

- regionalen Jugendpflegern für Dekanatsbeauftragte und Mitarbeiter in OT/KOT/TOT,
- der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit für regionale Jugendpfleger und Referenten der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit und von „Haus Eich“.

Die Anleitungs- und Beratungsgespräche finden im ersten Vierteljahr 14tägig, danach vierwöchentlich statt. Der Anleiter berät den Mitarbeiter bei der Erstellung der Arbeitsfeldanalyse. Gegebenenfalls wird die Anleitung/Beratung in Gruppen durchgeführt. Vierteljährlich bespricht die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit mit den Anleitern den Stand der Anleitung und Beratung.

5.3 Hospitationen

Die Hospitationen dienen dazu, verschiedene Felder kirchlicher Jugendarbeit kennenzulernen. Dabei richten sich die Hospitationen nach den Vorerfahrungen des neuen Mitarbeiters und nach seinem Arbeitsfeld.

Die Hospitationen finden statt in folgenden Bereichen:

- kirchenamtliche Stellen
(Dekanat, Region, Abteilung für kirchliche Jugendarbeit)
- Einrichtungen
(OT/KOT/TOT/Jugendbildungshäuser)
- Jugendverbände

Der neue Mitarbeiter hospitiert in zweiwöchigen Blöcken in der Regel in drei verschiedenen Stellen/Einrichtungen kirchlicher Jugendarbeit. Die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit organisiert die Hospitationen so, daß die Tätigkeiten während des Hospitationseinsatzes für den neuen Mitarbeiter ein sinnvolles Lernen ermöglichen.

5.4 Studientage

Die Studientage dienen dazu, daß die neuen Mitarbeiter Kenntnisse in folgenden Bereichen erwerben bzw. vertiefen:

- Grundverständnis und Arbeitsgrundlagen kirchlicher Jugendarbeit und Konsequenzen für die Tätigkeit

Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit

pastorale und methodische Prinzipien

Felder kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Aachen

(Charakteristika, Strukturen, Aufgaben)

verbandliche Jugendarbeit

gemeindliche Jugendarbeit

ehrenamtliche Arbeit — hauptberufliche Tätigkeit (Rolle und Aufgaben)

- Theologische Vertiefung:

Jesus Christus — Grund meines Glaubensbekenntnisses

Mensch sein wie Jesus

Glauben wie Jesus

Bekenntnis zu Jesus Christus

- Gemeinwesenarbeit

Gemeindeverständnis und Menschenbild

Aufgaben und Strukturen von Gemeinde

Gemeindeanalyse als Instrument der Gemeinwesenarbeit

- Strukturelle und dienstrechtliche Bedingungen im Bistum Aachen

Strukturen des Bistums Aachen

Kirche als Dienstgeber

Mitarbeitervertretung

Die Studientage erstrecken sich über 20 Tage. Sie sind aufgeteilt wie folgt:

- | | |
|--------------------|--------|
| 1. Kursblock | 2 Tage |
| 2.—4. Kursblock je | 5 Tage |
| 5. Kursblock | 3 Tage |

Vorstehende Ordnung wird hiermit für die Dauer von 3 Jahren in Kraft gesetzt.

Aachen, 18. Juli 1984

Collas
Generalvikar

Nr. 140 Schwesterngestellungsverträge, Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 26. Juni 1984 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige, für die die Mutterhausabgabe Grundlage ist, ab dem 1. 1. 1985 wie folgt geregelt:

- 1) Die Mutterhausabgabe für Schwestern und Brüder in kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen, die zu 100% über die Pflegesätze bzw. Beiträge oder öffentlichen Zuschüsse abgerechnet wird, beträgt

Mutterhausabgabe	1 540,— DM
Sozialbeiträge	185,— DM
Verfügungsgeld	154,— DM
insgesamt:	1 879,— DM

- 2) Die Mutterhausabgabe in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern beträgt

Mutterhausabgabe	1 150,— DM
Sozialbeiträge	138,— DM
Verfügungsgeld	115,— DM
insgesamt:	1 403,— DM

Hinzu kommt die freie Station (Wohnung und Verpflegung) bzw. deren Abgeltung.

- 3) Weiterhin gilt, daß zusätzlich ein Weihnachtsgeld bis in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt wird, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

- 4) Soweit Wohnung und Verpflegung nicht gewährt werden, ist dieser Anspruch mit dem Betrag entsprechend der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1984 vom 22. Dezember 1983 festzusetzen. Der Betrag für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist monatlich 485,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages — aufgerundet 16,20 DM.

Eine Änderung der Sachbezugsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1985 wird noch bekanntgegeben werden.

- 5) Diese Regelungen gelten ab 1. Januar 1985.

Collas
Generalvikar

Nr. 141 Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 1984

1. Der Bischof hat gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (KA vom 15. November 1979) am 15. Juni 1984 zu Mitgliedern des „Diözesanwahlausschusses“ folgende Herren berufen:

1. Dr. Gerhard Becker
2. Justitiar Otto Hillenbrand
3. Wilhelm Reicheneder, M. A.

2. In der konstituierenden Sitzung am 8. August 1984 wurde Herr Hillenbrand zum Vorsitzenden

gewählt und als Postanschrift des Wahlausschusses festgelegt:

Diözesanwahlausschuß für die Wahlen
zum Kirchensteuerrat
der Diözese Aachen 1984
Klosterplatz 7

5100 Aachen

F. (02 41) 452-415 oder 452-326

3. Der Diözesanwahlausschuß legte — innerhalb eines Rahmenplanes, der mittlerweile allen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf diözesaner und regionaler Ebene Befassten zugegangen ist — als Endtermin für die Meldung aller Wahlergebnisse den 7. Dezember 1984 fest.
4. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, daß die Kirchenvorstände bis spätestens 24. Oktober 1984 zu einer ordnungsgemäßen Sitzung zusammenkommen müssen, um einen Wahlmann und Ersatzwahlmann zu wählen sowie ihre Kandidatenvorschläge für die Wahl zu machen. Näheres obliegt den Regionalwahlausschüssen, die sich bis Ende September 1984 an die Kirchenvorstände in ihrer Region wenden.

Aachen, 24. August 1984

Collas
Generalvikar

Nr. 142 Einsatz von arbeitslosen Erzieherinnen zur unentgeltlichen Beschäftigung in Kindertagesstätten im Bistum Aachen

Um arbeitslosen Erzieherinnen die Möglichkeit zu geben, praktische Erfahrung in der Arbeit mit Kindern zu gewinnen und die fachlichen Kenntnisse zu erweitern, können die Kirchengemeinden diese Erzieherinnen unentgeltlich und zeitlich befristet in den Tageseinrichtungen beschäftigen. Ein darauf abgestelltes Merkblatt sowie ein Muster für die zwischen der Kirchengemeinde und der Erzieherin zu treffende Vereinbarung kann bei der Hauptabteilung Personal angefordert werden.

Nr. 143 Kurse des PWB

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ bietet die folgenden Veranstaltungen an:

- a) Besinnungstage in den Herbstferien
für 15/16jährige Mädchen
vom 6.—9. Oktober 1984
Wildenburg/Eifel
30,00 DM Teilnehmerbeitrag
für junge Damen ab 17 Jahren
vom 9.—13. Oktober 1984
Wildenburg/Eifel
40,00 DM Teilnehmerbeitrag
- b) Informationstagung für junge Männer, die Interesse am Priesterberuf haben
vom 27.—28. Oktober 1984
Priesterhaus Maria Rast, Aachen, Grindelweg 45

- c) Jugendwallfahrt nach Lourdes
vom 7.—13. April 1985
für junge Christen ab 16 Jahren
590,— DM Teilnehmerbeitrag

Einzelprospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“ (PWB) im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 144 Wehrpolitische Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr

Das Streitkräfteamt der Bundeswehr führt 1985 vier Informationstagungen für Pfarrer, Jugend- und Studentenseelsorger sowie im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer(-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen und für hauptamtliche Mitarbeiter(-innen) der kirchlichen Jugendarbeit durch:

1. Tagung: von Montag, 15. 4. (Anreise bis 16 Uhr) bis Freitag, 19. 4. 1985 (Abreise nach dem Mittagessen) in der Karl-Arnold-Bildungsstätte in Bonn-Bad Godesberg
2. Tagung: von Montag, 24. 6. (Anreise bis 16 Uhr) bis Freitag, 28. 6. 1985 (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum Innere Führung in Koblenz
3. Tagung: von Montag, 16. 9. (Anreise bis 16 Uhr) bis Freitag, 20. 9. 1985 (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum Innere Führung in Koblenz
4. Tagung: von Montag, 21. 10. (Anreise bis 16 Uhr) bis Freitag, 25. 10. 1985 (Abreise nach dem Mittagessen) im Haus Venusberg in Bonn.

Auch evangelische Geistliche sind zu diesen Tagungen eingeladen worden.

Es ist geplant, in allen Veranstaltungen folgende Themenbereiche in Referaten und Gruppenarbeit zu behandeln:

- Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland
- Aspekte der Strategie des Nordatlantischen Bündnisses
- Rüstungskontrollverhandlungen (MBFR — SALT — KSZE)
- Innere Führung in der Bundeswehr — Anspruch und Wirklichkeit
- Moralisch-sittliche Aspekte militärischer Friedenssicherung.

Unter eigener Verantwortung werden die Evangelische und die Katholische Militärseelsorge über ihren Dienst unter den Soldaten informieren.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom Wohnort nach Koblenz bzw. Bonn gehen bis zu einer Höhe von 50,— DM zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden erstattet. Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die gültigen Tarife der Deutschen Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (dies gilt auch für die Anreise im eigenen Pkw).

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an diesen Seminaren teilnehmen, besteht die Möglich-

keit der Dienstbefreiung im Sinne der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst“ zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2047 vom 18. 11. 1980) bzw. analoge kirchliche Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt, Abteilung I, Dezernat Öffentlichkeitsarbeit, Am Wiesenpfad 49, 5309 Meckenheim, F. (0 22 25) 26 49 oder 30 58 in Verbindung zu setzen. Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Berücksichtigung nach Eingangsdatum.

Nr. 145 Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, dem 28. September 1984, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 146 Angebot einer Casel

Weißer Casel, Seide, mit großen Goldapplikationen (Seidenfutter anthrazit), abzugeben.

Benediktinerinnen-Abtei Maria Heimsuchung, Steinfeld, F. (0 24 41) 340.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 147 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Unser Bischof Klaus hat zum Dienst in unserem Bistum beauftragt am 1. 9. 1984

Frau Birgit H e l l m a n n s als Gemeindereferentin;
Herrn Jochen P e s c h als Gemeindereferent;
Frau Mechthild R e i p e n als Gemeindereferentin;
Herrn Winfried D e n t e r als Pastoralreferent;
Herrn Werner K a l l e n als Pastoralreferent;
Herrn Manfred L a n g n e r als Pastoralreferent;
Herrn Wolfgang S y b r a n d i als Pastoralreferent;
Herrn Bruno W e l t e r als Pastoralreferent.

Nr. 148 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am

8. 8. 1984 Pfarrer Jakob H e r m a n s p a h n vom Amt des Krankenhauspfarrers an der Hardterwald-Klinik in Mönchengladbach und mit Wirkung vom 1. August 1984 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

1. 8. 1984 Diakon Karl-Heinz W o l l z i e f e r zum Diakon an der Pfarre St. Peter in Düren-Birkesdorf mit Wirkung vom 15. August 1984;
8. 8. 1984 Pfarrer i. R. Josef W i l m k e s zum Subsidiar für die Pfarre St. Peter und Paul in Eschweiler bis zum 30. Juni 1986;
9. 8. 1984 Kaplan Wilhelm K u r s a w a zum Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler mit Wirkung vom 11. August 1984;
14. 8. 1984 Kaplan Konrad G o e r t z zum Krankenhauspfarrer am St.-Josef-Hospital in Krefeld-Uerdingen mit Wirkung vom 15. August 1984.

In die Ewigkeit wurden abberufen am

1. 8. 1984 Pfarrer i. R. Friedrich P o h l e n , Jubilarpriester; geboren am 28. November 1905 in Mönchengladbach-Günhoven, zum Priester geweiht am 12. Februar 1932 in Aachen; von 1955 bis 1978 Pfarrer an St. Katharina in Langerwehe-Wenau; in den letzten Jahren lebte er zunächst in Aachen-Laurensberg, dann in Stolberg-Liester;
3. 8. 1984 Pfarrer i. R. Nikolaus B e r k s , geboren am 7. August 1908 in Aachen, zum Priester geweiht am 7. März 1936 in Aachen; von 1955 bis Januar 1975 Pfarrer an St. Bonifatius in Mönchengladbach-Hardterbroich; seinen Ruhestand verlebte er in Mönchengladbach.

Es wurden eingesetzt ab 1. September 1984

Frau Birgit H e l l m a n n s als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Marien, Düren;
Herr Jochen P e s c h als Gemeindereferent in der Pfarre St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath;
Frau Mechthild R e i p e n als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Foillan, Aachen;
Herr Winfried D e n t e r als Pastoralreferent im Dekanat Krefeld-Bockum-Oppum;
Herr Werner K a l l e n als Pastoralreferent im Dekanat Düren-Nord;
Herr Manfred L a n g n e r als Pastoralreferent im Dekanat Düren-Nord;
Herr Wolfgang S y b r a n d i als Pastoralreferent im Dekanat Wegberg;
Herr Bruno W e l t e r als Pastoralreferent im Dekanat Monschau

Es wurden versetzt zum 1. September 1984

Gemeindereferent Herbert D r a b b e n aus der Pfarre Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum, in die Pfarre St. Martin, Krefeld;
Pastoralreferent Gottfried B e i t e n aus seiner Tätigkeit im Pilotprojekt KJG innerhalb der Regionen Krefeld und Mönchengladbach in das Dekanat Heinsberg-Waldfeucht;
Dekanatsbeauftragte für Kirchliche Jugendarbeit Ingrid B e i t e n aus dem Dekanat Kempen-Tönisvorst in das Dekanat Hückelhoven;

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

zum 31. 8. 1984 Gemeindereferentin Hedwig B e e c k , tätig gewesen in der Pfarre St. Peter, Viersen-Bockert;
Dekanatsbeauftragter für Kirchliche Jugendarbeit Michael S c h a r m a n n , tätig gewesen im Dekanat Jülich.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 15. Oktober 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 155	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage 115
Nr. 149	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1984 111	Nr. 156	Caritas-Adventsammlung 1984 116
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 157	Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985 der Kirchengemeinden 116
Nr. 150	Bischofswort zum Sonntag der Weltmission 1984 112	Nr. 158	Bücherei- und Buchsonntag 1984 . . . 135
Nr. 151	Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester im Bistum Aachen 112	Nr. 159	Bestellung der Kirchenvertreter in den Jugendwohlfahrtsausschüssen im Bistum 136
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 152	Ankündigung der MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission 114	Nr. 160	Priesterexerzitien 136
Nr. 153	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Oktober 1984 115	Nr. 161	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 136
Nr. 154	Hinweis zum Brief „Zukunft des Sonntags — Zukunft der Gemeinden“ 115	Nr. 162	Personalchronik 137
		Nr. 163	Pontifikalhandlungen 138

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 149 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1984

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

In diesen Jahren feiern viele Diözesen Afrikas das hundertjährige Jubiläum ihrer Evangelisation. Sie schauen zurück auf eine bewegte Geschichte. Sie begann mit der Begeisterung und dem Zeugnis europä-

ischer Missionare und mündet ein in ein nie erlebtes Wachstum der Weltkirche.

Die Saat des Evangeliums ist weltweit aufgegangen. Die einheimischen Kirchen in Asien, Afrika und Lateinamerika bereichern die Weltkirche mit vielen neuen religiösen Impulsen. So entstanden in den vergangenen Jahren auf Anregung der Bischöfe Ostafrikas in den riesigen, oft un-

übersehbaren Pfarrgemeinden viele kleine Gemeinschaften von Christen, die miteinander glauben, miteinander teilen. Sie sind auch das Fundament einer stetig wachsenden Zahl geistlicher Berufungen geworden. Ermutigt durch das Wort des Papstes Paul VI. entstehen heute weltweit die Kleinen Christlichen Gemeinschaften „... aus dem Wunsch und der Suche nach einer persönlichen Atmosphäre, die die große Gemeinde nur schwer bieten kann“ (Evangelii Nuntiandi § 58).

Das Beispiel des Glaubens dieser Gemeinschaften prägt das Gesicht der Weltkirche mehr und mehr und fordert uns

heraus, mit ihnen zu glauben und mit ihnen zu teilen. Deshalb rufen wir Bischöfe die Christen in der Bundesrepublik auf, unsere Gemeinschaft mit den Christen in Afrika und Asien durch das Gebet zu bezeugen. Unsere Solidarität mit der Kirche der Armen fordert darüber hinaus von uns, durch eine großzügige Spende die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 21. Oktober 1984, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 150 **Bischofswort** **zum Sonntag der Weltmission 1984**

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst,

das Wachsen der Kirche in den Ländern der sogenannten Dritten Welt ist für uns alle ein Zeichen der Hoffnung und der Ermutigung, denn in diesem Wachsen sehen wir Gott selbst am Werk.

Solches Wachsen ist Frucht der Mission, die auch heute aktuell ist, weil die Frohe Botschaft Jesu in allen Teilen dieser Welt zu jeder Zeit eine Antwort gibt nach dem Sinn und Ziel unseres Lebens. Doch so erfreulich und ermutigend diese Entwicklung für die Weltkirche ist, sie stellt gleichzeitig unsere Partnerkirchen in Afrika, Asien und Ozeanien vor große Probleme. Priesterseminare sehen sich außerstande, die immer weiter steigende Zahl der Priesteramtskandidaten aufzunehmen. In allen Teilen der Welt fehlen Schwesternkonvente. Und so sehr Katechisten und Gemeindeleiter auch bereit sind, ihren kirchlichen Dienst ehrenamtlich zu versehen, so stark drückt sie doch die Belastung ihrer Verantwortung für die Gemeinden und ihre eigenen Familien. Viele Diözesen und Gemeinden, in deren Regionen Krieg, Armut und Hunger herrschen, blicken in eine sorgenvolle Zukunft.

Viel wurde von den Christen in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren aufgebracht, um in den Krisenherden der Welt materielle Probleme zu bekämpfen. Diese materielle Hilfe war immer auch ein Zeichen missionarischen Engagements, für das ich Ihnen und den Verantwortlichen Ihrer Pfarrgemeinde von Herzen danke. Fast täglich bestätigen uns die Medien, daß es oft nur noch der Kirche ge-

lingt, in Notgebieten der Welt zu helfen, wo andere längst aufgegeben haben. Keine Organisation verfügt über ein solches Netz glaubwürdiger Helfer, die sich uneigennützig im Geiste des Evangeliums für ihre Mitmenschen einsetzen.

Dafür, daß das kirchliche Personal in diesen Ländern ausgebildet werden kann und daß die Kirche in Asien, Afrika und Ozeanien eine Struktur schaffen kann, die für jede Pastoralarbeit und für jede Hilfe in Notsituationen Voraussetzung ist, sorgt vor allem die jährliche Kollekte am Weltmissionssonntag, der in diesem Jahr am 28. Oktober gefeiert wird.

Die Diözesen dieser Kontinente erhalten aus der Kollekte zum Weltmissionssonntag das Existenzminimum ihres kirchlichen Haushalts. Deshalb möchte ich Sie herzlich bitten, dieses missionarische Anliegen in Ihren Gemeinden zu fördern.

Mit meiner Bitte verbinden möchte ich aber auch meinen herzlichen Dank — und den des Päpstlichen Missionswerkes MISSIO — für Ihr missionarisches Engagement, das die Weltkirche im vergangenen Jahr schon ein Stück vorangebracht hat.

Mit mitbrüderlichen Grüßen
Ihr Bischof † Klaus

Nr. 151 **Grundsätze zur Feier** **von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten** **ohne Priester im Bistum Aachen**

„Der Sonntag ist der Tag, an dem die christliche Gemeinde ihres Herrn gedenkt, der durch seinen

Tod und seine Auferstehung in die Vollendung — in die Herrlichkeit Gottes — eingegangen ist" (Beschluß Gottesdienst, 2.1 der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland). Seit ältester christlicher Zeit ist deshalb der Sonntag auch der Tag, an dem die christliche Gemeinde zusammenkommt, um in Treue zum Auftrag und Vermächtnis des Herrn in der Eucharistie Tod und Auferstehung Jesu Christi zu feiern, bis er wiederkommt in Herrlichkeit.

Die christliche Prägung des Sonntags erschöpft sich jedoch nicht in der Mitfeier der Eucharistie. Der Sonntag bezeugt in der Eucharistie, aber auch über sie hinaus, zwei Grundzüge unseres Glaubens. Zum einen sagt er uns: Unsere Zeit ist in Gottes Händen, sie ist erlöst, ist in Jesu Tod und Auferweckung gutgemacht. Deshalb ist der Sonntag nicht Tag menschlicher Sorge und Mühe, sondern Tag der Besinnung, der Feier und der Ruhe, Abglanz jener Herrlichkeit, in welcher der Herr schon ist und in die er uns ruft. Zum anderen sagt uns der Sonntag: Der Herr, der in die Herrlichkeit des Vaters gegangen ist, bleibt zugleich unter uns, er ist lebendig in unserer Mitte. Wo wir in seinem Namen versammelt sind, da ist er unter uns (vgl. Mt 18, 20). Auch dort, wo am Sonntag in einer Gemeinde keine Eucharistiefeier möglich ist, bleibt es darum sinnvoll, daß diese Gemeinde sich im Namen Jesu versammelt und auf sein Wort hört.

Der Vorsitz der Eucharistiefeier ist allein Sache des Priesters. Leider stehen auch in unserem Bistum nicht mehr so viele Priester zur Verfügung, daß in jeder Gemeinde auf lange Sicht für jeden Sonn- und Feiertag eine Eucharistiefeier sichergestellt wäre. Dies macht den Erlaß von Grundsätzen zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester im Bistum Aachen notwendig. Sie orientieren sich an den von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Empfehlungen, die einer gemeinsamen Praxis in den deutschen Bistümern dienen. Diese Grundsätze sind eine Notordnung. Die Notwendigkeit, in der Gemeinde und zwischen den Gemeinden in der Sorge um den sonntäglichen Gottesdienst zusammenzuarbeiten, und der erforderliche Einsatz vieler ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter, damit diese Grundsätze Leben werden, können freilich auch ein Ansporn sein, damit überall Verantwortlichkeit und Gemeinschaft wachsen.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1985 gelten folgende „Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester im Bistum Aachen“:

1. Planung der sonntäglichen Gottesdienste im Dekanat
- 1.1 Die Meßfeier als die Höchstform des christlichen Gottesdienstes kann von einem Priester auch in einem seelsorglichen Notstand nicht beliebig oft gefeiert werden. Die klare Beachtung des can. 905 § 2 CIC ist unerläßlich. Dies besagt, daß ein Priester höchstens dreimal am Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) der Eucharistie vorstehen darf.

1.2 Der Dekanatsrat hat sich darum zu bemühen, daß durch gemeinsame Planung, gegenseitige Hilfe und Abstimmung in allen Gemeinden des Dekanates die regelmäßige sonntägliche Meßfeier gewährleistet bleibt. Besteht die Gefahr, daß diese infolge des Mangels an Priestern nicht mehr möglich ist, so prüft der Dekanatsrat die Gottesdienstordnungen aller Gemeinden des Dekanates mit dem Ziel, daß grundsätzlich eine sonntägliche Eucharistiefeier für jede Pfarrgemeinde sichergestellt ist, bevor ohne drängenden Grund in einer Kirche mehrere Meßfeiern stattfinden.

1.3 Die Gottesdienstordnung im Dekanat ist so anzulegen, daß in einer Gemeinde, in der nach sorgfältiger Planung im Dekanatsrat nicht mehr an jedem Sonntag die heilige Messe gefeiert werden kann, wenigstens für jeden zweiten Sonntag eine Meßfeier vorgesehen wird.

1.4 Wenn die sonntägliche Meßfeier einer Gemeinde entfallen muß, soll nach Möglichkeit ein sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester gefeiert werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Dekanatsrates gemäß D 2.4 und 2.5 des Dekanatsstatutes (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1973, Seite 95, und 1980, Seite 36).

1.5 Der Beschluß des Dekanatsrates ist dem zuständigen Regionaldekan vorzulegen, der über die Notwendigkeit der Einführung eines regelmäßigen sonntäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester entscheidet.

2. Regelmäßige sonntägliche Gemeindegottesdienste ohne Priester

2.1 Sonntägliche Gemeindegottesdienste ohne Priester bedürfen sorgfältiger Vorbereitung. Sie dürfen in ihrer Gestaltung keinesfalls Anlaß zur Verwechslung mit der Eucharistiefeier bieten. Es ist zugleich darauf zu achten, daß diese Gottesdienste den Charakter des jeweiligen Sonntags oder Feiertags bewahren durch Übernahme der Lesungen und durch entsprechende Fürbitten. Als Modell kann der Wortgottesdienst der Meßfeier des jeweiligen Sonn- oder Feiertages zugrundegelegt werden. Ein solcher Gottesdienst kann sich orientieren an der Nr. 370 im „Gotteslob“. Auch die entsprechenden Teile des Stundengebetes der Kirche, also die Laudes am Morgen oder die Vesper am Abend, oder eine Andacht aus dem „Gotteslob“ können zur sonntäglichen Versammlung der Gemeinde ohne Priester dienen.

Wird ein Wortgottesdienst mit Austeilung der heiligen Kommunion gehalten, so ist es begrüßenswert, wenn die Beziehung dieser Versammlung zur Eucharistie, die in einer Nachbargemeinde gefeiert wird, sinnfällig gemacht werden kann.

- 2.2 Daß mit dem Wortgottesdienst die Kommunion-spendung verbunden wird, soll nicht der Regel-fall eines sonntäglichen Gemeindegottesdien-stes ohne Priester sein. Man wird aber aus pasto-ralen Gründen nicht ganz auf diese Form ver-zichten dürfen.
- 2.3 Wenn in einer Gemeinde am Sonntag eine Messe gefeiert wird, sollte am selben Tag nicht für eine ausfallende weitere Meßfeier ein Wortgottes-dienst mit Kommunionfeier gehalten werden; wohl aber sind Gottesdienste in einer anderen herkömmlichen Form (Laudes, Vesper, Andacht und Wortgottesdienst ohne Kommunionfeier) neben der Meßfeier zu fördern.
- 2.4 Die Verantwortung für die Feier des sonntäglichen Gottesdienstes ohne Priester liegt beim zu-ständigen Pfarrer, der für die Vorbereitung und Durchführung Sorge zu tragen und entsprechen-de Mitarbeiter hinzuzuziehen hat. Bei der Ge-winnung der Mitarbeiter für die sonntäglichen Gemeindegottesdienste ohne Priester ist der Rat des jeweiligen Pfarrgemeinderates einzuholen.
- 2.5 Mit der Leitung eines Gemeindegottesdienstes ohne Priester können beauftragt werden: Diako-ne, ehrenamtlich tätige Laien, Gemeinderefe-renten/assistenten(innen) und Pastoralreferen-ten/assistenten(innen).
- 2.6 Wortgottesdienste ohne Priester sind nur am Sonntag, nicht aber am Vorabend zum Sonntag vorzusehen.
- 2.7 Wenn in einer Gemeinde keine Sonntagsmesse gefeiert werden kann, ist den Gläubigen die Mit-feier eines Sonntagsgottesdienstes ohne Priester dringend zu empfehlen (vgl. Can. 1248 § 2 CIC). In einer Gemeinde, in der an Stelle der heiligen Messe am Sonntag oder gebotenen Feiertag nur ein Gemeindegottesdienst ohne Priester stattfin-det, gilt an diesem Sonn- oder Feiertag die Situa-tion als gegeben, welche die Gläubigen von der Teilnahme an der Eucharistiefeier entschuldigt.
3. Vorbereitung aller Gemeinden
Vor der Einführung eines sonntäglichen Ge-meindegottesdienstes ohne Priester ist eine in-tensive Vorbereitung der Gläubigen erforder-lich. Hierzu gehört die vertiefte Einführung in die Feier der Eucharistie. Zur weiteren Vorberei-tung empfiehlt sich die Pflege der Vielfalt gottes-dienstlicher Formen, also des Stundengebetes (besonders der Vesper), der Volksandachten und der Meditationsgottesdienste. Dies ist auch in den Gemeinden, in denen der Priestermangel noch nicht spürbar ist, anzustreben, zumal im Blick auf den Notfall, in dem plötzlich eine Eu-charistiefeier ausfallen muß.
4. Spezielle Vorbereitung
Eine spezielle Ausbildung der vorgesehenen Lei-ter eines priesterlosen sonntäglichen Gottes-dienstes, und zwar der haupt- und ehrenamtli-chen Mitarbeiter, ist unerlässlich. Sie erfolgt durch die zuständigen Regionen, die gehalten sind, durch ein entsprechendes regelmäßiges Schulungsangebot die Mitglieder der Liturgie-ausschüsse der Pfarrgemeinderäte und die Mit-arbeiter bei sonntäglichen Gemeindegottesdien-ten ohne Priester in den Geist der Liturgie ein-zuführen und die notwendigen Kenntnisse und das notwendige Können zu vermitteln. Dabei soll besonders Wert gelegt werden auf allgemei-ne liturgische Bildung.
5. Vorübergehende Notsituation
In aktuellen Notfällen (plötzliche Erkrankung ei-nes Priesters) und in zeitlich überschaubaren Pe-rioden, in denen ein Priester nicht zur Verfö-gung steht (kürzere Vakanzen, Urlaubszeit), sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden. Le-diglich die Planung, Beratung und Beschlußfas-sung im Dekanatsrat und Genehmigung durch den Regionaldekan entfallen.

Aachen, den 10. 9. 1984

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 152 Ankündigung der MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission

Mission ist die Antwort Gottes auf die Frage des Menschen nach Sinn und Ziel des Lebens. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Deshalb hören wir nicht nur den Hilfeschrei der Hungernden und Notleidenden, die um ihr Überleben ringen. Wir hören

auch den Ruf nach mehr Gerechtigkeit, nach mehr Frieden und Freiheit, nach mehr Achtung vor der Würde des Menschen, nach mehr Liebe in der Welt — nach Gott.

Diesen drängenden Ruf zu beantworten, hilft die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission. Ihre Gabe ist ein Zeichen der Hoffnung für die Jungen

Kirchen und ein Beweis, daß wir bereit sind, miteinander zu glauben und miteinander zu teilen.

Im einzelnen bitten wir folgendes zu beachten:

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit und für den Religionsunterricht können bei MISSIO kostenlos angefordert werden: Hermannstr. 14, 5100 Aachen.
2. Besonders wirksam für den Erfolg der MISSIO-Kollekte ist erfahrungsgemäß ein persönlicher Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem 21. Oktober 1984, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten.
3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 28. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen. Deshalb wäre die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte eine Zweckentfremdung und auch in Ausnahmen nicht erlaubt.
4. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO erneut eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen Dienst in Afrika und Asien nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen. Die Zeitung „Mission aktuell extra“ zum Sonntag der Weltmission enthält alles Wissenswerte.
5. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen in Ihrer Pfarrei darüber hinaus Interesse haben, ein konkretes Projekt zu finanzieren, können Projekt-Angebote beim MISSIO-Projekt-Dienst angefordert werden. Gegen Spendenquittung können die Pfarrämter bis zum 2. Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.
6. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus: Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50) 258 936-505; Deutsche Bank Aachen (BLZ 390 700 20) 1 474 428.
7. Die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission in unserem Bistum des Jahres 1982 wurde im Mai 1983 durch die Vollversammlung der Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke in Rom wie folgt verteilt:

1 088 087,66 DM an 4 Diözesen (3 in Uganda und 1 in Gambia)

200 155,63 DM an 3 Priesterseminare (je 1 in Südafrika, Lesotho und Simbabwe)

8 854,16 DM für die Alterssicherung einheimischer Priester in Zaire und Kenia

1 297 097,45 DM

Nr. 153 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Oktober 1984

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 21. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wortgottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden, gleichwohl ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1984 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 154 Hinweis zum Brief „Zukunft des Sonntags — Zukunft der Gemeinden“

Der Brief unseres Bischofs ist zwischenzeitlich den Priestern und pastoralen Mitarbeitern sowie den Pfarren zugestellt worden (vgl. Kirchlicher Anzeiger vom 15. September 1984, S. 100, Nr. 135). Nachbestellungen sind möglich im Bischöflichen Generalvikariat unter F. (02 41) 45 22 25 und 45 23 23.

Nr. 155 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Wie bekannt, hat das Bonifatiuswerk viele legale Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche im Raum der Berliner Bischofskonferenz zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentag dient der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen

Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binationssessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine weitere heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Persolvierungsmeldungen können einzeln oder dekanatsweise vollzogen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 1169, Kamp 22, 4790 Paderborn.

Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07), Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01), Postscheckkonto Köln 226 10-501.

Nr. 156 Caritas-Adventsammlung 1984

„In der Tat: Helfen kostet Geld“, so lautet das Motto der diesjährigen Adventsammlung der Caritas, die vom 17. November bis 10. Dezember als Haussammlung vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt ist.

Wie immer bietet der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 5100 Aachen die erforderlichen Unterlagen, wie Sammelisten und verschiedene Werbematerialien an. Für Beratungen und Fragen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler (F. 02 41/43 11 03) gerne zur Verfügung.

Nr. 157 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985 der Kirchengemeinden

Die Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in 1985 wird wie in früheren Jahren von vielen Unsicherheitsfaktoren begleitet werden. Diese Risiken lassen sich erfahrungsgemäß auch nicht bei der Beurteilung der Finanzlage des Bistums für 1985 ausschalten. Verbindliche Schätzungsdaten für das Kirchensteueraufkommen 1985 liegen nicht vor. Tarifliche Vereinbarungen über lineare Erhöhungen der Dienstbezüge und die Verkürzung der Arbeitszeit für 1985 konnten noch nicht abgeschlossen werden. Die Teuerungsrate für die Sachkosten zeigt zwar in den letzten Monaten rückläufige Tendenzen, dennoch bleibt nach wie vor die Vorausbestimmung für 1985 sehr schwierig. Die Betriebskosten neuer kirchengemeindlicher Einrichtungen, insbesondere der Pfarr- und Jugendheime, der ständig ansteigende Aufwand für unabweisbare Großreparaturen an Kirchen und die unbedingt notwendigen Neubauvorha-

ben, vor allem Kirchen und Pfarrheime engen den finanziellen Handlungsspielraum weiter ein.

In Anbetracht dieser Situation muß es auch für 1985 wiederum vorrangiges Ziel der bistümlichen und kirchengemeindlichen Haushaltsplanung und Haushaltsführung sein, alle Einnahmemöglichkeiten — insbesondere bei Pächten und Mieten — auszuschöpfen und die Ausgaben unter strenger Beachtung der geltenden Vorschriften und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ermitteln, damit die Erfüllung der vielseitigen Aufgaben weiterhin finanzierbar bleibt.

Die in den letzten Jahren eingeführten Neuregelungen im kirchengemeindlichen Haushalt gelten auch für 1985. Grundsätzliche Neuregelungen sind für 1985 nicht vorgesehen.

I. Formulare Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes 1985 zu. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen —

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

Auf dieser Anlage sind die Brutto-Vergütungen, Rendantenentschädigung, Schwesterngestellungsleistungen und Vergütungen an nebenamtlich beschäftigte Hilfskräfte anzugeben.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 4% der Jahresbruttovergütung (ohne Weihnachtzuwendung) zu veranschlagen.

Aus den bei Titel I/3 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen u. sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Auf diese Weise sollen nach Möglichkeit die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt weitgehendst eingeschränkt werden.

Anlage 3 — Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung u. Aufgliederung der Umlage an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK-VDD) —

Auf der Anlage 3 sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Ausgaben zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse spezifiziert anzugeben.

Anlage 4 — Errechnung der Heizungskosten sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben —

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Heizungskosten der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Einrichtungen (Pfarr-Jugendheime, OT, TOT, KOT) zu errechnen und mögliche Änderungen hinsichtlich der Ansätze zu Titel V der Ausgaben mitzuteilen.

Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaus ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr-Jugendheime vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 0241/45 23 10 oder 0241/45 23 15) anzufordern.

Anlage 5 — Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen u. der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen —

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten gem. Positionen 5 und 6 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen — ohne Heizungskosten — gesondert aufzuführen.

Anlage 6 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/7, 8, 10 u. VII/4, 6 und 7 der Ausgaben —

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage 6 näher zu erläutern.

Anlage 7 — Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/TOT/KOT —

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über ein vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesjugendamt — anerkanntes Jugendheim der OT, TOT oder KOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 8 — Erläuterungen zum Schuldendienst —

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten

aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollte die Festsetzung der einzelnen Haushaltsansätze nicht errechenbar sein, so sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzip besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1984“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1985 genehmigten Nachträge für 1984 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1983 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1983 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formularen sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. In jedem Fall wird um eingehende Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Annuitätenbeiträge der Kirchengemeinde aus außerordentlichen Einnahmen, siehe Titel VI/4 der Einnahmen, sind dagegen einzusetzen.

Die Ansätze für 1985 sind in vollen 10,—DM-Beträgen einzusetzen.

Beträge unter DM 5,— werden ab- und von DM 5,— an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 8 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen erstmals die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen, und zwar die des 3. Quartals 1984, die den Kirchengemeinden voraussichtlich bis Monatsende Oktober mit den EDV-Bestandslisten mitgeteilt

werden. Die Gesamtauszahlung im Bistum hat erbracht, daß die Anzahl der Gemeindemitglieder um rund 10% niedriger liegt als bisher angenommen. Die Tabelle über die Höhe der Verfügungspauschalen (Titel IX/1 der Ausgaben) wurde diesem Sachverhalt durch eine Verringerung der jeweiligen Grenzbeträge um den gleichen Prozentsatz angepaßt. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Verringern sich aufgrund der entsprechend ermittelten Gemeindemitglieder die Zuweisungen bei Titel VII/2 um mehr als 400,— DM und bei Titel IX/1 um mehr als 1000,— DM, so wird im Jahre 1985 eine einmalige Übergangshilfe in Höhe des 400,— DM bzw. 1000,— DM überschreitenden Betrages bereitgestellt.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1984 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinden zu erfolgen. Es ist zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1—3, 3, 5, 6 u. 7 nicht öffentlich auszulegen.

**III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln
Einnahmen**

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Unterhaushalte der OT, TOT und KOT — insbesondere für Mehreinnahmen bei den Titeln I u. II sowie für eingesparte Beträge bei den Titeln I, VI, VII/6 und 7, IX/7 und X der Ausgaben — einzutragen, sofern der Kirchengemeinde hierzu eine besondere schriftliche Mitteilung vorliegt. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn dies in den diesbezüglichen Schreiben ausdrücklich vermerkt ist.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1—6:

— Pächte und Mieten —

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist streng darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die echten Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Pächte:

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte verweisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltene Wertsicherungsklausel. Hiernach kann eine Neu- festsetzung des Pachtzinses verlangt werden, wenn sich der amtliche Gesamtindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse um mehr als 15% erhöht bzw. ermäßigt hat.

Für den Neuabschluß von Pachtverträgen ab dem Haushaltsjahr 1985 und auch bei zukünftigen Anpassungen des Pachtzinses ist folgende Regelung anzuwenden:

Der Gesamtbereich der Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung wird unterteilt und mit insgesamt 3 Grundpachtwerten verrechnet laut folgender Aufstellung:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ—I	7—50	150% = 1,50 DM
AZ—II	51—70	175% = 1,75 DM
AZ—III	71—85 und mehr	200% = 2,— DM
Grünland	für alle Boden- zahlen	150% = 1,50 DM

Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pacht- preis von DM 0,05 je qm erwartet.

Die aus der o. a. Berechnungsgrundlage sich erge- benden Pächte sind als Mindest-Pachtpreis anzuset- zen.

Neben dem Pachtzins sind alle Nebenkosten für die angepachteten Grundstücke vom jeweiligen Pächter zu zahlen und bei Titel I/6 einzusetzen. Zu den Nebenkosten gehören unter anderem:

- Grundsteuer A,
- Umlage der Landwirtschaftskammer,
- Umlagebeiträge für den Wasser u. Bodenverband.

Die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 vorzunehmen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erhebt — entgegen ihrer ursprünglichen Absicht — in Einzelfällen Beiträge auch für verpachtete Grundstücke unmittelbar bei den Kirchengemeinden. In einem solchen Falle sind die zu erwartenden Ausgaben bei Titel VI/3 zu veranschlagen. Da die Pächter die auf das Grundstück entfallenden Beiträge zu erstatten haben, ist gleichzeitig der Einnahmeansatz bei Titel I/6 zu erhöhen. Auf der Anlage 1 sind diese Erstattungen besonders zu vermerken.

Erbbauzinsen:

In den zur Zeit verwendeten Muster-Erbbaurechtsverträgen sieht die Wertsicherungsklausel vor, daß eine Erhöhung oder Senkung des Erbbauzinses möglich ist, wenn der für den Monat Oktober eines durch 5 teilbaren Kalenderjahres veröffentlichte Index sich im Verhältnis zum Index beim Vertragsabschluß oder seit der letzten Erbbauzinsänderung um mindestens 10 Punkte geändert hat. Die Höhe des Erbbauzinses ändert sich alsdann in dem gleichen prozentualen Verhältnis, der sich aus dem Stand des neuen Index im Verhältnis zum Index bei Abschluß des Erbbaurechtsvertrages oder bei der letzten Erbbauzinsänderung ergibt.

Die bestehenden Erbbaurechtsverträge sind unter Beachtung der Wertsicherungsklausel unbedingt auf die Anhebung des Erbbauzinses zu überprüfen.

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974 in der z. Zt. gültigen Fassung zu erfolgen.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

— Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1985 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren und Diakonen:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Zu Titel I/8b:

— Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so können diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes herangezogen werden. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und entscheidet, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Der steuerliche Mietwert für die Dienstwohnung ist — spätestens alle 3 Jahre — beim zuständigen Finanzamt schriftlich zu erfragen. Sollte der steuerliche Mietwert vom örtlichen Mietwert abweichen und unter der von der Hauptabteilung Personal ermittelten Nutzungsentschädigung liegen, ist die Angelegenheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind

die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung zu beachten. Für die richtige Erhebung der Nutzungsentschädigung ist der Kirchenvorstand verantwortlich.

— Wichtiger Hinweis —

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung Personal zuzuleiten. Es wird dann geprüft, ob der vom Finanzamt ermittelte steuerliche Mietwert als örtlicher Mietwert anerkannt werden kann.

Es wird vor allem auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5 Abs. (2), verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nicht gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der

Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Haushaltsplan 1985 vorzunehmen. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren, u. a.) durch die Kirchenkasse.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 — Personal — in Fotokopie zuzusenden.

Zu Titel I/10:

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren, gegebenenfalls Grundsteuer B u. a.) zu erbringen sind, müssen die jeweiligen Beträge — falls die Kosten zunächst von der Kirchenkasse übernommen werden — bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu tragen.

Wartungskosten für Heizungsanlagen in Dienstwohnungen der Laienangestellten, die nach dem 1. 9. 1984 anfallen, sind von den Dienstwohnungsinhabern zu erstatten.

Wir verweisen auf die Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer: Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Diese Verordnung wurde im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seiten 88 und 89, abgedruckt.

Soweit diese Kosten über den Tit. VI/10 der Ausgaben verausgabt werden, sind bei Tit. I/10 der Einnahmen entsprechende Erstattungsbeträge einzusetzen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 bei der Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen unter „Sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen und dort besonders anzugeben.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen entsprechenden Bescheid, wonach die Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber diese Kosten übernehmen müssen.

Eine Erhöhung der Nebenkosten ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins zu fordern.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber außerdem die Kosten für folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.

Kann der Wasserverbrauch für den Dienst- oder Mietwohnungsinhaber nicht genau ermittelt werden — z. B. wenn in einer pfarrlichen Einrichtung (Jugendheim oder Kindergarten) sich eine Wohnung befindet und kein Zwischenzähler für den Wasserverbrauch vorhanden ist — so empfehlen wir, die steuerlichen Richtwerte anzuwenden. Danach betragen die Kosten des Wasserverbrauchs für die erste Person in einem Haushalt pro Monat DM 7,— und für jede weitere Person DM 3,—.

Auf dieser Basis lassen sich auch die anteiligen Kanalbenutzungsgebühren leicht errechnen, indem man die nach der Anzahl der Familienmitglieder anzusetzenden Kosten des Wasserverbrauchs durch den Preis für 1 cbm Wasser teilt und diesen Betrag mit dem cbm-Preis für die Kanalbenutzungsgebühren malnimmt.

2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.

Hier ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderun-

gen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten V —“ der Grundstückseigentümer ab dem 1. 7. 1984 verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen (siehe unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltes 1984, Sonderdruck, Seiten 10—12).

Nach der Verordnung zur Änderung der KAVO (s. Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seite 89) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 bei der Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen unter „Sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen und dort besonders anzugeben.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1982 bis 30. 6. 1983 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL	DM 16,47
Gas	DM 16,69
feste Brennstoffe	DM 20,02
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	DM 14,67

Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1983 bis 30. 6. 1984 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen

mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren. Die Kosten der Straßenreinigungs-, der Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren u. ggf. Grundsteuer B sind dabei unter „sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen. Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten verausgabt werden.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Werden die unter den Ziffern 1—4 aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Eine Kapitalisierung von Einnahme-Überschüssen entfällt.

Zu Titel II der Einnahmen: *„Zinsen von Aktivkapitalien“*

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 6% zugrunde gelegt. Im Haushaltsplan 1985 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Sollten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes die örtlichen Sparkassen/Banken für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einen anderen Zinssatz als 6% gewähren, sind vom veränderten Zinssatz die Zinsen zu berechnen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 6 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen: *„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und* *Gebühren von Trauungen, Beerdigungen* *und bestellten Messen“*

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen. Siehe hierzu auch die Hinweise zu Titel II und III der Ausgaben.

Sind die Ausgaben der Titel II und III nach Abzug des möglichen Zuschusses aus der Kirchensteuer zu den Heiz- u. Reinigungskosten der Kirche höher als die Einnahmen bei III/1 u. Titel IV, so ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freie Revenuen, Ersparnisse bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen: *„Verschiedene Einnahmen“*

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen unter dem Titel VI zu vereinnahmen und dort besonders nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:

— Sonstige Erstattungen —

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarr-Jugendheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Andernfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne

Anwendung eines Umschlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Jugendheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder — Kindergarten oder Hort — untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan — ohne anteilige Erstattungen — zugewiesen werden, ist vorrangig zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen.

In diesen Fällen ist der Abteilung 8.1. — vor Erstellung des Haushaltes — möglichst umgehend zu berichten.

Für interne Sachbearbeitungen bitten wir, uns auf der Anlage 1 schriftlich anzugeben, ob sich Ihre Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten bzw. Hort) in einem Gebäude befindet, in dem auch weitere pfarrliche Einrichtungen untergebracht sind.

Erstattungen von Fernspreckgebühren brauchen nicht mehr im ordentlichen Haushaltsplan eingesetzt zu werden (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:

— *Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume* —

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Heizungskosten — abzüglich der Heizkostenerstattungen — für das Pfarr-Jugendheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume einzusetzen (s. Ausführungen zu Titel IX/4 der Ausgaben). Sind die Heizungskosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Heizungskosten bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarr-Jugendheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind

nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

— *Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes* —

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen.

Zu Titel VII der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Bei Titel VII/2 entfällt daher, wie schon in den Vorjahren, der Einnahmeansatz.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist bei der Position VII/2 der früher gezahlte Betrag *v o r d e r L i n i e* — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Zu Titel VII/3:

— *Stolgebühren des Pfarrers* —

Ergänzend zur Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren wurde durch Verfügung vom 26. 8. 1959, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 124, angeordnet, daß der Pfarrer bzw. Rektor von seinen Stolgebühren DM 5,— je 100 Gemeindeglieder in die Kirchenkasse einzahlen muß.

Zu Titel VII/5:

— *Kathedralsteuer* —

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit Exequien und Sechswochenamt 1,— DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h., es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Zu C — Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde —

Es gilt weiterhin die Regelung, daß die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1985“ nicht durch die Kirchengemeinde auszufüllen ist.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/1b der Ausgaben eingetragen.

Bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) werden die von der Bistumsverwaltung auf das von der Zentralrendantur für Kindergärten bewirtschaftete Konto des Kindergartens weitergeleiteten vorläufigen Zuschüsse zur Trägerleistung der Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt (s. auch die Ausführungen zu Titel IX/2 der Ausgaben).

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar von der Bistumskasse an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen/ Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/1b:

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/2:

— Aushilfe in der Seelsorge —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die im Dienste des Bistums stehen oder ein festes Gehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Ausgabeansätze für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die vorgesehene neue Vergütungsregelung für seelsorgliche Aushilfen durch Ordensgeistliche kann leider noch nicht in Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, bis auf weiteres die mit Verfügung vom 1. Dezember 1976, Aktenzeichen: 6.1.2.-Jo/je, bekanntgegebenen Vergütungssätze zu berücksichtigen.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2a — I/2 c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht und kein festes Gehalt bezieht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/3:

— Vergütungen einschl. Rendantenentschädigung —

Die Vergütungen der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind, soweit die Personalkosten über den Titel I zur Verfügung gestellt werden, auf der Anlage 2, Blatt 1—3, aufzuführen. Der auf Blatt 3 ausgewiesene Gesamtbetrag ist nach Titel I/3 der Ausgaben zu übertragen.

In der Anlage 2 sind für die jeweiligen Bediensteten 4% der für 1985 anzusetzenden Jahresbruttovergütung als Deckungsreserve für mögliche Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehrausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) zu veranschlagen.

Hierdurch entfallen bei der überwiegenden Anzahl der Kirchengemeinden die Nachtragshaushalte.

Weniger-Ausgaben bei Titel I/3 können zur Deckung von Mehrausgaben bei den Positionen 4, 5 und 6 des Titels I herangezogen werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONa) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. sonstige Personalnebenkosten sind aus den bei Titel I/3 der Ausgaben (Deckungsreserve) zugewiesenen Beträgen zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

In der Kirchenrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Die Rendantenentschädigung sowie die Schwesterngestellungsleistungen sind ebenfalls auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (h):

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht mehr berücksichtigt.

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—IV und Titel VI—VII), 1% des an die Kirchenkasse zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 2 unter den Buchstaben a) bis g) sowie unter dem Buchstaben j) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von DM 30 000,—, wird für den übersteigenden Betrag 1% bei der Rendantenentschädigung berücksichtigt.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt DM 800,—.

Das Weihnachtsgeld für den Rendanten beträgt DM 200,—.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann aus Kirchensteuermitteln keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung bitten wir, bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls

die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärungen“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden im Oktober 1981 an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5. 2 — Organisation — angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmanns zum Beauftragten für den Datenschutz ernannt worden ist. Herr Dyckmanns ist im Generalvikariat unter der Nummer 02 41/45 24 13 zu erreichen.

Schwerngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2 (i):

Für Ordensschwern, die in Ambulanz und Nähshule eingesetzt werden, sind bei der Veranschlagung für 1985 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im KA 1984, Nr. 9, veröffentlicht sind.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	DM 1 150,—
Sozialbeitrag 12%	DM 138,—
Verfügungsgeld 10%	DM 115,—

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit DM 485,— monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, aufgerundet DM 16,20.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Etwaige Änderungen der einzelnen Sätze werden im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Die Ansätze zu den Positionen Sozialversicherungsbeiträge (nur Arbeitgeberanteil), Kirchliche Zusatzversorgungskasse und Ruhegehaltsskassen der kirchlichen Angestellten sind bei Titel I/4—6 der Ausgaben einzusetzen. Bei der Veranschlagung dieser Haushaltsansätze ist wie folgt zu verfahren:

Zu Titel I/4:

— Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile —

Zu veranschlagen sind nur die voraussichtlichen Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchengemeindevorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Sonderdruck, Seiten 41–46.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nach § 520 RVO für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, die in einer Ersatzkasse krankenversichert sind, der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu tragen hat, den er zu übernehmen hätte, wenn der Versicherte bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die örtlich zuständige AOK) versichert wäre.

Nach § 405 Abs. 1 RVO erhalten Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß ist — nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Versicherte für seine Krankenversicherung aufzubringen hat.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung des Haushaltsansatzes bei Titel I/4 zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als DM 390,— unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), bitten wir, dies auf der Anlage 3 kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Seiten 20 u.

24 im Sonderdruck, u. bitten, diese besonders zu beachten.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden.

Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1985 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Beschäftigten gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1984 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1984 bestanden hat und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1985 überschreitet.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1985 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Wurde die Entgeltmeldung für die Sozialversicherungsabgaben aber für das Vorjahr bereits abgegeben, so ist eine Korrekturmeldung erforderlich.

Nach den derzeitigen Informationen ist damit zu rechnen, daß ab dem 1. 1. 1985 Änderungen bei der Aufbringung der Sozialversicherungsabgaben eintreten werden. Diese Änderungen sind jedoch noch nicht verbindlich bekannt. Aus diesem Grunde wird darum gebeten, die Sozialversicherungsabgaben

nach den derzeit bekannten Bestimmungen zu ermitteln.

Die zu erwartenden Änderungen werden, sobald sie bekannt sind, über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Es wird empfohlen, die Mitteilungen der Krankenkassen zu Fragen der Sozialversicherung und etwaiger gesetzlicher Änderungen sorgfältig zu lesen und in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse zu nehmen.

Zu Titel I/5:

— Kirchliche Zusatzversorgungskasse —

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Satzungsänderungen wurden im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2. 1980, 15. 2. 1980, 15. 9. 1980, 15. 2. 1982 und 15. 9. 1982 mitgeteilt.

Die Abgaben an diese Kasse sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7, der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf Anlage 3 zu spezifizieren. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Zu Titel I/6:

— Ruhegehaltskasse der kirchlichen Angestellten —

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Zu Titel I/7:

— Sonderversorgungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer —

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel II und III der Ausgaben:

„Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und Reinigung der Kirche“

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Für 1985 gilt folgende Regelung:

Bei Titel II und III werden die angemessenen Kosten anerkannt.

Für die Errechnung der angemessenen Heizungskosten sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Öl = l, bei Strom = KW, Kohle = Ztr. und Gas = kWh) der Jahre 1982 und 1983 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittsverbrauch ist dann mit dem für den 1. 11. 1984 gültigen Preis malzunehmen.

Die Heizkosten für die Kirche sind nach dem Schema auf der Anlage 4 zu errechnen. Dabei sind die Berechnungsbeispiele in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Sonderdruck, Seiten 35—37, analog anzuwenden.

Für 1985 wird sich das Bistum an der Finanzierung der Heizungskosten im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes nach Abzug der Erstattungen des Haushaltsjahres 1985 beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von DM 2,— pro qm Netto-Grundrißfläche.

Um die Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III/1 u. 2 sowie IV die Ausgaben der Titel II und III unterschreiten.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Beträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1984 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981) durch die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — gegebenenfalls notwendig sind, werden im Wege des Nachtragshaushaltes — soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen — vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem Nachtragshaushalt übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsände-

zung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 4 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann entsprechend zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerkliche Geräte, Rasenmäher usw.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,00 DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten der Erneuerung größerer Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel

Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Für diese Maßnahmen sowie für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes, der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung, dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs-Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungskosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheitsreparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungsreparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Mietshäusern) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten einschließlich Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen für Geistliche und in Pfarr- und Jugendheimen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushalts der Kirchengemeinde erfolgen. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer Nichtbeachtung der Zweckbindung wird bei Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser wird mit den Zuweisungen bei Titel V für das kommende Jahr verrechnet.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß zwischen den Ausgabeansätzen Wenigerausgaben bei einem oder mehreren von ihnen (abgebende Ansätze) zu Mehrausgaben bei einem oder mehreren anderen (verstärkte Ansätze) verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Auch dieser Verwahrbetrag wird mit den Zuweisungen bei Titel V für das kommende Jahr verrechnet.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1983 anzugeben. Um zeitaufwendige Nachfragen zu vermeiden, wird um besondere Beachtung gebeten.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind wie bisher Anträge mit Kosten-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor der Inangriffnahme der Maßnahmen einzureichen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1—6 u. 9 zu Titel VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen für 1985 einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen, die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen.

Sollte die bei den Positionen 1—6 u. 9 des Titels VI der Ausgaben eingeplante Deckungsreserve nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Auf diesen Verwahrbetrag werden eventuelle Weniger-Einnahmen bei den Positionen 6 und 10 des Titels I angerechnet.

Die Ansätze der Positionen 1—6 und 9 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landw. Berufsgenossenschaft zieht überwiegend ab Rechnungsjahr 1984 bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaft-Beiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchenkasse von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3—5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h., also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befinden, den dazugehörigen Kirchplatz, sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.
4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, inner-

halb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Bei Position Titel VI/5 sind keine Ansätze für Kanalananschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Unter Position VI/5 der Ausgaben sind die Kosten für Müll- und Abwasserbeseitigung, Klärgrubenentleerung, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung insgesamt einzusetzen.

Die Straßenreinigungsgebühren, die bei der Position Titel VI/5 veranschlagt werden, sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 und der hierzu erlassenen Satzung der Gemeinde zu überprüfen. Etwaige Unklarheiten sind unter Mitarbeit der Liegenschaftsabteilung zu regeln.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenhaushalt vorzunehmen sind, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarr-Jugendheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/5 bzw. 6 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen zu veranschlagen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/6 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt einzusetzen.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/5 und 6 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/7 und 8 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 6 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge **g e t r e n n t** angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an das Bistum zwecks Genehmigung ist bekanntlich nicht erforder-

lich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu veranschlagen. Diese Position ist auf der Anlage 6 zum Haushaltsplan zu erläutern.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern — Laienangestellte — bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung nicht kircheneigener Räume — in der Regel das Zimmer im privaten Wohngebäude des Rendanten, in dem die dienstlichen Arbeiten erledigt werden — sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1 000	DM 150,—
1 001—2 000	DM 230,—
2 001—3 000	DM 300,—
3 001—4 000	DM 370,—
4 001—5 000	DM 450,—
5 001—6 000	DM 520,—
6 001—u. mehr	DM 600,—

Zu Titel VII/2:

— Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheckgebühren u. Telefongebühren —

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheck- und Telefongebühren sind — je nach Größe der Kirchengemeinde — zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefongebühren für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals — nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen — auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche an die Kirchenkasse zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder

die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde um 10% angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:
Pfarrgemeinden bis 3 000 Mitglieder:
Grundbetrag DM 850,— + DM 1,20 pro Mitglied
Pfarrgemeinden über 3 000 Mitglieder:
Grundbetrag DM 480,— + DM 1,35 pro Mitglied.

Zu Titel VII/3:
— Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben —

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Zu Titel VII/4:
— Betriebskosten der pfarramtlichen Räume —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1985 pro qm Nutzfläche DM 37,—.

Zu Titel VII/6 und 7:
— Kostenerstattung für Dienstreisen von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW —

Im Regelfall können monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und VII/7 ist für Fahrleistungen bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von DM 0,42 je km zugrunde zu legen. Fahrleistungen über 10 000 km sind mit DM 0,28 zu entschädigen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 6 bei den ausgedruckten Positionen zu erläutern.

Zu Titel VII/8:
— Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates —

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	500 Mitglieder	80,— DM
bis zu	1 500 Mitglieder	120,— DM
bis zu	3 000 Mitglieder	180,— DM
bis zu	6 000 Mitglieder	240,— DM
mit mehr als	6 000 Mitglieder	360,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben:
„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:
— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Übersicht
über die Ansätze der freien Verfügungspauschale (Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
	DM		DM
1— 400	4 590	4 901—5 000	17 550
401— 500	4 950	5 001—5 100	17 680
501— 600	6 300	5 101—5 200	17 820
601— 700	6 660	5 201—5 300	17 950
701— 800	7 020	5 301—5 400	20 070
801— 900	7 380	5 401—5 500	20 340
901—1 000	7 650	5 501—5 600	20 470
1 001—1 100	7 780	5 601—5 700	20 610
1 101—1 200	7 920	5 701—5 800	20 740
1 201—1 300	8 050	5 801—5 900	20 880
1 301—1 400	8 190	5 901—6 000	21 010
1 401—1 500	8 320	6 001—6 100	21 150
1 501—1 600	8 460	6 101—6 200	21 280
1 601—1 700	8 590	6 201—6 300	21 420
1 701—1 800	8 730	6 301—6 400	21 690
1 801—1 900	9 000	6 401—6 500	21 820
1 901—2 000	11 110	6 501—6 600	21 960
2 001—2 100	11 250	6 601—6 700	24 070
2 101—2 200	11 380	6 701—6 800	24 210
2 201—2 300	11 520	6 801—6 900	24 340
2 301—2 400	11 650	6 901—7 000	24 480
2 401—2 500	11 790	7 001—7 100	24 610
2 501—2 600	11 920	7 101—7 200	24 750
2 601—2 700	12 060	7 201—7 300	25 020
2 701—2 800	12 330	7 301—7 400	25 150
2 801—2 900	12 460	7 401—7 500	25 290
2 901—3 000	12 600	7 501—7 600	25 420
3 001—3 100	12 730	7 601—7 700	25 560
3 101—3 200	12 870	7 701—7 800	25 690
3 201—3 300	13 000	7 801—7 900	25 830
3 301—3 400	13 140	7 901—8 000	25 960
3 401—3 500	13 270	8 001—8 100	26 100
3 501—3 600	13 410	8 101—8 200	26 370
3 601—3 700	13 680	8 201—8 300	26 500
3 701—3 800	13 810	8 301—8 400	26 640
3 801—3 900	13 950	8 401—8 500	28 750
3 901—4 000	16 060	8 501—8 600	28 890
4 001—4 100	16 200	8 601—8 700	29 020
4 101—4 200	16 330	8 701—8 800	29 160
4 201—4 300	16 470	8 801—8 900	29 290
4 301—4 400	16 600	8 901—9 000	29 430
4 401—4 500	16 740	9 001—9 100	29 700
4 501—4 600	17 010	9 101—9 200	29 830
4 601—4 700	17 140	9 201—9 300	29 970
4 701—4 800	17 280	9 301—9 400	30 100
4 801—4 900	17 410	9 401—9 500	30 240

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
	DM		DM
9 501— 9 600	30 370	10 801—10 900	34 240
9 601— 9 700	30 510	10 901—11 000	34 510
9 701— 9 800	30 640	11 001—11 100	34 650
9 801— 9 900	30 780	11 101—11 200	34 920
9 901—10 000	33 030	11 201—11 300	35 050
10 001—10 100	33 160	11 301—11 400	35 190
10 101—10 200	33 300	11 401—11 500	35 320
10 201—10 300	33 430	11 501—11 600	35 460
10 301—10 400	33 570	11 601—11 700	35 590
10 401—10 500	33 700	11 701—11 800	35 730
10 501—10 600	33 840	11 801—11 900	35 860
10 601—10 700	33 970	11 901—12 000	36 000
10 701—10 800	34 110		

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kultkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kultbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

— Tageseinrichtungen für Kinder —

Auch im Haushaltsjahr 1985 kann die Trägerleistung nicht in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Der Zuschuß aus Kirchensteuermitteln wird deshalb um DM 4 000,— je Kindergarten-Gruppe gekürzt. Diese Weniger-Einnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen.

Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages von DM 1 600,— je Vollgruppe und Jahr,
- b) Anpassung der Anzahl der Gruppen, die am Nachmittag geöffnet sind, an den tatsächlichen Nachmittagsbesuch.

Bei Schließung einer Gruppe am Nachmittag verringert sich die aufzubringende Eigenleistung von DM 4 000,— um DM 500,— je Quartal. Nähere Einzelheiten einer solchen Maßnahme sind jeweils mit dem Bistum und dem Diözesan-Caritas-Verband abzustimmen; dabei können in Berücksichtigung der sozialen Belange des betreffenden Personals Übergangsregelungen getroffen werden.

- c) Einsparungen bei den Sachkostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung durch eine sehr sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben. Werden bei der Sachkostenpauschale für pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände Beträge eingespart, so verbleiben diese den Trägern und werden auf die Eigenleistung angerechnet. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sachkostenpauschalen für Energie- und Reinigungskosten. Einsparungen bei der Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte werden jedoch nicht auf die Eigenleistung angerechnet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „Erläuterungen zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“, Seite 11.

- d) Aktivierung von Sammlungen und Spenden und
- e) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1984 und für den Kindergartenhaushalt 1985 werden wir den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1984, zusenden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder bis spätestens 30. 4. 1985 dem zuständigen Jugendamt vorzulegen ist. Später vorgelegte Anträge werden von dort nicht mehr berücksichtigt.

Im ordentlichen Haushaltsplan ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben. Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns auf der Grundlage der Kindergartenabrechnung 1983 u. des Antrages auf Betriebskostenzuschuß, nach Abzug der Eigenbeteiligung, ermittelt und in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird.

Der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung wird weiterhin durch das Bistum unmittelbar an das

von der Zentralrendantur bewirtschaftete Konto des Kindergartens überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen — ist von der Kirchengemeinde unmittelbar der Zentralrendantur zu überweisen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

— Haushaltsplan für Jugendheime der OT, TOT u. KOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht verbindlich mitgeteilt werden, in welcher Höhe Landesjugendplanmittel für die Einrichtungen der OT, TOT, KOT im Jahre 1985 gewährt werden. Aus diesem Grunde bitten wir, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahre erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Beson-

derheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Unterhaushalt).

Zu den angemessenen Heizungskosten der OT, TOT, KOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 zu erbringen und bei Ziffer 3a einzusetzen (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a—d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Die entsprechende Etatisierung ist bei der Einnahme-Position 3b vorzunehmen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistungen angerechnet werden.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Im Falle einer Überfinanzierung erfolgt eine Verrechnung zu je 50% für die Kirchengemeinde u. zu Gunsten des Haushaltsfehlbedarfszuschusses.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchenkasse ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 4% der Jahresbruttovergütung als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei der Position 1 des Unterhaushaltes können zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben bei den Positionen 2, 3 und 4 verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONa) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht mehr im Einzelfalle von der Bistumskasse zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe gezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, TOT und KOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Werden Personalkosten in Einrichtungen der OT, TOT u. KOT (wie z. B. bei den Praktikanten) unmittelbar von der Bistumskasse getragen, so sind diese Personalausgaben im Haushalt nachrichtlich anzugeben. Zu den Personalkosten gehören: Brutto-Vergütung, Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsabgaben, Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, Beihilfen u. a.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der TOT und KOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1984 anerkannt. Bei den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Das Entgelt für Praktikanten entfällt. Die Einstellung von Praktikanten ist nur im Einvernehmen mit unserer Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines Jahrespraktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden im Haushaltsjahre 1985 wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von DM 50,— anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von DM 300,— gewährt.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt für das Haushaltsjahr 1985 bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	440,— DM
bis	50 000,— DM	660,— DM
bis	100 000,— DM	880,— DM
über	100 000,— DM	1 100,— DM

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von DM 1,50 je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, TOT, KOT, aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von DM 500,— anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von DM 400,—.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte sind bei

der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beiträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur wird im Haushaltsjahre 1985 der Ansatz wie im Jahre 1984 zur Verfügung gestellt.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabeposition 15f) werden ebenfalls in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) DM 400,— und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von DM 400,— zuzüglich DM 200,— pro hauptamtliche Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Den Jugendhilfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1984 sowie die Jahresplanung 1985 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Haushaltsplan 1985 beizufügen.

Zu Titel IX/4. 1—3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, TOT, KOT — die angemessenen Heizungskosten zu veranschlagen. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Heizungskosten für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen. Kostenerstattungen für die Nutzung der Einrichtungen durch Dritte, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen usw. können auf diese Eigenleistung angerechnet werden; sie sind nicht besonders im Haushaltsplan zu veranschlagen. Um die angemessenen Heizungskosten zu ermitteln, sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Kohle in Ztr., bei Öl in l, bei Strom in KW und bei Gas in kWh) der Jahre 1982 und 1983 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittswert ist dann mit dem gültigen Preis für den 1. 11. 1984 malzunehmen.

Die Berechnungsbeispiele in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Sonderdruck, Seiten 59—61, sind *analog* anzuwenden.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Heizungskosten für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen enthaltenen Heizkostenerstattungen für diese Einrichtungen zu veranschlagen.

Die Heizungskosten sind bei Titel IX/4 gesondert zu veranschlagen.

Auf der Anlage 4 sind die Heizkosten nach dem vorgegebenen Schema zu ermitteln.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüber hinaus gehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Zu Titel IX/5:

— Unterhaltung der Außenanlagen —

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1985 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (Streusalz, Unkrautvernichtungsmittel usw.) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu DM 200,— eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Zu Titel IX/6:

— Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Die im Haushaltsplan anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben enthalten sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel IX/7:

— Betriebskosten des Waldbesitzes —

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:
„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes 1985 zu berücksichtigen. Auf Anlage 8 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

Zu Titel XI der Ausgaben:
„Einmalige Ausgaben“

Falls die Einnahmen bei den Titeln III und IV die Ausgaben bei den Titeln II und III übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag bei Titel XI einzusetzen. Dieser Betrag verbleibt der Kirchengemeinde in voller Höhe (freie Revenuen).

**IV. Vorschußzahlungen auf den
Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1985**

Vom 1. Januar 1985 an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den der Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf 1985 zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli 1985 werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1985 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1985 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1984 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1984 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, bitten wir, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1985 vorzulegen.

**V. Vorläufige Haushaltsführung bis
zum Vorliegen des genehmigten
Haushaltsplanes 1985**

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan 1985 noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres 1985 an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte — die Ansatzhöhe des Jahres 1984 nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen sich für den Haushalt 1985 fallweise ein niedrigerer Ansatzbedarf ergibt als im Haushalt 1984.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker und Feiten (Telefon 02 41/4 52/3 10) sowie Herrn Begaß (Telefon 02 41/4 52/3 15).

Aachen, 1. Oktober 1984

Collas
Generalvikar

**Nr. 158 Bücherei-
und Buchsonntag 1984**

Die Katholischen Pfarrgemeinden in der Bundesrepublik begehen am 3./4. November den diesjährigen Bücherei- und Buchsonntag. Gleichzeitig erinnern sie an den 400. Todestag des hl. Karl Borromäus

(gest. am 3. Nov. 1584), der zum Schutzpatron der Katholischen Büchereiarbeit wurde.

Der Bücherei- und Buchsonntag soll — in einem Zeitalter der Medienvielfalt — die Bedeutung des Buches unterstreichen, das wie kein anderes Medium Möglichkeiten zu geistiger Auseinandersetzung und sorgfältiger Urteilsbildung bietet, die sinnvolle Gestaltung der Freizeit anregt und in zunehmendem Maße (wie entsprechende Erhebungen zeigen) zur Orientierung in Lebenskrisen und bei religiösen Fragen herangezogen wird. Die Pfarreien in den Gemeinden können daher auch heute wichtige Dienste erbringen. Die Publizistische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz weist in ihrer Erklärung „Lesen — Buch — Bücherei“ darauf hin, daß „die Pfarrgemeinden . . . ihre Aufgaben in diesem Bereich zu erkennen und zeitgerecht wahrzunehmen“ hätten. „Ihrer Bücherei sollte die ganze Gemeinde große Aufmerksamkeit widmen.“ Das gilt sowohl im Hinblick auf ausreichende Mittel zur Ergänzung und Erneuerung des Angebotes, als auch für die räumliche Unterbringung und die Ausstattung der Büchereien. Die Publizistische Kommission betont dann: „Ihre zumeist ehrenamtlichen Leiter und Mitarbeiter leisten einen verantwortungsvollen Dienst für die ganze Gemeinde. Sie müssen darin nach Kräften gefördert werden.“

Diese Anliegen wären am Buchsonntag erneut zu verdeutlichen. Für die Gestaltung des Buchsonntags wurde im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Katholischen Büchereiarbeit eine kleine Materialmappe erstellt, die u. a. Elemente für den Gottesdienst (zur Einführung, Fürbitten, Proclamandum sowie eine ausgeführte Predigtvorlage) enthält.

In etwa 100 Gemeinden unseres Bistums finden am Buchsonntag oder in den Wochen danach Buchausstellungen statt. Zur Information können auch thematische Literaturzusammenstellungen verwendet werden, die derzeit zu folgenden Themen vorliegen: Sakramentenkatechese, christliche Kinder- und Jugendliteratur, vom Kranksein und vom Sterben; außerdem ist die Broschüre „Zusammen ist noch vieles möglich“, die die Dienste der Bücherei für die

Pfarrgemeinde darstellt und eine entsprechende Serie von Textplakaten erhältlich.

Die Kollekten aller Gottesdienste dieses Sonntags kommen ohne jeden Abzug der örtlichen katholischen öffentlichen Bücherei zugute. Der Buchsonntag sollte außerdem Anlaß bieten, den Dank an die Damen und Herren im ehrenamtlichen Dienst der Büchereien öffentlich auszusprechen.

Nähere Auskünfte und Anforderung der genannten Materialien bei der Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen, Annastr. 18, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 35.

Nr. 159 Bestellung der Kirchenvertreter in den Jugendwohlfahrtsausschüssen im Bistum

Nach den Kommunalwahlen am 30. 9. 1984 werden in den Städten und Kreisen, die ein eigenes Jugendamt errichtet haben, die Jugendwohlfahrtsausschüsse neu gebildet.

Zusammensetzung des Jugendwohlfahrtsausschuß (JWA)

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem JWA auch beratende Mitglieder an. Hierzu gehören Vertreter der Kirchen. Sie werden nach dem Gesetz „von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt“ (Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz § 3, Abs. 1, Satz 5).

Anforderungen an den Vertreter der Kirche im JWA

Um die Interessen der Katholischen Kirche wirksam vertreten zu können, ist es notwendig, daß der Vertreter der Kirche Sachkenntnisse über Fragen der Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendfürsorge) besitzt. Hinzu kommen gute Informationen über die Arbeit der Jugendverbände, der Jugendeinrichtungen und der Wohlfahrtsverbände. Sofern eigene Vertreter des BDJ und/oder des Caritasverbands im JWA tätig sind, ist mit diesen eng zusammenzuarbeiten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 160 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Carmel Springiersbach

21. Januar bis 19. Februar 1985

Leiter: P. Herbert Roth SJ

Thema: 30tägige Exerzitien

Anmeldung: Priorat Karmelitenkloster Springiersbach, 5561 Bengel/Mosel

Nr. 161 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

- 17. 9. 1984 Pfarrer i. R. Johannes W o l f von den Aufgaben eines Subsidiars an St. Dionysius in Korschenbroich-Kleinenbroich mit Wirkung vom 1. Oktober 1984;
- 22. 9. 1984 Pfarrer Johannes Georg S t e f e s von den Aufgaben des Pfarrers an St. Hubert in Stolberg-Büsbach mit Wirkung vom 20. Oktober 1984;
- 27. 9. 1984 P. Heinrich M a y e r OMI von seinen Aufgaben als Vikar an der Vikarie St. Nikolaus in der Pfarre St. Martin in Mönchengladbach-Bedburdyck mit Wirkung vom 29. September 1984;
- 27. 9. 1984 Pfarrer Alfons R a n g s von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert in Nideggen-Schmidt rückwirkend zum 22. September 1984 und mit Wirkung vom 23. September 1984 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

- 29. 8. 1984 Kaplan Rainer G a t t y s zum Kaplan an St. Lambertus in Erkelenz mit Wirkung vom 29. September 1984;
- 12. 9. 1984 P. Peter C l o u s SCJ zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant mit Wirkung vom 1. Oktober 1984;
- 12. 9. 1984 P. Andreas M a g e r m a n s SCJ zum Leiter der Pfarre St. Lucia in Selfkant-Saeffelen mit Wirkung vom 15. September 1984 und zum Verwalter der Pfarrvikarie St. Josef in Gangelt-Hastenrath ebenfalls mit Wirkung vom 15. September 1984;
- 12. 9. 1984 Pfarrer i. R. Johannes K a i s e r zum Subsidiar für die Pfarre St. Peter in Mönchengladbach-Waldhausen mit Wirkung vom 15. Oktober 1984;

15. 9. 1984 mit Wirkung vom 30. September 1984:
Neupriester Bernhard B a u m a n n aus St. Bonifatius in Aachen-Forst zum Kaplan an Herz Jesu in Mönchengladbach 2 — Rheydt;

Neupriester Franz-Josef G a s t e n aus St. Katharina in Herzogenrath-Kohlscheid zum Kaplan an St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt;

Neupriester Norbert L u c h t aus St. Martin in Krefeld zum Kaplan an St. Sebastian in Nettetal-Lobberich;

Neupriester Hans Otmar M e u f f e l s aus St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath zum Kaplan an St. Laurentius in Aachen;

22. 9. 1984 Pfarrer Klaus H e l l e b r a n d t zum Pfarrer an St. Martin in Langerwehe mit Wirkung vom 28. Oktober 1984;

22. 9. 1984 Pfarrer Johannes Georg S t e f e s zum Pfarrer an St. Hubertus in Willich-Schiefbahn mit Wirkung vom 21. Oktober 1984;

22. 9. 1984 Kaplan Jürgen U r t h zum Pfarrer an St. Hubert in Stolberg-Büsbach mit Wirkung vom 28. Oktober 1984;

Nr. 162 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am

- 12. 9. 1984 P. Peter M e t t l e r MSF von seinen Aufgaben als Kaplan an der Pfarre St. Antonius in Düren rückwirkend zum 1. September 1984;
- 12. 9. 1984 Ehrendechant und Propst Leonard E s s e r von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Jülich zum 30. September 1984 und mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in den Ruhestand versetzt;
- 12. 9. 1984 Pfarrer Johannes K a i s e r von den Verpflichtungen als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn und von der Vermögensverwaltung der Pfarre St. Matthias in Krefeld-Hohenbudberg zum 14. Oktober 1984 und mit Wirkung vom 15. Oktober 1984 in den Ruhestand versetzt;

27. 9. 1984 P. Robert H a l l e r OMI zum Vikar an der Vikarie St. Nikolaus in der Pfarre St. Martin in Mönchengladbach-Bedburdyck mit Wirkung vom 30. September 1984.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am

12. 9. 1984 Pfarrer i. R. Leonard E s s e r , Ehrendechant und Propst, mit der seelsorgerischen Betreuung der Caritas-Sozialstationen der Region Düren mit Wirkung vom 1. Oktober 1984.

In die Ewigkeit wurden abberufen am

2. 9. 1984 Pfarrer Joseph A d a m s , Jubilarpriester, geboren am 12. Februar 1903 in Düsseldorf-Eller, zum Priester geweiht am 26. Juni 1927 in Köln; zunächst Kaplan an St. Josef und anschließend an St. Jakob in Aachen; ab 1. Dezember 1945 Caritasdirektor in Mönchengladbach; zum 15. Dezember 1956 mit der Leitung der Pfarre St. Cosmas und Damian in Erkelenz-Holzweiler beauftragt, die er bis zu seinem Tode inne hatte.
12. 9. 1984 Pfarrer Carl S t r u t h , geboren am 12. April 1912 in Düsseldorf, zum Priester geweiht am 8. Januar 1939 in Marienstatt; zunächst als Bibliothekar in der Klosterbibliothek der Zisterzienser-Abtei Marienstatt tätig; nach dem Krieg Lehrer am Progymnasium in Marienstatt; seit 1952 Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach und ab 1954 an St. Peter und Paul in Eschweiler; 1960 wurde ihm als Pfarrer die Leitung der Gemeinde St. Gertrud in Selfkant-Havert übertragen, die er bis zu seinem Tode inne hatte.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

zum 30. September 1984 Gemeindereferentin Karola S c h m a l l e n b a c h , tätig gewesen in der Pfarre St. Anna, Düren.

Nr. 163 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 15. September d. J. im Hohen Dom zu Aachen vier Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterwei-

he: Bernhard Baumann, geb. 8. 10. 1958 in Aachen, Franz-Josef Gasten, geb. 22. 12. 1953 in Aachen, Norbert Lucht, geb. 28. 3. 1958 in Krefeld, Hans Otmar Meuffels, geb. 20. 3. 1957 in Tüddern.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 3. bis 21. September 1984 die kanonische Visitation des Dekanates Jülich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. September in St. Rochus 66, darunter 1 Erwachsenen; am 4. September in St. Martin zu Barmen 27; am 6. September in St. Philippus und Jakobus zu Broich 31; am 7. September in St. Agatha zu Mersch 35; am 9. September in St. Hubert zu Wellendorf 47; am 10. September in St. Rochus 10 Erwachsenen; am 11. September in St. Martin zu Stetternich 9; am 12. September in St. Adelgundis zu Koslar 53, darunter 1 Erwachsenen; am 13. September in Hl. Maurische Brüder zu Bourheim 16; am 14. September in St. Mariä Himmelfahrt 35; am 16. September in St. Philipus und Jakobus zu Güsten 34; am 17. September in St. Martin zu Kirchberg 29; am 19. September in St. Stephan zu Selgersdorf 54; am 20. September in St. Franz Sales 90 Firmlingen; insgesamt 536 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 21. September 1984 in Anwesenheit des Regionaldekans im Pfarrheim St. Franz Sales statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung am 29. September 1984 in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 40 Firmlingen, darunter 1 Erwachsenen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 1. bis 21. September die kanonische Visitation des Dekanates Nettetal-Grefrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. September in St. Laurentius zu Grefrath 125, darunter 1 Erwachsenen; am 3. September in St. Josef zu Vinkrath 46; am 4. September in St. Heinrich zu Mülhausen 25, darunter 1 Erwachsenen; am 6. September in St. Vitus zu Oedt 112; am 10. September in St. Lambertus zu Breyell 55; am 11. September in St. Peter und Paul zu Leutherheide 4; am 13. September in St. Sebastian zu Lobberich 100, darunter 1 Erwachsenen; am 14. September in St. Lambertus zu Leuth 33; am 17. September in St. Clemens zu Kaldenkirchen 77; am 20. September in St. Peter zu Hinsbeck 111; am 21. September in St. Anna zu Schaag 39 Firmlingen; insgesamt 724 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 28. September im Kloster Mülhausen statt.

Kraft der apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs spendete Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 5. Oktober in St. Peter zu Aachen 16 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1984

54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 164 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1984	139	Nr. 169 Hausgottesdienst im Advent	142
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 165 Ordnung für den kirchlichen Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten	140	Nr. 170 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	142
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 166 ADVENIAT-Kollekte 1984	141	Nr. 171 Sternsingeraktion 1985	142
Nr. 167 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1984	141	Nr. 172 Familiensonntag am 27. Januar 1985	143
Nr. 168 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1984	142	Nr. 173 Institut für Lehrerfortbildung	143
		Nr. 174 Tagung für Seelsorger, veranstaltet von der Priestergemeinschaft der Folkolarbewegung	143
		Nr. 175 Warnung	143
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 176 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983	143
		Nr. 177 Personalchronik	144
		Nr. 178 Pontifikalhandlungen	145

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 164 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1984

Liebe Brüder und Schwestern!

In wenigen Wochen wird der Heilige Vater erneut in jenen Teil der Welt reisen, mit dem wir deutschen Katholiken durch das Werk ADVENIAT seit vielen Jahren

eng verbunden sind. In den zurückliegenden zwölf Monaten konnten nahezu 6000 pastorale Projekte in ganz Lateinamerika gefördert werden, davon allein 673 in den Ländern Venezuela, Ekuador und Peru, wo die Christen den Besuch des Papstes erwarten. Allen, die durch ihr großherziges Opfer am vergangenen Weihnachtsfest diese brüderliche Hilfe möglich gemacht ha-

ben, sagen wir deutschen Bischöfe vielen herzlichen Dank.

Die Kirche in diesen Ländern will den leidgeprüften Menschen und Völkern vor allem dadurch dienen, daß sie ihnen die Botschaft Jesu Christi verkündet und sie ermutigt, daraus zu leben. Gelebter Glaube vermag gerade auch dort Hoffnung zu wecken und zu stärken, wo die Lage auf den ersten Blick verzweifelt und ausweglos erscheint. Das Zeugnis zahlreicher Priester, Ordensfrauen und Laien lehrt uns das.

Lateinamerika braucht noch mehr Priester und Ordensleute. Erfreulicherweise haben die geistlichen Berufungen in der letzten Zeit beachtlich zugenommen. So stieg z. B. die Zahl der Seminaristen in den Jahren 1979 bis 1983 von 8000 auf 14 000. Da die Mehrzahl dieser Theologiestudenten aus armen Familien und Diözesen stammt,

sind sie auf die finanzielle Unterstützung durch ADVENIAT angewiesen. Wir bitten deshalb die Gläubigen sehr herzlich, die ADVENIAT-Kollekte mit einem großzügigen Opfer zu bedenken und auch die ADVENIAT-Patenschaftsaktion in Form regelmäßiger Beiträge zu unterstützen. Das diesjährige Leitwort gilt uns allen: „Deine Hilfe stärkt ihre Hoffnung“.

Möge das bevorstehende Fest der Geburt des Herrn durch unser brüderliches Teilen zu einem Zeichen der Hoffnung für viele werden.

Fulda, 24. September 1984

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 1984, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 165 Ordnung für den kirchlichen Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

1. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeitsverhältnis besteht ein Schlichtungsausschuß (vergl. u. a. § 47 KAVO).
2. Der Schlichtungsausschuß ist zuständig für Angelegenheiten der Mitarbeiter des Bistums, der Kirchengemeinden sowie anderer kirchlicher Rechtsträger, die mit ihren Mitarbeitern die außergerichtliche Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses vereinbart haben. Die Zuständigkeit der arbeitsrechtlichen Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritas-Verband, Aachen, gemäß § 22 AVR bleibt unberührt.
3. Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für die Auswahl der Beisitzer gilt Nr. 6 dieser Ordnung.
Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Er darf nicht haupt- oder nebenamtlich im kirchlichen Dienst stehen oder einem Kirchenvorstand angehören.
Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muß wie dieser.

Einer der beiden Beisitzer muß hauptamtlicher Mitarbeiter des Bistums, einer Kirchengemeinde oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers und wählbar im Sinne des § 8 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sein.

Ein Beisitzer muß Dienstgeberfunktionen im Bereich der Bistumsverwaltung oder in einer anderen Pfarre wahrnehmen oder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein; mindestens ein amtierender Pfarrer ist zum Beisitzer zu berufen.

Bei der Auswahl der Beisitzer aus dem Kreise der Mitarbeiter werden die verschiedenen Berufsgruppen berücksichtigt.

4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden vom Generalvikar für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung zum Vorsitzenden, Stellvertreter oder Beisitzer kann aus wichtigen Gründen durch den Generalvikar zurückgenommen werden. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Berufung ihres Nachfolgers im Amt. Im übrigen endet das Amt zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Berufung nicht mehr gegeben sind.
5. Der Schlichtungsausschuß wird auf schriftlichen Antrag tätig; den Antrag kann der Mitarbeiter oder ein von ihm Bevollmächtigter sowie der

- Dienstgeber stellen. In dem Antrag ist der Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien näher zu bezeichnen.
6. Bei Anrufung des Schlichtungsausschusses zieht der Vorsitzende aus der Liste der berufenen Beisitzer einen Vertreter der Mitarbeiter und einen Vertreter der Dienstgeber hinzu. Der Vertreter der Mitarbeiter soll möglichst der Berufsgruppe des vom Verfahren betroffenen Mitarbeiters angehören. Der Vertreter der Dienstgeber soll möglichst für einen Dienstgeber gleicher Art wie der vom Verfahren betroffene Dienstgeber tätig sein. Im übrigen werden die Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge wechselnd hinzugezogen.
Bei Befangenheit dürfen der Vorsitzende und die Beisitzer nicht tätig werden.
 7. Der Ausschuß verhandelt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Dienstgeber und der Mitarbeiter. Ohne die Beisitzer hinzuzuziehen, kann der Vorsitzende solche Maßnahmen im Sinne der Ordnung treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen; hierzu kann auch eine Verhandlung vor dem Vorsitzenden gehören.
 8. Beteiligte am Verfahren sind der Dienstgeber bzw. der vom ihm Beauftragte sowie der Mitarbeiter. Der Vorsitzende soll in den Fällen der pfarrgemeindlichen Mitarbeiter den zuständigen Mitarbeiter der Personalabteilung (6.3) bei der Verhandlung anhören.
 9. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Zu den Sitzungen muß schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muß spätestens drei Tage vor dem Tage der Sitzung zugegangen sein. Einer besonderen Einladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Parteien zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. In ei-

ligen Fällen kann fernmündlich ein Termin abgestimmt werden.

10. Zu den Verhandlungen müssen die Parteien in der Regel persönlich erscheinen. Auf Antrag kann ein Beistand zugelassen werden. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
11. In der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß ist tunlichst eine Einigung zwischen den Parteien anzustreben. Der Schlichtungsausschuß macht den Parteien einen Vermittlungs- und Einigungsvorschlag, zu dem sich die Parteien in der Verhandlung oder innerhalb einer vom Ausschuß zu bestimmenden Frist mündlich oder schriftlich zu äußern haben.
12. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den beteiligten Parteien zuzusenden ist.
Der Vorsitzende kann sich auch während der Verhandlungen eines Schriftführers bedienen, der vom Bistum gestellt wird.
13. Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben. Kosten (Barauslagen) werden nicht erstattet.
14. Die Kosten für die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses einschließlich etwa notwendiger Reisekosten trägt das Bistum. Reisekosten werden nach Maßgabe der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.
15. Die Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. November 1984 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Statuten der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Bistum Aachen vom 1. 1. 1961 außer Kraft, soweit darin die Materie dieser Ordnung behandelt ist.

Aachen, 16. Oktober 1984

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 166 ADVENIAT-Kollekte 1984

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe am dritten Adventssonntag und die übrigen Bekanntmachungen jeweils am vierten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle mögen alle Seelsorger beachten und mit dafür sorgen, daß ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika wiederum helfen zu können.

Nr. 167 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1984

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu einem großzügigen Weihnachtsoffer für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Bitte überlegen Sie gewissenhaft, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Wenn Sie das Weihnachtsfest außerhalb unserer Gemeinde ver-

bringen, wollen Sie Ihre Spende im Pfarramt abgeben oder auf das ADVENIAT-Konto überweisen.

Nr. 168 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1984

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschgewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für Ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 169 Hausgottesdienst im Advent

Am Montag, dem 17. Dezember 1984, wird im Bistum Aachen wie in den Vorjahren ein „Hausgottesdienst im Advent“ gehalten, und zwar unter dem Thema „Gott wird kommen — uns zu erlösen“ (s. Nr. 124 im Kirchlichen Anzeiger Nr. 8 v. 15. 8. 84).

Die Pfarrer und Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken werden gebeten, in geeigneter Weise am Sonntag, dem 16. Dezember 1984, in den Gottesdiensten auf den „Hausgottesdienst im Advent“ hinzuweisen, ggf. auch durch eine Veröffentlichung im Pfarrbrief.

Es wird dringend empfohlen, am Abend des 17. Dezember 1984 vor Beginn des Hausgottesdienstes um 19.15 Uhr zu läuten.

Die Auslieferung der bestellten Texte erfolgt über die zuständigen Regionalstellen. In Ausnahmefällen sind Nachbestellungen in geringer Anzahl möglich bei der Hauptabteilung Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 81.

Nr. 170 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie gefeiert, den die Gemeinden bestimmen können.

Es geht am Weltmissionstag der Kinder um den missionarischen Glauben unserer Familien und das persönliche Opfer unserer Kinder für den Dienst unserer Kirche unter den Kindern in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika.

Schwerpunktmäßig ist das Opfer der deutschen Kinder für Kinder, die durch Flucht oder Vertreibung ihre Heimat verloren haben, bestimmt.

Hilfen für die Gestaltung des Weltmissionstages der Kinder schickt das Kindermissionswerk an alle Pfarrämter. In Zusammenarbeit mit den Kindermissionswerken in Belgien, Luxembourg und Österreich wurde für das Opferkrippchen eine Krippendarstellung aus Thailand gewählt. Informationen über Thai-

land enthält das gemeinsam mit Österreich und Ost-Belgien herausgegebene Missionsjahrbuch „Sawad-dee“. Bestellungen für dieses Heft und Nachbestellungen von Opferkrippchen bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, richten.

Wir bitten die Gemeinden, auch diesmal daran zu denken, daß der Weltmissionstag der Kinder eine gesamtkirchliche Einrichtung ist, das Dreikönigssingen aber eine Aktion der deutschen Ortskirche. Darum muß das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder auf jeden Fall getrennt von den Gaben aus dem Dreikönigssingen und der ADVENIAT-Kollekte überwiesen werden. Wir bitten, die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder auf dem üblichen Weg an die Bistums-kasse zu überweisen.

Auch für heimatlose Kinder ist das diesjährige Krippenopfer. Jede Gemeinde erhält ein Krippenschild mit entsprechender Aufschrift.

Opferstöcke für die Krippe können beim Kindermissionswerk bestellt werden. Die Überweisung des Krippenopfers erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, mit dem Stichwort „Krippenopfer“, Pax-Bank eG Aachen, Konto-Nr. 1 033 300 030, BLZ 391 601 91.

Nr. 171 Sternsingeraktion 1985

„Sanuk — damit Kinder heute leben können“ — ist das Leitwort der Sternsingeraktion 1985, zu der der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen gemeinsam mit dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder (PMK) alle Kinder und Jugendlichen in den Pfarren und in den Gruppen der katholischen Jugendverbände wieder aufgerufen haben.

Auch in diesem Jahr wird die Sternsingeraktion wieder im Rahmen des Schwerpunktthemas des BDKJ „Frieden und Gerechtigkeit“ durchgeführt. „Sanuk“ — bedeutet „Lebensfreude — Zukunft“ — für Kinder in aller Welt über Grenzen und Kontinente hinweg.

Eingeleitet wird die Sternsingeraktion 1985 wieder durch einen zentralen Aussendungsgottesdienst, der am Samstag, dem 29. Dezember 1984, um 10.00 Uhr im Dom zu Aachen stattfindet. Bischof Hemmerle wird den vielen Sternsingern die frohe Botschaft mit auf den Weg geben und die Kreide segnen, mit der sie dann den Segenswunsch und die Jahreszahl 19 x C + M + B x 85 an die Wohnungstüren schreiben. In unserer Diözese beteiligten sich 1984 an der gemeinsamen Sternsingeraktion 415 Gruppen, die einen Gesamterlös von DM 751 534,27 ersangen. Wegen der pastoralen Bedeutung wird das Mittun besonders empfohlen.

Es wird auch die dringende Bitte ausgesprochen, daß doch alle Gemeinden auf Sonderprojekte verzichten und bei der gemeinsamen Aktion mitmachen.

Den Erlös der Sternsingeraktion 1985 erbitten wir auf das Sonderkonto des BDKJ Aachen bei der Pax-Bank eG Aachen Kto. Nr. 1 003 917 025.

Nr. 172 Familiensonntag am 27. Januar 1985

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den Familiensonntag für das Jahr 1985 auf den 27. Januar festgesetzt (3. Sonntag im Jahreskreis, Lesejahr B).

Der Familiensonntag steht diesmal unter dem Arbeitsthema „Die Familie und ihre sonntägliche Eucharistiefeyer“.

Dabei soll die Eucharistie als Mitte des Sonntags und beides in seiner Bedeutung für das christliche Familien- und Gemeindeleben herausgearbeitet werden. Wie die Entwicklung immer mehr zeigt, ist dies heute eine zentrale Aufgabe der Seelsorge. Daher hat auch der nächste Eucharistische Weltkongreß, der im August 1985 in Nairobi/Kenia stattfinden wird, „Die Eucharistie und die christliche Familie“ zum Thema.

Durch Verkündigung und liturgische Feier am Familiensonntag soll das Thema in den Gemeinden so aufgegriffen werden, daß es als gewisser Schwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit im Verlauf des Jahres 1985 verstanden wird. Die Gemeinden sollten daher in Verbindung mit den Familienverbänden bemüht sein, die Thematik durch geeignete Impulse in das Leben des Alltags zu übersetzen.

Das Referat Kirchliche Familienarbeit wird Ihnen das Materialheft und ein Plakat zur Gestaltung des Familiensonntags und mit Hinweisen für die weitere Arbeit im Verlauf des Jahres rechtzeitig zusenden.

Nr. 173 Institut für Lehrerfortbildung

Das „Institut für Lehrerfortbildung“ in Essen-Werden, eine Einrichtung der Bistümer in Nordrhein-Westfalen, richtet Kurse ein zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre für Inhaber stufenbezogener Lehrämter (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik).

Die „Studienordnungen für Vorbereitungskurse“ sind jetzt in Kraft gesetzt worden. Interessenten können diese Studienordnungen beim Institut für Leh-

rerfortbildung, Dahler Höhe 29, 4300 Essen-Werden oder über die Hauptabteilung Erziehung und Schule (3.1) im Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 210, 5100 Aachen anfordern.

Das Institut ist als geeignete Einrichtung der Lehrerfortbildung im Sinne des § 24 Abs. 2 LPO I durch Runderlaß des Kultusministers vom 14. 10. 1983 (BASS 20—53 Nr. 4) anerkannt.

Nr. 174 Tagung für Seelsorger, veranstaltet von der Priestergemeinschaft der Fokolarbewegung

Viele Seelsorger haben heute den Eindruck, daß sie ihre Arbeit nicht mehr aktiv — von einem Konzept her — gestalten können, sondern nur noch auf gestellte Anforderungen reagieren. Die Folge ist oft Resignation oder Hektik.

Von bereits sichtbaren Ansätzen her wird versucht, durch gemeinsames Überlegen neue Impulse für die seelsorgliche Arbeit zu erhalten.

Die Tagung soll auf ökumenischer Basis gestaltet werden. Eingeladen sind deshalb alle, die in ihrer Kirche ein geistliches Amt ausüben.

Thema: Von der reagierenden zur aktiven Pastoral

Ort: Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfelder Kirchstraße 13, 4590 Cloppenburg-Stapelfeld

Termin: Donnerstag, 27. Dezember 1984, 10 Uhr, bis Samstag, 29. Dezember 1984, nach dem Mittagessen (Mittagessen: 12.30 Uhr)

Anmeldung und Auskünfte: Dr. Wilfried Hagemann, Stapelfelder Kirchstr. 9, 4950 Cloppenburg-Stapelfeld, F. (0 44 71) 56 96

Nr. 175 Warnung

Gewarnt werden die Kirchengemeinden vor der Vergabe von Verträgen an ambulante bzw. unbekannte Händler oder Handwerker.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 176 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

4. 10. 1984 Pfarrer Josef J a n s e n von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Philippus und Jakobus in Jülich mit Wirkung vom 14. Oktober 1984;
10. 10. 1984 Kaplan Arnold H o u f vom Amt des Bezirkspräses der Kolpingfamilie Giesenkirchen mit Wirkung vom 14. Oktober 1984;
10. 10. 1984 Pfarrer Gerhard V e l t m a a t von den Aufgaben des Pfarrers an St. Helena in Viersen-Helenabrunn und vom Amt des Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bezirk Viersen-Mitte mit Wirkung vom 27. Oktober 1984;
10. 10. 1984 Pfarrer i. R. Josef P e l z e r von den Aufgaben der Verwaltung der Pfarre St. Andreas in Krefeld-Gellep-Stratum mit Wirkung vom 4. November 1984;
19. 10. 1984 Prälat Dr. Hans M ü l l e j a n s , unbeschadet seiner Aufgaben als Dompropst und stellvertretender Generalvikar, von den Aufgaben des Hauptabteilungsleiters Personal im Bischöflichen Generalvikariat;
30. 10. 1984 Pfarrer Herbert G r a ß h o f f von den Aufgaben des Pfarrers an St. Heinrich in Grefrath-Mülhausen mit Wirkung vom 3. November 1984;
30. 10. 1984 Pfarrer Josef Walter F r o h n von den Aufgaben eines Subsidiars für das Dekanat Nettetal-Grefrath mit Wirkung vom 3. November 1984.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

29. 9. 1984 P. Paulus L i e K a K o e i OFM zum Pfarrverwalter der Pfarre St. Helena in Viersen-Helenabrunn mit Wirkung vom 4. November 1984;
29. 9. 1984 P. Theodardus M e g e n s OCarm, Pfarrverwalter der Pfarre St. Klemens in Viersen-Süchteln, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarre St. Franziskus in Viersen-Süchteln-Vorst mit Wirkung vom 1. November 1984;
29. 9. 1984 Pfarrer Winfried R e i d t , Pfarrer von St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid, zusätzlich zum Verwalter der Pfarre St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath mit Wirkung vom 29. September 1984;
29. 9. 1984 Pfarrer Josef W i t t , Pfarrer an St. Anna in Hellenthal, zusätzlich zum Verwalter der Pfarre St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal mit Wirkung vom 29. September 1984;
4. 10. 1984 Pfarrer i. R. Wilhelm M e r t e n s zum Hausgeistlichen des Altenheimes Von-Broichhausen-Stift, Pfarre St. Mariä Geburt in Kempen, mit Wirkung vom 15. Oktober 1984;
4. 10. 1984 Pfarrer i. R. Heinrich H a s t e n r a t h zum Subsidar für das Dekanat Düren-Ost mit Wirkung vom 15. Oktober 1984;
4. 10. 1984 Pfarrer Christian A h l b a c h , Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt in Heinsberg, zusätzlich zum Pfarrer an St. Philippus und Jakobus in Jülich-Broich mit Wirkung vom 15. Oktober 1984;

Nr. 177 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am

29. 9. 1984 Pfarrer Gerhard K l i n k e n b e r g von den Aufgaben des Pfarrers an St. Franziskus in Viersen-Süchteln-Vorst zum 30. Oktober 1984 und mit Wirkung vom 1. November 1984 in den Ruhestand versetzt;

10. 10. 1984 Kaplan Wolfgang L o g g e n zum Studentenpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen rückwirkend zum 1. Oktober 1984;
10. 10. 1984 Pfarrer i. R. Joseph S t e g e r s für weitere zwei Jahre zum Subsidiar an der Pfarre St. Andreas in Baesweiler-Setterich rückwirkend zum 1. Oktober 1984;
10. 10. 1984 Pfarrer Gerhard V e l t m a a t zum Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn mit Wirkung vom 28. Oktober 1984 und zum Pfarrer an St. Andreas in Krefeld-Gellep-Stratum mit Wirkung vom 4. November 1984;
10. 10. 1984 Kaplan Arnold H o u f zum Kaplan an St. Antonius in Düren mit Wirkung vom 14. Oktober 1984;
10. 10. 1984 Pfarrer Heinrich B o n g a r d zum Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Jülich mit Wirkung vom 21. Oktober 1984;
12. 10., 1984 Kaplan Wolfram W e i h r a u c h zum Kaplan an St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen rückwirkend zum 23. September 1984;
14. 10. 1984 Kaplan Christian D i p o l i zum Krankenhauspfarrer an den Städtischen Krankenanstalten Krefeld mit Wirkung vom 1. Dezember 1984;
16. 10. 1984 Kaplan Konrad B a r i s c h zum Pfarrer;
19. 10. 1984 Kaplan Dr. Albert G e r h a r d s zum Pfarrer;
24. 10. 1984 Neupriester Georg W e i g e l aus St. Kornelius in Tönisvorst zum Kaplan an St. Katharina in Herzogenrath-Kohlscheid mit Wirkung vom 28. Oktober 1984;
30. 10. 1984 Pfarrer Josef F r o h n , Religionslehrer an der Liebfrauenschule Grefrath und Hausgeistlicher am Kloster der Schwestern Unserer Lieben Frau in Grefrath-Mülhausen, zusätzlich zum Pfarrer an St. Heinrich in Grefrath-Mülhausen mit Wirkung vom 3. November 1984.

Unser Bischof Klaus hat beurlaubt am

29. 9. 1984 Kaplan Karl Rainer H e n n e s zu einem kirchenrechtlichen Studium an der Gregoriana in Rom;
30. 10. 1984 Pfarrer Herbert G r a ß h o f f zu einem kirchenrechtlichen Studium am Kanonistischen Institut der Universität München.

Unser Bischof Klaus hat freigestellt am

16. 10. 1984 Kaplan Dr. Albert G e r h a r d s für die Übernahme der Professur für Liturgiewissenschaft an der Abteilung für Katholische Theologie der Ruhr-Universität Bochum rückwirkend zum 1. Oktober 1984.

In die Ewigkeit wurde abberufen am

21. 10. 1984 Monsignore Wilhelm Remigius T h e l e n , Päpstlicher Ehrenkämmerer und Jubilarpriester; geboren am 1. Oktober 1904 in Düren-

Niederau, zum Priester geweiht am 6. August 1929 in Köln; von 1929 bis 1933 Kaplan an St. Sebastian in Würselen, ab 1933 Rektor im Pfarrbesoldungsamt des Bischöflichen Generalvikariates, seit 1970 Leiter des Referates für Grundsatzfragen der Priesterbesoldung, das er bis zu seinem Tode innehatte.

Unser Bischof Klaus hat zum Dienst in unserem Bistum beauftragt

am 1. 7. 1984

Schwester Sigrid H u n d e r t m a r k als Gemeindereferentin;

am 1. 11. 1984

Schwester Regia M a a s als Gemeindereferentin.

Es wurden eingesetzt

ab 1. 7. 1984

Schwester Sigrid H u n d e r t m a r k als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen;

ab 1. 11. 1984

Schwester Regia M a a s als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Joseph, Viersen.

Es wurden versetzt zum 1. November 1984

Gemeindereferentin Marita E ß

aus der Pfarre St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler, in die Pfarre Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath;

Gemeindereferentin Rita W e b e r

aus der Pfarre Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, in die Pfarre St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

zum 30. 6. 1984

Gemeindereferentin Helene W e b e r

tätig gewesen in der Pfarre St. Marien, Düren;

zum 31. 8. 1984

Pastoralreferent Heinz-Dieter T ö l l e r

tätig gewesen im Dekanat Würselen.

In die Ewigkeit wurde abberufen

am 19. 10. 1984

Gemeindereferentin Monika G e h l e n

tätig gewesen in der Pfarre St. Katharina, Aachen-Forst.

Nr. 178 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus hat am 20. Oktober d. J. im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen geweiht die Herren Johannes Bissels, Krefeld-Hüls, Alfred Bongartz, Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, Fritz Daum, Krefeld-Oppum, Horst-Günther Kleis, Selfkant-Schalbruch, Hans-Peter Meuser, Brüggen, Helmut Nau, Grefrath, Georg Peters, Hückelhoven-Baal, Winfried Rehbein, Mönchengladbach-Rheindahlen,

Prof. Dr. Hans-Karl Rouette, Aachen, Rudolf Schneider, Mönchengladbach-Lürrip, Engelbert Spielmann, Aachen, Franz-Wilhelm Sturm, Krefeld, Dr. Otto Wanke, Meerbusch-Lank.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Fir-

mung am 16. Oktober in St. Johann B. zu Schleiden-Olef 40, darunter 2 Erwachsenen; am 18. Oktober in St. Katharina zu Schleiden-Wolseiffen-Herhahn 37; am 19. Oktober in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 119, darunter 3 Erwachsenen; am 22. Oktober in St. Aloisius zu Heinsberg-Oberbruch 109; am 23. Oktober in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 34; am 24. Oktober in St. Cyriakus zu Mechernich-Weyer 35; am 25. Oktober in St. Margareta zu Mechernich-Vussem-Breitenbenden 20; am 26. Oktober in St. Johann B. zu Mechernich 40 Firmlingen; insgesamt 434 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 17. Oktober in St. Marien zu Eschweiler 76; am 20. Oktober in Maria im Tann zu Aachen 46; am 27. Oktober in St. Stephan zu Sistig 28 Firmlingen; insgesamt 150 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12 Aachen, 15. Dezember 1984 54. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 179 Gebetsanliegen des Papstes für das Jahr 1985	147	Nr. 190 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen	151
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 180 Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens 1985	148	Nr. 191 Lohnsteuerkarte 1985 und Steuerermäßigung für Geistliche	151
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 181 Beschlüsse der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen ...	149	Nr. 192 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	152
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 182 „Gebetswoche für die Einheit der Christen 1985	150	Nr. 193 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	152
Nr. 183 Gedächtnis des hl. Thomas von Aquin	150	Nr. 194 Abitur für Berufstätige	152
Nr. 184 Bibelkurs im Jahre 1985	150	Nr. 195 Urlauberseelsorge in der Schweiz ...	152
Nr. 185 Altenberger Bibelwoche	150	Nr. 196 Urlauberseelsorge auf den Inseln ...	152
Nr. 186 Kollekte zum „Afrika-Tag“	150	Nr. 197 Meßblektionar	152
Nr. 187 Jahresabschluß 1984 des Päpstlichen Missionswerkes	151	Nr. 198 Großdruckbücher	153
Nr. 188 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes	151	Nr. 199 Liste von Materialien zum Bereich Ehe und Familie	153
Nr. 189 Opfer der Firmlinge	151	Nr. 200 GEMA	153
		Nr. 201 Warnung	153
		Nr. 202 Exerzitienkalender	153
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 203 Priesterexerzitien	153
		Nr. 204 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1984 ...	153
		Nr. 205 Personalchronik	155
		Nr. 206 Pontifikalhandlungen	157

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 179 Gebetsanliegen des Papstes für das Jahr 1985

Januar

1. Für das jüdische Volk.
2. Für die Päpstlichen Werke der Kindheit Jesu.

Februar

1. Für die Jugendlichen: daß sie Konstrukteure einer neuen Welt seien.
2. Für die katholische Kirche in den islamischen Ländern.

März

1. Für die Wiederentdeckung und Anerkennung der Rechte der Familie.
2. Für die Gastarbeiter aus der Dritten Welt.

April

1. Für den Glauben der slawischen Völker.
2. Für die Kirche Asiens als Gemeinschaft des Glaubens.

Mai

1. Daß Maria für alle Modell des Glaubens sei.
2. Für die ständig wachsende Zahl der Jugend in der Dritten Welt.

Juni

1. Für einen dauerhaften Frieden im Nahen Osten.
2. Um echte Inkulturation der Botschaft des Evangeliums in den Missionsländern.

Juli

1. Für die wegen Glaube und Gerechtigkeit Verfolgten.
2. Für die leidende Kirche in Vietnam.

August

1. Um eine wachsende eucharistische Frömmigkeit der Christen.

2. Für den Internationalen Eucharistischen Kongreß in Nairobi und für die Kirche in Kenia (Ostafrika).

September

1. Für die Bischöfe.
2. Für Frieden und Berufungen der Kirche im Tschad (Zentralafrika).

Oktober

1. Für die Ordensleute: daß sie Sauerteig für die Welt seien aus der Kraft des Evangeliums.
2. Für ein verstärktes Verantwortungsbewußtsein aller Christen gegenüber der missionarischen Kirche.

November

1. Für alle, die ungerechterweise an den Rand des Lebens gedrückt sind und darunter leiden.
2. Für die Afro-Amerikaner in Lateinamerika.

Dezember

1. Für eine größere Wertschätzung des Sakramentes der Firmung.
2. Für einen bewußteren und hochherzigen missionarischen Einsatz in allen Diözesen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 180 Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens 1985

Papst Johannes Paul II. hat nach dem Heiligen Jahr der Erlösung und zu Beginn des von den Vereinten Nationen proklamierten „Internationalen Jahres der Jugend“ mit guten Gründen den Weltfriedenstag 1985 unter das Motto gestellt: „Frieden und Jugend, zusammen unterwegs“.

Manche, zumal unter den Älteren, werden dieses Wort vielleicht mit Skepsis aufnehmen. Wurde die Begeisterungsfähigkeit und Opferbereitschaft der Jugend nicht gerade in unserem Jahrhundert schon vielfach als Instrument des Militarismus, revolutionärer Gewalt und demokratiefeindlicher Massenbewegungen mißbraucht? Verlangt die Verantwortung für das hohe Gut des Friedens nicht eher Erfahrung und nüchterne Vernunft, Voraussetzungen also, die junge Menschen sich erst noch erwerben müssen? Die deutschen Bischöfe haben in ihrem Wort „Gerechtigkeit schafft Frieden“ erklärt, daß es eines Dialoges zwischen den Generationen bedarf, denn „viele junge Menschen in aller Welt lassen heute ein neues Gespür für eine weltweite menschliche Gemeinschaft über alle Grenzen erkennen. Sie stoßen zu einer Geisteshaltung vor, die von Gerechtigkeitsliebe und Einsatzbereitschaft geprägt ist und dabei weder von Skepsis noch von Feigheit gehemmt wird“ (S. 65). Brüderlichkeit und Solidarität junger Menschen haben gerade in unseren Tagen vielfältige Ausdrucksformen gefunden. Sie haben „Grenzen“ hinter sich gelassen, die viele Ältere belasten. Dazu gehören nicht zuletzt Schatten der Vergangenheit und

bittere Erfahrungen, die einen neuen Anfang erschwerten. Es war die Jugend, die nach den Weltkriegen den Weg zum Nachbarn gesucht und gefunden hat. Der Weg zur Aussöhnung zwischen Deutschen, Franzosen und Polen wäre ohne das Engagement der Jugend nicht möglich geworden. Junge Menschen wollen das Neue, sie leben für die Zukunft, die ja ihr eigener Lebensraum werden soll. Der Jugend fällt es leichter, die Widersprüche unseres gesellschaftlichen und staatlichen Lebens beim Namen zu nennen, weil sie sie vorgefunden und deshalb nicht zu verantworten hat. Sie kann auch eher die innere Kraft ihrer Überwindung finden.

Wir kennen aber auch Beispiele vom Mißbrauch der Jugend: die Ideologien nationaler Ehre und Freiheit, des „Reiches“ und nicht zuletzt eines vorgeblich endgültigen paradiesischen Friedens in dieser Welt, dessen Möglichkeit wir Christen in Frage stellen; denn „die ganze Welt steht unter der Macht des Bösen“ (1 Joh 5, 19). All diese Ideologien zielten in Wahrheit auf Krieg, nicht auf Frieden. Darum appellieren wir Bischöfe in unserem Friedenswort an die Jugend, Verantwortung zu übernehmen, konkrete Mitarbeit für den Frieden zu leisten, den Dialog zu suchen und sich nicht täuschen zu lassen. Das war auch die Botschaft des Heiligen Vaters an die deutsche Jugend in seiner Predigt auf der Münchener Theresienwiese: „Laßt euch nicht so schnell aus der Fassung bringen und in Schrecken jagen ... laßt euch durch niemand und auf keine Weise täuschen!“ (2 Thess 2, 2–3). Nicht Flucht, sondern die Übernahme von Verantwortung im Leben der Gesellschaft, des Staates und der Kirche ist Dienst am Frieden. Ei-

ne Voraussetzung dafür ist auch die Achtung vor den Institutionen.

Entscheidend sind die Haltungen und inneren Werte, aus denen der wahre Friede wächst. Gefordert ist die Bereitschaft zu Verzicht und selbstlosem Dienst für den Frieden. Die Demonstration von Überzeugungen und Absichten genügt nicht. Unverzichtbar ist ein lebendiger Friedenswille, der sich auf Gott und die von ihm festgesetzte Ordnung zum Schutz der menschlichen Würde stützt und, worauf Papst Pius XII. schon 1948 hinwies, den Krieg vor allem deshalb ablehnt, weil er ein Verbrechen gegen die Gerechtigkeit ist. Unabdingbare christliche Pflicht ist die Verteidigung des Lebens, wo es gefährdet ist. Dazu gehört auch das Engagement für die in der demokratischen Ordnung garantierte politische Freiheit.

Die Jugend trägt die Hoffnung auf Frieden im Herzen. Alle sind dafür verantwortlich, daß das Zeugnis für das „Evangelium vom Frieden“ (Eph 6, 15) die Zukunft gestaltet. Wir sind „gemeinsam mit dem Herrn unterwegs“.

† Joseph Kardinal Höffner
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Arbeitsheft zum Welttag des Friedens 1985

Der Welttag des Friedens wird auf Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar begangen. Für den kommenden 18. Weltfriedenstag hat der Heilige Vater das Leitwort „Frieden und Jugend — zusammen unterwegs“ gegeben. Es entspricht einer inneren Logik, das Jahr mit einer Besinnung auf das vordringliche Problem des Friedens

in der Welt zu beginnen. Der Welttag des Friedens soll daher nach den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte am 1. Januar begangen werden.

Sollte der Weltfriedenstag am Neujahrstag selbst nicht genügend berücksichtigt werden können, so sind die Pfarrer gebeten, den Weltfriedenstag auf jeden Fall am Neujahrstag zu erwähnen und seine Anliegen in die Fürbitten aufzunehmen, aber im übrigen das Thema des Weltfriedenstages an einem der nächsten Sonntage ausführlicher zu behandeln. Wegen des Festes Epiphanie legt es sich nahe, die Feier des Weltfriedenstages dann in den Gottesdiensten am 13. Januar 1985 zu begehen. Zu einer Gebetsstunde zum Weltfriedenstag haben mehrere katholische Verbände für den 11. Januar aufgerufen.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Deutsche Kommission Justitia et Pax in Zusammenarbeit mit Pax Christi ein Arbeitsheft heraus. Es enthält eine Einführung und ausgewählte Texte zum Thema, Gottesdienstelemente und Predigtskizzen. In Vorschlägen für die Praxis wird dargelegt, was einzelne Christen, Gruppen und Gemeinden für den Frieden tun können. Das Heft ist als Arbeitsheft zum Thema Frieden für das ganze Jahr geeignet.

Das Arbeitsheft wird den Pfarrern, den sonstigen Seelsorgestellten und den pastoralen Mitarbeitern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen Anfang Dezember von der Diözese aus zugesandt. Der Diözesanrat läßt das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugehen. Einzelexemplare sind beim Diözesanrat der Katholiken, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 452-385, zu haben.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 181 Beschlüsse der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1984 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

A. Änderung der KAVO

I. § 24 Abs. (4) KAVO erhält folgende Fassung:
„Wird der Arbeitnehmer herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundvergütungen (ersten Stufen) der Herabgruppierungsgruppe und der bisherigen Vergütungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Grundvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe K III jedoch die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe). Wird der Arbeitnehmer nicht in die nächstniedrige

re, sondern in eine darunterliegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Grundvergütung für jede dazwischenliegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen. Würde dem Arbeitnehmer als Neueingestelltem nach Absatz 3 Unterabsatz 1 eine höhere als die nach Unterabsatz 1 errechnete Grundvergütung zustehen, so erhält er die Grundvergütung nach Absatz 3 Unterabsatz 1.“

Die Vorstehende Änderung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

II. Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung (KAVO, Anlage 16) zuletzt geändert am 15. 12. 1976 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, Nr. 227, S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen,

2. Pauschvergütung für sonstige durch den Umzug bedingte Auslagen in folgender Höhe:

a) bei Ledigen	DM 350,—,
b) bei Verheirateten	DM 700,—.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes ledige im Haushalt lebende Kind um 125,— DM, für jede andere im Haushalt lebende Person um DM 65,—.

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe d wird gestrichen."

Die vorstehenden Änderungen treten für Umzüge ab 1. Januar 1985 in Kraft.

B. Änderung der VOnA

§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (VOnA) erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1985 folgende Fassung:

„Der Urlaub beträgt jährlich 24 Arbeitstage bei sechs Arbeitstagen und 20 Arbeitstage bei fünf Arbeitstagen wöchentlich. Wird die wöchentliche Arbeitszeit um einen oder mehrere Tage unterschritten, so verkürzt sich der Urlaub in sinngemäßer Anwendung des § 37 Abs. 4 KAVO.“

C. Die vorstehenden Beschlüsse unter A. und B. setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 3. 12. 1984

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 182 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1985

Leitwort der im kommenden Jahr stattfindenden Gebetswoche für die Einheit der Christen ist „Durch Liebe zum Leben befreit“. Als Termine bieten sich an die Woche vom 18. bis 25. Januar 1985 oder vom 16. bis 25. Mai 1985. Das hierzu vorbereitete Textheft enthält einen Gottesdienst, Lesungen und Gebetsanliegen sowie Informationen zu den Kollekten-Projekten des „Ökumenischen Opfers 1985“.

Als weitere Materialien werden angeboten: Plakate mit der Titelgraphik des Textheftes (Format DIN A 2) und eine Arbeitsmappe als Grundlage für die ökumenische Arbeit des ganzen Jahres (Predigtentwurf, Bildmeditation u. a.). Die Materialien (Einzelpreise: Textheft DM —,60, Plakat DM 1,—, Arbeitsmappe DM 19,80) sind zu beziehen beim Kyrios-Verlag, Postfach 17 40, 8050 Freising.

Nr. 183 Gedächtnis des hl. Thomas von Aquin

Nachdem das Gedächtnis des hl. Thomas von Aquin durch die Liturgie-Reform auf den 28. Januar verlegt worden ist, fällt dieses Fest für den Bereich der Stadt Aachen immer mit dem Karlsfest zusammen und kann in der Stadt nicht gefeiert werden. Unser Bischof hat deshalb angeordnet, daß in der Stadt Aachen das Gedächtnis des hl. Thomas von Aquin auf den 29. Januar verlegt und regelmäßig begangen wird. Der Rang des Gedächtnisses bleibt dabei die obligatorische Memoria.

Nr. 184 Bibelkurs im Jahre 1985

Missionshaus St. Paul, 5560 Wittlich-Wengerohr
1. bis 5. Januar 1985 und 7. bis 11. Oktober 1985

Themen: Apostelgeschichte als „Handbuch“ des Pfarrgemeindeaufbaus. Paulus und seine Gemeinde nach I. Thessalonicher
Gottes Bund mit den Menschen im alten Testament und seine Weiterführung im Neuen Bund

(Texte aus dem Römer-, Gallater- und Hebräerbrief).

Anmeldung: Pfarrer Peter Quirnbach, Nassauer Ring 309, 4150 Krefeld

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Religionslehrer und Katecheten sowie Laien, die hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen.

Nr. 185 Altenberger Bibelwoche

Haus Altenberg, Odenthal-Altenberg (Nähe Köln)

21. (abends) bis 25. Januar 1985

Thema: Die Apostelgeschichte: Anfrage an unsere Gemeinden

Die Altenberger Bibelwoche will die Apostelgeschichte nicht nur studieren, sondern Felder erschließen, mit ihr heute zu leben. Damit tritt dieses Buch aus „jener Zeit“ heraus und wird für unsere Gemeinde bedeutsam.

Das Katholische Bibelwerk und die Evangelische Bibelanstalt werden Kernstücke dieser Schrift in der „Ökumenischen Bibelwoche 1985“ unseren Gemeinden vorstellen. Auch dazu möchte die Altenberger Bibelwoche einen Vorbereitungsdienst leisten.

Referenten: Msgr. Dr. theol. Franz Gerhard Cremer, Düsseldorf, Dipl.-theol. Bernhard Teuwsen, Bochum-Wattenscheid, Rel. Päd. Hildegard Oevermann, Osnabrück.

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten, Religionslehrer, Katecheten, Ordensleute, Interessierte aus den deutschen Bistümern.

Nach Anmeldung wird ein ausführlicher Programmablauf zugesandt.

Nr. 186 Kollekte zum „Afrika-Tag“

Die Kollekte zum „Afrika-Tag“ ist die älteste Missionskollekte der Weltkirche. Sie soll die Katechi-

sten-Arbeit in Afrika unterstützen. In unserer Diözese wird der Afrika-Tag am 6. Januar 1985 begangen, dem Festtag der „Erscheinung des Herrn“: Gott offenbart sich in Christus der ganzen Menschheit, die zu ihm pilgert.

Für die Entwicklung der Jungen Kirchen hängt daher viel von gut ausgebildeten Katechisten ab. Die Afrika-Kollekte wird für den Unterhalt von Katechisten-Schulen bereitgestellt.

Wir bitten alle Seelsorger, die Kollekte zum Afrika-Tag anzukündigen und eindringlich zu empfehlen. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Eine kurze Handreichung zum Afrika-Tag wird von MISSIO an alle Pfarrämter gesandt.

Nr. 187 Jahresabschluß 1984 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Taufgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Kindermissionswerk in Aachen:
Konto-Nr. 1 033 300 030 Pax-Bank Aachen
(BLZ 391 601 91) oder
Konto-Nr. 3300-505 Postscheckkonto Köln
(BLZ 370 100 50).

Auf dem Überweisungsträger ist neben dem Verwendungszweck auch Postleitzahl, Ort und Pfarrei anzugeben.

Nr. 188 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor dem 31. Dezember dieses Jahres einzuzahlen.

Bonifatiuswerk der Katholiken: PSK Köln 817 86-505 (BLZ 370 100 50) oder Bonifatiuskasse Aachen, Pax-Bank Aachen 1 003 850 010 (BLZ 391 601 91).
Bonifatiuswerk der Kinder: PSK Hannover 480623 00 (BLZ 250 100 30) oder Sparkasse Paderborn 133 (BLZ 472 501 01).

Nr. 189 Opfer der Firmlinge 1985

Innerhalb des Bonifatiuswerkes unterstützt die Katholische Diasporakinderhilfe in den mittel- und nordeuropäischen Diasporagebieten 180 katholische Kinderheime und Kindergärten sowie die Durchführung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten. Hinzu kommt die Förderung der Frohen Herrgottstunden in den Gemeinden zwischen Elbe und Oder. Für diese Aufgaben konnten im vergangenen Jahr über 5,1 Millionen DM aus Spenden von Wohltätern, aus dem Opfer der Erstkommunikanten und dem Opfer der Firmlinge bereitgestellt werden.

Damit die genannten pastoralen Aktivitäten auch im kommenden Jahr laufen können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Gemeinden das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung

der Firmkollekte. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 190 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1984 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordrucks bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Kostenerstattung für Zahnersatz darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Kosten höchstens bis zum vierfachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstattet werden.

Es empfiehlt sich daher, bei zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung an die PAX-Krankenkasse VaG in Köln einzusenden.

Nr. 191 Lohnsteuerkarte 1985 und Steuerermäßigung für Geistliche

Die Lohnsteuerkarten 1985 sind allgemein bereits zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informationsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 1985 muß bis zum 30. 11. 1985 beim zuständigen Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamtes nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen DM 1800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Summe unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder Haushaltshilfe, der jährlich mit DM 1200,— bzw. DM 600,— gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1984 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bausparkassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1921 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird das der Fall sein.

Nr. 192 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 31. Januar 1985 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1984 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1984 mittels des dazu vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1984 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1985 werden im Verlauf des Monats Dezember 1984 zugestellt.

Nr. 193 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1984 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für jenen Zeitraum einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgelts zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 194 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur erreichen möchten, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg günstige Möglichkeiten. Das Studium dauert vier Jahre, der Unterricht findet vormittags statt (also kein Abendgymnasium, keine Nebenbeschäftigung). So können die Studierenden sich voll auf ihre schulische Ausbildung konzentrieren. Die finanzielle Grundlage ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Ausbildungsförderungs-gesetz); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Neben der schulischen Ausbildung wird großer Wert gelegt auf eine gediegene religiöse und ganzmenschliche Bildung. Deshalb wohnen die Studierenden (in Einzelzimmern) im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster. Schwerpunkt des Institutes ist die Förderung von jungen Männern, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen Beruf ergreifen wollen. Deshalb wird von den Bewerbern erwartet, daß sie positiv zur Kirche eingestellt und bereit sind, eine Gemeinschaft junger Christen aktiv mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. 2. 1985. Anfragen an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 195 Urlauberseelsorge in der Schweiz

Für Priester, die in Ihrer Urlaubszeit für seelsorgliche Dienste zur Verfügung stehen wollen, bietet sich diese Möglichkeit ganzjährig in Beiringen/Berner Oberland (Schweiz). Nähere Auskünfte erteilt das Pfarramt Beiringen, CH-3860 Beiringen, F. (0 36) 71 14 62.

Nr. 196 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 197 MeBlektionar

Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes ist Band II „Die Sonntage und Festtage im Lesejahr B“ der authentischen Ausgabe für den liturgischen Gebrauch erschienen. Wie die anderen, bereits erschie-

nenen Lektionare enthält dieser Band zahlreiche Verbesserungen u. a. für die praktische Handhabung.

Nr. 198 Großdruckbücher

Der Deutsche Caritasverband hat seine jährliche Auswahlliste lieferbarer Großdruckbücher veröffentlicht. Großdruck ist für alle geeignet, die trotz Brille normale Schriftgrößen nicht über längere Zeit lesen können. Die etwa 120 Titel aus rund 40 Verlagen bieten überwiegend Erzählendes und Heiteres, aber auch Bücher zur Besinnung und Sachbücher. Erstmals werden auch Kinder- und Jugendbücher genannt und Hinweise auf Literaturcassetten sowie auf Hörbüchereien für Blinde und stark Sehbehinderte gegeben. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1984/85“ kann kostenlos angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 4 20, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 199 Liste von Materialien zum Bereich Ehe und Familie

Eine umfangreiche Liste der Materialien und Arbeitshilfen der deutschsprachigen Diözesen, Verbände u. a. Institutionen zum Bereich Ehe und Familie kann kostenlos angefordert werden beim Referat für kirchliche Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 200 GEMA — Abgeltung von Vergütungsansprüchen für Musik- aufführungen in Gottesdiensten und Kirchen- feiern sowie für Kirchenkonzerte und Gemeindeveranstaltungen

Aus gegebenem Anlaß wird um eine sorgfältige Beachtung der Bestimmungen des Vertrages zwi-

schen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands (Kirchlicher Anzeiger, 15. September 1982) gebeten. Insbesondere wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung von Einzelveranstaltungen, auch soweit sie pauschal abgegolten sind, hingewiesen.

Nr. 201 Warnung

Aufgrund einer Mitteilung des Bischöflichen Generalvikariates Trier wird vor einem Mann mittleren Alters, der unter Verwendung des Namens Schneider bei Geistlichen vorspricht, gewarnt.

Dieser Mann trägt vor: Er sei im Besitz wertvoller liturgischer Geräte, die in italienischen Kirchen entwendet worden seien. Er sei beauftragt, diese in das nördliche Ausland zu verbringen. Er habe nunmehr aus Gewissensgründen Bedenken, seinen Auftrag auszuführen und biete an, gegen ein relativ geringes Entgelt die angeblich sehr wertvollen Gegenstände (500 000—600 000 DM) auszuhändigen. Dieser Mann täuscht weiterhin vor, die Geräte in einem geparkten VW-Kombi bereitzuhalten, weigert sich aber, die Gegenstände vor Aushändigung des Geldes zu zeigen. Es besteht der dringende Verdacht, daß dieser Mann in Betrugsabsicht handelt.

Es wird gebeten, bei einer Vorsprache dieses Mannes unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und die Abteilung Weltl. Recht im Bischöflichen Generalvikariat zu unterrichten.

Nr. 202 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das erste Halbjahr 1985 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 203 Priesterexerzitien

Priesterhaus Berg Moriah, 5144 Simmern, F.
(0 26 20) 80 92

3. bis 8. März 1985

Thema: „Herr, binde mich und hab Erbarmen mit mir!“

Leiter: Rektor Hermann Gebert, Simmern

29. März bis 3. April 1985

Thema: „Leben geht im Bund mit Gott“

Leiter: Rektor Karl-Heinz Mengedot, Simmern

20. bis 25. Oktober 1985

Thema: „... damit sie Leben in Fülle haben (Jo 10, 10)“

Leiter: Pfarrer Rainer Birkenmaier, Rastatt

Das Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Str. 138, A-1130 Wien, F. (02 22) 84 75 93-0 bietet für das Jahr 1985 Exerzitien für Priester an. Einzelheiten sind im Haus Lainz zu erfahren.

Nr. 204 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 205 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am

- 31. 10. 1984 Pfarrer Dr. Bruno L e l i e v e l d , unbeschadet seiner Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Mönchengladbach und als Pfarrvikar an St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler, von der Leitung der Regionalstelle der Region Mönchengladbach;
- 31. 10. 1984 Pfarrer Heinrich P e s c h von den Aufgaben als Subsidiar an St. Michael in Mönchengladbach-Holt rückwirkend zum 15. August 1984;
- 31. 10. 1984 Pfarrer Josef S i m o n von den Aufgaben des Pfarrers an St. Michael in Mönchengladbach-Holt zum 24. November 1984 und mit Wirkung vom 25. November 1984 in den Ruhestand versetzt; -
- 14. 11. 1984 Pfarrer Manfred T h o r von den Aufgaben als Subsidiar an St. Peter in Krefeld-Uerdingen mit Wirkung vom 15. Dezember 1984;
- 14. 11. 1984 Pfarrer Rudolf W y r s c h von den Aufgaben des Pfarrers an St. Arnold in Düren-Arnoldsweiler mit Wirkung vom 14. November 1984;
- 16. 11. 1984 Pfarrer i. R. Friedrich K r a n z von den Aufgaben als Hausgeistlicher am St.-Josefs-Heim in Monschau-Höfen mit Wirkung vom 2. Dezember 1984;
- 16. 11. 1984 Pfarrer Lothar W i n g e n d e r von den Aufgaben als Pfarrverwalter der Pfarre St. Georg in Jüchen-Neuenhoven mit Wirkung vom 2. Dezember 1984.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am

31. 10. 1984 Pfarrer Heinrich P e s c h , Hausgeistlicher am Altenkrankenheim des Caritas-Verbandes in Mönchengladbach-Holt, zusätzlich zum Krankenhausseelsorger an der Städtischen Hardterwald-Klinik, Luise-Gueury-Stiftung, in Mönchengladbach-Hehn, Pfarre St. Mariä Heim-suchung, rückwirkend zum 15. August 1984;
31. 10. 1984 Pfarrer Dr. Josef B e r g e r zum Pfar-
rer an St. Michael in Mönchengladbach-Holt mit
Wirkung vom 9. Dezember 1984;
31. 10. 1984 Pfarrer i. R. Josef S i m o n zum Subsidiar an St. Foillan in Aachen mit Wirkung vom 25. November 1984;
14. 11. 1984 Pfarrer Manfred T h o r , Religions-
lehrer an den Städtischen Berufsschulen IV in Kre-
feld, zusätzlich zum Subsidiar an St. Josef in Kre-
feld mit Wirkung vom 16. Dezember 1984;
16. 11. 1984 Diakon Helmut N a u zum Diakon an
den Pfarren St. Franziskus in Viersen-Süchteln-
Vorst und St. Klemens in Viersen-Süchteln rück-
wirkend zum 20. Oktober 1984;
16. 11. 1984 Pfarrer P. Heinrich H e e s e n SVD,
Pfarrverweser an St. Rochus in Mönchenglad-
bach-Broich-Peel, für fünf Jahre zum Vertreter
des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-
Südwest;
16. 11. 1984 Pfarrer Helmut R o t t l e b , Pfarrer an
St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen, für
weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates
Mönchengladbach-Südwest;
16. 11. 1984 Pfarrer Gregor S t e p k e s , Pfarrer an
St. Josef in Viersen, für weitere fünf Jahre zum
Dechanten des Dekanates Viersen;
16. 11. 1984 Dechant Josef M ü l l e r s , Pfarrer an
St. Paul in Krefeld-Uerdingen und Dechant des De-
kanates Krefeld-Ost, zum Vermögensverwalter
an der Pfarre St. Matthias in Krefeld-
Hohenbudberg rückwirkend zum 15. Oktober
1984;
16. 11. 1984 Pfarrer Lothar W i n g e n d e r , Reli-
gionslehrer am Gymnasium in Mönchengladbach-
Odenkirchen, zum Subsidiar im Dekanat Hoch-
neukirch mit Wirkung vom 2. Dezember 1984;
16. 11. 1984 Kaplan Franz Josef S e m r a u , Kaplan
an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach,
zusätzlich zum Geistlichen Leiter des Diözesan-
verbandes der Katholischen Jungen Gemeinde
(KJG) im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. No-
vember 1984;
20. 11. 1984 Pfarrer Horst L ö h r e r , Pfarrer an St.
Marien in Mönchengladbach-Rheydt für weitere
fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Rheydt-
Mitte;
20. 11. 1984 Pfarrer Heribert B a h n s c h u l t e ,
Pfarrer an St. Lucia in Stolberg, für fünf Jahre zum
Vertreter des Dechanten für das Dekanat
Stolberg-Nord;
20. 11. 1984 Pfarrer Hermann K u r t h , Pfarrer an
St. Jakob d. Ä. in Jüchen, zusätzlich zum Pfarrver-

walter an St. Georg in Jüchen-Neuenhoven mit
Wirkung vom 2. Dezember 1984;

20. 11. 1984 Diakon Alfred B o n g a r t z zum Dia-
kon an St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn und
an St. Andreas in Krefeld-Gellep-Stratum mit Wir-
kung vom 1. Dezember 1984;
20. 11. 1984 Pfarrer Josef V e n e d y , Pfarrer an St.
Josef in Mönchengladbach-Rheydt, für fünf Jahre
zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-
Mitte.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am

31. 10. 1984 P. Paul S c h o l l SVD zur Mitarbeit in
der Seelsorge an St. Peter in Düren-Birkesdorf und
St. Arnold in Düren-Arnoldsweiler in der Zeit vom
19. Oktober 1984 bis 18. November 1984 und an
St. Agnes in Mechernich-Bleibuir in der Zeit vom
18. November 1984 bis 31. Dezember 1984;
13. 11. 1984 Regionaldekan Edmund E r l e m a n n ,
bis auf Widerruf bei einem Verfahren der Amts-
enthebung eines Pfarrers dem Bischof beratend
zur Seite zu stehen;
13. 11. 1984 Pfarrer Otto E n g e r , bis auf Widerruf
bei einem Verfahren der Amtsenthebung eines
Pfarrers dem Bischof beratend zur Seite zu stehen;
13. 11. 1984 Dechant Hans D o n c k s als 1. Stellver-
treter, bis auf Widerruf bei einem Verfahren der
Amtsenthebung eines Pfarrers dem Bischof bera-
tend zur Seite zu stehen;
13. 11. 1984 Pfarrer Wolfgang S c h r ö e r als 2.
Stellvertreter, bis auf Widerruf bei einem Verfah-
ren der Amtsenthebung eines Pfarrers dem Bi-
schof beratend zur Seite zu stehen.

In die Ewigkeit wurden abberufen am

8. 11. 1984 Pfarrer i. R. Leonard E s s e r , Ehrende-
chant und Propst, geb. am 17. März 1921 in Eynat-
ten, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1946
in Aachen; nach der Priesterweihe als Kaplan an
St. Severin in Aachen-Eilendorf, an St. Helena in
Viersen-Helenabrunn und St. Lucia in Würselen-
Broichweiden tätig; 1960 übernahm er die Pfarr-
verwaltung der Propsteipfarre St. Mariä Himmel-
fahrt in Jülich, zu deren Propst er 1964 ernannt
wurde; 1964 wurde er Dechant des Dekanates Jü-
lich und blieb dies bis 1983; 1984 wurde er als
Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet und
in den Ruhestand versetzt; er übernahm die seel-
sorgliche Betreuung der Caritaspflegestationen in
der Region Düren.
16. 11. 1984 Pfarrer i. R. Josef B a y e r , geb. am 10.
Juli 1911 in Aachen, zum Priester geweiht am 16.
März 1935 in Aachen; als Kaplan an St. Dionysius
in Krefeld und St. Severin in Aachen-Eilendorf tä-
tig; er leistete bis 1945 seinen Dienst in der Deut-
schen Wehrmacht; 1947 wurde er Pfarrer an St.
Hubert in Nideggen-Schmidt; 1951 Definitior in
den Dekanaten Monschau und Simmerath; 1959
Pfarrer an St. Severin in Aachen-Eilendorf; 1973
wurde er in den Ruhestand versetzt.

19. 11. 1984 Pfarrer i. R. Heinrich Weingartz, geb. am 18. September 1906 in Hückelhoven-Ratheim, zum Priester geweiht am 12. Februar 1931 in Köln; als Kaplan an St. Peter in Düren-Birkesdorf tätig; Rektor an St. Margareta in Rheydt-Hockstein; 1950 Pfarrer an St. Christophorus in Gerderath und ab 1967 an St. Josef in Hetzerath; 1979 wurde er in den Ruhestand versetzt und übernahm Subsidiarsdienste bis 1983 an St. Johann B. in Hückelhoven-Ratheim.

Änderung des Auftrags

zum 1. 9. 1984 Pastoralreferent Wolfgang Meurer, weiterhin Pastoralreferent im Dekanat Viersen, Mitarbeiter in der Abteilung „Verkündigung und Liturgie“ der Hauptabteilung Gemeindegarbeit im Bischöflichen Generalvikariat;

zum 1. 9. 1984 Pastoralreferent Franz-Josef Roelofs, weiterhin Pastoralreferent im Dekanat Heimbach-Nideggen, Übernahme von seelsorglichen Aufgaben in der Justizvollzugsanstalt Düren.

zum 1. 11. 1984 Pastoralreferent Karl Körfer, Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge des Luthers Hospitals Aachen.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

zum 30. 11. 1984 Gemeindeferentin Marga Groth, tätig gewesen in der Pfarre St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen.

Nr. 206 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 25. 11. den Altar der Kirche St. Andreas in Kreuzau-Stockheim.

Am 2. Dezember 1984 weihte er den Altar der Kirche „Heilige Maurische Märtyrer“ in Hürtgenwald-Kreuzau.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 4. November in St. Donatus zu Aachen-Brand 111; am 5. November in St. Josef zu Düren 49; am 6. November in St. Rochus zu Mechernich-Strempt 31; am 9. November in St. Peter und Paul zu Eschweiler 52, darunter 1 Erwachsenen; am 13. November in St. Josef zu Viersen 124; am 14. Novem-

ber in St. Peter zu Vettweiß-Gladbach 26; am 15. November im Papst-Johannes-Seelsorgezentrum zu Viersen 67; am 16. November in St. Michael zu Düren-Lendersdorf 33; am 19. November in St. Martin zu Düren-Birgel 38; am 20. November in St. Marien zu Düren 23; am 22. November in St. Peter Julian zu Düren 25, darunter 2 Erwachsenen; am 24. November in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 72, darunter 2 Erwachsenen; am 26. Dezember in St. Johann Ev. zu Düren-Gürzenich 42, darunter 2 Erwachsenen; am 28. November in St. Anna zu Düren 39; am 29. November in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 82 Firmlingen; insgesamt 814 Firmlingen.

Am 2. Dezember 1984 weihte er in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 7 Herren des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Barbara zu Eschweiler 118; am 4. November in St. Peter zu Zingsheim 62; am 6. November in St. Franziskus zu Rheydt 47; am 7. November im St. Vinzenz-Heim zu Aachen 26; am 9. November in der Klosterkirche der Franziskaner zu Vossenack 36; am 11. November in St. Cornelius zu Dülken 63; am 12. November in St. Thomas von Canterbury zu Ellen 32; am 13. November in St. Josef zu Huchem-Stammeln 50; am 14. November in St. Laurentius zu Merzenich 120; am 15. November in St. Antonius zu Düren 66, darunter 1 Erwachsenen; am 16. November in St. Bonifatius zu Düren 136, darunter 3 Erwachsenen; am 17. November in St. Lambertus zu Morschenich 12; am 18. November in St. Joachim zu Düren 56; am 20. November in St. Arnold zu Arnoldweiler 50; am 22. November in St. Peter zu Birkesdorf 87; am 23. November in St. Michael zu Eschweiler 86, darunter 3 Erwachsenen; am 24. November in St. Sebastian zu Aachen 44; am 25. November in St. Franziskus zu Süchteln 16 geistig Behinderten der Kreissonderschule Viersen; am 26. November in St. Michael zu Echtz 28; am 27. November in St. Severin zu Eilendorf 16 geistig Behinderten der Sonderschule von Coels-Straße; am 28. November in St. Martin zu Derichweiler 50; am 29. November in St. Peter zu Merken 50; am 30. November in St. Severin zu Eilendorf 76 Firmlingen; insgesamt 1327 Firmlingen.

